Z 37
42
Digitized by Google

Z 37
42/1869

Digitized by Google

Z 37
40 42/1869

Digitized by Google

Digitized by Google

Z 37
42/1869

Digitized by Google

Digitized by Google

Z 37
42/1869

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

1869.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Athletik

Bayerische
Staats-
B...
ür

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum
Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln.

Jahrgang 1869.

Namen-Register.

Anmerkung. Die Ziffern in großer Schrift deuten auf die Seiten des Amtsblattes, die in kleiner Schrift auf die Seiten des öffentl. Anzeigers. Die Abkürzung (vl.) bedeutet durch Steckbriefe verfolgt; (zckg.) zurückgenommener Steckbrief; (vmßt.) vermißt; (ertr.) ertrunken; (aufgef.) aufgefunden; (susp.) suspendirt; (Brgm.) Bürgermeister; (Beig.) Beigeordneter; (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent u. s. w

A.

Albert Georg (vf.) 365.
Angerhausen Karl (Hauslehrer) 222.
Arndts Regierungsrath 124 166.
Assenmacher Gertrud (Zeuge) 366.
Aue Adolph (vf.) 229.

B.

Bach Wilhelm (vf.) 165.
Bauer Dr. Adolph (Arzt) 222.
Balg Helena (Lehrerin) 64.
Baum Dr. Anton Hubert (Arzt) 101.
Bardenheuer Dr. Frz. Hub. Bernh. (Arzt) 7.
Baring Brothers & Comp. (als Auswanderungs-Expedienten ausgeschieden) 237.
Bartelheim Pfarrer (Synodal-Assessor) 254.
Bartsch Johann (vf.) 171.
Bausenhaus Wilhelm (vf.) 36.
Bechstein Friedrich (Lhr.) 230.
Bechte Karl (Lhr) 108.
Becker Christina (Distrikt-Hebamme) 46.
Becker Wwe. (Distrikt-Hebamme gest.) 46.
Becker Mathias (kl. Chirurgie) 98.
Beißel (Schulpfleger) 104.
Behler Catharina (Lehrerin) 32.
Bendermacher Ignatz (Thierarzt 1. Klasse gest.) 12.
Berger Friedrich (ertr.) 179.
Berghaus (Feldmesser) 192.
Berk Gertrud (Lehrerin) 266.
Bernard Nikolaus (vf.) 215.
Berresheim Christina (Lehrerin) 184.
Bertus Adolph (zckg.) 1.
Beßgen Joseph (Lhr.) 28.
Bickmann Arnold (vf.) 396.
Biereloven Sophia (Lehrerin) 88.
Biltryst Wwe. (vf.) 29.
Bloebaum Dr. Friedrich (Arzt) 108.
Bloemer Jakob (kl. Chir.) 146.
Blome Jürgen Heinr. (vf.) 185, (zckg.) 310.
Blum Joseph (vf.) 17.
Blum Rudolph (zckg.) 48 310.
Bochem Paul (Lhr.) 211.
Boecker Dr. Johann Karl (Arzt) 94.
Boeder Karl Jos. (Lhr.) 28.
Boernstein Charles (Konzession als Auswanderungs-Agent erloschen) 259.
Böttger Gust. Adolph (vf.) 242 258 266.
Bohling Friedr. Ernst Heinrich siehe Kleine Ernst Heinrich (vf.) 286.
Bohnen Elise (Lehrerin) 46.
Bollig Peter (vf.) 185.
Boner Karl Georg Wilh. (vf.) 396.
Borell von Josephine (Konzessionirt zur Errichtung einer Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt für Töchter höherer Stände) 260.
Borm August (zckg.) 124.

Digitized by Google

Bourscheid Nikolaus (Lehr.) 98.
Brach Bernard (Lhr.) 266.
Brand Heinrich Jos. (vf) 401.
Brausen August (vf.) 309.
Bremer Philipp Jak. (Thierarzt) 254
Bresgen Dr. Karl (Apotheker) 218.
Breuer Franz (vf.) 179.
Breuer Hermann Jos. Lehr.) 100
Breuer Jos. (Lhr.) 208.
Brinkschulte Johann (Lhr.) 146
Brinkwerth Karl (Lhr) 256.
Brodesser Philipp (vf.) 36 (zckg.) 258.
Broesike Friedrich (zckg.) 114.
Bromet Bernhard (Zeuge) 114.
Brück Louis (Zeuge) 266.
Brücker Mathias (zckg) 1.
Brüggemann August (zckg.) 286.
Brüls Michel (zckg.) 1.
Brüning Ernst Wilh. (vf) 273 (zckg.) 279.
Buchel Johann (vf) 70.
Büren Dr. Karl Ludw. Heinr. (Kreis Physikus) 222.
Bürgers W (Lehrer) 248
Büscher Peter (vf) 316 (zckg.) 386.
Büsgen Anna Maria (Lehrerin) 76.
Bungart Peter (vf) 365 (zckg.) 374.
Bungart Hermann (vf.) 35.
Burger Dr. Karl (Arzt) 110
Burghartz Anna (Lehrerin) 8
Busch von den Georg (Lhr.) 8.
Busch Dr. Julius Lehrer (Konzessionirt zur Errichtung einer Privatschule 150.
Busch Wilhelm (zckg.) 365.

C.

Caesar Friedr. Carl (ertr.) 360.
Caeser Karl (ertr.) 396.
Cappel Johann Ludwig (vf.) 395.
Castodis Sophia (Lehrerin) 128.
Chrisanth Ernst (Lhr.) 120
Claeser Nikolaus (zckg.) 210.
Clasen Heinrich (zckg.) 221.
Clouth Dr Carl (Arzt) 222.
Coblenz Margarethe (Lehrerin) 32.
Coblenz II. Dr. Casimir (Arzt) 248.
Coellen Johann (vf.) 5 (zckg.) 165.
Coenen Franz Anton (Lhr.) 80.
Coenen Joseph (Lhr.) 254.
Cuchem Jodokus (vf.) 257.

D.

Daniels Dr. Peter Hubert (Arzt) 208.
Dedam Barbara (Lehrerin) 46
Dengler Karl August (vf.) 123 (zckg) 136.
Denbel Mathilde (Lehrerin) 88
Deutsch Johann (Lhr.) 64.
Dhonau Philipp (Lhr.) 211.
Dickmann Anna Maria Gertr. (Lehrin.) 98.
Dietz Heinrich (zckg.) 123.
Dingberg Franz (Lhr.) 8.
Dohm Theodor (vf) 265.
Dohmen Dr. Wilhelm (Arzt) 7.
Doll Hermann (vf) 70
Dorschler Mathilde (Lehrerin) 28.
Dreher Karl Ludw. Waldem (vmßt) 286 352.
Dreher Emil Hugo Oskar (vmßt.) 286 352
Dreisbach Johann Heinr (Lehr) 46
Drümmer Louis (vf) 165.
Dünker Johann (vf) 301.
Dunker Johann (vf.) 241.

E.

Echtermeyer (Lhr) 211
Eckert Jak. Wilh. (unter Kuratel gestellt) 27.
Eckstedt Christian Hubert (vf.) 331 (zckg) 339.
Effern Heinrich (zckg.) 62.
Eimermacher J. (Lhr) 260.
Eisenhuth Wilh. (vf.) 279 (zckg) 286
Engels Anna Maria (vmßt) 62.
Ennenbach Wilh., (Lhr) 102
Eppling Heinrich (vf.) 273
Erkelenz Hubert (vf.) 339 (zckg) 347.
Esch Arnold (Feldmesser) 254.
Eschweiler Anna Maria (vf.) 241.
Eschweiler Hubert (Lhr.) 104.
Eschweiler Michael (vf.) 395.
Esser Hubert (zckg) 6.
Esser Johann Nikolaus (vf) 374 (zckg) 387.
Esser Lorenz (vf.) 94 (zckg) 114.
Esser Peter (Lhr.) 134

F.

Falkenstein Paul (zckg.) 1.
Feldgen Peter (vf) 316.
Fester Karl (Lhr.) 64.
Fickert Dr. Franz (Arzt) 208.
Fiene Jakob (vf) 94
Fink Benedikt (vf) 310.
Fischer Wilhelm (vf.) 359.
Fischer-Treuenfeld von Regierungs-Assessor) 46.
Fletermann Bernardina (Lehrerin) 248.
Flink Wilhelm (Lhr) 211.
Flory Joseph Theobald (Lhr) 250.
Frank Sibilla (Hebamme) 98.
Frankel Ferdinand (vf) 286 (zckg) 316.
Frenz Josephine (Lhrin) 8.
Friederichs Wilh. (vf) 165.
Fritz Dr Georg Ludwig Wilh. (Arzt) 220.
Fritsch Wilhelm Heinr. (vf) 310 (zckg.) 339.
Fröhlingsdorf Heinr. (II. Lhr) 8.
Fuchs evang. Pfarrer 192
Fuengerich Anna Gertr. (Hebamme) 98
Fuge Hrch. Ernst Karl Aug. (vf.) 373 381.
Fuhrmann Emil Heinrich (vf.) 36 (zckg.) 56 (vf.) 373.

Digitized by Google

G.

Gaspers Catharina (vf.) 229.
Gebhard Gustav (Persischer Consul) 23.
Geißler Heinrich (vf.) 94.
Gemsmüller Anton (zckg.) 215.
Geraths Heinrich (Chr.) 250
Gerding Elisabeth (vf.) 209.
Gericke (Oberförster) 206
Geuenich Heinrich (vf.) 18.
Gladbach Ignatz Paul (vf.) 135 (zckg.) 191.
Gladbach Paul Ignatz (vf.) 17 (zckg.) 25.
Glasmacher Dr. Joseph (Arzt) 120.
Glasmacher Dr. Theodor (Arzt gest.) 110.
Gockel Andreas (vf.) 36[illegible] (zckg.) 396.
Göbels Joseph (vf.) 171.
Görgens Peter August (vf.) 399.
Graff Prosper (Belgischer Consul) 23.
Grieff Andreas (vf.) 359.
Griepsch Christian (k. Chir.) 168
Grosche Wilhelm (vf.) 85 (zckg.) 160.
Großbach Jakob (vf.) 229 (zckg.) 347.
Grüsgen Wilhelm (vf.) 150.
Guinbert (Bgrmstr.) 110 156.

H.

Hachenberg David (vf.) 55.
Hagen Catharina (Lehrerin) 100.
Hahn Bertha (Lehrerin) 28.
Hambach Maria (Lehrerin) 32.
Hamm Peter (vf.) 387.
Hammelrath Wilhelm (Chr.) 50.
Hammes Maria (vf.) 55 (zckg.) 94.
Hansen Johann Kaspar (vf.) 5.
Hartung Christine (vf.) 310.
Hausen Joh Jos (Chr.) 134.
Hausmann Robert (zckg.) 136
Heckmann Oskar (Bgrmstr.) 248.
Heidemann Dr. Ernst Rudolph (Arzt) 108
Heidemann Sophia (Lehrerin) 120.
Heider Theodor (Bgrmstr.) 120.
Heinen Joseph (vf.) 347.
Heinert (Gerichtsvollzieher) 46.
Heinrichs Anna Maria (vf.) 209.
Heinrichs Christian (Chr.) 8.
Heinz Anton (vf.) 359.
Heller Wilhelm (Chr.) 12
Hemmersbach Johann Ehefrau (Distrikt-Hebamme) 256.
Hemmersbach Theodor (Lehr.) 28.
Henkel Jakob (k. Chir.) 168
Herft (Oberförster) 206
Hergarten Wilh. (vf.) 113 171 (zckg.) 286.
Hergen Philipp (vf.) 185.
Herhaus Wilhelm (Chr.) 260.
Hermeling Christine (Lehrerin) 8.
Herrberg Peter (Chr.) 250.
Herzig Wilhelm (vf. 160 (zckg.) 387.
Heuser Jakob (Chr.) 146.
Himmelbach Dr. Johann (Apotheker) 256.
Hirschel Aaron (vf.) 387.
Hodenberg von (Regierungs-Rath) 140.
Höbler Josua (vf.) 209.
Höchster Emil (Amerikanischer Consul) 126.
Hölker Josua auch Hölken genannt (vf.) 387.
Hömann (Steuer-Empfänger) 7.
Höner Franz Ehefrau (vf.) 43.
Hönes Georg (vf.) 241
Höntgesberg Johann (vf.) 105.
Hörter Joh. Jos. auch Härter gen. (vf.) 241.
Hoffmann Johann Joachim (Chr.) 94.
Hoffmann Peter (vf.) 113 149 (zckg.) 165.
Hoffmann Pet. Jos. (Chr.) 94.
Hoffzimmer Wilh. (Chr.) 211.
Hohn Jak (vf.) 69
Holl Michael (Chr.) 134.
Holthoff (Bgrmstr.) 133 254
Horn (Bgrmstr.) 248.
Horster (Bgrmstr.) 254.
Hüllken siehe Hölker (vf.) 387.
Hüppeler Wilhelm (vf.) 78 (zckg.) 114.
Hürter siehe Hörter (vf.) 241.
Hundhausen Alwine (Lehrerin) 124.
Huppertz Friedr. Gottfr. (Feldmesser) 76.

J.

Jansen Heinrich (Chr.) 211.
Jansen Paul Heinrich Ehefr. (Zeugin) 266.
Jansen Wilhelm Heinrich (vf.) 265.
Jaspers Katharina (zckg.) 279.
Jöbgen Joh. Hub. (Chr.) 124.
Joist Math (Chr.) 64.
Ippendorf Math (zckg.) 136.
Jülich Maria Gertr. Cathar. (Hebamme) 236.
Jüngerich Anna Gertr. (Distrikt-Hebamme) 104.

K.

Kamp Pet (vmßt.) 171 (zckg.) 186 191.
Kauert (Chr.) 260.
Kehlhausen Joh. (vf.) 321.
Keil Friedr. (Chr.) 211.
Keiser Ernst (Chr.) 101.
Kellner Karl Anton Friedr. (Zahnarzt) 208.
Kemmerich Dr. Eduard (Arzt) 46.
Kemmerling Konrad (vf.) 310.
Kemp Theresia (Konzessionirt zur Errichtung einer kath. höheren Mädchensch.) 124.
Kierdorf Joh. Gerh. (Chr.) 110.
Klapprich Peter (vmßt.) 347.
Klein (Bgrmstr.) 254.
Klein Elise (Lehrerin) 128.
Klein Franz Heinrich (vf.) 69.
Klein II Dr. Jakob Hubert (Arzt) 140.
Klein Margaretha (Lehrerin) 104.
Klein Peter (Chr.) 168.

Digitized by Google

Kleine Ernst Heinrich genannt Bohling (vf.) 150 286.
Kleist von (Brgmstr.) 101.
Kloth Maria (Lehrerin) 96.
Klütsch Margaretha (Hebamme) 236.
Knieps Peter Joseph (vf.) 142.
Knoche Ernst (Feldmesser) 154.
Koch Johann (zckg.) 18.
Koch Peter Ehefr. (Distrikts-Hebamme) 104.
Köfeler Friedrich Wilh. (vf.) 131.
Könen Wilhelm (vf.) 55.
König Karl (Lhr.) 266.
König W. Wwe (A. Ehr.) 98.
Königs Peter (vf.) 78.
Königsfeld (als Bürgermeister ausgeschieden) 110 133 156.
Kohl Gustav (Zange) 134.
Kohlhasen Friedrich (ermordet) 330.
Kolvenbach Bertram (vf.) 34 (zckg.) 242.
Koppe Maria (Lehrerin) 22.
Krahforst Mathias (Lhr.) 134.
Kribbeler Johann (zckg.) 70.
Kröll Michael (vf.) 221 (zckg.) 352.
Krudewig F. (Lhr.) 211.
Kürten Dr. Arnold (Arzt) 94.
Kürten Dr. Johann Wilh. (Arzt) 29.
Küster Friedrich Wilhelm (vf.) 149.
Küster Baurath (als Kreisbaumeister ausgeschieden) 218.
Kurtz Antoinette (vf.) 365.
Kurtz Wilhelm (vf.) 365.
Kuthe Joseph (vf.) 316 365 (zckg.) 381.

L.

Lauff Johann (vf.) 5.
Lahs Dr. Heinr. Carl Rud. Frd. (Arzt) 22.
Lamberti (Lhr.) 211.
Lang Wilhelm (vf.) 257.
Lange Karl Aug. Rob. (vf.) 179.
Langenfeld Johann Jakob (Lhr.) 54.
Le-Blanc Dr. Christian (Arzt) 116.
Leffelsend Sibilla (Hebamme) 236.
Leif Joseph (vf.) 401.
Leipoldt (evang. Pfarrer) 126.
Lempens Catharina (Lehrerin) 230.
Lempens Karl (vf.) 191.
Lennartz Friedrich Wilhelm (vf.) 396.
Lenz Kaspar [illegible] Theodor (vf.) 143.
Leonhar[illegible] 64.
Lesch [illegible]
Leven[illegible] 98.
Liebe[illegible] 254.
Lind[illegible] 1.
Lin[illegible]
Lit[illegible]
Lo[illegible] (vf.) 360
Löf[illegible] 35.
Lö[illegible]
Löwenstein Selig (Konzessionirt zur Errichtung einer Privat-, Lehr- u. Erziehungs-Anstalt für israelische Mädchen) 260.
Lottner Louise (Konzessionirt zur Errichtung einer höheren Töchterschule 108.

M.

Marquard Agatha (Lehrerin) 102.
Marx Kaspar (Lhr.) 28.
Matthaei Christian (Provinzial-Synodal-Kandidat) 260.
Matthay Wilhelm (vf.) 347 (zckg.) 381.
Mayer Dr. (Sanitätsrath) 98.
Meier Wilhelm Ehefrau (Zeugin) 37
Meis Michael (vf.) 301.
Menke Elisabeth (Lehrerin) 46.
Merten Paul (vf.) 36.
Mertens Ernst Max Theodor (vf.) 331.
Merz Friedrich (vmßt.) 150.
Metzen von (als Oberförster ausgesch.) 206.
Meurer Martin (Hühneraugenoperateur) 212.
Meuser Heinrich Ernst (zckg.) 339.
Meyer (Regierungs-Rath) 12.
Meyer Heinrich (vf.) 273.
Meyer Josephine (Lehrerin) 88.
Meyer Nathan (zckg.) 396.
Michel Dr. Johann Philipp Karl (Arzt) 7.
Mittler Wilhelm (aus dem Soldatenstande ausgestoßen) 360.
Möglich Albert (vf.) 43.
Moers Dr. Karl Aug. Hubert (Arzt) 254. 260.
Mosengeil von Dr. Karl Bernhard Georg Friedrich (Arzt) 32.
Mosqua Andreas (zckg.) 46.
Mosqua Anton (vf.) 241.
Müller von (Brgmstr.) 100.
Müller I. (Kasernen-Inspektor, versetzt) 254.
Müller Agnes (Lehrerin) 211.
Müller Balthasar (Lhr.) 266.
Müller Clemens (vmßt.) 56 (ertr.) 124.
Müller Ernst August (vf.) 135.
Müller Friedrich (vf.) 310. 387.
Müller Heinrich (Lhr.) 54.
Müller Heinrich (vf.) 149.
Müller Johann (vf.) 78. (zckg.) 160.
Müller Johann Georg (vf.) 301.
Müller Johann Peter (Lhr.) 108.
Müller Norbert (zckg.) 62.
Müller Otto (Kreisbaumeister) 218.
Müller Petronella (Lehrerin) 98.
Münch Peter (vf.) 215.
Mundorf Adelheid (Lehrerin) 64.

N.

Nägele Karl (vf.) 316.
Nelles Elisabeth (Lehrerin) 22.
Neuenhaus Johann Heinrich (Apotheker) 133.

Digitized by Google

Neuhaus Anna Maria (Lehrerin) 124.
Neuhaus Franz Joseph (Lhr) 64.
Nohl Jakob (vf.) 35. 78. (zckg.) 401.
Nonnenbruch (Kataster-Kontroleur) 24.
Nübel Heinrich (Kribbmeister) 64.
Nusch Friedrich Wilhelm (vf.) 159.
Nuth Maria (Lehrerin) 64.

O.

Och Heinrich (Provinz-Shnodal-Kandidat) 228.
Offizier Wilhelm (Verzichtet auf die Ausübung der kl. Chirurgie) 8.
Olbertz Wilhelm (ertr.) 340.
Ort Johann (vf.) 286. (zckg.) 310.
Ott Adam (zckg.) 387. 399.
Ott Julius (vf.) 316.
Ott Julius Wilhelm (vf.) 43. (zckg.) 153.
Otto Johann (vf.) 209.
Overlack Philipp (Konsul für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz) 30. 128.

P.

Paffendorf Maria Theresa (Lehrerin) 28.
Pareidt Dr. Hermann (Arzt) 50.
Park James (Konsul) 217.
Partenheimer Georg (Gerichtsvollzieh.) 63.
Paul Martin (vf.) 229 (zckg.) 310.
Pelzer Friedr. Ant. (zckg.) 221.
Pelzer Hubert (vf.) 119.
Pelzer Johann (vf.) 119 395.
Pelzer Mathias (vf.) 395.
Peters Andreas (zckg.) 1.
Petzgen Joseph (vf.) 359 (zckg.) 365.
Piehl Ferdinand (Zeuge) 302.
Pieper Paul (Provinz-Synodal-Kandidat) 228.
Pilz Gertrud (vf.) 94.
Pixberg Auguste (vf.) 119 (zckg.) 136.
Pollender Dr. (Sanitätsrath) 254.
Prätorius Jakob (Apotheker) 156.

Q.

vacant.

R.

Rabbertz Heinrich (Lhr.) 104.
Rachel Dr. Clemens Aug. Marim. (Arzt) 254.
Räde (vf.) 321.
Rankers Joseph (vf.) 185.
Rauch Karl Rudolph (Kreisthierarzt) 140.
Raufuß Heinrich Joseph (vf.) 61.
Rautenstrauch Adolph (Belgischer Vice Consul) 23.
Reich Agnes (Lehrerin) 128.
Reiff Johann (vf.) 351.
Reim Dr. Joh. Frz. Karl (Sanitätsrath) 22.
Reinbold Gertrud (Lehrerin) 134.
Reinermann Agnes (vf.) 265.
Reiners Elisa (Lehrerin) 8.
Reininghaus Julius (vf.) 257.
Reitz Heinrich (vf.) 179 (zckg.) 191.
Reßeler Franz (vf.) 316.
Richartz Adolph (zckg.) 191.
Richarz Franz (Geh. Sanitätsrath) 228.
Rick Peter Jos. (vf.) 86.
Riederer Friedrich (vf.) 5.
Rieffert Martin (Lhr.) 64.
Rienhöfer Diedrich (Lhr.) 104.
Rindermann Karl (Lhr.) 211.
Ritter Joseph (Lehrer) 64.
Roeder Georg Jos (vf.) 123.
Röhrig Wilhelm (Zeuge) 396.
Römer Jakob (Lehrer) 128.
Rörig Wilhelm (vf.) 70.
Rösgen Konrad (vf.) 78 (zckg.) 86.
Roggendorf Peter (zckg.) 153.
Rohmann Friedrich (vf.) 1.
Rohr Friedrich Heinrich (vf.) 339.
Roland Wilhelm (vf.) 94 (zckg.) 114 374.
Rosenthal Elias (zckg.) 18.
Roßbach Peter Wwe. (vf.) 123.
Roßbach Wilhelm (vf.) 310.
Roth Gottfried (Lehr.) 8.
Ruhr (Bürgermeister ausgeschieden) 2.
Ruland Johann Peter (vf.) 273 (zckg.) 310.

S.

Sagorski Julius (Lehr.) 208.
Salzmann Heinrich (vf.) 43 (zckg.) 124.
Sauer Leopold (vf.) 286.
Schaaf Joseph (vf.) 365.
Schäfer Gertrud (zckg.) 70.
Scharrenbroich Dr. (Arzt) 94.
Schau Philipp & Lowther (als Auswand. Expedient ausgeschieden) 237.
Schellens Wilhelm (Lehr.) 98.
Schiefer Helena (vf.) 36.
Schirg Ferdinand (vf.) 321.
Schleip Leonard (zckg.) 6.
Schlicum Rudolph (vf.) 257.
Schmidt Karolina (Lehrin.) 104.
Schmidt Ludwig Wilhelm Karl (vf.) 399.
Schmidt Maria (Lehrerin) 208.
Schmitz Anton (Lhr.) 250.
Schmitz Heinr. u. Ehefrau geb. Vogt (vf.) 241.
Schmitz Johann (Lhr.) 76. 230.
Schmitz Paula (Lehrerin) 8.
Schneck Joseph (vf.) 119.
Schneemann Heinrich Hugo (vf.) 381.
Schneider Jakob (Lhr.) 248.
Schneider Josepha (Hebamme) 236.
Schneider Josepha (Distrikt-Hebamme) 250. 256.
Schödrey (Gerichtsvollzieher 32.
Schöster Maximilian (vf.) 29.
Schöster Max Joseph (vf.) 191.
Scholl Gertrud (Lehrerin) 248.

Digitized by Google

Kleine Ernst Heinrich genannt Bohling (vf.) 150 286.
Kleist von (Brgmstr.) 101.
Kloth Maria (Lehrerin) 98.
Klütsch Margaretha (Hebamme) 236.
Knieps Peter Joseph (vf.) 142.
Knoche Ernst (Feldmesser) 254.
Koch Johann (zckg.) 18.
Koch Peter Ehefr. (Distrikts-Hebamme) 104.
Köfeler Friedrich Wilh. (vf.) 191.
Könen Wilhelm (vf.) 55.
König Karl (Lhr.) 250.
König W. Wwe (kl. Chir) 98.
Königs Peter (vf.) 78.
Königsfeld (als Bürgermeister ausgeschieden) 110 133 156.
Kohl Gustav (Zeuge) 114.
Kohlhasen Friedrich (ermordet) 230.
Kolvenbach Bertram (vf.) 94 (zckg.) 242.
Koppe Maria (Lehrerin) 22.
Krahforst Mathias (Lhr.) 124.
Kribbeler Johann (zckg.) 70.
Kröll Michael (vf.) 221 (zckg.) 352.
Krudewig F. (Lhr.) 211.
Kürten Dr. Arnold (Arzt) 94.
Kürten Dr. Johann Wilh. (Arzt) 230.
Küster Friedrich Wilhelm (vf.) 149.
Küster Baurath (als Kreisbaumeister ausgeschieden) 218.
Kurtz Antoinette (vf.) 365.
Kurtz Wilhelm (vf.) 365.
Kuthe Joseph (vf.) 316. 365 (zckg.) 381.

L.

Lauff Johann (vf.) 5.
Lahs Dr. Heinr. Carl Rud. Frd. (Arzt) 22.
Lamberti (Lhr.) 211.
Lang Wilhelm (vf.) 257.
Lange Karl Aug Rob. (vf.) 179.
Langenfeld Johann Jakob (Lhr.) 54.
Le-Blanc Dr. Christian (Arzt) 116.
Leffelsend Sibilla (Hebamme) 236.
Leif Joseph (vf.) 401.
Leipoldt (evang. Pfarrer) 126.
Lempens Catharina (Lehrerin) 230.
Lempens Karl (vf.) 191.
Lennartz Friedrich Wilhelm (vf.) 396.
Lenz Kaspar Joseph Theodor (vf.) 113.
Leonhardt (Brgmstr.) 64.
Lesch Johann (Arzt) 8
Leven Peter (vf.) 229.
Liebeler Johann (Lhr.) 98.
Linden Engelbert (Lhr.) 254.
Linhoff August (Lhr.) 211.
Litter Karl (Lhr.) 140.
Loë von (Landrath) 146.
Löffelbein Franz Julius (vf.) 360
Löhe Franz Joseph (vf.) 35.
Löwenstein Selig (Konzessionirt zur Errichtung einer Privat-, Lehr- u. Erziehungs-Anstalt für israelische Mädchen) 260.
Lottner Louise (Konzessionirt zur Errichtung einer höheren Töchterschule 108.

M.

Marquard Agatha (Lehrerin) 102.
Marx Kaspar (Lhr.) 28.
Matthaei Christian (Provinzial-Synodal-Kandidat) 260.
Matthay Wilhelm (vf.) 347 (zckg.) 381.
Mayer Dr. (Sanitätsrath) 98.
Meier Wilhelm Ehefrau (Zeugin) 37
Meis Michael (vf.) 301.
Menke Elisabeth (Lehrerin) 46.
Merten Paul (vf.) 86.
Mertens Ernst Max Theodor (vf.) 331.
Merz Friedrich (vmßt.) 150.
Metzen von (als Oberförster ausgesch.) 206.
Meurer Martin (Hühneraugenoperateur) 212.
Meuser Heinrich Ernst (zckg.) 339.
Meyer (Regierungs-Rath) 12.
Meyer Heinrich (vf.) 273.
Meyer Josephine (Lehrerin) 88.
Meyer Nathan (zckg.) 396.
Michel Dr. Johann Philipp Karl (Arzt) 7.
Mittler Wilhelm (aus dem Soldatenstande ausgestoßen) 360.
Möglich Albert (vf.) 43.
Moers Dr. Karl Aug Hubert (Arzt) 254. 260.
Mosengeil von Dr. Karl Bernhard Georg Friedrich (Arzt) 32.
Mosqua Andreas (zckg.) 46.
Mosqua Anton (vf.) 241.
Müller von (Brgmstr.) 100.
Müller L. (Kasernen-Inspektor, versetzt) 254.
Müller Agnes (Lehrerin) 211.
Müller Balthasar (Lhr.) 266.
Müller Clemens (vmßt.) 56 (erkr.) 124.
Müller Ernst August (vf.) 135.
Müller Friedrich (vf.) 310. 387.
Müller Heinrich (Lhr.) 54.
Müller Heinrich (vf.) 149.
Müller Johann (vf.) 78. (zckg.) 160.
Müller Johann Georg (vf.) 301.
Müller Johann Peter (Lhr.) 108.
Müller Norbert (zckg.) 62.
Müller Otto (Kreisbaumeister) 218.
Müller Petronella (Lehrerin) 98.
Münch Peter (vf.) 215.
Mundorf Adelheid (Lehrerin) 64.

N.

Nägele Karl (vf.) 316.
Nelles Elisabeth (Lehrerin) 22.
Neuenhaus Johann Heinrich (Apotheker) 133.

Digitized by Google

Neuhaus Anna Maria (Lehrerin) 124.
Neuhaus Franz Joseph (Lhr) 64.
Nohl Jakob (vf.) 35. 78. (zckg.) 401.
Nonnenbruch (Kataster-Kontroleur) 24.
Nübel Heinrich (Kribbmeister) 64.
Nusch Friedrich Wilhelm (vf.) 159.
Nuth Maria (Lehrerin) 64.

O.

Och Heinrich (Provinz-Synodal-Kandidat) 228.
Offizier Wilhelm (Verzichtet auf die Ausübung der kl. Chirurgie) 8.
Olbertz Wilhelm (extr.) 340.
Ort Johann (vf.) 286. (zckg.) 310.
Ott Adam (zckg.) 387. 399.
Ott Julius (vf.) 316.
Ott Julius Wilhelm (vf.) 43. (zckg.) 153.
Otto Johann (vf.) 209.
Overlack Philipp (Konsul für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz) 30. 128.

P.

Paffendorf Maria Theresa (Lehrerin) 28.
Pareidt Dr. Hermann (Arzt) 50.
Park James (Konsul) 217.
Partenheimer Georg (Gerichtsvollzieh.) 63.
Paul Martin (vf.) 229 (zckg.) 310.
Pelzer Friedr. Ant. (zckg.) 221.
Pelzer Hubert (vf.) 119.
Pelzer Johann (vf.) 119 395.
Pelzer Mathias (vf.) 395.
Peters Andreas (zckg.) 1.
Petzgen Joseph (vf.) 359 (zckg.) 365.
Piehl Ferdinand (Zeuge) 302.
Pieper Paul (Provinz-Synodal-Kandidat) 228.
Pilz Gertrud (vf.) 94.
Pixberg Auguste (vf.) 119 (zckg.) 136.
Pollender Dr. (Sanitätsrath) 254.
Prätorius Jakob (Apotheker) 156.

Q.

vacant.

R.

Rabbertz Heinrich (Lhr.) 104.
Rachel Dr. Clemens Aug. Marim. (Arzt) 254.
Räde (vf.) 321.
Rankers Joseph (vf.) 185.
Rauch Karl Rudolph (Kreisthierarzt) 140.
Raufuß Heinrich Joseph (vf.) 61.
Rautenstrauch Adolph (Belgischer Vice Consul) 23.
Reich Agnes (Lehrerin) 128.
Reiff Johann (vf.) 351.
Reim Dr. Joh. Frz. Karl (Sanitätsrath) 22.
Reinbold Gertrud (Lehrerin) 134.
Reinermann Agnes (vf.) 265.
Reiners Elisa (Lehrerin) 8.
Reininghaus Julius (vf.) 257.
Reitz Heinrich (vf.) 179 (zckg.) 191.
Reßeler Franz (vf.) 316.
Richartz Adolph (zckg.) 191.
Richarz Franz (Geh. Sanitätsrath) 228.
Rick Peter Jos. (vf.) 86.
Riederer Friedrich (vf.) 5.
Rieffert Martin (Lhr.) 64.
Rienhöfer Diedrich (Lhr.) 104.
Rindermann Karl (Lhr.) 211.
Ritter Joseph (Lehrer) 64.
Roeder Georg Jos (vf.) 123.
Röhrig Wilhelm (Zeuge) 396.
Römer Jakob (Lehrer) 128.
Rörig Wilhelm (vf.) 70.
Rösgen Konrad (vf.) 78 (zckg.) 86.
Roggendorf Peter (zckg.) 153.
Rohmann Friedrich (vf.) 1.
Rohr Friedrich Heinrich (vf.) 339.
Roland Wilhelm (vf.) 94 (zckg.) 114 374.
Rosenthal Elias (zckg.) 18.
Roßbach Peter Wwe. (vf.) 128.
Roßbach Wilhelm (vf.) 310.
Roth Gottfried (Lehr.) 8.
Ruhr (Bürgermeister ausgeschieden) 2.
Ruland Johann Peter (vf.) 273 (zckg.) 310

S.

Sagorski Julius (Lehr.) 208.
Salzmann Heinrich (vf.) 43 (zckg.) 124.
Sauer Leopold (vf.) 286.
Schaaf Joseph (vf.) 365.
Schäfer Gertrud (zckg.) 70.
Scharrenbroich Dr. (Arzt) 94.
Schau Philipp & Lowther (als Auswand. Expedient ausgeschieden) 237.
Schellens Wilhelm (Lehr.) 98.
Schiefer Helena (vf.) 86.
Schirg Ferdinand (vf.) 321.
Schleip Leonard (zckg.) 6.
Schlickum Rudolph (vf.) 257.
Schmidt Karolina (Lehrin.) 104.
Schmidt Ludwig Wilhelm Karl (vf.) 399.
Schmidt Maria (Lehrerin) 208.
Schmitz Anton (Lhr.) 250.
Schmitz Heinr. u. Ehefrau geb. Vogt (vf.) 241.
Schmitz Johann (Lhr.) 76. 230.
Schmitz Paula (Lehrerin) 8.
Schneck Joseph (vf.) 119
Schneemann Heinrich Hugo (vf.) 381.
Schneider Jakob (Lhr.) 248.
Schneider Josepha (Hebamme) 236.
Schneider Josepha (Distrikt-Hebamme) 250. 256
Schödrey (Gerichtsvollzieher 32.
Schöster Maximilian (vf.) 29.
Schöster Max Joseph (vf.) 191.
Scholl Gertrud (Lehrerin) 248.

Digitized by Google

Kleine Ernst Heinrich genannt Bohling (vf.) 150 286.
Kleist von (Brgmstr.) 101.
Kloth Maria (Lehrerin) 98.
Klütsch Margaretha (Hebamme) 236.
Knieps Peter Joseph (vf.) 142.
Knoche Ernst (Feldmesser) 254.
Koch Johann (zckg.) 18.
Koch Peter Ehefr. (Distrikts-Hebamme) 104.
Köfeler Friedrich Wilh. (vf.) 121.
Könen Wilhelm (vf.) 55.
König Karl (Lhr.) 250.
König W. Wwe (kl. Chir) 98.
Königs Peter (vf.) 78.
Königsfeld (als Bürgermeister ausgeschieden) 110 133 156.
Kohl Gustav (Zeuge) 114.
Kohlhasen Friedrich (ermordet) 230.
Kolvenbach Bertram (vf.) 94 (zckg.) 242.
Koppe Maria (Lehrerin) 22.
Krahforst Mathias (Lhr.) 124.
Kribbeler Johann (zckg.) 70.
Kröll Michael (vf.) 221 (zckg.) 352.
Krudewig F. (Lhr) 211.
Kürten Dr. Arnold (Arzt) 94.
Kürten Dr. Johann Wilh. (Arzt) 230.
Küster Friedrich Wilhelm (vf) 149.
Küster Baurath (als Kreisbaumeister ausgeschieden) 218.
Kurtz Antoinette (vf.) 365.
Kurtz Wilhelm (vf.) 365.
Kuthe Joseph (vf) 316 365 (zckg.) 381.

L.

Lauff Johann (vf.) 5.
Lahs Dr. Heinr. Carl Rud. Frd. (Arzt) 22.
Lamberti (Lhr.) 211.
Lang Wilhelm (vf.) 257.
Lange Karl Aug Rob. (vf) 179.
Langenfeld Johann Jakob (Lhr.) 54.
Le-Blanc Dr. Christian (Arzt) 116.
Leffelsend Sibilla (Hebamme) 236.
Leif Joseph (vf) 401.
Leipoldt (evang. Pfarrer) 126.
Lempens Catharina (Lehrerin) 230.
Lempens Karl (vf.) 191.
Lennartz Friedrich Wilhelm (vf.) 396.
Lenz Kaspar Joseph Theodor (vf.) 143.
Leonhardt (Brgmstr.) 64.
Lesch Johann (Arzt) 8
Leven Peter (vf.) 229.
Liebeler Johann (Lhr.) 98.
Linden Engelbert (Lhr.) 254.
Linhoff August (Lhr) 211.
Litter Karl (Lhr.) 140.
Loë von (Landrath) 146.
Löffelbein Franz Julius (vf.) 360
Löhe Franz Joseph (vf.) 35.
Löwenstein Selig (Konzessionirt zur Errichtung einer Privat-, Lehr- u. Erziehungs-Anstalt für israelische Mädchen) 260.
Lottner Louise (Konzessionirt zur Errichtung einer höheren Töchterschule 108.

M.

Marquard Agatha (Lehrerin) 102.
Marx Kaspar (Lhr.) 28.
Matthaei Christian (Provinzial-Synodal-Kandidat) 260.
Matthay Wilhelm (vf.) 347 (zckg) 381.
Mayer Dr. (Sanitätsrath) 98.
Meier Wilhelm Ehefrau (Zeugin) 37
Meis Michael (vf) 301.
Menke Elisabeth (Lehrerin) 46.
Merten Paul (vf.) 86.
Mertens Ernst Max Theodor (vf.) 331.
Merz Friedrich (vmßt.) 150.
Metzen von (als Oberförster ausgesch.) 206.
Meurer Martin (Hühneraugenoperateur) 212.
Meuser Heinrich Ernst (zckg.) 339.
Meyer (Regierungs-Rath) 12.
Meyer Heinrich (vf.) 273.
Meyer Josephine (Lehrerin) 88.
Meyer Nathan (zckg.) 396.
Michel Dr. Johann Philipp Karl (Arzt) 7.
Mittler Wilhelm (aus dem Soldatenstande ausgestoßen) 360.
Möglich Albert (vf.) 43.
Moers Dr. Karl Aug Hubert (Arzt) 254. 260.
Mosengeil von Dr. Karl Bernhard Georg Friedrich (Arzt) 32.
Mosqua Andreas (zckg) 46.
Mosqua Anton (vf.) 241.
Müller von (Brgmstr.) 100.
Müller L. (Kasernen-Inspektor, versetzt) 254.
Müller Agnes (Lehrerin) 211.
Müller Balthasar (Lhr.) 266.
Müller Clemens (vmßt.) 56 (ertr) 124.
Müller Ernst August (vf.) 135.
Müller Friedrich (vf.) 310. 387.
Müller Heinrich (Lhr.) 54.
Müller Heinrich (vf.) 149.
Müller Johann (vf.) 78. (zckg.) 160.
Müller Johann Georg (vf.) 301.
Müller Johann Peter (Lhr.) 108.
Müller Norbert (zckg.) 62.
Müller Otto (Kreisbaumeister) 218.
Müller Petronella (Lehrerin) 98.
Münch Peter (vf.) 215.
Mundorf Adelheid (Lehrerin) 64.

N.

Nägele Karl (vf.) 316.
Nelles Elisabeth (Lehrerin) 22.
Neuenhaus Johann Heinrich (Apotheker) 133.

Digitized by Google

Neuhaus Anna Maria (Lehrerin) 124.
Neuhaus Franz Joseph (Lhr) 64.
Nohl Jakob (vf.) 35. 78. (zckg.) 401.
Nonnenbruch (Kataster-Kontroleur) 24.
Nübel Heinrich (Kribbmeister) 64.
Nusch Friedrich Wilhelm (vf.) 159.
Nuth Maria (Lehrerin) 64.

O.

Och Heinrich (Provinz-Synodal-Kandidat) 228.
Offizier Wilhelm (Verzichtet auf die Ausübung der kl. Chirurgie) 8.
Olbertz Wilhelm (ertr.) 340.
Ort Johann (vf.) 286. (zckg.) 310.
Ott Adam (zckg.) 387. 399.
Ott Julius (vf.) 316.
Ott Julius Wilhelm (vf.) 43. (zckg.) 153.
Otto Johann (vf.) 209.
Overlack Philipp (Konsul für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz) 30. 128.

P.

Paffendorf Maria Theresa (Lehrerin) 28.
Pareidt Dr. Hermann (Arzt) 50.
Park James (Konsul) 217.
Partenheimer Georg (Gerichtsvollzieh.) 63.
Paul Martin (vf.) 229 (zckg.) 310.
Pelzer Friedr. Ant. (zckg.) 221.
Pelzer Hubert (vf) 119.
Pelzer Johann (vf.) 119 395.
Pelzer Mathias (vf.) 395.
Peters Andreas (zckg) 1.
Petzgen Joseph (vf.) 359 (zckg.) 365.
Piehl Ferdinand (Zeuge) 302.
Pieper Paul (Provinz.-Synodal-Kandidat) 228.
Pilz Gertrud (vf.) 94.
Pixberg Auguste (vf.) 119 (zckg.) 136.
Pollender Dr. (Sanitätsrath) 254.
Prätorius Jakob (Apotheker) 156.

Q.

vacant.

R.

Rabbertz Heinrich (Lhr.) 104.
Rachel Dr. Clemens Aug. Marim. (Arzt) 254.
Räde (vf.) 321.
Rankers Joseph (vf) 185.
Rauch Karl Rudolph (Kreisthierarzt) 140.
Raufuß Heinrich Joseph (vf.) 61.
Rautenstrauch Adolph (Belgischer Vice Consul) 23.
Reich Agnes (Lehrerin) 128.
Reiff Johann (vf.) 351.
Reim Dr. Joh. Frz. Karl (Sanitätsrath) 22.
Reinbold Gertrud (Lehrerin) 134.
Reinermann Agnes (vf) 265.
Reiners Elisa (Lehrerin) 8.
Reininghaus Julius (vf.) 257.
Reitz Heinrich (vf.) 179 (zckg.) 191.
Reßeler Franz (vf.) 316.
Richartz Adolph (zckg.) 191.
Richarz Franz (Geh. Sanitätsrath) 228.
Rick Peter Jos. (vf.) 86.
Riederer Friedrich (vf.) 5.
Rieffert Martin (Lhr.) 64.
Rienhöfer Diedrich (Lhr.) 104.
Rindermann Karl (Lhr) 211.
Ritter Joseph (Lehrer) 64.
Roeder Georg Jos (vf.) 123.
Röhrig Wilhelm (Zeuge) 396.
Römer Jakob (Lehrer) 128.
Rörig Wilhelm (vf.) 70.
Rösgen Konrad (vf) 78 (zckg.) 86.
Roggendorf Peter (zckg) 153.
Rohmann Friedrich (vf) 1.
Rohr Friedrich Heinrich (vf.) 339.
Roland Wilhelm (vf.) 94 (zckg.) 114 374.
Rosenthal Elias (zckg.) 18.
Roßbach Peter Wwe. (vf.) 123.
Roßbach Wilhelm (vf.) 310.
Roth Gottfried (Lehr.) 8.
Ruhr (Bürgermeister ausgeschieden) 2.
Ruland Johann Peter (vf.) 273 (zckg.) 310.

S.

Sagorski Julius (Lehr) 208.
Salzmann Heinrich (vf.) 43 (zckg) 124.
Sauer Leopold (vf.) 286.
Schaaf Joseph (vf.) 365.
Schäfer Gertrud (zckg.) 70.
Scharrenbroich Dr. (Arzt) 94.
Schau Philipp & Lowther (als Auswand. Expedient ausgeschieden) 237.
Schellens Wilhelm (Lehr.) 98.
Schiefer Helena (vf) 86.
Schirg Ferdinand (vf.) 321.
Schleip Leonard (zckg.) 6.
Schlickum Rudolph (vf.) 257.
Schmidt Karolina (Lehrin) 104.
Schmidt Ludwig Wilhelm Karl (vf.) 399.
Schmidt Maria (Lehrerin) 208.
Schmitz Anton (Lhr.) 250.
Schmitz Heinr. u. Ehefrau geb. Vogt (vf.) 241.
Schmitz Johann (Lhr.) 76. 230.
Schmitz Paula (Lehrerin) 8.
Schneck Joseph (vf.) 119
Schneemann Heinrich Hugo (vf.) 381.
Schneider Jakob (Lhr.) 248.
Schneider Josepha (Hebamme) 236.
Schneider Josepha (Distrikt-Hebamme) 250. 256
Schödrey (Gerichtsvollzieher 32.
Schöster Maximilian (vf.) 29.
Schöster Max Joseph (vf.) 191.
Scholl Gertrud (Lehrerin) 248.

Digitized by Google

Kleine Ernst Heinrich genannt Bohling (vf.) 150 286.
Kleist von (Brgmstr.) 101.
Kloth Maria (Lehrerin) 98.
Klütsch Margaretha (Hebamme) 236.
Knieps Peter Joseph (vf.) 142.
Knoche Ernst (Feldmesser) 254.
Koch Johann (zckg.) 18.
Koch Peter Ehefr. (Distrikts-Hebamme) 104.
Köfeler Friedrich Wilh. (vf.) 191.
Könen Wilhelm (vf.) 55.
König Karl (Lhr.) 250.
König W. Wwe. (kl. Chir) 98.
Königs Peter (vf.) 78.
Königsfeld (als Bürgermeister ausgeschieden) 110 133 156.
Kohl Gustav (Zeuge) 114.
Kohlhasen Friedrich (ermordet) 230.
Kolvenbach Bertram (vf.) 94 (zckg.) 242.
Koppe Maria (Lehrerin) 22.
Krahforst Mathias (Lhr.) 124.
Kribbeler Johann (zckg.) 70.
Kröll Michael (vf.) 221 (zckg.) 352.
Krudewig F. (Lhr) 211.
Kürten Dr. Arnold (Arzt) 94.
Kürten Dr. Johann Wilh. (Arzt) 230.
Küster Friedrich Wilhelm (vf) 149.
Küster Baurath (als Kreisbaumeister ausgeschieden) 218.
Kurtz Antoinette (vf.) 365.
Kurtz Wilhelm (vf.) 365.
Kuthe Joseph (vf) 316. 365 (zckg.) 381.

L.

Laaff Johann (vf.) 5.
Lahs Dr. Heinr. Carl Rud. Frd. (Arzt) 22.
Lamberti (Lhr.) 211.
Lang Wilhelm (vf.) 257.
Lange Karl Aug Rob. (vf) 179.
Langenfeld Johann Jakob (Lhr.) 54.
Le-Blanc Dr. Christian (Arzt) 116.
Leffelsend Sibilla (Hebamme) 236.
Leif Joseph (vf) 401.
Leipoldt (evang. Pfarrer) 126.
Lempens Catharina (Lehrerin) 230.
Lempens Karl (vf.) 191.
Lennartz Friedrich Wilhelm (vf.) 396.
Lenz Kaspar Joseph Theodor (vf.) 113.
Leonhardt (Brgmstr.) 64.
Lesch Johann (Arzt) 8
Leven Peter (vf.) 229.
Liebeler Johann (Lhr.) 98.
Linden Engelbert (Lhr.) 254.
Linhoff August (Lhr) 211.
Litter Karl (Lhr.) 140.
Loë von (Landrath) 146.
Löffelbein Franz Julius (vf.) 360
Löhe Franz Joseph (vf.) 35.
Löwenstein Selig (Konzessionirt zur Errichtung einer Privat-, Lehr- u. Erziehungs-Anstalt für israelische Mädchen) 260.
Lottner Louise (Konzessionirt zur Errichtung einer höheren Töchterschule 108.

M.

Marquard Agatha (Lehrerin) 102.
Marx Kaspar (Lhr.) 28.
Matthaei Christian (Provinzial-Synodal-Kandidat) 260.
Matthay Wilhelm (vf.) 347 (zckg.) 381.
Mayer Dr. (Sanitätsrath) 98.
Meier Wilhelm Ehefrau (Zeugin) 37
Meis Michael (vf) 301.
Menke Elisabeth (Lehrerin) 46.
Merten Paul (vf.) 36.
Mertens Ernst Max Theodor (vf.) 331.
Merz Friedrich (vmßt.) 150.
Metzen von (als Oberförster ausgesch.) 206.
Meurer Martin (Hühneraugenoperateur) 212.
Meuser Heinrich Ernst (zckg.) 339.
Meyer (Regierungs-Rath) 12.
Meyer Heinrich (vf.) 273.
Meyer Josephine (Lehrerin) 88.
Meyer Nathan (zckg.) 396.
Michel Dr. Johann Philipp Karl (Arzt) 7.
Mittler Wilhelm (aus dem Soldatenstande ausgestoßen) 360.
Möglich Albert (vf.) 43.
Moers Dr. Karl Aug Hubert (Arzt) 254. 260.
Mosengeil von Dr. Karl Bernhard Georg Friedrich (Arzt) 32.
Mosqua Andreas (zckg) 46.
Mosqua Anton (vf.) 241.
Müller von (Brgmstr.) 100.
Müller I. (Kasernen-Inspektor, versetzt) 254.
Müller Agnes (Lehrerin) 211.
Müller Balthasar (Lhr.) 266.
Müller Clemens (vmßt.) 56 (ertr) 124.
Müller Ernst August (vf.) 135.
Müller Friedrich (vf.) 310. 387.
Müller Heinrich (Lhr.) 54.
Müller Heinrich (vf.) 149.
Müller Johann (vf.) 78. (zckg.) 160.
Müller Johann Georg (vf.) 301.
Müller Johann Peter (Lhr.) 108.
Müller Norbert (zckg.) 62.
Müller Otto (Kreisbaumeister) 218.
Müller Petronella (Lehrerin) 98.
Münch Peter (vf.) 215.
Mundorf Adelheid (Lehrerin) 64.

N.

Nägele Karl (vf.) 316.
Nelles Elisabeth (Lehrerin) 22.
Neuenhaus Johann Heinrich (Apotheker) 133.

Digitized by Google

Neuhaus Anna Maria (Lehrerin) 124.
Neuhaus Franz Joseph (Lhr) 64.
Nohl Jakob (vf.) 35. 78. (zckg.) 401.
Nonnenbruch (Kataster-Kontroleur) 24.
Nübel Heinrich (Kribbmeister) 64.
Nusch Friedrich Wilhelm (vf.) 159.
Nuth Maria (Lehrerin) 64.

O.

Och Heinrich (Provinz-Synodal-Kandidat) 228.
Offizier Wilhelm (Verzichtet auf die Ausübung der kl. Chirurgie) 8.
Olbertz Wilhelm (ertr.) 340.
Ort Johann (vf.) 286. (zckg.) 310.
Ott Adam (zckg.) 387. 399.
Ott Julius (vf.) 316.
Ott Julius Wilhelm (vf.) 43. (zckg.) 153.
Otto Johann (vf.) 209.
Overlack Philipp (Konsul für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz) 30. 128.

P.

Paffendorf Maria Theresa (Lehrerin) 28.
Pareidt Dr. Hermann (Arzt) 50.
Park James (Konsul) 217.
Partenheimer Georg (Gerichtsvollzieh.) 63.
Paul Martin (vf.) 229 (zckg.) 310.
Pelzer Friedr. Ant. (zckg.) 221.
Pelzer Hubert (vf) 119.
Pelzer Johann (vf.) 119 395.
Pelzer Mathias (vf.) 395.
Peters Andreas (zckg) 1.
Petzgen Joseph (vf.) 359 (zckg.) 365.
Piehl Ferdinand (Zeuge) 302.
Pieper Paul (Provinz.-Synodal-Kandidat) 228.
Pilz Gertrud (vf.) 94.
Pixberg Auguste (vf.) 119 (zckg.) 136.
Pollender Dr. (Sanitätsrath) 254.
Prätorius Jakob (Apotheker) 156.

Q.

vacant.

R.

Rabbertz Heinrich (Lhr.) 104.
Rachel Dr. Clemens Aug. Marim. (Arzt) 254.
Räde (vf.) 321.
Rankers Joseph (vf) 185.
Rauch Karl Rudolph (Kreisthierarzt) 140.
Raufuß Heinrich Joseph (vf.) 61.
Rautenstrauch Adolph (Belgischer Vice Consul) 23.
Reich Agnes (Lehrerin) 128.
Reiff Johann (vf.) 351.
Reim Dr. Joh. Frz. Karl (Sanitätsrath) 22.
Reinbold Gertrud (Lehrerin) 134.
Reinermann Agnes (vf) 265.
Reiners Elisa (Lehrerin) 8.
Reininghaus Julius (vf.) 257.
Reitz Heinrich (vf.) 179 (zckg.) 191.
Reßeler Franz (vf.) 316.
Richartz Adolph (zckg.) 191.
Richarz Franz (Geh. Sanitätsrath) 228.
Rick Peter Jos. (vf.) 86.
Riederer Friedrich (vf.) 5.
Rieffert Martin (Lhr.) 64.
Rienhöfer Diedrich (Lhr.) 104.
Rindermann Karl (Lhr) 211.
Ritter Joseph (Lehrer) 64.
Roeder Georg Jos (vf.) 123.
Röhrig Wilhelm (Zeuge) 396.
Römer Jakob (Lehrer) 128.
Rörig Wilhelm (vf.) 70.
Rösgen Konrad (vf) 78 (zckg.) 86.
Roggendorf Peter (zckg) 153.
Rohmann Friedrich (vf) 1.
Rohr Friedrich Heinrich (vf.) 339.
Roland Wilhelm (vf.) 94 (zckg.) 114 374.
Rosenthal Elias (zckg.) 18.
Roßbach Peter Wwe. (vf.) 128.
Roßbach Wilhelm (vf.) 310.
Roth Gottfried (Lehr.) 8.
Ruhr (Bürgermeister ausgeschieden) 2.
Ruland Johann Peter (vf.) 273 (zckg.) 310

S.

Sagorski Julius (Lehr) 208.
Salzmann Heinrich (vf.) 43. (zckg) 124.
Sauer Leopold (vf.) 286.
Schaaf Joseph (vf.) 365.
Schäfer Gertrud (zckg.) 70.
Scharrenbroich Dr. (Arzt) 94.
Schau Philipp & Lowther (als Auswand. Expedient ausgeschieden) 237.
Schellens Wilhelm (Lehr.) 98.
Schiefer Helena (vf) 36.
Schirg Ferdinand (vf.) 321.
Schleip Leonard (zckg.) 6.
Schlickum Rudolph (vf.) 257.
Schmidt Karolina (Lehrin) 104.
Schmidt Ludwig Wilhelm Karl (vf.) 399.
Schmidt Maria (Lehrerin) 208.
Schmitz Anton (Lhr.) 250.
Schmitz Heinr. u. Ehefrau geb. Vogt (vf.) 241.
Schmitz Johann (Lhr.) 76. 230.
Schmitz Paula (Lehrerin) 8.
Schneck Joseph (vf.) 119
Schneemann Heinrich Hugo (vf.) 381.
Schneider Jakob (Lhr.) 248.
Schneider Josepha (Hebamme) 236.
Schneider Josepha (Distrikt-Hebamme) 250. 256.
Schödrey (Gerichtsvollzieher 32.
Schöster Maximilian (vf.) 29.
Schöster Max Joseph (vf.) 191.
Scholl Gertrud (Lehrerin) 248.

Digitized by Google

Kleine Ernst Heinrich genannt Bohling (vf.) 150 286.
Kleist von (Brgmstr.) 101.
Kloth Maria (Lehrerin) 98.
Klütsch Margaretha (Hebamme) 236.
Knieps Peter Joseph (vf.) 142.
Knoche Ernst (Feldmesser) 254.
Koch Johann (zckg.) 18.
Koch Peter Ehefr. (Distrikts-Hebamme) 104.
Köfeler Friedrich Wilh. (vf.) 121.
Könen Wilhelm (vf.) 55.
König Karl (Lhr.) 250.
König W. Wwe (fl. Chir) 98.
Königs Peter (vf.) 78.
Königsfeld (als Bürgermeister ausgeschieden) 110 133 156.
Kohl Gustav (Zeuge) 114.
Kohlhasen Friedrich (ermordet) 230.
Kolvenbach Bertram (vf.) 94 (zckg.) 242.
Koppe Maria (Lehrerin) 22.
Krahforst Mathias (Lhr.) 124.
Kribbeler Johann (zckg.) 70.
Kröll Michael (vf.) 221 (zckg.) 352.
Krudewig F. (Lhr) 211.
Kürten Dr. Arnold (Arzt) 94.
Kürten Dr. Johann Wilh. (Arzt) 230.
Küster Friedrich Wilhelm (vf) 143.
Küster Baurath (als Kreisbaumeister ausgeschieden) 218.
Kurtz Antoinette (vf.) 365.
Kurtz Wilhelm (vf.) 365.
Kuthe Joseph (vf) 316. 365 (zckg.) 381.

L.

Lauff Johann (vf.) 5.
Lahs Dr. Heinr. Carl Rud. Frd. (Arzt) 22.
Lamberti (Lhr.) 211.
Lang Wilhelm (vf.) 257.
Lange Karl Aug Rob. (vf) 179.
Langenfeld Johann Jakob (Lhr.) 54.
Le-Blanc Dr. Christian (Arzt) 116.
Leffelsend Sibilla (Hebamme) 236.
Leif Joseph (vf) 401.
Leipoldt (evang. Pfarrer) 126.
Lempens Catharina (Lehrerin) 230.
Lempens Karl (vf.) 191.
Lennartz Friedrich Wilhelm (vf.) 396.
Lenz Kaspar Joseph Theodor (vf.) 113.
Leonhardt (Brgmstr.) 64.
Lesch Johann (Arzt) 8
Leven Peter (vf.) 229.
Liebeler Johann (Lhr.) 98.
Linden Engelbert (Lhr.) 254.
Linhoff August (Lhr) 211.
Litter Karl (Lhr.) 140.
Loë von (Landrath) 146.
Löffelbein Franz Julius (vf.) 360
Löhe Franz Joseph (vf.) 35.
Löwenstein Selig (Konzessionirt zur Errichtung einer Privat-, Lehr- u. Erziehungs-Anstalt für israelische Mädchen) 260.
Lottner Louise (Konzessionirt zur Errichtung einer höheren Töchterschule 108.

M.

Marquard Agatha (Lehrerin) 102.
Marx Kaspar (Lhr.) 28.
Matthaei Christian (Provinzial-Synodal-Kandidat) 260.
Matthay Wilhelm (vf.) 347 (zckg) 381.
Mayer Dr. (Sanitätsrath) 98.
Meier Wilhelm Ehefrau (Zeugin) 37
Meis Michael (vf) 301.
Menke Elisabeth (Lehrerin) 46.
Merten Paul (vf.) 86.
Mertens Ernst Max Theodor (vf.) 331.
Merz Friedrich (vmßt.) 150.
Metzen von (als Oberförster ausgesch.) 206.
Meurer Martin (Hühneraugenoperateur) 212.
Meuser Heinrich Ernst (zckg.) 339.
Meyer (Regierungs-Rath) 12.
Meyer Heinrich (vf.) 273.
Meyer Josephine (Lehrerin) 88.
Meyer Nathan (zckg.) 396.
Michel Dr. Johann Philipp Karl (Arzt) 7.
Mittler Wilhelm (aus dem Soldatenstande ausgestoßen) 360.
Möglich Albert (vf.) 43.
Moers Dr. Karl Aug Hubert (Arzt) 254. 260.
Mosengeil von Dr. Karl Bernhard Georg Friedrich (Arzt) 32.
Mosqua Andreas (zckg) 46.
Mosqua Anton (vf.) 241.
Müller von (Brgmstr.) 100.
Müller L. (Kasernen-Inspektor, versetzt) 254.
Müller Agnes (Lehrerin) 211.
Müller Balthasar (Lhr.) 266.
Müller Clemens (vmßt.) 56 (ertr) 124.
Müller Ernst August (vf.) 135.
Müller Friedrich (vf.) 310. 387.
Müller Heinrich (Lhr.) 54.
Müller Heinrich (vf.) 149.
Müller Johann (vf.) 78. (zckg.) 160.
Müller Johann Georg (vf.) 301.
Müller Johann Peter (Lhr.) 108.
Müller Norbert (zckg.) 62.
Müller Otto (Kreisbaumeister) 218.
Müller Petronella (Lehrerin) 98.
Münch Peter (vf.) 215.
Mundorf Adelheid (Lehrerin) 64.

N.

Nägele Karl (vf.) 316.
Nelles Elisabeth (Lehrerin) 22.
Neuenhaus Johann Heinrich (Apotheker) 133.

Digitized by Google

Neuhaus Anna Maria (Lehrerin) 124.
Neuhaus Franz Joseph (Lhr) 64.
Nohl Jakob (vf.) 35. 78. (zckg.) 401.
Nonnenbruch (Kataster-Kontroleur) 24.
Nübel Heinrich (Kribbmeister) 64.
Nusch Friedrich Wilhelm (vf.) 159.
Nuth Maria (Lehrerin) 64.

O.

Och Heinrich (Provinz-Synodal-Kandidat) 228.
Offizier Wilhelm (Verzichtet auf die Ausübung der kl. Chirurgie) 8.
Olbertz Wilhelm (ertr.) 340.
Ort Johann (vf.) 286. (zckg.) 310.
Ott Adam (zckg.) 387. 399.
Ott Julius (vf.) 316.
Ott Julius Wilhelm (vf.) 43. (zckg.) 153.
Otto Johann (vf.) 209.
Overlack Philipp (Konsul für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz) 30. 128.

P.

Paffendorf Maria Theresa (Lehrerin) 28.
Pareidt Dr. Hermann (Arzt) 50.
Park James (Konsul) 217.
Partenheimer Georg (Gerichtsvollzieh.) 63.
Paul Martin (vf.) 229 (zckg.) 310.
Pelzer Friedr. Ant. (zckg.) 221.
Pelzer Hubert (vf.) 119.
Pelzer Johann (vf.) 119 395.
Pelzer Mathias (vf.) 395.
Peters Andreas (zckg.) 1.
Petzgen Joseph (vf.) 359 (zckg.) 365.
Piehl Ferdinand (Zeuge) 302.
Pieper Paul (Provinz-Synodal-Kandidat) 228.
Pilz Gertrud (vf.) 94.
Pixberg Auguste (vf.) 119 (zckg.) 136.
Pollender Dr. (Sanitätsrath) 254.
Prätorius Jakob (Apotheker) 156.

Q.

vacant.

R.

Rabbertz Heinrich (Lhr.) 104.
Rachel Dr. Clemens Aug. Marim. (Arzt) 254.
Räde (vf.) 321.
Rankers Joseph (vf.) 185.
Rauch Karl Rudolph (Kreisthierarzt) 140.
Raufuß Heinrich Joseph (vf.) 61.
Rautenstrauch Adolph (Belgischer Vice Consul) 23.
Reich Agnes (Lehrerin) 128.
Reiff Johann (vf.) 351.
Reim Dr. Joh. Frz. Karl (Sanitätsrath) 22.
Reinbold Gertrud (Lehrerin) 134.
Reinermann Agnes (vf.) 265.
Reiners Elisa (Lehrerin) 8.
Reininghaus Julius (vf.) 257.
Reitz Heinrich (vf.) 179 (zckg.) 191.
Reßeler Franz (vf.) 316.
Richartz Adolph (zckg.) 191.
Richarz Franz (Geh. Sanitätsrath) 228.
Rick Peter Jos. (vf.) 86.
Riederer Friedrich (vf.) 5.
Rieffert Martin (Lhr.) 64.
Rienhöfer Diedrich (Lhr.) 104.
Rindermann Karl (Lhr) 211.
Ritter Joseph (Lehrer) 64.
Roeder Georg Jos (vf.) 123.
Röhrig Wilhelm (Zeuge) 398.
Römer Jakob (Lehrer) 128.
Rörig Wilhelm (vf.) 70.
Rösgen Konrad (vf.) 78 (zckg.) 86.
Roggendorf Peter (zckg.) 153.
Rohmann Friedrich (vf.) 1.
Rohr Friedrich Heinrich (vf.) 339.
Roland Wilhelm (vf.) 94 (zckg.) 114 374.
Rosenthal Elias (zckg.) 18.
Roßbach Peter Wwe. (vf.) 128.
Roßbach Wilhelm (vf.) 310.
Roth Gottfried (Lehr.) 8.
Ruhr (Bürgermeister ausgeschieden) 2.
Ruland Johann Peter (vf.) 273 (zckg.) 310.

S.

Sagorski Julius (Lehr) 208.
Salzmann Heinrich (vf.) 43 (zckg.) 121.
Sauer Leopold (vf.) 286.
Schaaf Joseph (vf.) 365.
Schäfer Gertrud (zckg.) 70.
Scharrenbroich Dr. (Arzt) 94.
Schau Philipp & Lowther (als Auswand. Expedient ausgeschieden) 237.
Schellens Wilhelm (Lehr.) 98.
Schiefer Helena (vf.) 36.
Schirg Ferdinand (vf.) 321.
Schleip Leonard (zckg.) 6.
Schlickum Rudolph (vf.) 257.
Schmidt Karolina (Lehrin) 104.
Schmidt Ludwig Wilhelm Karl (vf.) 399.
Schmidt Maria (Lehrerin) 208.
Schmitz Anton (Lhr.) 250.
Schmitz Heinr. u. Ehefrau geb. Vogt (vf.) 241.
Schmitz Johann (Lhr.) 76. 230.
Schmitz Paula (Lehrerin) 8.
Schneck Joseph (vf.) 119
Schneemann Heinrich Hugo (vf.) 381.
Schneider Jakob (Lhr.) 248.
Schneider Josepha (Hebamme) 236.
Schneider Josepha (Distrikt-Hebamme) 250. 256.
Schödrey (Gerichtsvollzieher 32.
Schöster Maximilian (vf.) 29.
Schöster Max Joseph (vf.) 191.
Scholl Gertrud (Lehrerin) 248.

Digitized by Google

Scholl Dr. Hermann Joseph (Arzt) 116.
Scholtz Julius Wilhelm (vf.) 273.
Schopen Joseph (Lhr.) 50
Schreiner Johann Karl (vf.) 185.
Schröder (Brgm. gestorben) 100.
Schrupp Heinrich (vf.) 171.
Schubring (Pfarrer gestorben) 143.
Schütz Apollonia (Lehrerin) 98.
Schultes Katharina (Lehrerin) 212.
Schulz Dr. Jakob Bernard (Arzt) 134. 156.
Schultz Dr. J. B. (Arzt) 230.
Schumacher A. Maria (Lehrerin) 64
Schumacher Jakob (vf.) 221. (zckg.) 353.
Schumacher Margaretha (Lehrerin) 8.
Schumacher Mathias Joseph (Lhr.) 258.
Schumacher Peter (Lhr.) 146.
Schumacher Wilh. sen. (vf.) 321. (zckg.) 387.
Schwanenberg Johann (Lhr.) 104.
Schwann Dr. Johann Baptist (Arzt) 64.
Schweickert Johann (vf.) 286.
Schweisser Frdr. Lipphardt Eheleute (vf.) 266.
Schwickardy (vf.) 242. 258. 266.
Scotti Konstanze (Lehrerin) 8.
Sefky Alexander (Pfarrer) 42
Settegast (Gerichtsvollzieher) 54.
Seuthe Wilh. (Lhr.) 50. 124.
Sieben (als Schulpfleger ausgeschieden) 4.
Siegfried (Regierungs-Assessor) 236.
Sigethi Ludw. (Nachforschen nach demselb.) 58.
Simrock Dr. Kaspar Arzt (die Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien ertheilt.)
Sohnius Friedrich (Zeuge) 396.
Sommer Hubert (vf.) 86.
Sommer Jakob (vf.) 35. (zckg.) 43.
Sommer Peter Anton (vf.) 150.
Spickenheuer Karolina (zckg.) 191.
Spies Heinrich (vf.) 119. (zckg.) 135.
Stahl Michael (vf.) 309.
Stark Johann (vf.) 241. 395.
Stein Elise (Lehrerin) 32.
Steinbüchel Joh. Pet. (vf.) 265.
Steiner Rosine (vf.) 17.
Steinkühler August (Lhr.) 28.
Sterzenbach Konrad (Lhr.) 260.
Stock Friedrich (vf.) 25.
Stoecker Maria Anna (Hebamme) 236.
Stoffels Mathias (vf.) 273.
Stolz Peter Ludw. (Thierarzt 1 Kl.) 12.
Stuhlen Peter (Rektor) 98.

T.

Tervoort Joh. (vf.) 61.
Thepelden Peter (vf.) 135. (zckg.) 142.
Thiebes Peter Joseph (zckg.) 86.
Thill Karl Heinrich (Apotheker) 50.
Thissen (Schulpfleger) 4.
Thomé Dr. Arthur (Arzt) 108.
Thorey L. (Apotheker) 258.
Thorwesten Ferdinand (vf.) 221.
Toepfner Oswald (vf.) 387.
Trapp Ignatz (Apotheker) 254
Trimborn Josephine (Lehrerin) 230
Trosdorf Valeria (Lehrerin) 212

U.

Unkel (Brgmstr.) 2 266.
Urche Wilhelm (Lhr.) 228.

V.

Balderbaum Joseph Wwe. (vf.) 185. (zckg.) 258.
Ballender L. Dr. Joh. Adam (Arzt) 22.
Bent Joseph (vf.) 43.
Bernalken Eduard (vf.) 141.
Bollmar Peter Jos. (vf.) 113. (zckg.) 142.
Boß Albert (vf.) 347.

W.

Wagener Nikolaus (vf.) 119.
Wahl Dr. Friedr. Wilh. (Arzt) 64.
Wallraff Bertha (Lehrerin) 20.
Walther August Michael (vf.) 149. (zckg.) 286.
Wanner Johann Georg (vf.) 286.
Waston Alexander J. (als Amerikanischer Consul ausgeschieden) 126.
Waston Alexander J. (Vice Consul d. Verein. Staaten von Amerika) 53
Weiser Friedrich (vf.) 285.
Wegener (Kataster-Kontroleur) 100.
Weiß Eduard (vf.) 105
Weiß Johann (Lhr.) 28.
Werder von Rosalie (Lehrerin) 12.
Werner Friedrich (vf.) 389.
Werner Wilhelm (zckg.) 123.
Wertmann Theodor (Lhr.) 102
Westkamp Sophia (Lhrerin) 116.
Westermann (Regierungs-Rath) 104.
Wetten (Regierungs-Rath) 166.
Wichterich Wilhelm (vf.) 171.
Wiehl Peter (vf.) 165.
Wielpütz Wilhelm (Lhr.) 260.
Wienand Anton (vf.) 142.
Wienholt (Kataster-Kontroleur) 22.
Wilkühler Johann Wimar Ehefrau geb. Haupt (vf.) 55.
Willing Wilh. (vf.) 265.
Willmes Maria (Lehrerin) 100.
Windheim von Hermann (vf.) 185. 210.
Wingerter Konrad (extr.) 360. 396.
Wipper Joseph (vf.) 310.
Wirges Johann (Lhr.) 102.
Wirth Karl (vf.) 381.
Wirths Catharina Louise (Hebamme) 98.
Witt Karl (vf.) 61.
Wobig Karl (vf.) 353.
Wockel (Kasernen-Inspektor) 32.
Wolf Margaretha (vf.) 135.
Wolff Heinrich (zckg.) 25.

Digitized by Google

Wolff Caspar (zckg.) 165
Wolff Sibilla (Lehrerin) 250.
Wolfs Dr. Jean (Arzt) 254.
Wolter Peter (vf.) 163 (zckg.) 191.
Wolter Philipp (Lhr.) 28.
Wolters Dr. Pfarrer (Superintendent) 254.
Wotruba Gertrud (Lehrerin) 184.
Wünnerlein Johann Paul (vf.) 55.
Würgel Heinrich (vf.) 113 (zckg.) 191.

X. und Y. vacant.

Z.

Zander Dr. Joseph (Arzt) 110.
Zander Julius (Apotheker) 156
Zideck Adolph Johann (vf.) 159.
Zimmermann Ferdinand (zckg.) 123.
Zimmermann Theodor (zckg.) 6.
Zirkel (Cataster-Controleur) 100 124.
Zollmann-Heinrich (vf.) 229.
Zuchold (Kreis-Physikus) 133.
Zuntz Dr. Nathan (Arzt) 22.

Sach-Register.

A.

Ablösungs-Capitalien — Zustellung der Löschungs-Quittungen 181.
Abwesenheits-Erklärung: des Johann Peter Becker 230 — Carl August Ludwig Brandt — 254 — Joseph Clotten 207 — Wilhelm Dreesbach 211 — Eduard Engelbert 149 — Anton Frembgen 138 — Jakob Haut 260 — Johann Tillmann Heddesheimer 138 — Heinrich Jungeloven 166 — Gustav Luckhaus 80 — Karl Mutz 149 — Franz Mathias Osten 128 — Gottfried Westen 148 — Joseph Zepperfeld 74.
Agenturen: Agrippina, See- Fluß und Land transport-Versicherungs-Gesellschaft 68 91.
Akademie zu Münster 79 188
Amtsblatt Abonnement pro 1870 255 258.
Amtsblatt-Namen und Sachregister pro 1869 74.
Anleihe des ehemaligen Johanniter-Maltheser Orden aus den Jahren 1800—1804 — Tilgung derselben 185.
Apotheke in Rodenkirchen neu errichtet 50.
Arznei-Taxe 3 85 178 217.
Assisen zu Bonn 31 107 156 236 — zu Cöln 30 107 196 253.
Atteste ärztliche — Erzielung größerer Zuverlässigkeit derselben 19.
Auswanderungen nach Rußland 93
Auswanderer bedürfen keines Reise ꝛc. Passes mehr 257.
Ausweisungen 11 96 146 238.

B.

Bank Einberufung der Meistbetheiligten 10 34.
Banknoten der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen — Erneuerung derselben 364 394.
Banknoten-Vorkommen einer neuen Sorte falscher à 10 Thlr. 34?
Bau-Akademie in Berlin 152.
Baumeister, Privat- und Bauhandwerksmstr., — Veränderungen gegen das desfallsige Verzeichniß 22
Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Bonn (Rheinische) — Genehmigung der Statuten derselben 65
Berg-Personal-Chronik 4 97 133 181.
Bergwerks-Austausch des Grubenfeldes Lüderich gegen das Bergwerk Arago zwischen der Aktien-Gesellschaft des Altenberg und dem Aktien-Verein Saturn — 19
Bergwerks-Eigenthum-Verleihung: für das Bergwerk Emmerich, Schachthut 6 — Johannesglück, Austausch 2 7 — Isis 1, 2 12 — Isis 3 bis 10 42 43 44 — Julius 2 42 — Isis 11 bis 19 115 — Deutz, Rath 1, Vulkan, Kalk 21 — Eule, Herkules 22 — Rheinland, Mühlenhardt 24 — Eduard, Heinrich, Philippina 2, Hermann 2, Engelbertus, Ludwig, Ville 31, 32 — Elma 2, David, Nebo 44 — Samenberg, Morgensonne, Merkur, Hader, Pluto 2, Jungfer Lieschen 45 — Juliane 1 50 — Gerhard, Gertrud 63 — Fischer Vorsichtzeche, Glückauf 87 — Conrad 97 — Gloria, Faltenstein 123 — Urwelt 2 150 — Herkules 1, 2, 4 bis 12 196 — Herkules 16 bis 20 204 — Sassenberg, Wilhelm der Große 198 — Kampf, Einigkeit 2 206 — Anna 1, 2, Theodor Wilhelm 211 — Sonnenschein 1 228 — Squares-Anschluß 230 — August und Anna 266 —
Bezirksstraße von Elsdorf nach Buir 252.
Brücke (Eisenbahn) über die Waal bei Rommel 97.

Digitized by Google

Brücke- (Schiff)-Mainzer; Oeffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen u. Flößen 252.
Brückengeld-Erhebung; bei der Hebestelle zu Buisdorf 117.
Bürgermeister-Amt von Weilerswist nach Metternich verlegt 107.
Bundes-Gesetzblatt. Stück Nr. 34, 35 3 — Stück Nr. 1, 2 23 — Stück Nr. 3 33 — Stück Nr. 4 44 — Stück Nro. 5 51 — Stück Nr. 6 77 — Stück Nr. 7, 8, 9, 10 95 — Stück Nr. 11 99 — Stück Nro. 12 101 — Stück Nr. 13 105 — Stück Nr. 14 109 — Stück Nr. 15 117 — Stück Nr. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 127 — Stück Nr. 23, 24, 25 129 — Stück Nr. 26, 27 135 — Stück Nro. 28 29 141 — Stück Nr. 30, 31 151 — Stück Nr. 32, 33 185 — Stück Nr. 34 221 — Stück Nr. 35 233 — Stück Nr. 36 239 — Stück Nr. 37 251 — Stück Nr. 38, 39 261.

C.

Charité-Krankenhaus in Berlin — Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten 106
Chaussegeld-Erhebung auf der Eitorf-Kirchspiper Bezirksstraße bei Mühleip 85.

D.

Dank des Königs für die Glückwünsche zu Seinem Geburtstage 81.
Darlehns-Kassenscheine — präcludirte von 1848 101, 231.
Deklariren von Geld- und Werthsendungen — 11. 73, 106, 141, 206, 246.
Denk- (Kriegs-) münzen — Aufbewahrung derselben in den Sakristeien 2.
Deserteurekriegsgerichtlichverurtheilte: Hubert Leyendecker, Michael Unterberg Friedrich Hermann Stübbe, Peter Heuser, Gustav Georg Schmidt, Peter Paul Thönnessen, Ferdinand Zimmermann, Julius Hubert Bindt, Johann Görres, Peter Urbes, Anton Joseph Voßen, Eberhard Ernst 25 — Isaac Lichtenstein, Peter Bienefeld, Peter Schiffer, Johann Gerhard Oellers, Mathias Lütz 70 — Heinrich Kettler, Wilhelm Hannemann 78 — Johann Peter Schmitz, Hermann Joseph Bücklers, Hermann Joseph Kemmerling, Johann Franz Krey, Severin Pohl, Bernhard Schruff, Kaspar Lemper, Math. Braun, Mathias Schreiben, Peter Christian Jansen, Ernst Adolph Thau, Joseph Gauer, Cölestin Joseph Staineg, Peter Hermann Hubert Rigens, Arnold Schmitz, Heinr. Anton Joseph Brandt, Karl Joseph Hubert Wings, Friedrich Balthasar Bondenhoff, Johann Peter Hansen, Peter Joseph Urbach, Ferdinand Lüttgens, Joh. Heinrich Lux, Jakob Müller, Johann Theodor Stollenwerk, Peter Joseph Hubert Mund, Peter Joseph Hamacher 114 — Wilhelm Höller 124 — Karl Barschig, Karl Friedrich Flormann, August Hölzgen, Jakob Esser 153 — Nikolaus Schreiden 154 — Karl Wilhelm Breidenbach, Heinrich Ferdinand Reitz, Karl Kaspar Wolf, Clemens August Bornheim, Heinrich Grünebach, Adolph Fritz Kißling, Kaspar Koll, Mathias Frauenkorn, Hubert Joseph Klinkenberg, Mathias Lenz 160 — Karl Johann Gottfried Müller 179 — Heinrich Küpper, Karl Hermann Reißner 192 — Karl Gaade 216 — Jakob Hubert Bremer, Wilhelm Wintz, Peter Joseph Radermacher, Hubert Sommer 268 — Heinrich Wilhelm Bausenhaun 266 — Paul Merten, Karl Sigismund Oppenheim, Peter Anton Momma, Heinrich Geuenich, Alexander Adolph Propst, Theodor Zwirnke, Heinrich Joseph Baufuß, Hermann Mösch, Johann Zimmer, Peter Lorse, Johann Heinen 311 — Wilhelm Graß, Wilhelm Rörig 321 — Johann Leonhard Pickels, Johann Wilhelm Jürges 322 — Karl Friedrich Brücher, Konrad Simon, Heinrich Führer, Joseph Ohlig 348 — Jakob Kaufmann Mathias Pesch, Heinrich Hubert Glasmacher, Heinrich Müller, Joseph Wolff, Johann Franz Nolte, Joseph Hubert Maria Görges, Adolph Schneider, Adolph Johann Zideck, Friedrich Wilhelm Rusch, Franz August Urbach 348 — Anton Schlosser 397. —
Deserteur Johann Joseph Deege — von der Anschuldigung der Desertion freigesprochen 186. —
Diebstähle: in Bonn 1 — in Cöln 118 311 — in Dattenfeld 400 — in Dortmund 94 172 — in Duisburg 186 — in Lommersdorf 166 — in Menderfeld 124 — in Niederberg 221 — in Rolandswerth 160 — in Urfeld 94 — Muthmaßlich gestohlene Gegenstände 56, 150, 321, 347. —
Dombau-Prämien-Kollekte pro 1869 — 213.
Druckfehler-Berichtigung 278.

E.

Ehebeschränkungen (polizeiliche) Aufhebung derselben — im Großherzogthum Hessen 113 — in den Gebietstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie mit Ausnahme der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain 136.
Ehrenzeichen (allgemeines) verliehen 260.
Eisenbahnen Erhöhung der Frachtsätze für die Belg. Bahnstrecken 104, 112, 190, 208.
Eisenbahnen Ausgabe von Frachtbriefformularen für ganze Wagensendungen 53, 60, 147, 351, 358.

Digitized by Google

L

Landtag der Monarchie — Abgeordnetenwahl 217.

Landtag der Monarchie — Eröffnung desselben 216.

Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena 61. 155 — Poppelsdorf 42. 180 — zu Proskau 59. 179.

Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein zu Mannheim — Absatz von Loosen in der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau 78.

Landwirthschaftliches Institut zu Halle 75. 180.

Landwirthschaftliches Lehrinstitut zu Berlin 74. 187.

Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam (deutsche) 19.

Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft Imperiale zu Paris 195.

Lebens-Versicherung und Ersparnißbank in Stuttgart 247.

Lehrerinnen-Prüfungen über die Befähigung für den Unterricht an höheren Mädchenschulen 185.

Lehrerinnen-Seminar zu Droißig 82.

Lehrer-Wiederholungs-Prüfung 85.

Literar- und artistische Konvention, zwischen Italien und dem Nordd. Bunde 186 249.

Literar- und artistische Konvention, zwischen der Schweiz und dem Nordd. Bunde 195.

Leichen aufgefundene: bei Stein 1 — bei Wanheim 124 — bei Himmelgeist 142 — bei Flehe 165, 186 — bei Uerdingen 165, 192 — bei Baumberg 171 — am Bayenhaus 179 266 — bei Deutz 266, 311 — bei Bonn 321 — bei Wiesdorf 347 — bei Widdig, bei Neustadt 381.

Liquidation über Diäten und Fuhrkosten — frühzeitige Einreichung derselben 258

M.

Maaß und Gewichte — Reduktionstabelle derselben 142.

Martini-Durchschnittspreise für die Ablösung von Getreide-Abgaben 20, 255. 264.

Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien 256.

Militair-Angelegenheiten: Verheirathung militairpflichtiger Personen 5 — Gesuche um Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst 29 — Versammlung der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige 41. 203 — Abgangszeugnisse des Gymnasiums zu Neuß in Betreff der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst 107 — Führung der Militair-Stammrollen für den Stadtkreis Cöln 107 — Geschäfts- und Reiseplan der Departements-Ersatz-Commission pro 1869, 114 — Widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisenmunition 122 — Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866, 152 — Meldungen von Civilversorgungsberechtigten um eine neue Civilanstellung bei dem Landwehr-Bezirks-Commando 351.

N.

Nachlaß des verstorbenen L. E. Paul 24.

National-Dank-Stiftung für Veteranen — Jahresbericht derselben 24.

Notariats-Urkunden: übergeben an: Notar Winkens 94, 97 — Notar Mosler 133 — Notar Meinertz 143 — Notar Remy 228 — Notar Wagener 228 — Notar Freischem 229.

O.

Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung — Auslosung derselben 213, 319. 379.

Obligationen (Prioritäts) der Münster-Hammer Eisenbahn — Ausgabe neuer Zinscoupons und Talons 259.

Obligationen, vormals hannöverscher 4prozentiger — ausgelooste 29.

Oefen (Ring) zum Brennen von Ziegeln, Kalk pp. empfiehlt Friedrich Hoffmann in Berlin 351, 380.

P.

Palmkernmehl — Gefährlichkeit desselben in Verbindung mit entzündl. Flüssigkeiten 128.

Paßpflichtigkeit — Aufhebung derselben für Auswanderer 257.

Pfarrei — Ablösung der Ortschaft Hungenberg aus dem Verbande der katholischen Pfarrkirche zu M.-Gladbach und Vereinigung derselben mit der Pfarrei Beusberg 147.

Pfarreien Morsbach und Holpe — Grenzregulirung derselben 202.

Pfarrei Schlebusch-Altenberg (evangelische) — Neuerrichtung derselben 216.

Pfarrei Ehrenfeld — neu errichtet 247.

Pferde-Auktion im Hauptgestüt Trakehnen 152.

Pferdemarkt zu Neubrandenburg — Gestattung zum Absatz von Loosen in der Preußischen Monarchie 210.

Pferdezucht Hengstkörung 30. 79 — Landbeschälung 4. 253.

Pferdezucht-Verein — Bildung desselben 131.

Polytechnische Schule zu Carlsruhe 259.

Pomologisches Institut zu Proskau — Eröffnung desselben 120. 149.

Porto (Brief) nach Norwegen 141.

Porto (Brief) Ermäßigung desselben nach Guatemala 152.

Post-Anweisungen, Einzahlungen darauf: nach Amerika 10. 106, 152 — nach den Nie-

Digitized by Google

Eisenbahn von Neuß nach Düren, dem Verkehr übergeben 133.
Erinnerungskreuze und andere Dekorationen — Wiederverleihung derselben nach Abbüßung von Strafen 239.

F.

Fabrik und gewerbliche Anlagen: in Adendorf 190 — auf der Augustenhütte bei Venel — in den Gemeinden Bleifeld 264 — B. Gladbach 169, 308 — Bonn 42, 112 — Brühl 42 — Cöln 157 — Combahn 308 — Dattenfeld 92 — Deutz 75 380 — Dünnwald 118 — Ehrenfeld 42 54 372 — Endenich 278 — Geistingen 385 — Godesberg 134, 140, 346 — Heimerzheim 152, 157, 170, 399 — Kirchheim 134, 157 — Klüppelberg 319 — Marienberghausen 330 — Menzlingen 184 — Morsbach 263 — Mülheim 133, 134, 364, 371 — Nippes 42 68 — Obergartzen 184 — Ober-Odenthal 42 — Pützchen 148 — Rheinbach 259, 263, 272 — Riehl 386 — Rüngsdorf 360 — Siegburg-Müldorf 24 — Sieglar 118 — Bilich 351 — Waldbröl 240 — Weilerswist 112 — Weingarten-Rheder 157 — Wichterich 41 — Wipperfürth-Klüppelberg 272, 277, 300.
Fährgeld-Tarif für das Uebersetzen über den Rhein bei Honnef 9.
Feld-Ziegelöfen — Polizeiverordnung über die Anlage derselben 23
Ferien-Kammer des Landgerichts in Bonn u. in Cöln 137.
Ferien-Senat beim Appellations-Gerichtshof in Cöln 137.
Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria zu Berlin 118.
Forstdienst-Anstellungen — Abänderungen des Regulativs vom 1. Dezember 1814 über Ausbildung pp. für die unteren Stellen 47.
Frauen- (vaterländischer) Verein — zur Gewährung der Abhülfe in Nothständen 249.
Fuhrwerk — Kennzeichnung desselben 128.
Fuhrwerk mit Hunden 52.
Fuhrwerk — Radfelgenbreite desselben 96 101.

G.

Geld — falsches, Preuß. Einthalerstücke 386.
Gemeindebauten, deren Verdingung: Stallgebäude an der Schule zu Padorf 75 — Schulhausbau zu Kierberg 76 — Giebel an dem Pfarrhause zu Kierdorf 152 — Erweiterungsbau der Schule zu Schwarz-Rheindorf 157 — Küsterwohnung in Brühl 220 — Stall und Abtrittsgebäude an dem Seminar zu Brühl 228 — Neubau zweier Schulsääle an das Schulhaus zu Cürten 239.
Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung — Etat derselben 213.
Gerichts (Referé) Sitzungen beim Landgerichte zu Bonn, zu Cöln 137.
Gerichtsvollzieher suspendirte 46, 63, 87, 101.
Gesetz-Sammlung Stück Nr: 72 3 — Stück Nr. 1 5 — Stück Nr. 2, 3, 4, 5 9 — Stück Nr. 6, 7 13 — Stück Nr. 8, 9, 10 23 — Stück Nr. 11, 12, 13, 14, 15 33 — Stück Nro 16 47 — Stück Nro. 17, 18 51 — Stück Nro 19, 20 55 — Stück Nr. 21, 22 77 — Stück Nr. 23, 24, 25 81 — Stück Nro 26, 27, 28 95 — Stück Nro. 29, 30 99 — Stück Nro. 31, 32, 33, 34, 35 105 — Stück Nro. 36, 37 109 — Stück Nr. 38 111 — Stück Nro. 39 117 — Stück Nr. 40, 41, 42 121 — Stück Nr. 43 127 — Stück Nro. 44, 45 129 — Stück Nro. 46, 47 135 — Stück Nro. 48, 49 147 — Stück Nro. 50 157 — Stück Nro. 51 169 — Stück Nro. 52 185 — Stück Nro. 53 193 — Stück Nro. 54 199 — Stück Nr. 55 205 — Stück Nro. 56 209 — Stück Nr. 57 58 213 Stück Nro. 59, 60 221 — Stück Nro 61 229 — Stück Nro. 62 231 — Stück Nro. 63 239 — Stück Nro. 64, 65, 66 251 — Stück Nro. 67, 68 261.
Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — Anweisung zur Ausführung derselben — Extrabeilagen zu Stück 38 und 49.
Gouvernanten-Institut zu Droissig 83.

H.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft (Norddeutsche) 385 393.
Handels-Kammer in Cöln, Erneuerungswahl der Mitglieder und Stellvertreter 53.
Handels-Register für das Handelsgericht zu Bonn, die Eintragungen in diese sind durch die Bonner und Kölnische Zeitung zu veröffentlichen 16 385.
Handels-Register für das Handelsgericht zu Cöln, die Eintragungen in diese sind durch die Kölnische Zeitung und den Staats-Anzeiger zu veröffentlichen 406.
Handwerker Prüfungs-Commission zu Bonn 99.
Homöopathische Arzneien — Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren derselben 91.

J.

Jagd, niedere, Eröffnung derselben 178 — Schluß derselben 6, 266.
Jäger — Notirung Forstversorgungsberechtigter der Klasse A. I. 78, 219.
Jagdrecht — Ausübung desselben auf eigenem Besitzthum 91.
Impfungen und Revaccinationen 202.
Interdiktionen: des Christian Ernst Zimmermann 6 — der Adelheid Löhe, des Joseph

Digitized by Google

Warnecke Dr. Sanitätsrath c. Erben Johann Berndgen 155, 187, 227, 237.
Weyersberg Albert c. Eheleute Rembold 7, 46, 97.
Wülfing Abraham Robert c. Erben Petazzi 27, 162, 205, 254.
Synodal-Wahlen 4, 253.

T.

Taubstummen-Anstalten — Aufnahme taubstummer Kinder in eine derselben 114
Telegraphen-Anlagen, neue — Tragung der entstandenen Kosten derselben 51, 59, 86,
Telegraphische Depeschen — deren Rekommandirung 129 — deren Verstümmlung 130.
Telegraphen-Freimarken — neue eingeführt 151, 193, 214.
Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien 13.
Telegraphen-Personal-Chronik 6, 31, 80, 94, 104, 120, 133 189, 220, 247, 258.
Todtenscheine: des Paul Eich 6 — der Agnes Schneider, der Sibilla Franziska Weber, des Heinrich Benedikt Hoffmann 124 — der Anna Maria Giersen, des Herm Schmitz 207.
Trajekt-Anstalt der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bei Obercassel 195.

U.

Unbekannte Personen — vermißte — 266, 274 — verunglückte — 44, 150, 230, 310 353.
Universität zu Bonn — Beginn des Sommer-Semesters 54 — Eröffnung des Studien-Semesters 217 — Vorlesungen im Sommer-Semester 61 — Vorlesungen im Winter-Semester 167 — Ergänzung des Honorarien-Reglements 210 — Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Stipendienfonds 189.

V.

Verdingungen von Lieferungen und Leistungen: Dezimalwaagen, Aufstellung eines eisernen Brücken-Oberbaues 4 — Eisenbahnschienen 34, 40, 53, 157, 164, 319, 330, 338 — Bahnschwellen 157, 164 — Kleineisenzeug für Eisenbahnschienen 54 60, 157, 164, 338, 346 — Schraubenstützen 60, 67 — Leder 91 — Infanterie-Kochgeschirren 140, 148, 152 — Radreifen von Gußstahl 122 — Bekleidungs-Gegenstände 75 81 256, 277, 394, 399 — Heizungs-Materialien 183, 277, 284 — Brod, Fourage 164 — Matratzen 214 — Heu, Stroh, Brennholz und Gestellung von Fuhren 228 — Beitzeug, Strümpfe pp. 319 — Schreib- und Packmaterialien 380, 388 — Verpflegungsbedürfnisse, Schreibmaterialien 345 — Roggen 345, 385 — Hafer 345 346 — Materialien u. Werkzeuge 393 — Salz 399.
Verheirathung belgischer Unterthanen im Auslande 114.
Verkäufe von Immobilien: Cöln 16, 67, 304, 350, 385 — Ackergut Neu-Dorsfeld bei der Gemeinde Blatzheim 67, 104 — Rheinbach 104, 133 — in den Gemeinden Ober- und Niedermenden und Meindorf 139, 168 — Lechenich 146, 183 — Caster 183 — Badorf 228 — Epprath 238 — Uckerath 255 — Gemeinden Drabenderhöhe, Marienberghausen und Mlebach 271, 334 — Burg Effern 305, 335 — Gemeinde Tollhausen 308 — Gemeinde Bergheim — Mühlekoven 329.
Verkäufe von: Holz 39, 74, 84, 92, 112, 220 — Kleie, Mehl, Lagerholz, Säcke, Fässer, Dezimalwaagen, Roggen- und Hafer-Spreu 28, 60, 84, 133, 157, 220, 272, 308 345, 371, 406. — Makulatur 24, 153, 169, 177, 237, 239 — Bretter, Fenster, Thüren, altes Eisen pp. 60, 68, 75 — Kabelwinde 75 — Büreau-Möbel und Utensilien 228, 239 — Postwagen 164, 338, 406 — Utensilien, altes Messing, Eisen pp., 1 alter Dampfapparat, 1 alte Zeugrolle 338 — 1—10pferdige stehende Dampfmaschine, Werkzeuge Blasebälge 346, 351, 358.
Verlorene, abhanden gekommene Gegenstände: Depositenscheine 6 — Gewerbescheine 49, 53, 119 123, 157, 206, 217, 228, 236, 252 — Reis paß 84, 314 — Wechsel 120 397 — Sparkassenbuch 160, 332, 340, 360, 397 — Regenschirm 256 — Infanterie-Säbelscheide 274 — Wanderbuch 380.
Verpachtungen: der Fischerei im Schnellert bei Deutz 42 — von Rheinfischereien 84, 239, 277 — Chausseegeld-Hebestellen zu Broich 101, 112 — zu Vollmerhausen 133, 140 — zu Warth 272 — zu Arnoldshöhe 338 — der Feldjagden der Bürgermeisterei Brühl 122, 133 — der Standesgeld-Erhebung auf dem Jahrmarkte zu Pützchen 263 — des Heppinger Mineralbrunnens 363.
Versicherungs-Gesellschaft (Rheinische) zu Wiesbaden 53.
Vorladungen gerichtliche: Hermann Ackers 242 — Adam Bahl 2, 302 — Heinrich Wilh. Bausenhaus 71 — Johann Becker 279, 287 — Nikolaus Bernard 242 — Franz Hubert Bodenheim 316 — Hubert Boemer 242 — Gustav Adolph Böttger 358 — Clemens August Bornheim 2 — Karl Wilhelm Breidenbach 2 — Jakob Hubert Bremer 86 — Kornelius Hubert Broich 354 — Karl Friedrich Brücher 18, 166 — Johann Peter Büchner 401 — Joseph Busen 222 — Johann Joseph Heinrich Calles 242 — Johann Gottfried Damke 2 — Friedrich Dannemann 142, 154 — Johann Wilhelm Dautzenberg 322 — Hubert Decker 80, 95, 114, 120, 124, 143, 154, 166, 179, 348 — Christian Dick 382, 388, 396 — Karl Dinger 401 — Adam Dives 329 — Johann Heinrich Dresia 2 — Johann Gottlieb Dumke 302 — Pet. Jos. Esser 401 — Rudolph August Eytel 382 — Mathias Frauenkorn 3 — Franz Karl Hub. Friedrichs 287 — Heinrich Füßer 180 —

Digitized by Google

— Paffrath 93, 273 — Pernze 215 — Poulheim 365. Quadrath 1, 69, 77, 317, 353 — Quirrenbach 373 — Raderberg 25. Rheidt 315 — Rheinbach 128 — Rodenkirchen 35 — Roesrath 179, 185, 279, 285. Roßbach 321 — Roßel 93 — Ruppichteroth 93, 279 — Schwerfen 353, 369 — Siegburg 185, 191, 257, 315 — Sieglar 85, 285. — Sinnesdorf 141 — Sinzenich 105, 113 - Sinthern 309, 315. Stommeln 85 — Sülz 209 — Troisdorf 315 — Uckendorf 159, 285, 401 — Uckerath 1 — Urbach 119 — Urfeld 69 — Vochem 77. Volberg 265, 273 — Waldbröl 149 — Weiler 153, 195 — Weßeling 85, 123 — Wipperfürth 25 353 Witterschlick 331, 359 — Wormersdorf 395.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt 49

Sprengöl-Bereitung, Aufbewahrung und Transport desselben 1.

Staats-Anleihe von 1848 — Verloosung derselben 72, 215.

Staats-Anleihe von 1853 u. 1857 — Ausreichung neuer Zinscoupons 52, 117.

Staats-Anleihe von 1856, 1859, 1867 (C.) 1868 (A.) Einlösung der fälligen Zins Coupons 125. 257.

Staats-Anleihe von 1853 — Ausreichung der Zins-Coupons 96.

Staats-Anleihe — Prämien von 1855 — Verloosung derselben 209.

Staats-Anleihe von 1859 — Verloosung derselben 125, 259.

Staats-Papiere — amortisirte — 48.

Staats-Schuldverschreibungen — Einlösung der Zinscoupons 58.

Stadt-Obligationen Bonner 272, 300 — Cölner 218, 256 — Düsseldorfer 54, 75 — Elberfelder 16, 40 — Mülheimer 24, 54 — Rheinbacher 263.

Stellen erledigte: Feldhüter 54, 91, 140, 190 — Kreis-Physikat 100, 133 — Kreisthierarzt 58 — Kreiswundarzt 229 — evang. Pfarrer 143 — Pförtner 76 — Förster 41 — Polizei-Sergeant 60 — Polizeidiener 117 — Kreisbote 220 — Aufseher 263, 272 — Exekut. 358.

Steuern — Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung pro 1869, 34 — Grundsteuer-Deckungs-Fonds 41 — Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung in den Regierungs-Bezirken Frankfurt a./Oder 53 — Bromberg 137 — Marienwerder 195 — Aufhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten in den Bereich des Norddeutschen Bundes eingehenden Tabaken, Branntweinen und Biere 121 — Steuersätze für Schlachtvieh 143 — Steuer-Vergütung für Rübenzucker 145 — Branntweinsteuer 148 — Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt sind 157, 255 — Abfertigungsstellen und Straßen, welche inne gehalten werden müssen für diejenigen vereinsländischen Erzeugnisse, die einer innern indirekten Abgabe unterliegen 163 — Steuerstellen, bei welchen Rohzucker zu dem niederen Zollsatze besteuert werden können 199 — baare Auszahlung der Steuer-Vergütungen für ausgeführten inländischen Branntwein 205 — Steuerstellen, welche zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen für ausgehende inländische Biere befugt sind 239 Wechselstempelabgabe im Nordd. Bund 261.

Stiftungen: Armen-Spital zu Frauenthal 231 — Drei Königen Hospital zu Mülheim a/Rh. 226.

Strafen — entehrende — dazu verurtheilte — 25, 26, 27, 138, 139, 144, 145, 148, 149, 153, 154, 155.

Strafgelder Fonds (Polizei) 86.

Subhastations-Patente:

Andriessen-Anderheggen (Firma) c. Eberhard Faust 128, 156, 187.

Angelbis Maria Anna c. Elis. Sommer 23, 87.

Armen-Verwaltung zu Cöln c. Gottfr. Hermanns 341, 370, 405.

Arnolds M. (Firma) c. Wilh. Heinr. Langel 402.

Bartel Anton c. Anna Hatting 15.

Bast Hermann Joseph c. Mathias Joseph Zingsheim 361, 393.

Becker Peter Joseph c. Wilhelm Boden 3.

Bensberg Gerhard Kornelius c. Johann Wilhelm Fischer 151, 173, 212, 262.

Blank Hugo c. Erben Mathias Joseph Nolden 356, 398.

Bohne Theodora c. Georg Börsch 13, 52.

Braun Wilhelm c. Joseph Menzen 95.

Bremmer Wilh. c Johann Gerhard Schmidt 127, 162, 205.

Breuer Joseph c. Wilh Inden 73, 116, 155.

Breuer Mathias c. We. Peter Plützer 95, 138, 167.

Breuer Mathias c. Wilhelm Scheif 82, 122, 231, 284, 318.

Bruchmann Ludwig c. Johann Wilhelm Joseph Martin Visser 24.

Cahn Jonas (Firma) c. Pet. Spelter 29, 63, 106.

Cramer Heribert c. Peter Anton Eschweiler 56, 102, 129.

Dahlström Heinrich Hermann c. Henry Ritter 192, 243, 288

Delathuy August Joseph c. Anton Ludwig Lefrère 136, 167, 207.

Deuster Wilh. c. Joh. Tesch 181, 218, 269.

Drügh We. Erben c. Egidius Werner Brieth 180, 217, 288.

Dubyen August c. Lorenz Reuter 211, 262, 303.

Elias Gebrüder c. Joseph Adtorf 33.

Emanuel Leopold c. Pet. Jos. Odenthal 389.

Erzbischöfliches-Klerikal-Seminar c. Friedrich Ritzgen 37, 74, 116.

Esser Johann c. Wwe. Gottfried Staubesand 323, 361, 391.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 1. Cöln, Mittwoch den 6. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 1 Polizei-Verordnung, den Verkehr mit Sprengöl betr.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin) unter Aufhebung der früheren diesen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen (vom 12 und 14. Juni 1866) Amtsblatt von 1866 Seite 215 und 216) sowie vom 18 Mai 1867 (Amtsblatt von 1867 Seite 211) für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dinamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 9 Juli 1861 erforderliche ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist, die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Konzession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchs-Stelle darf nur durch Tragen bewirkt werden

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpfel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korkartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu und dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespäne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl. Vorsicht" versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfd. betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben und Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerk müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf den Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht Statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor derselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 2. Cöln, Mittwoch den 13. Januar 1869.

Nro. 5. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 29. u. 31. Dezember 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 34 u 35 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 201. Das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

Nro. 202. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg.

Nro. 203. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. Dezember 1868.

Nro. 204. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 3. Dezember 1868.

Nro. 205. Die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868.

Nro. 6. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 30. Dezember 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 79 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7265. Das Gesetz, wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28 Dezember 1868

Nro. 7266. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Eglenincken, 2) von der Toissainen Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nro. 7267. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868.

Nro. 7268. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thlrn, III. Emission. Vom 21. November 1868.

Nro 7269. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868., betreffend den Rang der Strafanstalts-Directoren.

Nro. 7270. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. Dezember 1868.

Nro 7271. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1868.

Nro. 7272. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft Vom 23. Dezemb. 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 7. Veränderungen in der Arznei-Taxe für 1869 betr.

In den Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position Oleum Rosarum ein Druckfehler, es muß daselbst statt: 1 Gramm (1,0) heißen, 1 Dezigramm (0,1) = 2 Sgr.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Minister der geistl., Unter.- und Medizinal-Angelegenh.
In Vertretung gez. **Lehnert.**

An die Königliche Regierung zu Cöln.

Vorstehende Berichtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 7. Januar 1869. **Königliche Regierung**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 8. Spar- und Darlehnskasse des Siegkreises betr.

Bei der am 14. Dezember v. Js. stattgehabten Erneuerungswahl des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehnskasse des Siegkreises sind:

der Landrathsamts-Verwalter, Regierungs-Assessor Allert zum Director,
der Beigeordnete Warnach und
der Notar Wurzer zu Beisitzern.

Der Justizrath Heister zum Stellvertreter des Direktors und

Digitized by Google

der Steuerrath Lequis und der Bürgermeister Heuser zu stellvertretenden Beisitzern gewählt worden.

Mit Ausnahme des in Siegburg = Mülldorf wohnenden Bürgermeisters Heuser haben sämmtliche übrige Vorstands-Mitglieder ihren Wohnsitz in Siegburg.

Cöln, den 2. Januar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 9. Provinzial-Synodal-Wahlen betr.

Der Evangelische Ober Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der XIII Rheinischen Provinzial-Synode vollzogenen Wahl des Superintendenten Heymer zu Wevelinghoven und des Pfarrers Coertsbusch zu Lennep zu Mitgliedern der Examinations-Commission, sowie des Divisionspredigers a. D. Höpfner zu Neuwied und des Pfarrers von Scheven zu Hülsenbusch als Stellvertreter derselben die beantragte Bestätigung ertheilt.

Coblenz, den 23. Dez. 1868. **Königliches Consistorium.**

Nro. 10. Landbeschälung im Jahre 1869 betr.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Cöln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage an welchen die Beschäler daselbst wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden.

Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Bickendorf	Landkr. Cöln	2. Febr.	2	den 5. Februar.
2	Kerpen	Berghelm	2. „	2	„ 5. „
3	Euskirchen	Euskirchen	3. „	2	„ 6. „
4	Rheinbach	Rheinbach	3. „	2	„ 6. „
5	Bonn	Bonn	3. „	2	„ 6. „
6	Denklingen	Waldbröl	4. „	2	„ 7. „

Landgestüt Wickerath, den 8. Januar 1869.
Der Königliche Gestüt-Vorsteher, **Schale.**

Nro. 11. Ernannt wurden:

Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Bonn im IV. Quartal 1868 betr.

Die Landgerichts-Assessoren Obernier zum Friedensrichter in Rheinberg und Genius zum Friedensrichter in Lechenich, Landgerichts-Referendar Dresen zum Friedensrichter in Rousdorf, Referendar Schäfer zum Landgerichts-Assessor, Advokat Esser zum Anwalt.

Versetzt wurden:

Staats-Prokurator Keller an das Landgericht in Aachen, Friedensrichter Wachter in Lützerath als Staats-Prokurator an das hiesige Landgericht, Auskultator Kruttge an das Kammergericht zu Berlin, Referendar Broicher an das Landgericht in Cöln, Referendar Pick vom Landgericht in Düsseldorf zum hiesigen Landgericht.

Gerichts-Assessor Frank wurde auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Bonn, den 1. Januar 1869. Der Ober Prokur. **v. Ammon.**

Nro. 12. Berg-Personal Chronik betr.

In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Juli v. J. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte ist der Kanzlist Grosse zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt, der Oberbergamtsdiener Wagner mit Pension in Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der Militair-Anwärter Joh. Carl Wilhelm Segebrecht zum Oberbergamtsdiener ernannt worden;

bei der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken ist der Registrator Beck zum Factor und der Militair-Anwärter Jos. Dunsbach zum Büreau-Assistenten ernannt worden;

bei den Berginspectionen der Saarbrücker Gruben ist der Berginspector Raiffeisen auf Grube König-Wellesweiler zum Bergwerksdirector ernannt, der Oberschichtmeister Friedrich Posth auf Grube von der Heydt aus dem Staatsdienste entlassen und der Schichtmeister Heinrich Manke der Grube Duttweiler Jägersfreude unter Ernennung zum Oberschichtmeister, an dessen Stelle zur Grube von der Heydt versetzt, die Oberschichtmeister Georg Müller I auf Grube Gerhard Prinz Wilhelm und Heinrich Müller II der Bergfaktorei Kohlwaage sind mit Pension in Ruhestand getreten, der Oberschichtmeister Carl Posth der Grube Heinitz an des Letzteren Stelle zur Bergfactorei Kohlwaage versetzt und der Schichtmeister Wilh. Fried. Schenkelberger und der Assistent Joh. Wisplinghoff der Grube Heinitz, Ersterer zum Oberschichtmeister und Letzterer zum Sekretair befördert worden;

bei der Berginspection zu Weilburg ist der Assistent Mayer zur Berginspection in Dillenburg versetzt und der bisherige Büreaudiäter Steinmetz zum Assistenten in Weilburg ernannt worden;

bei den Revierbeamten ist der Bergmeister Cöllen zu Zülpich gestorben und dessen Stelle dem Berggeschworenen des Reviers Diez, von Zastrow, mit dem Wohnsitze Euskirchen übertragen worden;

Ferner sind:

der Bergassessor Gräff durch seine Versetzung und der Baumeister Dr. Langsdorf durch dessen Anstellung im Oberbergamts-Bezirke Clausthal hier ausgeschieden, der Bergassessor Felix Bischof, der Bergreferendar Theobald und der frühere Herzoglich Nassauische Bergaccessist Müller angetragener maßen aus dem Staatsdienste entlassen worden, sowie der concessionirte Markscheider Hermann in Stolberg gestorben.

Bonn, den 5. Januar 1869. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Daß durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Sieben zu Stommeln am Schlusse des laufenden Jahres zur Erledigung gelangende Schulpflegeramt des Pflegebezirks Lövenich im Landkreise Cöln ist dem Pfarrer Thissen zu Müngersdorf übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 3. Cöln, Mittwoch den 20. Januar 1869.

Nro. 13. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 6. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 1 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7273. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft. Vom 25. November 1868.

Nro. 7274. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren.

Nro. 7275. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emmission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 14. Verheirathung militairpflichtiger Personen betr.

Nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 enthaltenen Bestimmungen sollen die sämmtlichen Geistlichen angewiesen werden, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, aber noch nicht über das dienstpflichtige Alter, also noch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus sind, bei Nachsuchung des Aufgebots in einer besondern nicht stempelpflichtige Verhandlung darauf aufmerksam zu machen, daß die Verpflichtung zum aktiven dreijährigen Militairdienste durch die Verheirathung oder Ansässigmachung nicht aufgehoben sei, und daher bei der Auswahl der dienstpflichtigen darauf nicht die mindeste Rücksicht genommen werden könne.

Wir bringen diese Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren Beachtung insbesondere auch den Civilstandsbeamten, die ebenso wie die Geistlichen, die Verwarnungen bei den Aufgeboten zu machen haben.

Cöln, den 11. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 15. Katholische Hauskollekte für den Neubau eines Schulhauses zu Meiderich betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Schulhauses für die katholische Schul-Societät zu Meiderich eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf bewilligt, welche in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Oktober d. Js. durch Deputirte der Schul-Societät abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 12. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 16. Evangelische Hauskollekte für die Gemeinde Dönberg betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, das die im Jahre 1860 zu Gunsten der Gemeinde Dönberg bei Elberfeld bewilligte evangelische Hauskollekte in denjenigen Ortschaften der Provinz, in welchen dieselbe noch nicht stattgefunden hat, in der Zeit bis zum 1. Mai d. Js. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 15. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 17. Evangelische Kirchen-Collekte für den Kirchen- und Pfarrhausbau in Opladen betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten zu den Kosten des Kirchen- und Pfarrhausbaues zu Opladen die Abhaltung einer einmaligen Kirchencollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bewilligt, zu deren Einsammlung Termin auf Sonntag den 31. d. Mts anberaumt worden ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks um pünktliche Ablieferung des eingegangenen Collekten-Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 15. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 18. Betrifft den Verkauf von mit Schwefelantimon versetztem Kautschuk.

Es kommen neuerdings Saughütchen für Kinder und Schleuche von Kautschuk im Handel vor, welche eine orangerothe Farbe haben und wegen ihres Gehalts an Schwefelantimon der Gesundheit dann nachtheilig werden, wenn dieselben mit Genuß- oder Nahrungsmitteln in Berührung kommen, wie dies namentlich bei deren Verwendung zu Milchgläsern, Bierpumpen und zu Verflauschungen von Bier- und Wasserleitungen der Fall ist. Das betreffende Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, das unsere Polizeiverordnung vom 26. August 1861, (Amtsblatt Stück 38) auf alle

Digitized by Google

aus einem solchen Kautschuk angefertigten Gegenstände Anwendung findet.

Cöln, den 30. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 19. Betrifft den Verkauf von Kautschuk.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß unsere Polizeiverordnung vom 26. August 1861 (Amtsblatt Stück 38) auch auf den Verkauf von durch Schwefelantimon oxydirtem gelöhtem Kautschuk Anwendung findet, insofern dasselbe zur Darstellung von Saughütchen, Milchgläsern, zu Bier- und Weinleitungen oder zu Verflauschungen von Bierpumpen Anwendung finden.

Cöln, den 12. Januar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 20. Schluß der niedern Jagd betr.

Der Schluß der diesjährigen niederen Jagd wird für unseren Verwaltungsbezirk auf den 31. Januar hiermit festgesetzt.

Cöln, den 14. Januar 1869.

Königliche Regierung

Nro. 21. Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung von 28. November 1868 wird in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember 1868 III 28055 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Cöln, den 5. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Nro. 22. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Cöln betr.

Ernannt sind:

Der Telegraphen-Candidat Strehlke in Cöln zum Telegraphisten,

der Boten-Probist Schwarze in Cöln zum Telegraphen-Boten

Uebertragen ist:

dem Telegraphen-Sekretair Salomon in Elberfeld die Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station daselbst,

dem Ober-Telegraphisten Steffens in Cöln die commissarische Verwaltung einer Telegraphen Sekretair Stelle daselbst, dem Ober-Telegraphisten Dornbusch aus Cöln und dem Telegraphisten Greving in Aachen die commissarische Verwaltung je einer Telegraphen-Sekretair-Stelle bei der Telegraphen-Station in Aachen.

Versetzt sind:

Der Telegraphen-Direktions-Sekretair Lohmeyer von Breslau nach Cöln,

der Telegraphen-Sekretair Robrade von Frankfurt a/M. nach Cöln, zur Verwaltung einer Büreau Beamten-Stelle 1. Klasse bei der Telegraphen-Direktion daselbst,

der Telegraphen-Inspector Giebel von Elberfeld nach Cöln als Vorsteher der Telegraphen-Station daselbst, die Telegraphen-Secretaire Bliesener von Duisburg nach Creuznach, Witticke von Cöln nach Ratibor, Engisch von Aachen nach Duisburg, Winter von Aachen nach M. Gladbach, Ober-Telegraphist Goebel von Coburg nach Hagen, als Vorsteher der Telegraphen-Stationen daselbst; die Ober-Telegraphisten v. Turulsky von Neuß nach Elbing, Schultze von Gotha nach Cöln, Nebelung von Cöln nach Cöthen, Sengen von Elberfeld nach Hamm, Fazenzer von Aachen nach Cleve, Telegraphist Schumacher von Königsberg i/Pr. nach Neuß, Telegraphen-Kandidat Kühne von Bielefeld nach Emden, Buschmann von Braunschweig nach Hagen i/W., Müller von Hagen i./W. nach Düsseldorf, Muß von Bielefeld nach Emmerich, Grams von Cöln nach Aachen.

Ausgeschieden ist:

Der Telegraphen-Assistent Held in Aachen.

Cöln, den 14. Januar 1869.

Telegraphen-Direktion J. V. **Flemann.**

Nro. 23. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Schlossers Paul Eich aus Fürth ist von dem Bürgermeister von Rondorf in die Sterbe-Register der Bürgermeisterei Rondorf pro 1868 eingetragen worden.

Köln, den 2. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 24. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 17. November d. J. ist Christian Ernst Zimmermann, ohne Gewerbe zu Eckenhagen wohnhaft, für interdizirt erklärt.

Bonn, den 27. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 25. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für das Bergwerk Emmerich bei Finkenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Dezember 1868.

II. 4815/68. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 21. Juli 1866 wird dem Bauunternehmer Th. Schwinning zu Haltern unter dem Namen Emmerich das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Sinspert im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und siebenzigtausend achthundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 26. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schachthut bei Feld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbe-

Digitized by Google

amten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Dezember 1868.

Nr. II. 4816/68. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1866 wird dem Königlichen Steuer-Inspector F. Court zu Waldbroel unter dem Namen Schachthut das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heiscbeid im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und achtzigtausend neunhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 27. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alsen bei Bücherhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Dezember 1868.

II. 4818. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Mai 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Alsen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Markelsbach des Kreises Sieg und in der Gemeinde Heiliger des Kreises Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und zwanzigtausend einhundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfererze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 28. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johannesglück bei Mohlscheidt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Dezember 1868.

II. 4819. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Johannesglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Selscheid und Markelsbach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend fünfhundert neun und vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 29. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Austausch II bei Volberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Dezember 1868.

II. 4910. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1868 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Austausch II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bleifeld, Forsbach, Volberg und Lüghausen im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechszigtausend fünfhundert und achtzehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstbaen A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der bisherige kommissarische Steuer-Empfänger Hoemann ist zum Königlichen Steuer-Empfänger definitiv ernannt und demselben die Verwaltung der Steuerkasse Waldbroel übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Herbst hat seinen Wohnsitz von Wipperfürth nach Cöln verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Dohmen hat seinen Wohnsitz Bonn verlassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Philipp Carl Michel hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Ettville am Rhein verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Hubert Bernhard Badenheuer, Assistenz-Arzt der chirurgischen Klinik, hat Bonn verlassen.

Digitized by Google

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Johann Lesch hat sich zu Bensberg, im Kreise Mülheim, niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Franz Dingberg aus Bornheim ist zum Elementarlehrer in Adendorf, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Gottfried Roth zu Rossel ist zum Elementarlehrer an der katholischen Schule in Rossel, Kreis Waldbroel, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Christian Heinrichs ist zum Lehrer an der 2. Klasse der evangel. Elementarschule zu Rosbach Kreis Waldbroel ernannt worden.

Der Lehrer Georg von den Busch von hier ist zum Lehrer bei der 3. Klasse der hiesigen Elementar-Pfarrschule von St. Gereon, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Anna Burghartz aus Düsseldorf ist zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Godesberg, Kreis Bonn, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Elise Reiners zu Brühl ist zur Elementarlehrerin in Wahlsdorf Kreis Bonn ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Christine Hermeling aus Cöln ist zur Lehrerin der zweiten Klasse der Elementar-Mädchenschule in Commern Kreis Euskirchen ernannt worden.

Die Lehrerin Paula Schmitz hierselbst ist zur Hauptlehrerin an der hiesigen Elementar-Pfarrschule zum Dom ernannt worden.

Die Lehrerin Constanze Scotti zu Badorf ist zur Lehrerin bei der neu errichteten Elementarschule zu Buchheim, Kreis Mülheim ernannt worden.

Die Lehrerin Josephine Frenz von hier ist zur Lehrerin bei der zweiten Klasse der hiesigen Elementar-Pfarrschule zum Dom ernannt worden.

Die Lehrerin Margaretha Schumacher zu Duisdorf, Kreis Bonn, ist im Amte definitiv bestätigt worden.

Der Barbier Wilhelm Officier hierselbst hat auf die ihm unterm 9. Mai 1856 und 9. Januar 1861 ertheilten Konzessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie und zum Ausziehen der Zähne verzichtet.

Dem Barbier Heinrich Fröhlingsdorf zu Berg.-Gladbach ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnungen eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 4. Cöln, Mittwoch den 27. Januar 1869.

Nro. 30. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 12. 14. und 16. Januar 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 2, 3, 4 und 5 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7276. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1868., betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins.

Nro. 7277. Das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868.

Nro. 7278. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Strausberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam.

Nro. 7279. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Rummerstein 251. der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

Nro. 7280. Die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps. Vom 25. November 1868.

Nro. 7281. Das Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

Nro. 7282. Das Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. Vom 2. Januar 1869.

Nro. 7283. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staats-Chaussee zwischen Kielau und Ziffau über Pogorsz nach Koffakau.

Nro. 7284. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

Nro. 7285. Das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868,

Nro. 7286. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute. Vom 14. Dezember 1868.

Nro. 7287. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Nro. 7288. Das Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 31.

Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rhein bei Honnef im Siegkreise Regierungsbezirks Cöln zu erheben ist betr.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

1. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, und zwar:

A. vom Steinwege am rechten Ufer bis zum Wittgen am linken Ufer, oder zurück

a. von einer einzelnen Person, sowie von 2 oder 3 gemeinschaftlich überfahrenden Personen zusammen 6 Sg. — Pf.
b. von mehr als 3 Personen, für jede Person 1 „ 6 „

B. vom Steinwege nach der Insel Nonnenwerth oder zurück

a. von einer einzelnen Person, sowie von 2 oder 3 gemeinschaftlich überfahrenden Personen zusammen 5 Sgr. — Pf.
b. von mehr als 3 Personen für jede Person 1 „ 3 „

C. vom Steinwege nach der Insel Grafenwerth oder zurück

a. von einer einzelnen Person, sowie von 2 gemeinschaftlich überfahrenden Personen zusammen . . . . . 1 Sgr. — Pf.
b. von mehr als 2 Personen für jede Person „ 4 „

Digitized by Google

II. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen die Abgabe nach den vorstehend unter I. A. B oder C. zu a bestimmten Sätzen entrichtet, wenn dieselbe nicht, nach den Sätzen zu C von dem Einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Berlin, den 22. November 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. d. Heydt. Itzenplitz.

Auf Ihren Bericht vom 21. d. Mts. ertheile Ich dem Tarife, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über den Rhein bei Honnef im Siegkreise, Regierungsbezirks Cöln zu erheben ist, mit der Maßgabe Meine Genehmigung, daß hinsichtlich der auch bei dieser Fähranstalt bisher in Anwendung gekommenen „allgemeinen Bestimmungen" und der Vorschriften über die Befreiungen, wie solche der unter dem 27. Mai 1829 erlassene allgemeine Tarif für die Fähranstalten auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiete gehörigen Flüssen (G. S. für 1847 S. 78) anordnet, eine Aenderung nicht eintritt. Den vorgelegten Tarif sende Ich Ihnen vollzogen mit der Ermächtigung zurück, denselben nebst dem gegenwärtigen Erlasse durch das Amtsblatt der Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. d. Heydt. Itzenplitz.

An

den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender, Allerhöchst vollzogener Tarif nebst Allerhöchstem Erlasse werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Nro. 32. Bankangelegenheiten betr.

Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Mitbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinizial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66. 105. 109. der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt Bank-Direktorium.

Nro. 33. Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika betr.

In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr. Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pfg. u. s. w. in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thlr.- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr.
oder 43¾ Fl. Südd. Währung. . . . . 6 Sgr.
oder 21 Kreuzer;

bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thlr.
oder 43¾ Fl. Südd. Währung, bis 50 Thlr.
oder 87½ Fl. Südd. Währung, ... 12 Sgr.
oder 42 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Course.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Orginal-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adres-

Digitized by Google

saten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Post-Amte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs Formulare übertragen, und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 34. Postsendungen nach Frankreich betr.

In Folge eines mit der Französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis $2^3/_{10}$ Loth . . . . . ¼ Groschen resp. 3 Kreuzer,
über $2^3/_{10}$ bis $4^6{}_{10}$ Loth 1½ „ „ 6 „
über $4^6/_{10}$ bis 6 Loth . . 2¼ „ „ 9 „

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 35. Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestreich gerichtet sind.

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der **Post-Anweisung**, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Würtemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen

Nro. 36. Katholische Haus-kollekte für das Waisenhaus in Dortmund betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Juni v. Js. Stück (Stück 26) zu Gunsten des katholischen Waisenhauses in Dortmund bewilligte katholische Haus-Kollekte in denjenigen Ortschaften der Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf (mit Ausschluß der Kreise Essen, Barmen, Elberfeld und Lennep) in welchen dieselbe bisher nicht stattgefunden hat, in der Zeit bis zum 1. Mai d. Js. abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 16. Januar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 37. Ausweisungen.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 4. Quartal 1868 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Januar 1869.

Königliche Regierung

1. Joseph Wagner, Vergolder aus Mainz im Großherzogthum Hessen, 28 Jahre alt, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Augen braun, Nase lang, Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, Besondere Kennzeichen; hohen Rücken, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln, vom 10. November 1868 B II 7113 wegen Landstreicherei.

2. Karl Wißmeyer, Maurer aus Heidelberg im Großherzogthum Baden, 20 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blaugrau, Nase platt, Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, Besondere Kennzeichen keine; in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 7. November 1868 wegen Landstreicherei, Fälschung von Legitimationsscheinen und Betrugsversuch.

3. Heinrich Filb, Schreiner aus Weinheim im Großherzogthum Baden, 21 Jahre alt, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund propor-

Digitized by Google

tionirt, Gestalt mittel, Besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 27. November 1868 wegen Landstreicherei

Nro. 38. Postangelegenheiten betr. Die 2. tägliche Personenpost von Berg-Gladbach nach Wipperfürth wird vom 1. Februar d. J. ab aus Berg Gladbach um 7 Uhr 20 Minuten Abends abgefertigt werden.

Cöln, den 21. Januar 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 39. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Isis 1 und Isis 2 bei Kleinfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Januar 1869.

II. 4976. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 1 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiershagen, Nümbrecht und Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzigtausend achthundert sechs und sechszig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F G H J K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi Haniel et Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 2 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und zwanzigtausend und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 40. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 22. Dezember 1868 ist gegen die Adelheid Löhe, 34 Jahre alt, Ehefrau des zu Mülheim a. Rh. wohnenden Tagelöhners Caspar Ohlert, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 17. Januar 1869.

Der Ober-Porkurator **Boelling.**

Nro. 41. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 24. Novemb.r 1868 ist gegen den Joseph Giesen, 38 Jahre alt, früher Porzellan-Arbeiter, zu Cöln wohnhaft, gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt zu Lindenburg, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 17. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 42. Personal Chronik betr. Der Regierungs-Rath Meyer bisher zu Düsseldorf ist dem hiesigen Königlichen Regierungs-Kollegium überwiesen und heute in dasselbe eingeführt worden.

Cöln, den 22. Januar 1869.

Der Regierungs-Präsident **v. Bernuth.**

Personal-Chronik.

Der Thierarzt 1. Klasse Peter Ludwig Stolz hat sich zu Lechenich im Kreise Euskirchen niedergelassen.

Der Thierarzt 1. Klasse Ignaz Bendermacher, zu Lechenich im Kreise Euskirchen ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Wilhelm Maywez hat sich zu Bonn niedergelassen.

Die Lehrerin Rosalie von Werder zu Heppendorf ist zur Elementarlehrerin in Merheim, Landkreis Cöln, definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Heller ist zum Elementarlehrer in Schmitzhöhe, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Druck von W. Greven & K. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 5. Cöln, Mittwoch den 3. Februar 1869.

Nro. 43. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 20. und 26. Januar 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 6 und 7 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7289. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. December 1868.

Nro. 7290. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nro. 7291. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Nro. 7292. Der Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. Vom 28 Mai 1868.

Nro. 7293. Der Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nro. 7294. Der Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868.

Nro. 7295. Die Protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868.

Nro. 7246. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirks Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

Nro. 7297. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1868., betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 44.

Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen zusätzlichen Bestimmungen**) betr.

§. 1. Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2. Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3. Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4. Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit,

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Digitized by Google

während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:
vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.
Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5. Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindung auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

§. 6. Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depeschen muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutchen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7. Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privats-Depeschen.

§. 8. Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9. Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Digitized by Google

Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10. Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11. Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) Die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12. Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13 Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben.

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.		Oesterreich.		Süddeutsch.	Niederländ.	Französisch.
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,80	1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,60	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,80	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 40 Kr. Süddeutsch = 1,80 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz, und Italien andrerseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18 die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten.)

§. 14. Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

Digitized by Google

1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt,, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).

2) Das Maximum der Länge eines Worts ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, pu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jedes für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffren benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15. Rekommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren,. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reklamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16. Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Taxsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17. Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18. Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,

b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,

c. an dem nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und

Digitized by Google

derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben.

§. 19. Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt . . . . . Frcs. . . . . Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, denn es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzuwenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so gibt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20. Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde und recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, sowie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereingebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adresstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21. Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht

Digitized by Google

bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

§. 22. Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23. Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24. Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant“ Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25. Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 16) findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Digitized by Google

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26. Berichtungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der im zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,

2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27. Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28. Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Orginal-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2^1/_2$ Sgr.

§. 29. Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 45. Katholische Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Roxheim im Kreise Creuznach betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer kath. Kirche zu Roxheim im Kreise Creuznach eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche von jetzt ab bis zum 1. Juli d. Js. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 27. Januar 1869.

Königliche Regierung

Nro. 46. Evangelische Hauskollekte für den Bau einer evangelischen Kapelle zu Asbach im Kreise Neuwied betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs weiterer Aufbringung der Mittel zum Bau einer evang. Kapelle zu Asbach im Kreise Neuwied eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohner der Regierungsbezirke Cöln und Trier bewilligt, welche bis zum 1. Juli d. Js. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 27. Januar 1869. Königliche Regierung.

Nro. 47. Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.

Unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1863 und 22. Februar 1856 (Amtsblatt Stück 6 resp. 9) betreffend die Maßregeln zur Erzielung einer größeren Zuverläßigkeit bei Ausstellung ärztlicher Atteste, bringen wir hierdurch wiederholt zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Cöln, den 28. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 48. Die deutsche Lebens-Pensions- u Rentenversicherungs-Gesellschaft zu Potsdam betr.

Im Auftrage des Herren Minister des Innern und der Justiz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Deutschen Lebens-Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam die landesherrliche Genehmigung ertheilt und das Statut dieser Gesellschaft als Beilage zu Nro. 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Cöln, den 25. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 49. Bergwerksangelegenheiten betr.

Durch Vertrag vom 22. October und 17. Novembr 1868 ist zwischen der Actiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb des Altenberges und dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn zu Cöln folgender Austausch von Feldestheilen vereinbart worden:

1. Die Gesellschaft des Altenberges tritt an den Bergwerks-Actienverein Saturn den südwestlichsten Theil des auf Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze und Schwefelkiese verliehenen Grubenfeldes Lüderich bei Altenbrück ab, welcher Siebentausend Fünfhundert Quadratlachter Flächeninhalt enthält und für die Folge einen Theil des Blei- und Zinkerzbergwerks Austausch bei Volberg bilden soll.

2. Dagegen überträgt der Rheinischen Bergwerks-Actienverein Saturn der Gesellschaft des Altenberges das ganze Blei-Kupfer-Eisen- und Zinkerzbergwerk Arazo bei Overath.

Unter Verweisung auf die §§. 51 und 46 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch den wesentlichen Inhalt dieses Vertrags zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 25. Januar 1869.

II. 259. Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nro. 30. Normalpreise für die Ablösung von Getreide-Abgaben etc. betr.

I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1868 einschließlich bis 18. November 1869 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des **Regierungsbezirks Cöln** wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1845 bis 1868 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein . . .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach § 26,

b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:

		Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
		3	1	10	2	11	8	1	22	6	1	3	5	1	27	4
1. im Kreise Mülheim, und zwar:																
a) in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl	a	3	1	10	2	11	8	1	22	6	1	1	1	1	27	4
	b	2	27	3	2	8	1	1	19	11	—	29	6	1	24	6
b) in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar	a	2	28	2	2	8	10	1	20	5	1	2	1	1	25	—
	b	2	23	9	2	5	5	1	17	11	1	—	6	1	22	3
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	3	1	10	2	11	8	1	22	6	1	3	5	1	27	4
	b	2	27	3	2	8	1	1	19	11	1	1	9	1	24	6
2. im Sieg-Kreise und zwar:																
a) in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath	a	2	18	1	2	—	11	1	14	7	—	28	5	1	18	9
	b	2	14	2	1	27	10	1	12	4	—	27	—	1	16	4
b) in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden	a	2	20	10	2	3	1	1	16	2	—	29	5	1	20	5
	b	2	16	10	1	29	11	1	13	10	—	27	11	1	17	11
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	23	7	2	5	3	1	17	9	1	—	5	1	22	2
	b	2	19	5	2	2	—	1	15	4	—	28	11	1	19	7
3. in der Bürgermeisterei Vilich	a	2	24	6	2	5	11	1	18	4	1	—	5	1	22	9
	b	2	20	3	2	2	7	1	15	11	—	28	11	1	20	1
4. in der Bürgermeisterei Deutz	a	2	27	3	2	8	1	1	19	11	1	1	9	1	24	6
	b	2	22	11	2	4	8	1	17	5	1	—	2	1	21	9
5. im Kreise Wipperfürth	a	3	1	10	2	11	8	1	22	6	1	1	1	1	27	4
	b	2	27	3	2	8	1	1	19	11	—	29	6	1	24	6
6. im Kreise Gummersbach	a	3	7	4	2	16	—	1	25	8	1	1	5	2	—	9
	b	3	2	6	2	12	2	1	22	11	—	29	10	1	27	9
7. im Kreise Waldbröl	a	3	6	5	2	15	3	1	25	1	—	29	9	2	—	2
	b	3	1	7	2	11	6	1	22	4	—	28	3	1	27	2

II. Im Jahre 1868 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte zu Mülheim am Rhein, welcher für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln preisregulirend ist,

für 200 Zollpfund		mithin nach dem Durchschnitts-Gewichte von	für den Berliner Scheffel. Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen	7 Thlr. 10 Sgr. — Pfg.	85 Zollpfunden	3	3	6
Roggen	6 „ 10 „ — „	82 „	2	17	11
Gerste	nicht zum Markte gebracht	— „	—	—	—
Hafer	5 „ 15 „ 4 „	49 „	1	10	6
Buchweizen	6 „ 7 „ — „	70½ „	2	5	11

III., Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen p. p. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht,

Digitized by Google

daß im Jahre 1868 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. im Kreise Mülheim und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odenbahl ohne Zu- und Rückschlag	2	17	11
b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar nach Abzug von 4 Prozent	2	14	10
c. in den übrigen Theilen des Kreises, wie zu 1	2	17	11
2. im Siegkreise und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Citorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath nach Abzug von 15 Prozent	2	6	3
b. in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Meiden nach Abzug von 12 Prozent	2	8	7
c. in den übrigen Theilen des Kreises nach Abzug von 9 Prozent	2	10	11
3. in der Bürgermeisterei Vilich nach Abzug von 8 Prozent	2	11	8
4. in der Bürgermeisterei Deutz nach Abzug von 5 Prozent	2	14	9
5. im Kreise Wipperfürth, ohne Zu- und Rückschlag	2	17	11
6. im Kreise Gummersbach nach Hinzurechnung von 6 Prozent	2	22	7
7. im Kreise Waldbröl nach Hinzurechnung von 5 Prozent	2	21	10

Münster, den 28. Januar 1869.

Königliche General-Commission.

Nro. 31. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1868 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Deutz, Rath I, Vulkan und Kalk bei Kalk und Bingst mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Dezember 1868.

II. 4906. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juli 1868 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Deutz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kalk und Merheim im Landkreise Cöln und im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend achthundert Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. August 1868 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Rath I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kalk, Merheim und Heumar im Landkreise Cöln und im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, vierhundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. August 1868 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Vulcan das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kalk, Merheim u. Heumar, im Landkreise Cöln und im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend zwei hundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L K J O N M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. August 1868 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Kalk das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kalk im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R A F E K L P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Digitized by Google

Nro. 52. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Herkules bei Appenhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Januar 1869.

II. 4870/68. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 24. August 1868, wird dem Bürgermeister W. Thoenes zu Morsbach, dem Bergmann Wilhelm Solbach, dem Bergmann Philipp Solbach, sowie dem Ackerer Roderich Reiffenrath die letzteren sämmtlich zu Appenhagen wohnhaft, unter dem Namen Hercules das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Januarr 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 53. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eule bei Herbertshagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Januar 1869.

II. 4861. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Bauunternehmer Josep Zamponi zu Hönningen am Rhein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. Juli 1865 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Eule das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Holpe und Morsbach im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzigtausend und elf Quadratlachtern, hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 54. Personal-Chronik betr.

Dem Kataster-Controleur Wienholt zu Lügerath ist die durch den Tod des Kataster-Controleurs Klessner erledigte Controleurstelle zu Siegburg verliehen worden.

Münster, den 26. Januar 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters, J. V. **Delius.**

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Johann Franz Carl Reim zu Flamersheim im Kreise Rheinbach den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Natan Zunz hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Carl Rudolph Friedrich Lahs hat seinen Wohnsitz von Friedrich Wilhelms Hütte bei Troisdorf im Kreise Sieg nach Warburg verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Adam Vallender I zu Stommeln, im Landkreise Cöln, ist gestorben.

Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Nelles aus Cöln ist zur Lehrerin an der 2. Klasse der Mädchenschule in Frechen, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Maria Kappe ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenklasse der Elementarschule in Wipperfeld, Kreis Wipperfürth ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 6. Cöln, Mittwoch den 10. Februar 1869.

Nro. 55. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 21. Januar 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 1 u. 2 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 216. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1868., betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Nro. 227. Das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina Armes der Donaumündung von der Europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

Nro. 56. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 27, 28. und 30. Januar 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 8, 9 und 10 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7298. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

Nro. 7299. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Liegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

Nro. 7300. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868.

Nro. 7301. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60.000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. Dezember 1868.

Nro. 7302. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamtsbezirke Simmern. Vom 28. Dezember 1868.

Nro. 7303. Das Statut des Verbandes zur Melioration der Schwenteneck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868.

Nro. 7304. Das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

Nro. 7305. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

Nro. 7306. Das Statut der Genossenschaft für die Meliorirung der Grundstücke des Kruy-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 57. Die Ernennung eines Persischen Consuls betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhard zu Elberfeld zum Persischen Consul für diesen Platz ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Reskripts des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 4. Dezember v. Js. anerkannt und zugelassen worden ist.

Cöln, den 1. Februar 1869.

Königliche Regierung

Nro. 58. Die Ernennung zweier Konsuln betr.

Der Herr Prosper Graff dahier ist zum Königlich Belgischen Konsul und Herr Adolph Rautenstrauch dahier zum Königlich Belgischen Vice-Konsul in Köln ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Reskripts des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes anerkannt und zugelassen worden.

Cöln, den 30. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 59. Die Anlage von Feldziegelöfen betr.

Unseren vor dem Erscheinen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erlassenen Polizeiverordnungen vom 23. Mai 1833 und vom 10. October 1843 (Amtsblatt von 1833 Seite 51 und von 1843 Seite 295) die Anlage von Kalk- und Ziegelöfen betreffend, kann nach der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung eine maßgebende Bedeutung nicht mehr beigelegt werden, weil Kalk- und Ziegel-Oefen zu denjenigen gewerblichen Anlagen gehören, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 (Ges. Samml. von 1861 Seite 749) einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen, und deren Zulässigkeit also nach den besondern Umständen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen ist. Die gedachten beiden Polizeiverordnungen werden daher hierdurch aufgehoben; dagegen wird in Betreff

Digitized by Google

der Feldziegelöfen oder Feldbrände, sofern es sich bei denselben nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln handelt, da solche den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1861 nicht unterliegen, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Feldziegelöfen (Feldbrände) dürfen der Regel nach nur in einer Entfernung von 10 Ruthen von Wohngebäuden und allgemeinen Fahrwegen und nur in einer Entfernung von 20 Ruthen von Staats- und Bezirks-Straßen angelegt werden. Ausnahmen sind auf Grund einer von der Ortspolizeibehörde besonders ertheilten schriftlichen Erlaubniß zulässig. Die Ertheilung dieser Erlaubniß wird dadurch bedingt, daß die örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Belästigung oder Benachtheiligung des Publikums oder der Nachbarn nicht besorgen lassen.

§. 2. Wer den im §. 1 enthaltenen Vorschriften zuwider handelt, hat eine Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. und im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Außerdem ist der Kontravenient zur Wegschaffung der Anlage verpflichtet.

Cöln, den 1. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 60. Der Jahres-Bericht der Stiftung National-Dank für Veteranen für das Jahr 1867 ergibt, daß zu dem aus dem Jahre 1866 nach Berücksichtigung früherer Vorschüsse übernommenen Bestände von 264,599 Thlr. 1 Sgr. 3 Pfg. im Jahre 1867 eine Einnahme von 101,900 Thlr. 22 Sgr. 4 Pfg. hinzugetreten und somit ein Aktivvermögen von 366,499 Thlr. 23 Sgr. 7 Pfg. erzielt ist. Dasselbe wurde, insoweit es die Bestimmungen der Stiftungsurkunden gestatteten, zu Unterstützungen an Veteranen verwendet, was eine Ausgabe von 74,441 Thlr. 6 Sgr. 4 Pfg. verursachte und wonach unter Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1867 ein Vermögens-Bestand von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pfg. verblieben ist.

Die Stiftung National-Dank für Veteranen betr.

Nach den neuesten Ermittelungen waren Ende 1867 in der Monarchie überhaupt noch 24,972 hülfsbedürftige Veteranen vorhanden, weshalb eine weitere Verstärkung der Fonds zur Gewährung fortlaufender und außerordentlicher Unterstützungen wünschenswerth erscheint.

Indem wir diese Resultate zur öffentlichen Kenntniß bringen, richten wir an die Bewohner unseres Verwaltungs-Bezirks erneut die Bitte durch reichliche Beiträge an die Stiftung National-Dank deren segensreiche Wirksamkeit auch fernerhin fördern zu helfen.

Cöln, den 31. Januar 1869 **Königliche Regierung.**

Nro. 61. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten zum Baue einer Kirche nebst Pfarrhaus zu Opladen im Kreise Solingen eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche in der Zeit vom 1. März bis 1. September d. Js. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Evangelische Hauskollekte für den Bau einer Kirche nebst Pfarrhaus zu Opladen im Kreise Solingen betr.

Indem wir dies zu öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 30. Januar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 62. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft in Elberfeld eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Oktober d. Js. durch Deputirte der Gesellschaft abgehalten werden soll.

Evangelische Hauskollekte für die evangelische Gesellschaft in Elberfeld betr.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 2. Februar 1869. **Königliche Regierung**

Nro. 63. Nach einem Berichte des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador ist zu Rivas in Nicaragua am 7. April v. Js. ein gewisser L. C. Paul dessen Identität mit dem Maler Carl Louis Ferdinand Paul, dessen Wittwe Maria geborene Beße zu Buckau wohnt und über dessen Nachlaß-Regulirung Verhandlungen mit dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg bereits eingeleitet sind, verstorben. Derselbe hat anscheinend ein nicht ganz unerhebliches Mobilar- und Immobilar-Vermögen hinterlassen.

Den Nachlaß des zu Rivas in Nicaragua verstorbenen L. C. Paul betr.

Die sich zu dem Nachlasse desselben etwa meldenden, gehörig legitimirten, Erben würden nach dem Berichte des Consulats schleunigst eine vor Gericht ausgestellte, von dem Bundes-Kanzler-Amte des Norddeutschen Bundes beglaubigte Vollmacht zur Liquidirung und eventuellen Empfangnahme der Erbschaft einzusenden haben; diese Vollmacht würde auf den Consul zu San Miguel de Salvador, Dr. Bernhard, oder auf den von dem gedachten Consul hierzu eventuell in Vorschlag gebrachten Kaufmann Fernando Laiago in Granada ausgestellt werden können.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden diejenigen Personen, welche glauben, auf den fraglichen Nachlaß Erbansprüche erheben zu können, hierdurch aufgefordet, davon dem betreffenden Landrathe oder uns Anzeige zu machen.

Cöln, den 2. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 64. Vom 15. Februar d. J. ab wird die 1. Cöln-Gummersbacher Personenpost aus Cöln um 6 Uhr Morgens abfahren.

Postangelegenheiten betr.

Vom nämlichen Tage ab wird eine tägliche Botenpost zwischen Buir und Blatzheim mit folgendem Gange eingerichtet.

aus Buir 11 Uhr Vormittags,
aus Blatzheim 12¼ Uhr Mittags.

Cöln, den 6. Februar 1869.

Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Nro. 65. Die Verwaltung der durch die Pensionirung des Steuer-Controleurs Spohr vakant gewordene Controlstelle Bonn ist dem Kataster-Controleur Nonnenbruch, bisher zu Düren übertragen worden.

Personal-Chronik betr.

Münster, den 1. Februar 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters In Vertretung **Delius.**

Digitized by Google

Nro. 66. **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	Datum des Urtheils: II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
1	Westhoven Balth.	27	Schiffer	Porz	1868 27. März	1868	6 Woch. Gefgß., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehren-Rechte	12. Jan. 1870
2	Schiffer Gottfried	45	Taglöhner	Wißkirchen	1. Mai		2 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	31. Okt. 1869
3	Weber Johann	54	Postillon	Bonn	5. Juni		6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	17. Okt. 1869
4	Halfen Johann	34	Taglöhner	Endenich	26. „		6 W. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	7. August 1869
5	Kirwald Peter	54	Winzer	Königswinter	26. „	9. Nov.	3 M. Gef., 50 Thlr. Geldb. ev. 1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	10. März 1870
6	Schmitz Philipp	18	Schmied	Stoßheim	3. Juli		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	21. August 1869
7	Dahlem Friedrich	51	Tuchmacher	Euskirchen	10. „		3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	8. Oktober 1869
8	Brendel Anna Maria, Wwe. Jos. Clasen		Taglöhnerin	dto.	10. „		desgl.	desgl.
9	Clasen Sophia	25	ohne	dto.	10. „		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	9. August 1869
10	Assenmacher Elisab.	21	Dienstmagd	Holzlar	17. „		3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	29. Okt. 1869
11	Daufenbach Helena	25	Taglöhnerin	Rott	17. „		6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	13. Jan. 1870
12	Bohlem Joh. Peter	25	Taglöhner	Blesheim	17. „		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	16. August 1869
13	Bonnier Benedict	50	dto.	Poppelsdorf	17. „		3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	29. Nov. 1869
14	Krämer Hubert	26	dto.	Cöln	24. „		6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	20. Jan. 1870
	Rottländer Johann	53	Handelsmann	Feld	24. „		2 J. Gef., 5 J. V. d. b. E.-R., 5 J. Pol.-Aufs.	24. Juli 1875
	Horst Anna Christ.	19	Magd	Frechen	30. „		2 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	28. Sept. 1869
	Zingsheim Peter	16	Fabrikarbeiter	Bonn	30. „		desgl.	desgl.
	Rutscheid Heinrich	42	Schneider	dto.	30. „		6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	22. März 1870
	Wershoven Franz	35	Postillon	Meckenheim	30. „		desgl.	18. Dez. 1869
	Urban Peter	20	Schmiedelehrl.	früher Much, jetzt ohne bek. Wohn- und Aufenthaltsort	31. „		6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	29. März 1870
	Jonas Christina	35	Taglöhnerin	Freckwinkel	6. Aug.		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	5. Sept. 1869
	Bonnier Franz	33	ohne	Poppelsdorf	14. „		18 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	10. Juni 1871
	Birges Peter	27	Hüttenarbeiter	Driesch	14. „		2 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	13. Okt. 1869
	Strauch Wilhelmine, Ehefr. Friedrich Steinbach	27	Taglöhnerin	dto.	14. „		6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	10. Febr. 1870
	Bonnier Joh. Peter	48	Schlosser	Bonn	28. „		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	27. Sept. 1869
	Hahn Anton	24	Taglöhner	Bergheim	28. „		1 M. Gef., 50 Thlr. Geldb. ev. 1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	28. Okt. 1869
	Hertz Getrud, Ref. Frz. Marelsch	48	ohne	Cöln	1. Sept.		6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	1. März 1870
	Hermann Friedr.	58	dto.	Bonn	1. „		1 J. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	1. Sept. 1870
	Hermann Chr.	33	Maurer	Niedergaul	15. „		1 M. Gef., 50 Thlr. Geldb. ev. 1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	2. Dezbr. 1869
	Meyer Christina	39	ohne	Gleuel	25. „		1 J. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	25. Sept. 1870

Digitized by Google

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
					1868	1868		
31	Meyer Israel, genannt Isaac	34	ohne	Heimerzheim	25. Sept.		1 J. Gef., 50 Thlr. Geldb. ev. 1 M. Gef., 3 J. V. d. b. E.-R., 3 J Pol.-Aufs.	25. Sept. 1872
32	Schmitt Peter	64	Flößer	Güls	25. „		6 W. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	6. Novbr. 1869
33	Bastian Elisabeth	25	Näherin	Egidienberg	1. Okt.		2 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	30. Nov. 1869
34	Kellner Lorenz	27	Taglöhner	Königswinter	1. „		8 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	29. Mai 1870
35	Velten Joseph	32	Schlosser	Bonn	16. „		6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	14. April 1870
36	Nußbaum Veronica, Ehefrau Joh. Herchenbach		ohne	Altenrath	16. „		desgl.	26. Juni 1870
37	Kruppert Valentin	38	Handelsmann	Wächtersbach	30. „		desgl.	28. April 1870
38	Eiffeler Servatius	36	Händler	Firmenich	5. Nov.		desgl.	26. Mai 1870
39	Dott Heinrich	28	Schuster	Kärlich	6. „		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	6. Dezbr. 1869
40	Hahn Mathias	23	Anstreichergef.	Bonn	12. „		3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	10. Febr. 1870
41	Schieffer Carl	25	Kellner	dto.	13. „		desgl.	11. Febr. 1870
42	Klee Heinrich	43	Taglöhner	Siegburg	19. „		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	23. Jan. 1870
43	Görtz Hubert	48	Wirth	Niedercassel	26. „		6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	26. Mai 1870
44	Ratke Henriette	21	ohne	Euskirchen	26. „		3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	24. Febr. 1870
45	Wipperfürth Paul	30	Ziegelarbeiter	Rheidt	26. „		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	26. Dez. 1869
46	Lämm Michael	46	Taglöhner	Heidgen	26. „		3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	19. März 1870
47	Kirsch Peter	28	dto.	Niedermenden	27. „		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	27. Dez. 1869
48	Becker Heinr. Wilh.	18	Dienstknecht	Oberauel	10. Dez.		9 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	6. Septbr. 1870
49	Pings Gertrud	18	ohne	Kessenich	10. „		3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	30. März 1870
50	Weber Juliane	26	Dienstmagd	Niederhausen	11. „		4 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	10. April 1870
51	Klein Peter Joseph		ohne	Oberpleis	11. „		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	21. Febr. 1870
52	Janßen Gertrud	27	Dienstmagd	Neuwied	11. „		18 M. Gef., 2 J. V. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Aufs.	9. Juni 1872
53	Schumacher Friedr.	18	Bäckerlehrling	Siegburg	24. „		6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	22. Juni 1870
54	Knecht Peter	18	Taglöhner	dto.	24. „		1 J. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	24. Dezbr. 1870
55	Neff Jakob	37	Müllerknecht	Alfner	24. „		desgl.	desgl.
56	Frank Ludwig	45	Handelsmann	Rotterdam	31. „		3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	31. März 1870
57	Müller Johann	31	Buchbinder	Morken	31. „		1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	30. Jan. 1870

Bonn, den 31. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 67.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im II. Semester 1868 durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. Tg.	Monat	Jahr	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
							1868		
1	Odenthal Sophia	17	Näherin	Bonn	29.	Juli		6 Mon. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	25. Jan. 1870
2	Diesenthal Joseph	17	ohne	Urfeld	5.	Oktober		6 Mon. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	3. April 1870
3	Gasper Anna Maria	17	Dienstmagd	Uedorf	5.	Oktober		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.Aufs.	5. Oktober 1870

Bonn, den 31. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 68. Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im II. Semester 1868 vor dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind.

Nro.	Datum d. Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
	1868			
1	20. Juli	Schmitz Philipp, 19 Jahre alt, Schmied, geboren zu Kirchheim, wohnhaft zu Stotzheim	Qual. Diebstahl	2 J. Zuchthausstr., 1 J. Pol. Aufs.
2	20. „	Schmitz Mathias, 29 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Niederscheuren	Falsches Zeugniß	2 Jahre Zuchthaus
3	20. „	Knopp Hermann, 23 Jahre alt, Knecht, geboren zu Stockhausen, wohnhaft zu Egidienberg	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus
4	21. „	Winkels Robert, 28 Jahre alt, Schreinergesell, geboren und wohnhaft zu Barmen	Diebst. im Wiederhlf.	6 J. Zuchth., 10 J. Pol.-Aufs.
5	22. „	Mayer Paul, 57 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Gemünd, wohnhaft zu Kleinvernich	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus
6	22. „	Heinrichs Joseph, 18 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft zu Flerzheim	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus
7	23. „	Söntgen Johann, 25 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Berghausen	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus
8	24. „	Rösgen Franz, 35 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Halft	Betrüg. Bankerott	2 Jahre Zuchthaus
9	25. „	Holdorf Joseph, 38 Jahre alt, Schiffer, geboren und wohnhaft zu Rolandseck	Falsches Zeugniß	2 Jahre Zuchthaus
10	27. „	Decker Anton, 28 Jahre alt, Kalkbrenner, geboren und wohnhaft zu Iversheim	Nothzucht	2 Jahre Zuchthaus
11	27. „	Jean-Baptist, Hermann Bernhard, 29 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Münster	Fälschung	2 J. Zuchth. 50 Thl. Gldb. ev. 14 Tage Zuchth.
12	29. „	März Wilhelm, 48 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Dabringhausen	Qualif. Diebstahl	2 J. Zuchth., 5 J. Pol.-Aufs.
13	6. Oktober	Metz Adolf, 28 Jahre alt, Maurer, geboren zu Knippgierscheid, wohnhaft zu Büllesfeld	„ „	2 J. Zuchth. 2 J. Pol.-Aufs.
14	9. „	Paulus Cajetan, 26 Jahre alt, Schlossergesell, geboren und wohnhaft zu Trier	„ „	5 J. Zuchth. 5. J. Pol.-Aufs.
15	9. „	Nußbaum Anna Maria, 23 Jahre alt, Ehefrau Nicolaus Tittel, geb. zu Weemersdorf, wohnh. zu Duisburg	Versuch der Bigamie	2 Jahre Zuchthaus

Bonn, den 6. August 1868.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 69. Interdiktion betr. Durch Erkenntniße des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 27. Juli 1868 sind 1. die Wäscherin Anna Ritter, geboren und wohnhaft zu Cöln, 2. die Maria Magdalena Boos, geboren zu Boppard und zuletzt wohnhaft zu Cöln, beide gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg, für Interdizirt erklärt worden, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 31. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 70. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 27. Juli 1868 ist gegen den unverehelichten Thomas Kierdorf geboren und wohnhaft zu Bensberg, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 1. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 71. Interdiktion betr. Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 24. November 1868 sind 1. Anna Lülsdorf Ehefrau des Schreiners Peter Joseph Kreer aus Cöln, und 2. Johann Schoetteler, Taglöhner, geboren zu Milinghausen, Amt Meschede, ohne bestimmten Wohnort, beide gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg sich aufhaltend, für interdizirt erklärt worden, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 31. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 72. Kuratel betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 28. Juli 1868 ist dem geschäftslosen Jacob Wilhelm Eckert aus Cöln in der Person seines Bruders, des ebenfalls in Cöln wohnenden Bäckers Peter Eckert einen Beistand ernannt und verordnet worden, daß derselbe künftig ohne Zuziehung dieses Beistandes nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehn aufnehmen, kein Mobilar-Kapital erheben oder darüber quittiren, nicht veräußern und sein Vermögen nicht zur Hypothek stellen dürfe, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 31. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Digitized by Google

Nro. 73. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 15 Dezember 1868 sind 1. die Caroline Greller Wittwe von Friedrich Wilhelm Bemberg aus Cöln, und 2. der Adam Geuenich, Anstreicher, aus Cöln, beide gegenwärtig in der Irrenpfl-ge-Anstalt zu Lindenburg, für interdizirt erklärt worden, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notoriats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 1. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator **Voelling**.

Nro. 74. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rheinland bei Appenhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Januar 1869.

II. 4862. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim an der Ruhr, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. November 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Rheinland das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert fünftausend vierhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 75. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Mühlenhardt bei Ley mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Januar 1869.

II. 4872. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1866 wird dem Bergmann Heinrich Katzenbach zu Zinshardt und dem Ackerer Wilhelm Mertens daselbst unter dem Namen Mühlenhardt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert vier und siebenzigtausend vierhundert drei und zwanzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer Caspar Marx zu Beckerheide im Kreise Erkelenz ist zum 1. Lehrer an der katholischen Elementarschule in Fischenich, im Landkreise Cöln definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Raderberg, Johann Weiß, ist zum Lehrer an der katholischen Knabenschule in Lülsdorf, Kreis Sieg, definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Philipp Wolter ist zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule in Blaßheim Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Lehrer August Steinkühler aus Herbertshausen ist zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule in Oberklüppelberg, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Der Schulamts Candidat Joseph Beßgen ist zum Lehrer an der 2. Klasse der katholischen Schule in Niederkassel, Kreis Sieg ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Salzig im Regierungsbezirke Coblenz, Carl Joseph Boeder, ist zum Lehrer an der katholischen Knabenschule in Mittelbech Kreis Mülheim definitiv ernannt worden.

Der Lehrer Theodor Hemmersbach zu Cardorf ist zum 4. Lehrer an der katholischen Elementar-Pfarrschule St. Martin zu Bonn ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin Maria Therese Paffendorf zu Großvernich ist zur 4. Lehrerin an der kath. Pfarrschule St. Martin in Bonn definitiv ernannt worden.

Die Lehrerin Mathilde Dorschler an der Mädchenschule in Rondorf im Landkreise Cöln ist im Amte definitiv bestätigt worden.

Die Lehrerin Bertha Hahn zu Eitorf ist zur 4. Lehrerin an der katholischen Elementar-Pfarrschule in Dietkirchen zu Bonn ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 7. Cöln, Mittwoch den 17. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 76. Die Kündigung von vormals Hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q. betr.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen-Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Auslooſung derjenigen unter:

Lit. Q. verbrieften vormals Hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Auslooſung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q gezogen:

Nro. 3845. 3846. 3848. 3849. 3851. 3860. 3861. 3862. 3864. 3871. 3873. 3891. 3892. 3902. 3904 3906. 3909. 3902. 3916. 3917. 3924. 3939. 3942. 3950. 3967. 3977. 3978. 3995. 3997. 3999.

— jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt worden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staats-Schulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung von **Leibziger.**

Nro. 77. Den einjährigen freiwilligen Militärdienst betr.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 151. 3. und 152. 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März v. Js. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, und machen insbesondere darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Meldung den Anspruch auf Ableistung des einjährig freiwilligen Militairdienstes verloren haben und die verloren gegangene Berechtigung wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Kreis-Ersatz-Kommission des gesetzlichen Domizils des betreffenden Militairpflichtigen, nicht aber bei dem Königlichen General-Commando oder bei dem Königlichen Ober-Präsidium, anzubringen sind.

Cöln, den 5. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 78 Katholische Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Oberaußem, im Kreise Bergheim betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten zum Bau einer katholischen Kirche zu Oberaußem Kreis Bergheim eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Erzdiöcöse Cöln bewilligt, welche vom 1. Juni bis 1. Dezember d. J. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 9. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 79. Katholische Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Friedrichsdorf betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten zum Bau einer katholischen Kirche zu Friedrichsdorf eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. October d. Js. abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 9. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 80. Katholische Hauskollekte für den Neubau einer Kirche in Effelsberg Kreis Rheinbach betr.

Der Heer Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Effelsberg Kreis Rheinbach, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Schlusse des laufenden Jahres durch Deputirte der Pfarrgemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 10. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 81. Hengstkörung betr. Von dem am 1. d. Mts. zu Cöln versammelt gewesenen Schauamte für den Landkreis Cöln sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1.	Menzen Degenh. in Altenratherburg	dunkelbraun	Stern	5′ 6″	7 Jahre	Brabanter
2.	Pilgramm Joh. Jos. in Weilerhof	Rothschimmel	ohne	5′ 6″	6½ „	dto.
3.	Mück Johann Paul in Ingendorf	Rothschimmel	ohne	5′ 4″	6 „	gekreuzte eifeler
4.	Bethüne Isidor Wittwe in Groß-Königsdorf	hellbraun	Stern	5′ 6″	5 „	gekr. Meklenburger

Cöln, den 8. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 82. Hengstkörung betr. Von dem am 25. v. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe	Alter	Race
1.	Mänz Leonh. in Antweiler	Apfelschimmel	ohne	5′ 6″	9 Jahre	Percheron
2.	Jüssen Karl in Wachendorf	Eisenschimmel	ohne	5′ 8″	9 „	gekr. „
3.	Quadflieg Anton in Erp	Rothschimmel	ohne	5′ 8″	9 „	belgische

Cöln, den 8. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 83. Hengstkörung betr. Von dem am 5. d. Mts. zu Bergheim versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Bergheim sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe	Alter	Race
1.	Schmitz Chr. zu Zieverich	Grauschimmel	ohne	5′ 4″	9 Jahre	belgische
2.	Helmig zu Büsdorf	dto.	ohne	5′ 4″	7 „	Percheron
3.	Schwaan Joh. zu Widdendorf	dto.	ohne	5′ 4″	9 „	belgische
4.	Schnitzler Pet. Math. zu Königshoven	schwarzbraun	Stern	5′ 6″	9 „	dto.
5.	Derselbe	hellbraun	ohne	5′ 6″	7 „	holländische
6.	Quack Carl zu Oppendorf	Rothschimmel	ohne	5′ 6″	5 „	belgische
7.	Meuser Wittwe zu Troisdorf	schwarzbraun	Stern	5′ 5″	7 „	holländische
8.	Langen Jakob zu Rheidt	schwarz	Stern und lange Schnippe	5′ 6″	6 „	belgische

Cöln, den 11. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 84. Die Ernennung eines Konsuls betr. Der Kaufmann Herr Philipp Overlack dahier ist zum Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Konsul für die Rheinprovinz ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Reskripts des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. v. Mts. von der diesseitigen Staatsregierung anerkannt und zugelassen worden.

Cöln, den 6. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 85. Besetzung einer Lehrerstelle betr. Bei der höheren evangelischen Stadtschule in Altenkirchen soll zu Ostern d. Js. die Stelle des zweiten Lehrers, mit welcher eine Besoldung von 280 Thr. verbunden ist, besetzt werden. Bewerber, welche außer den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen der Elementarschule auch das Zeichnen und die Elemente des Französischen und der Mathematik lehren können, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 8. März c. bei dem Herrn Rector Keferstein in Altenkirchen zu melden.

Coblenz, den 8. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 86. Königlich Rheinischer Assisen zu Cöln betr. Appellations-Gerichtshof. Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln. für das 2. Quartal 1869, wird hiermit auf Dienstag den 6. April 1869 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 28. Januar 1869.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Dr. Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Digitized by Google

Nro. 87. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 2. Quartal 1869 wird hiermit auf Dienstag den 6. April 1869 festgesetzt und der Königl. Appellations Gerichts-Rath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 28. Januar 1869.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Dr. Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 88. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt sind:

die Ober-Telegraphisten:

Die Telegraphisten Hartrich und Zenker in Cöln, Hille in Barmen, Feddeis und Michaelis in Aachen, Wollner und Grelle in Cöln, Greving in Aachen, Wendt in Iserlohn, Wielgoß in Crefeld, Schwarz in Aachen, Grubert und Michels in Cöln, Schulz in Duisburg, Maly und Kattner in Cöln, Schumacher in Neuß, Schauert in Hamm, Herbe in Aachen, Erdmann in Crefeld, Keppler in Cöln, Carow in Duisburg und Keil in Barmen;

zum Telegraphenboten:

der Boten-Probist Diederichs in Aachen.

Uebertragen ist:

dem Ober-Telegraphisten Rein, bisher in M. Gladbach, die Stelle als Stations-Vorsteher in Bochum.

Versetzt sind:

Ober-Telegraphist Röthe von Hamm nach Bielefeld, Telegraphist Buße von Hamm nach Düsseldorf, Ober-Telegraphist Fritsch von Düsseldorf nach Hamm, Telegraphist Fattiger von Aachen nach Cöln, Ober-Telegraphist Schultze von Cöln nach Aachen, Telegraphist Markwort von Cöln nach Bochum.

Cöln, den 7. Februar 1869

Telegraphen-Direction J. V. **Ziemann.**

Nro. 89. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Eduard, Heinrich, Philippine II, Hermann II, Engelbertus, Ludwig und Ville bei Kierdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Dezember 1868.

l. 8671. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. März 1868 wird dem Grubensteiger Friedrich Wilhelm Roesing zu Benden bei Brühl und dem Bürgermeister Engelbert Poncelet zu Brühl unter dem Namen Eduard das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lieblar und Kierdorf im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Cöln und in der Gemeinde Hürth im Landkreise Cöln und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhait von dreihundert zwei und dreißigtausend einhunhundert und sechszehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, e' und f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. März 1868 wird dem Grubensteiger Friedrich Wilhelm Roesing zu Benden bei Brühl und dem Bürgermeister Engelbert Poncelet zu Brühl unter dem Namen Heinrich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kierdorf und Lieblar im Kreise Euskirchen Regierungsbezirk Cöln und in der Gemeinde Hürth im Landkreise Cöln und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert drei und sechszigtausend siebenhundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, e, e', f, g und d' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1868 wird dem Grubensteiger Friedrich Wilhelm Roesing zu Benden bei Brühl und dem Bürgermeister Engelbert Poncelet zu Brühl unter dem Namen Philippine 2 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kierdorf im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Cöln und in der Gemeinde Hürth im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend dreihundert sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, d, d', g, h und i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1868 wird dem Grubensteiger Friedrich Wilhelm Roesing zu Benden bei Brühl und dem Bürgermeister Engelbert Poncelet zu Brühl unter dem Namen Hermann 2 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Liblar und Kierdorf im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Cöln und in der Gemeinde Hürth im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberberg-

Digitized by Google

amtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend fünfhundert sieben und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, k, l, l', l'', m, h, i und c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. März 1868 wird dem Grubensteiger Friedrich Wilhelm Roesing zu Benden bei Brühl und dem Bürgermeister Engelbert Poncelet zu Brühl unter dem Namen Engelbertus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kierdorf, im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Cöln und in den Gemeinden Hürth und Berrenrath im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend dreihundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l, l', l'', m, m', n, o und p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Februar 1868 wird dem Grubensteiger Friedrich Wilhelm Rösing zu Benden bei Brühl und dem Bürgermeister Engelbert Poncelet zu Brühl unter dem Namen Ludwig das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hürth, Berrenrath und Gleuel im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln, in der Gemeinde Kierdorf im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Cöln und in der Gemeinde Türnich im Kreise Bergheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend sechshundert und sieben Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O q r s t u n bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Februar 1868 wird dem Grubensteiger Friedrich Wilhelm Roesing zu Benden bei Brühl und dem Bürgermeister Engelbert Poncelet zu Brühl unter dem Namen Ville das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kierdorf im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirks Cöln, in der Gemeinde Türnich im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln und in den Gemeinden Gleuel und Berrenrath im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert fünf und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l, v, w, x, r, q und p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Feld vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Dezember 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 90. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 18. Januar 1869 wurde Catharina Rosenbaum, ohne Gewerbe zu Euskirchen domicilirt für interdizirt erklärt.

Bonn, den 10. Febuar 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 91. Personal-Chronik betr. Der Gerichtsvollzieher Schoedrey zu Bergheim ist vom 1. März d. J. ab nach Cöln versetzt worden, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Cöln.

Cöln, den 11. Februar 1869.

Der Landgerichts-Präsident **v. Breuning.** Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 92. Personal-Chronik betr. Der bisherige Wallmeister Wockel ist zum Kasernen-Inspector in Cöln ernannt worden.

Coblenz, den 4. Februar 1869.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Bernhard Georg Friedrich von Mosengeil hat sich zu Bonn niedergelassen.

Die bisherige Lehrerin zu Fischenich, Margaretha Coblenz ist zur Lehrerin an der dritten Klasse der Freischule zum Horn-Goldschmidt hierselbst ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Catharina Behler ist zur Lehrerin an der zweiten Klasse an der Pfarrschule St. Maria in Euskirchen hierselbst ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Elise Stein aus Cöln ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchen-Schule in Cürten, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Die bishirige Lehrerin an der vierten Klasse der Freischule St. Peter hierselbst, Maria Hambach, ist zur Lehrerin an der dritten Klasse der Pfarrschule zum Dom hierselbst ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 8. Cöln, Mittwoch den 24. Februar 1869.

Nro. 93. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 1. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 3 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 230. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

Nro. 94. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 5., 10., 11., 13. u. 16. Februar 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 11, 12, 13, 14 und 15 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 7307. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

Nr. 7308. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7309. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7310. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7311. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig Holstein. Vom 21. Januar 1869.

Nr. 7312. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742., über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7313. Das Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7314. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. Dezember 1868.

Nr. 7315. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7316. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7317. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13. 25. 26. und 27. des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

Nr. 7318. Das Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868. eröffneten Kredits von fünf Millionen Thaler. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7319. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7320. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

Nr. 7321. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7322. Die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1868.

Nr. 7323. Das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehmaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7324. Das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7325. Die Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7326. Das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 95. Bankangelegenheiten betr.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag den 19. März dieses Jahres Nachmittags 5½ Uhr

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857. Gesetz-Samlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebenden Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank, **Graf von Itzenplitz.**

Nro. 96. Das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknote zu 10 Thlr. betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums vom 5. Januar d. Js., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer **Banknoten** oder **Kassenanweisungen** der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende **Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr.** zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 97. Evangelische Hauskollekte für den Restaurationsbau der Abdinghofkirche in Paderborn betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Januar v. Js. B. III. 71 (Stück 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der bis zum 1. Mai v. Js. bewilligten Hauskollekte für den Restaurationsbau der evangelischen Abdinghofkirche in Paderborn, für diejenigen Orte, in welchen diese Kollekte bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, bis zum 1. Juni d. J. verlängert hat.

Cöln, den 18. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 98. Die Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Rheinbach betr.

Bei der am 29. Dezember v. Js. stattgehabten Erneurungswahl des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Rheinbach sind der Landrath Wolff als Mitglied des Vorstandes und der Bürgermeister Neß zu Rheinbach als Stellvertreter für die Jahre 1869 bis einschließlich 1871 wieder gewählt worden.

Cöln, den 15. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 99. Grund- und Gebäudesteuer für 1869 betr.

Die Nachweisung der von den einzelnen Kreisen und Gemeinden des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1869 aufzubringenden Prinzipal-, Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Beischläge und Hebegebühren bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 21. Januar 1869.

Königliche Regierung.

	Grundsteuer auf der linken Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer auf der rechten Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer auf der linken Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer auf der rechten Rheinseite Thlr.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sg.	Pf.
A. Hebungen für die Staatskasse.															
1. Prinzipalsteuer	234885	27	11	86768	26	6	136409	19	—	32724	23	—	490779	6	5
2. Justizkosten	2650	25	10	979	4	2	1455	22	10	349	7	2	5435	—	—
Summa	237536	23	9	87738	—	8	137865	11	10	33074	—	2	496214	6	5
B. Hebungen welche nicht für die Staatskasse erfolgen.															
3. Zum Grundsteuer-Deckungsfonds	1174	12	11	433	23	10	—	—	—	—	—	—	1608	6	9
4. „ Kataster-Revisionsfonds	10569	26	—	3904	4	6	—	—	—	—	—	—	14474	—	6
5. „ Wegebau	11744	8	11	8675	26	8	6820	14	5	3272	14	3	30513	4	3
6. Zur Unterhaltung der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg	3829	10	3	1413	19	11	2223	16	10	533	13	—	8000	—	—
7. Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Brühl und Neuwied	239	10	1	88	10	8	138	29	1	33	10	2	500	—	—
Summa	27557	8	2	14515	25	7	9183	—	4	3839	7	5	55095	11	6
C. Hebegebühren.															
8. Von den Hebungen ad. A.	7190	25	10	2632	4	3	43 (für die Justizkosten).	20	2	10	14	4	9877	4	7
9. „ „ „ „ B.	834	6	10	435	14	3	275	14	8	115	5	4	1660	11	1
Summa	8025	2	8	3067	18	6	319	4	10	125	19	8	11537	15	8
Ueberhaupt	273119	4	7	105321	14	9	147367	17	—	37038	27	3	562847	3	7

Anmerkung. Die Hebegebühren der Prinzipalgebäudesteuer kommen nicht in Ansatz.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
1	Köln Stadtkreis	Köln	1380	23	—	98873	3	8	den 14 Januar 1869.
2	Köln Landkreis	Brühl	1721	8	—	760	23	1	„ 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Badorf	1515	17	5	161	8	10	„ 24 „ 28 „ „
		Berzdorf	831	21	5	86	19	3	„ 24 „ 28 „ „
		Kierberg	389	27	2	69	16	2	„ 24 „ 28 „ „
		Schwadorf	948	2	8	45	11	2	„ 24 „ 28 „ „
		Vochem	880	2	—	60	24	8	„ 24 „ 28 „ „
		Deutz	969	26	4	5626	5	5	„ 30 „ 31 „ „
		Kalk	267	22	10	1291	13	8	„ 24 „ 28 „ „
		Poll	944	19	7	116	28	8	„ 24 „ 28 „ „
		Pingst	460	17	—	68	4	—	„ 24 „ 28 „ „
		Efferen	3009	6	7	116	8	4	„ 30 Dezember 1868.
		Kriel	1945	16	1	370	28	7	„ 30 „ „
		Stotzheim	1071	5	6	39	1	—	„ 30 „ „
		Frechen	3842	18	4	474	14	5	„ 30 „ „
		Bachem	1790	2	8	106	—	6	„ 30 „ „
		Buschbell	1014	26	4	59	16	10	„ 30 „ „
		Freimersdorf	6907	18	—	355	20	5	„ 30 „ „
		Hürth	941	15	9	175	6	11	„ 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Berrenrath	265	21	9	60	11	9	„ 24 „ 28 „ „
		Fischenich	1418	8	8	138	29	—	„ 24 „ 28 „ „
		Gleuel	2181	21	2	225	15	1	„ 24 „ 28 „ „
		Hermülheim	916	—	—	83	13	1	„ 24 „ 28 „ „
		Kendenich	958	20	4	122	5	7	„ 24 „ 28 „ „
		Longerich	7969	29	4	1163	14	5	„ 30 Dezember 1868.
		Loevenich	4673	17	8	280	7	2	„ 30 „ „
		Müngersdorf	5583	27	8	568	29	3	„ 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Ehrenfeld	1555	27	2	1503	21	5	„ 24 „ 28 „ „
		Poulheim	3248	25	2	192	—	3	„ 30 Dezember 1868.
		Geyen	2687	18	5	147	1	1	„ 30 „ „
		Rondorf	8442	6	4	1351	14	10	„ 30 „ „
		Stommeln	4813	15	4	331	12	2	„ 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Sinnersdorf	2622	10	11	190	9	8	„ 24 „ 28 „ „
		Worringen	7515	23	3	603	27	1	„ 24 „ 28 „ „
	Summa des Landkreises Köln		84249	26	5	16947	13	9	
3	Bergheim	Bergheim	698	25	—	230	12	11	den 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Kenten	410	28	7	50	29	8	„ 24 „ 28 „ „
		Quadrath	631	28	2	109	26	2	„ 24 „ 28 „ „
		Wiedenfeld	357	26	10	24	10	5	„ 24 „ 28 „ „
		Zieverich	538	28	2	53	14	3	„ 24 „ 28 „ „
		Bedburg	5940	25	4	429	25	11	„ 24 „ 28 „ „
		Blatzheim	3944	12	—	281	1	11	„ 30 Dezember 1868.
		Buir	2302	2	5	159	28	10	„ 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Manheim	1248	23	10	101	23	—	„ 24 „ 28 „ „
		Caster	1540	3	4	101	2	6	„ 24 „ 28 „ „
		Epprath	488	29	9	27	24	1	„ 24 „ 28 „ „
		Lipp	1446	13	1	72	24	6	„ 24 „ 28 „ „
		Esch	1028	18	7	126	10	11	„ 30 Dezember 1868.
		Angelsdorf	478	22	2	40	29	6	„ 30 „ „
		Apartehöfe	971	2	2	25	12	9	„ 30 „ „
		Elsdorf	1031	26	1	121	28	—	„ 30 „ „
		Niederembt	2005	5	4	180	16	9	„ 30 „ „

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
	Oberembt	1832	12	7	169	18	—	den 30 Dezember 1868.
	Tollhausen	366	3	—	20	22	3	„ 30 „ „
	Heppendorf	5034	26	6	429	4	4	„ 30 „ „
	Hüchelhoven	7439	15	2	381	7	5	„ 30 „ „
	Kerpen	2882	14	9	346	2	1	„ 24 resp. 28 Dez. 1868.
	Möderath	591	5	3	88	29	6	„ 24 „ 28 „ „
	Königshoven	4164	15	2	356	26	—	„ 24 „ 28 „ „
	Paffendorf	1074	20	6	114	11	2	„ 30 Dezember 1868.
	Gleſch	1183	23	10	97	12	3	„ 30 „ „
	Niederaußem	2204	15	5	114	3	7	„ 30 „ „
	Oberaußem	1888	28	—	102	19	—	„ 30 „ „
	Püß	5781	12	7	441	26	7	„ 30 „ „
	Sindorf	1371	14	8	122	17	6	„ 30 „ „
	Heimmersbach	1024	27	6	159	21	3	„ 30 „ „
	Türnich	1803	13	1	218	26	3	„ 30 „ „
Summa des Kreiſes Bergheim		63709	28	10	5292	29	3	
Euskirchen	Euskirchen	3459	29	10	1334	25	9	den 24 resp. 28 Dez. 1868.
	Commern	775	6	9	296	11	2	„ 24 „ 28 „ „
	Enzen	698	26	5	39	22	7	„ 24 „ 28 „ „
	Lövenich	518	19	6	39	26	—	„ 24 „ 28 „ „
	Schwerfen	456	5	5	62	24	1	„ 24 „ 28 „ „
	Uelpenich	445	18	6	29	15	10	„ 24 „ 28 „ „
	Erp	3322	27	10	186	4	2	„ 24 „ 28 „ „
	Dorweiler	440	27	6	38	6	4	„ 24 „ 28 „ „
	Pingsheim	1010	—	4	60	11	9	„ 24 „ 28 „ „
	Frauenberg	912	1	2	70	4	7	„ 24 „ 28 „ „
	Dürscheven	352	12	5	27	2	4	„ 24 „ 28 „ „
	Elſig	619	9	5	49	16	6	„ 24 „ 28 „ „
	Euenheim	197	8	8	28	17	10	„ 24 „ 28 „ „
	Friesheim	2410	7	7	156	25	11	„ 24 „ 28 „ „
	Vorr	852	19	6	46	28	9	„ 24 „ 28 „ „
	Niederberg	489	18	10	41	5	10	„ 24 „ 28 „ „
	Gymnich	3036	18	1	279	11	2	„ 24 „ 28 „ „
	Dirmerzheim	1238	20	2	84	18	10	„ 24 „ 28 „ „
	Lechenich	6453	16	1	640	24	6	„ 24 „ 28 „ „
	Liblar	1252	3	5	165	17	4	„ 24 „ 28 „ „
	Bliesheim	1566	9	7	115	7	1	„ 24 „ 28 „ „
	Kierdorf	350	11	11	53	17	6	„ 24 „ 28 „ „
	Lommerſum	3089	25	1	212	9	8	„ 24 „ 28 „ „
	Nemmenich	723	22	6	44	6	8	„ 24 „ 28 „ „
	Veſſenich	693	8	2	36	11	2	„ 24 „ 28 „ „
	Oberelvenich	573	5	7	29	18	—	„ 24 „ 28 „ „
	Rövenich	618	24	5	23	24	1	„ 24 „ 28 „ „
	Weiler	571	26	8	17	25	10	„ 24 „ 28 „ „
	Satzfei	361	24	—	43	8	7	„ 24 „ 28 „ „
	Obergartzem	357	7	10	29	18	—	„ 24 „ 28 „ „
	Wißkirchen	244	11	11	46	10	5	„ 24 „ 28 „ „
	Sinzenich	580	9	7	69	29	1	„ 24 „ 28 „ „
	Hoven-Floren	643	27	7	55	13	8	„ 24 „ 28 „ „
	Langendorf	454	7	4	24	25	5	„ 24 „ 28 „ „
	Merzenich	418	15	6	26	25	11	„ 24 „ 28 „ „
	Wachendorf	178	21	11	27	—	3	„ 24 „ 28 „ „

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle, einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Antweiler	606	8	9	24	25	4	den 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Billig	186	4	10	19	4	9	„ 24 „ 28 „ „
		Calcar	45	23	9	7	1	8	„ 24 „ 28 „ „
		Eschweiler	95	13	3	8	24	8	„ 24 „ 28 „ „
		Lessenich-Rißdorf	311	27	9	35	2	3	„ 24 „ 28 „ „
		Weiler	75	10	3	8	4	2	„ 24 „ 28 „ „
		Weingarten-Rheder	330	5	3	37	25	6	„ 24 „ 28 „ „
		Weilerswist	1714	17	11	151	20	5	„ 24 „ 28 „ „
		Metternich	1023	9	11	83	15	3	„ 24 „ 28 „ „
		Vernich	2947	29	5	148	21	9	„ 24 „ 28 „ „
		Wichterich	2199	5	7	155	7	4	„ 24 „ 28 „ „
		Zülpich	1643	2	11	551	17	5	„ 24 „ 28 „ „
	Summa des Kreises Euskirchen		51548	25	7	5766	23	1	
b	Bonn	Bonn	3381	27	1	18043	27	2	den 30 Dezember 1868.
		Godesberg	1182	19	4	1032	23	11	„ 8 resp. 9 Jan. 1869.
		Friesdorf	724	—	2	103	20	3	„ 8 „ 9 „ „
		Lannesdorf	546	5	6	86	25	9	„ 8 „ 9 „ „
		Mehlem	715	5	—	241	10	5	„ 8 „ 9 „ „
		Muffendorf	645	25	11	88	—	4	„ 8 „ 9 „ „
		Plittersdorf	663	22	—	116	5	2	„ 8 „ 9 „ „
		Rüngsdorf	259	13	8	52	9	9	„ 8 „ 9 „ „
		Persel	1002	21	7	163	20	1	„ 30 Dezember 1868.
		Keldenich	765	23	5	71	25	3	„ 30 „ „
		Uedorf	282	24	2	19	17	9	„ 30 „ „
		Uefeld	806	10	3	104	6	5	„ 30 „ „
		Wesselingen	1118	3	9	220	19	3	„ 30 „ „
		Widdig	581	1	1	70	19	8	„ 30 „ „
		Oedekoven	488	8	2	73	25	10	„ 30 „ „
		Alfter	1483	15	1	180	25	4	„ 30 „ „
		Buschdorf	701	20	7	34	12	10	„ 30 „ „
		Gielsdorf	400	27	1	56	16	—	„ 30 „ „
		Impekoven	411	15	5	29	13	9	„ 30 „ „
		Lessenich	597	26	7	29	27	7	„ 30 „ „
		Witterschlick	838	12	1	86	18	1	„ 30 „ „
		Poppelsdorf	335	12	8	401	24	2	„ 8 resp. 9 Jan. 1869.
		Dottendorf	425	7	1	73	21	11	„ 8 „ 9 „ „
		Duisdorf	851	25	3	125	12	9	„ 8 „ 9 „ „
		Endenich	864	4	11	375	24	5	„ 8 „ 9 „ „
		Ippendorf	120	5	2	35	23	9	„ 8 „ 9 „ „
		Kessenich	787	23	2	255	12	10	„ 8 „ 9 „ „
		Lengsdorf	530	19	7	84	19	11	„ 8 „ 9 „ „
		Röttgen	384	15	10	41	18	9	„ 8 „ 9 „ „
		Sechtem	2647	25	11	140	22	—	„ 30 Dezember 1868.
		Merten	1464	10	6	118	18	7	„ 30 „ „
		Roesberg	1144	21	7	100	3	4	„ 30 „ „
		Walberberg	1566	25	4	152	29	3	„ 30 „ „
		Vilich	3356	24	4	718	5	8	„ 30 „ „
		Villip	549	27	2	85	10	5	„ 16 resp. 18 Jan. 1869.
		Berkum	340	7	8	28	16	8	„ 16 „ 18 „ „
		Gimmersdorf	338	2	3	30	17	2	„ 16 „ 18 „ „
		Holzem	190	17	6	16	17	—	„ 16 „ 18 „ „
		Liessem	394	27	—	26	2	8	„ 16 „ 18 „ „

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
	Niederbachem	479	21	6	54	2	7	den 16 resp. 18 Jan. 1869.
	Oberbachem	343	11	10	32	8	—	„ 16 „ 18 „ „
	Pech	284	17	4	28	26	5	„ 16 „ 18 „ „
	Pissenheim	382	26	2	36	4	8	„ 16 „ 18 „ „
	Züllighoven	116	19	2	10	24	1	„ 16 „ 18 „ „
	Waldorf	1401	21	3	130	22	7	„ 24 „ 28 Dez. „
	Bornheim-Brenig	2640	6	9	326	4	8	„ 24 „ 28 „ „
	Cardorf-Hemmerich	1245	15	6	104	21	7	„ 24 „ 28 „ „
	Roisdorf	842	19	6	139	21	8	„ 24 „ 28 „ „
Summa des Kreises Bonn		41629	12	10	24643	27	8	
Rheinbach	Rheinbach	2128	19	1	395	17	5	den 30 Dezember 1868.
	Flerzheim	1598	18	1	106	4	9	„ 30 „ „
	Hilberath	133	10	2	21	7	4	„ 30 „ „
	Todtenfeld	429	28	8	8	14	11	„ 30 „ „
	Neukirchen	669	21	7	78	28	—	„ 30 „ „
	Queckenberg	599	16	8	39	29	2	„ 30 „ „
	Niederdrees	202	28	7	46	13	7	„ 30 „ „
	Oberdrees	973	24	11	65	3	4	„ 30 „ „
	Ramershoven	133	1	2	41	12	5	„ 30 „ „
	Wormersdorf	1437	11	4	91	11	11	„ 30 „ „
	Adendorf	957	29	—	77	11	6	„ 30 „ „
	Altendorf	1027	26	—	69	15	1	„ 30 „ „
	Arzdorf	295	2	2	23	7	11	„ 30 „ „
	Ersdorf	636	18	11	65	2	11	„ 30 „ „
	Fritzdorf	840	17	—	59	28	8	„ 30 „ „
	Lüftelberg	324	21	7	42	18	1	„ 30 „ „
	Meckenheim	2952	9	2	238	7	6	„ 30 „ „
	Merl	100	27	11	20	15	10	„ 30 „ „
	Euchenheim	1018	19	7	134	20	6	„ 30 resp. 31 Dez. 1868.
	Flamersheim	1326	6	7	122	23	11	„ 30 „ 31 „ „
	Großbüllesheim	453	18	—	54	21	1	„ 30 „ 31 „ „
	Kleinbüllesheim	617	13	—	42	29	11	„ 30 „ 31 „ „
	Kirchheim	848	26	8	81	20	3	„ 30 „ 31 „ „
	Niedercastenholz	350	24	9	22	2	2	„ 30 „ 31 „ „
	Palmersheim	1337	6	—	52	16	2	„ 30 „ 31 „ „
	Roitzheim	321	12	—	24	9	2	„ 30 „ 31 „ „
	Schweinheim	368	1	9	30	9	7	„ 30 „ 31 „ „
	Stotzheim	608	14	2	91	26	—	„ 30 „ 31 „ „
	Weidesheim	725	1	4	38	7	4	„ 30 „ 31 „ „
	Wüschheim	467	13	7	31	9	10	„ 30 „ 31 „ „
	Münstereifel	681	17	8	413	29	6	„ 24 „ 28 „ „
	Arloff	550	—	8	77	23	5	„ 24 „ 28 „ „
	Effelsberg	216	9	2	25	17	1	„ 24 „ 28 „ „
	Houverath	267	27	6	48	—	1	„ 24 „ 28 „ „
	Iversheim	355	19	4	62	11	2	„ 24 „ 28 „ „
	Mahlberg	136	16	10	24	12	7	„ 24 „ 28 „ „
	Müdscheid	445	13	3	59	21	1	„ 24 „ 28 „ „
	Rupperath	81	1	5	13	18	4	„ 24 „ 28 „ „
	Schönau	235	10	9	37	2	9	„ 24 „ 28 „ „
	Olheim	1624	—	5	75	29	6	„ 30 Dezember 1868.
	Buschhoven	365	21	5	52	17	3	„ 30 „ „
	Esch	810	9	9	58	15	6	„ 30 „ „

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Heimerzheim	1488	27	4	165	25	—	den 30 Dezember 1868.
		Ludendorf	684	7	10	50	11	4	„ 30 „ „
		Miel	1364	8	1	72	11	5	„ 30 „ „
		Mohrenhoven	871	5	10	61	2	3	„ 30 „ „
		Müggenhausen	679	15	3	52	8	7	„ 30 „ „
		Odendorf	998	27	7	64	15	—	„ 30 „ „
		Essig	801	16	3	14	26	3	„ 30 „ „
		Straßfeld	555	2	3	29	12	8	„ 30 „ „
	Summa des Kreises Rheinbach		36599	28	—	3664	7	—	
7	Mülheim	Mülheim	1247	25	6	4124	9	8	den 8 resp. 9 Jan. 1869.
		Heumar	3648	7	5	379	17	5	„ 30 Dezember 1868.
		Rösrath	1906	22	2	388	3	1	„ 30 „ „
		Wahn	3105	22	9	394	24	7	„ 30 „ „
		Merheim	6067	22	11	991	6	5	„ 30 „ „
		Bensberg	2518	11	4	1019	26	9	„ 30 „ „
		Gladbach	1769	2	7	984	12	11	„ 30 „ „
		Odenthal	2323	19	10	538	19	2	„ 30 „ „
		Overath	3061	1	10	617	1	2	„ 30 resp. 31 Dez. 1868.
	Summa des Kreises Mulheim		25648	16	4	9438	1	2	
8	Sieg	Siegburg	458	10	3	1340	6	—	den 30 resp. 31 Dez. 1868.
		Troisdorf	501	21	2	193	6	2	„ 30 „ 31 „ „
		Wolsdorf	133	24	5	40	29	1	„ 30 „ 31 „ „
		Eitorf	1832	8	4	431	13	7	„ 19 „ 20 Jan. 1869.
		Merten	663	17	4	100	13	1	„ 19 „ 20 „ „
		Herchen	939	13	5	290	10	7	„ 16 „ 18 „ „
		Blankenberg	263	25	4	63	25	2	„ 30 „ 31 Dez. 1868.
		Geistingen	3768	1	8	532	13	6	„ 30 „ 31 „ „
		Honnef	1560	29	9	910	7	9	„ 30 Dezember 1868.
		Königswinter	518	27	5	949	26	3	„ 30 „ „
		Aegidienberg	530	4	11	116	29	9	„ 30 „ „
		Ittenbach	217	22	7	46	7	7	„ 30 „ „
		Lauthausen	333	2	4	64	20	—	„ 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Altenbödingen	846	4	4	64	16	6	„ 24 „ 28 „ „
		Braschoß	359	14	6	93	13	6	„ 24 „ 28 „ „
		Happerschoß	404	6	11	79	6	11	„ 24 „ 28 „ „
		Lohmar	375	25	8	70	—	8	„ 14 Januar 1869.
		Altenrath	147	13	8	56	13	2	„ 14 „ „
		Breidt	360	10	11	78	1	10	„ 14 „ „
		Halberg	418	11	4	74	16	6	„ 14 „ „
		Inger	526	16	4	96	21	11	„ 14 „ „
		Scheiderhöhe	1028	17	6	134	7	1	„ 14 „ „
		Niedermenden	303	13	—	51	16	1	„ 14 „ „
		Obermenden	371	17	7	196	12	4	„ 14 „ „
		Buisdorf	376	21	6	52	9	8	„ 14 „ „
		Hangelar	240	10	11	58	22	5	„ 14 „ „
		Holzlar	146	21	9	38	12	2	„ 14 „ „
		Meindorf	329	24	1	48	26	10	„ 14 „ „
		Niederpleis	454	27	9	63	29	7	„ 14 „ „
		Siegburg-Mülldorf	335	3	1	68	1	10	„ 14 „ „
		Much	3476	24	1	599	20	5	„ 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Neunkirchen	1775	8	1	330	18	3	„ 30 Dezember 1868.
		Seelscheid	1010	—	4	189	15	2	„ 30 „ „

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Niedercassel	741	14	6	98	0	11	den 19 resp. 20 Jan. 1869.
		Lülsdorf	1423	29	—	133	12	2	„ 19 „ 20 „ „
		Mondorf	546	29	—	113	11	2	„ 19 „ 20 „ „
		Rheidt	1457	23	6	193	16	5	„ 19 „ 20 „ „
		Stockem	234	17	2	18	14	7	„ 19 „ 20 „ „
		Uckendorf	405	6	10	37	7	—	„ 19 „ 20 „ „
		Obercassel	348	28	1	240	20	1	„ 30 Dezember 1868.
		Heisterbacherott	168	20	7	34	4	3	„ 30 „ „
		Niederdollendorf	288	7	11	117	7	8	„ 30 „ „
		Oberdollendorf	454	15	11	229	27	3	„ 30 „ „
		Oberpleis	1950	19	1	389	24	—	„ 30 „ „
		Stieldorf	1989	8	6	267	14	9	„ 30 „ „
		Ruppichteroth	1060	25	9	258	25	6	„ 19 resp. 20 Jan. 1869.
		Winterscheid	711	29	9	142	12	8	„ 19 „ 20 „ „
		Sieglar	1030	4	6	173	1	8	„ 19 „ 20 „ „
		Bergheim-Müllekoven	785	13	4	140	25	1	„ 19 „ 20 „ „
		Eschmar	483	25	2	58	24	7	„ 19 „ 20 „ „
		Kriegsdorf	480	12	—	58	27	11	„ 19 „ 20 „ „
		Spich	414	12	1	78	28	9	„ 19 „ 20 „ „
		Uckerath	1617	20	9	345	12	—	„ 30 Dezember 1868.
		Wahlscheid	1373	22	10	306	6	—	„ 30 „ „
	Summa des Kreises Sieg		42478	18	6	10963	16	9	
9	Gummersbach	Gummersbach	1632	16	10	814	9	6	den 30 Dezember 1868.
		Neustadt	401	10	2	247	4	7	„ 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Wiedeneest	439	17	4	112	10	7	„ 24 „ 28 „ „
		Lieberhausen	583	24	2	137	11	—	„ 24 „ 28 „ „
		Marienheide	1022	3	4	299	6	7	„ 30 Dezember 1868.
		Rümbrecht	1356	—	3	310	17	3	„ 24 resp. 28 Dez 1868.
		Marienberghausen	1437	5	7	322	14	11	„ 8 „ 9 Jan. 1869.
		Wiehl	985	23	11	275	—	—	„ 24 „ 28 Dez. 1868.
		Ründeroth	1190	18	7	383	10	6	„ 24 „ 28 „ „
		Gimborn	1546	18	10	385	16	2	„ 24 „ 28 „ „
		Drabenderhöhe	776	21	8	278	4	11	„ 24 „ 28 „ „
	Summa des Kreises Gummersbach		11372	10	8	3565	16	—	
10	Wipperfürth	Wipperfürth	1517	12	8	851	24	6	den 30 resp. 31 Dez. 1868.
		Klüppelberg	2114	11	8	449	3	5	„ 30 „ 31 „ „
		Türken	1198	11	4	293	10	1	„ 30 „ 31 „ „
		Bechen	825	5	9	168	2	3	„ 30 „ 31 „ „
		Engelskirchen	1010	15	8	368	8	11	„ 30 „ 31 „ „
		Hohkeppel	842	25	2	177	26	7	„ 30 „ 31 „ „
		Lindlar	3211	18	5	739	17	3	„ 30 „ 31 „ „
		Olpe	1165	7	8	190	5	7	„ 30 „ 31 „ „
		Wipperfeld	674	23	5	124	19	6	„ 30 „ 31 „ „
	Summa des Kreises Wipperfürth		12560	11	9	3362	28	1	
11	Waldbröl	Waldbröl	1815	14	4	502	12	7	den 24 resp. 28 Dez. 1868.
		Dattenfeld	950	14	4	206	20	2	„ 24 „ 28 „ „
		Roßbach	1237	15	3	286	24	1	„ 24 „ 28 „ „
		Denklingen	1181	17	10	331	13	2	„ 24 „ 28 „ „
		Eckenhagen	965	24	9	309	1	10	„ 24 „ 28 „ „
		Morsbach	1111	—	11	251	16	—	„ 8 resp. 9 Jan. 1869.
	Summa des Kreises Waldbröl		7261	27	5	1887	27	10	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
			Wiederholung.						
1	Köln Stadtkreis		1380	23	—	98873	3	8	
2	Köln Landkreis		84249	26	5	16947	13	9	
3	Bergheim		63709	28	10	5292	29	3	
2	Euskirchen		51548	25	7	5766	23	1	
5	Bonn		41629	12	10	24643	27	8	
6	Rheinbach		36599	28	—	3664	7	—	
7	Mülheim		25648	16	4	9438	1	2	
8	Sieg		42478	18	6	10963	16	9	
9	Gummersbach		11372	10	8	3565	16	—	
10	Wipperfürth		12560	11	9	3362	28	1	
11	Waldbröl		7261	27	5	1887	27	10	
	Summa des Regierungsbezirks Cöln		378440	19	4	184406	14	3	

Nro. 100. Grundsteuer-Deckungs Fonds betr.

Nachweisung über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1868 in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes. —

A. Einnahme.

1.	der am Ende des Jahres 1867 verbliebene Bestand von dem in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes erhobenen Deckungsfonds . .		7737	17	4
2.	an Grundsteuerbeischlägen für 1868 . . .		1609	1	—
3.	an Zinsen von 7000 Thlr. 3½ prozentiger Staatsschuldscheine		245	—	—
	Summa der Einnahme		9591	18	4

B. Ausgabe.

1.	Steuer von den zur Wegegebühr veranlagten Grundstücken . .	1	8	5		
2.	Steuernachlaß wegen Unglücksfälle namentlich in Folge Hagelschl.	211	15	9		
3.	Unbeibringliche Steuer-Beträge	412	27	6		
4.	Baare Geldunterstützungen wegen Unglücksfälle	838	—	—		
5.	Verwaltungskosten	11	1	—		
	Summa Ausgaben				3474	22 8
	bleiben				6116	25 8
	Nach Abzug des Coursverlustes an 2000 Thlr. Staatsschuldscheinen, welche zur Bestreitung der Ausgaben veräußert worden sind, sind mit . .				359	2 6
	verbleibt daher Ende 1868 ein Bestand von				5757	23 2

Cöln, den 13. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 101. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betr.

Unter Verweisung auf die §§. 151 und 152 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. Js., welche hierunter nachfolgen, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im laufenden Jahre zum ersten Male am 8. März Vormittags 8 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu entscheiden.

Cöln, den 15. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach-

Digitized by Google

suchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein;)

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihug der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151. 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

Nro. 102. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Kirchherten nach Bergheim wird vom 21. Februar d. Js. ab aus Kirchherten um 5 Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 16. Februar 1869.

Der Ober-Post Direktor **Eickholt.**

Nro. 103. Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Hülfspredigers Alexander Sefky in Langerfeld zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Holpe ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 15. Februar 1869.

Königliches Consistorium.

Nro. 104. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn betr.

Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirtschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel. Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster-Canditat Wißmann. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Müllner. Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Prf. Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche dnrch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesung zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemein vergleichende Ppysiologie Prof. Schaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w. der Rechtswissenschaft: Rechts Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schroeder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w. der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w. der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Varrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w. der Philosophie. Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselbem Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Nro. 105. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Isis III, Isis IV, Isis V,

Digitized by Google

Isis VI, Isis VII, Isis VIII, Isis IX, Isis X und das Bleierz-Bergwerk Julius II bei Oberwiehl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Januar 1869.

II. 4976. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 3 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Heiscbeid, im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und sechszigtausend zweihundert acht und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P O N q r s o p d c a b bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Februar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 4 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wiehl und Rümbrecht im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und achttausend zweihundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L M N O P Q G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 5 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rümbrecht im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Hermersdorf im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und neunzigtausend zweihundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Februar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 6 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Heiscbeid, im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und fünfzehntausend sechshundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P Q R S T U V W X Y Z a b bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Februar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 7 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl, im Kreise Gummersbach und in den Gemeinden Agger und Heiscbeid, im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend sechshundert und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c d e f g Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Februar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 8 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Agger im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und zwanzigtausend und acht und vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l n o p e m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 9 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Agger und Heiscbeid im Kreise Waldbröl und in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Ober-

Digitized by Google

bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend neunhundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. h. i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. September 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 10 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von einhundert und vierzigtausend siebenhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Februar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Julius II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend zweihundert und neunzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q u v w x y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Januar 1869.

S. L. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 106. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke David bei Kochsiesen und Nebo bei Herrn-Strunden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Januar 1869.

II. 5063. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juni 1868 wird dem Kaufmann Gottfried Bowinkel zu Köln unter dem Namen David das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Combuchen und Sand im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert achtzehntausend zweihundert zwei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f x y g bezeichnet sind, zur Gewinnung, der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Januar 1866 wird dem Kaufmann Gottfried Bowinkel zu Cöln, unter dem Namen Nebo das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sand und Herkenrath im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert und zweitausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h i k l m n o p q r s t u c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 107. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alma 2 bei Steimelhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Januar 1869.

II. 4867/68. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 24. März 1866 wird der Bergwerksgesellschaft Daniel Heuser & Cie. in Gummersbach an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. August 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Alma 2 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert sieben und vierzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Gruben Alma 1 Alma 3 und Sommer Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M N O P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 108. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Um-

Digitized by Google

wandelungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Sonnenberg und Morgensonne bei Steimelhagen und Mercur bei Mauelshagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 19. Januar 1869.

II. 4869/68. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 24. März 1866 wird den Mitgliedern der Sonner Gewerkschaft an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 31. Oktober 1863 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Sonnenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirks Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert neun und siebenzigtausend einhundert sieben und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 28. März 1866 wird den Mitgliedern der Sonner Gewerkschaft an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Februar 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Morgensonne das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und dreißigtausend zwei hundert vier und dreißig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Sonne und Sonnenstein Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G c b a H J K L M N O P Q R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juli 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 29. März 1866 wird den Mitgliedern der Sonner-Gewerkschaft, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 31. Oktober 1863 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Merkur das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von ein und siebenzigtausend siebenhundert sieben und sechszig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Landstein Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Mangan- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 109. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandelungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hader und Pluto II bei Appenhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Januar 1869.

II. 4868. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Bergwerksgesellschaft F. Thiel & Comp. zu Gummersbach an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Januar 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Hader das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 351966 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G H I K L M N O P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Bergwerksgesellschaft F. Thiel & Comp. zu Gummersbach an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. März 1864 bezeichneten Längenfeldes unter den Namen Pluto II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 327852 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 110. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs Urkunde für das Bergwerk Jungfer Lieschen bei Katzenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Januar 1869.

II. 4865. **Königliches Oberbergamt.**

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Manganerz-Bergwerkes Jungfer Lieschen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. Februar 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Jungfer-Lieschen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von ein und neunzigtausend einhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Georg Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Januar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 111. Amts-Suspension betr. Durch Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 3. d Mts. ist der Gerichtsvollzieher Reisgen zu Düren wegen mehrfacher Dienstwidrigkeiten zu einer am 16. d. Mts. begonnenen Amts-Suspension von einem Monate verurtheilt worden.

Aachen, den 17. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator **Oppenhoff.**

Nro 112. Personal-Chronik betr. Der Regierungs-Assessor von Fischer-Treuenfeld, bisher zu Arnsberg, ist dem hiesigen Königlichen Regierungs-Kollegium überwiesen und heute in dasselbe eingeführt worden.

Cöln, den 18. Februar 1869.

Der Regierungs-Präsident **v. Bernuth.**

Nro. 113. Personal-Chronik betr. Der Gerichtsvollzieher Heinert zu Bedburg ist vom 1. März d. J. ab nach Bergheim versetzt worden mit Anweisung seines amtlichen Wohnsitzes in die Stadt Bergheim.

Cöln, den 17. Februar 1869.

Der Landgerichts-Präsident **v. Sommer.** Der Ober-Porkurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Kemmerich hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Held im Regierungsbezirk Arnsberg, Johann Heinrich Dreisbach ist zum Lehrer an der kath. Elementarschule in Lichtenberg, Kreis Waldbroel, ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin an der 2. Klasse der Pfarrschule St. Severin hierselbst, Elise Bohnen ist zur Hauptlehrerin an der Freischule St. Severin hierselbst, definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Barbara Dedam ist zur Lehrerin an der 4. Klasse der Pfarrschule St. Ursula hierselbst ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Elisabath Menke ist zur Lehrerin an der Mädchenschule in Stotzheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Distriktshebamme Maria Theresia Lehr, verwittwete Becker, ist die praktische Hebamme Christina Becker zu Lohmar, zur Distriktshebamme für die Gemeinden Lohmar. Halberg, Breidt und Inger, im Sieg-Kreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 9. Cöln, Mittwoch den 3. März 1869.

Nro. 114. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 17. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 4 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 233. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

Nro. 115. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 22. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 16 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7327. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869.

Nro. 7328. Das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

Nro. 7329. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eisleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eisleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

Nro. 7330. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1869., betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 116. Abänderungen des Regulations vom 1. Dezember 1869 über Ausbildung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes betr.

Ministerial Erlaß.

betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines, sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulatives sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulativs nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26, 30 u. 43 des Regulatives vom 1. Dezember 1864 und des im §. VIII. unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a und b festgesetzten Betrages von 200 Thlr.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch

Digitized by Google

nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines (§§. 42, 43,) als Bewerber auftreten — haben ferner einen **ausschließlichen Anspruch** auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt cassirt, der **Reservejäger der Classe A. I.** dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

V. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**
Der Kriegsminister **v. Roon.**

Nro. 117. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.			II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.			III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.		
Lit. F. № 8004	über 100 Th.		Lit. H. № 43405	über 25 Th.		Lit. B. № 907	über 500 Th.	
„ F. „ 39221	„ 100 „		„ H. „ 58340	„ 25 „		„ C. „ 24685	„ 100 „	
„ F. „ 126759	„ 100 „		„ H. „ 63126	„ 25 „		„ C. „ 59440	„ 100 „	
„ F. „ 148863	„ 100 „		„ H. „ 63968	„ 25 „		„ D. „ 16480	„ 50 „	
„ G. „ 9152	„ 50 „							

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.	V. 5prozentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	VI. 4½ prozent. Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.
Lit. D. № 8400 über . . . 100 Thlr.	Lit. C. № 5849 über . . . 200 Thlr.	Lit. C. № 2512 über . . . 200 Thlr.
	„ C. „ 6479 „ . . . 200 „	„ D. „ 1301 „ . . . 100 „

VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.								
	Ser. I.						Ser. II.		Ser. III.
№ 17655	über 100 Th.	№ 1143	über 100 Th.	№ 5230	über 100 Th.	№ 5455	über 50 Th.	№ 13789	über 100 Th.
„ 20549 „	100 „	„ 1144	„ 100 „	„ 5374	„ 100 „	„ 24676	„ 50 „	„ 18018	„ 100 „
„ 23404 „	100 „	„ 1145	„ 100 „	„ 15285	„ 100 „				
„ 24271 „	100 „	„ 1146	„ 100 „	„ 16048	„ 100 „				
		„ 1147	„ 100 „	„ 16380	„ 100 „				

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aushängung derselben in der hiesigen Börse von uns angeordnet worden ist.

Cöln, den 23. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 118. Evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten des Stiftes St. Martin zu Coblenz betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat auch für das laufende Jahr wiederum die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Stiftes St. Martin in Coblenz genehmigt und ist der Termin zur Erhebung dieser Kollekte auf **Sonntag den 7. März d. Js.** anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den Herren evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die sorgfältige Abhaltung dieser Kollekte und schleunige Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 22. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 119. Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer betr.

Wir bringen Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Die Uebersicht

von der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungsbezirk Cöln pro 1868.

		Thlr.	Sgr.	Pfg.
	A. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	50241	29	—
2	Ertrag der evangelischen Kirchen-Collekte für 1867	58	13	10
3	„ „ „ „ „ „ 1868	78	5	3
4	„ „ katholischen „ „ „ 1867	176	29	6
5	Angekaufte Staats-Schuld-Verschreibungen	3300	—	—
6	Rückzahlung auf Darlehn	300	—	—
7	Zinsen der im Bestande geführten Staats-Schuld-Verschreibungen	1814	—	—
8	„ aus Darlehn an Gemeinden	281	7	6
9	„ von der Rhein. Prov. Hülfskasse für zeitweise hinterlegte Gelder	14	10	4
10	Antrittsgelder	220	—	—
11	Beiträge	2017	10	—
	Summa	58502	15	5
	B. Ausgabe.			
1	An Pensionen für Elementarlehrer, Wittwen und Waisen	1913 Th. 7 Sg. 6 Pf.		
2	2% Verwaltungskosten der Staatskasse von der Einnahme ad 10—11	44 „ 22 „ 5 „		
3	Zurückerstattete Antrittsgelder und Beiträge	7 „ 7 „ 6 „		
4	Zum Ankauf von 3300 Thlr. 4% Staats Schuldverschreibungen	2941 „ 20 „ 6 „		
5	In Dokumenten von rückgezahlten Darlehnsraten	300 „ — „ — „		
	Summa der Ausgabe	5206	27	11
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1868	53295	17	6
	und zwar in Staatspapieren und Darlehn	52750 Thlr. — Sgr. — Pfg.		
	und in baar	545 „ 17 „ 6 „		

Cöln, den 23. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 120. Evangelische Hauskollekte für die westfälisch-rheinische Anstalt für Epileptische zu Bielefeld betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten der westfälisch-rheinischen evangelischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1869, 1870 und 1871 bewilligt, welche entweder durch Gemeindemitglieder oder event. durch besondere Deputirte der Anstalt abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 22. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 121. Evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten der Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg betr.

Mit Bezugnahme auf die vom Königlichen Consistorium für das laufende Jahr ausgestellte Termin-Tabelle der stehenden Kirche-Kollecten veranlassen wir die Herren evangelischen Pfarrer unseres Bezirks, die Erträge aus der am 14. d. Mts. zum Besten der Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg abgehaltenen evangelischen Kirchen-Kollecte baldigst an die zuständigen Königlichen Steuer-Cassen zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Cöln, den 22. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 122. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Johann Großmann, Handelsmann aus Angelsdorf Bürgermeisterei Esch Kreis Bergheim hat den ihm unterm 12. November 1868 für das laufende Jahr 1869 unter Nro. 439 zum Hausirhandel mit Vieh und Landesprodukten ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 20. Februar 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 123. Prüfung an dem Lehrer Seminar zu Neuwied betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 11. Januar 1856 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung der nicht in einem Preußischen Seminare gebildeten Schulamtsbewerber in diesem Jahre vom 5. bis 7. April und die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am 8. bis 11. April in Neuwied abgehalten werden wird.

Cöln, den 21. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Nro 124. Personal-Chronik betr.

Der Landgerichts-Assessor Caspar Esser hierselbst ist gestorben.

Cöln, den 26. Februar 1869.

Der Landgerichts-Präsident **v. Breuning.** Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Digitized by Google

Nro. 125. Postangelegenheiten betr. Die Personenposten von Mülheim a/Rhein nach Wermelskirchen werden vom 1. März d. J. ab aus Mülheim a/Rhein um 7 Uhr Morgens und 6^{45} Uhr Abends abgefertigt werden.

Cöln, den 22. Februar 1869

Der Ober-Post-Director In Vertretung **Schütze.**

Nro. 126. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Juliane I bei Mauelshagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Januar 1869.

II. 425. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 13. März 1866 wird dem Kaufmann Theodor Stein in Kirchen unter dem Namen Juliane I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert fünf und sechszigtausend neunhundert drei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H a b c J K L bezeichnet sind, welches jedoch durch die Längenfelder des Bergwerks Nebensonne Ausfälle erleidet, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Februar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Karl Heinrich Thill ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Rodenkirchen, im Landkreise Cöln ertheilt worden.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Pareidt hat sich als Ohrenarzt in Cöln niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Seuthe ist zum 2. Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Bomig, Kreis Gummersbach ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Joseph Schopen ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule in Caster, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Oberembt Wilhelm Hammelrath, ist zum Elementarlehrer an der Schule zu Brauweiler Landkreis Cöln definitiv ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Druck von W Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 10. Cöln, Mittwoch den 10. März 1869.

Nro. 127. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 24. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 5 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 240. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

Nro. 241. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

Nro. 128. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 25. u. 27. Februar 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 17 u. 18 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 7331. Das Gesetz, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

Nr. 7332. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 150,000 Thalern. Vom 11. Januar 1869.

Nr. 7333. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869 betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck u. Pyrmont.

Nr. 7334. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866., vom 6. März 1868., und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler.

Nr. 6335. Die Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 6336. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

Nr. 7337. Das Gesetz, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868. über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden ꝛc. Vom 11. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 129. Telegraphen-Anlagen betr.

Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1. Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen.

Die Telegraphen Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a/M., Halle a/S., Hamburg, Hannover, Königsberg i/P., Schwerin i/M. und Stettin.

2. Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3. Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4. Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.

5. Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die den Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6. Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr., der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-Station zugewiesene Bundes Telegraphen-Station abzuführen.

7. Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8. Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer

Digitized by Google

gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9. Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, so weit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes

v. Chauvin.

Nro. 130. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. Nro. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushandigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuld Verschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 2. März 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 131. Katholische Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Lennep betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer katholischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Lennep nochmals eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche in dem Zeitraum vom 1. Mai bis 1. November d. J. abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 3. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 132. Polizei-Verordnung, die Benutzung der Hunde als Zugthiere betr.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Bezug auf die Benutzung der Hunde als Zugthiere, unter Aufhebung unserer diesen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung vom 21. Januar 1853 (Amtsblatt S. 34), für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Nachstehendes bestimmt:

1. Hunde, welche an ein Fuhrwerk gespannt oder daran an öffentlichen Orten befestigt sind, müssen mit einem Maulkorbe versehen sein, welcher dem Hunde das Beißen unmöglich macht und zugleich geräumig genug ist, um denselben das freie Athmen und das Abkühlen der Zunge zu gestatten.

2. Hunde dürfen vom 1. April d. J. ab nur an solches Fuhrwerk gespannt werden, welches sie zu ziehen, und nicht gleichzeitig zu tragen haben. —

Auch muß dasselbe von jenem Termine ab mit dem Vor- und Zunamen und dem Wohnorte (Straße, Hausnummer) des Eigenthümers, und wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Die

Digitized by Google

Bezeichnung ist auf der rechten Seite an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an demselben befestigten Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens zwei Zoll Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

3. Der Führer eines mit Hunden bespannten Fuhrwerks darf weder sich selbst noch andere Personen mit demselben befördern oder fortziehen lassen, auch darf er nicht auf Fußwegen, Banquets oder Trottoirs fahren.

4. Jeder Führer eines Fuhrwerks hat die angespannten Hunde während des Fahrens an einer Leine zu halten, und sie abzustrengen oder kurz anzubinden, wenn er das Fuhrwerk verläßt.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter 1 bis 4 werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thaler, bestraft, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Zugleich bringen wir den Polizeibehörden in Erinnerung, daß nach §. 340 Nro. 10 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Derjenige mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird, welcher öffentlich Thiere boshaft quält, oder roh mißhandelt, und daß diese Bestimmung nicht allein auf die Fuhrleute, welche die angespannten Hunde öffentlich übermäßig züchtigen, sondern auch die, welche die Fuhrwerke in einem die Kraft der Hunde übersteigenden Maaße beladen, Anwendung finden wird, es sind daher auch diese unnachsichtig zur Bestrafung anzuzeigen.

Cöln, den 26. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 133. Erneuerungswahl der Mitglieder der Handelskammer zu Cöln und deren Stellvertreter betr.

In Folge Ermächtigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 16. Februar d. Js. vorschriftsmäßig stattgehabten Erneuerungswahl eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handels-Kammer zu Mitgliedern die Herren: 1. Johann Claßen-Kappelmann, 2. Wilhelm Leyndecker, 3. Wilhelm Arnold Nierstraß, 4. Karl Boißerée, 5. Wilhelm Tilmes und zu Stellvertretern die Herren: 1. Robert Eberle, 2. Eduard Elven, 3. Lazarus Heß, 4. Wilhelm Anton Hospelt, 5. Ferdinand Fischer, an der Stelle der ausscheidenden Mitglieder: 1. Karl Boißerée, 2. Johann Claßen-Kappelmann, 3. Wilhelm Leyndecker, 4. Wilhelm Arnold Nierstraß, 5. Julius Nacken und der ausscheidenden Stellvertreter: 1. Robert Eberle, 2. Eduard Elven, 3. Lazarus Heß, 4. Wilhelm Tilmes, 5. Adolph Ruppenthal gewählt resp. wiedergewählt worden sind.

Cöln, den 5. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 134. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Handelsmann Heinrich Knotte aus Feld Bürgermeisterei Denklingen hat den ihm unterm 27. November 1868 für das laufende Jahr 1869, unter Nro. 592 zum Hausirhandel mit Zwirn, Strickgarn pp. ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 135. Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März 1867 bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellen-Werke über die Grund und Gebäudesteuer-Veranlagung nunmehr auch der den Regierungsbezirk Frankfurt a/O. betreffende Band in Druck erschienen ist. Derselbe ist für den Preis von 1 Thlr. 25 Sgr. zu beziehen; einzelne Hefte, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zu 5 Sgr. pro Stück abgegeben.

Bestellungen werden von den Herrn Landräthen entgegen genommen.

Cöln, den 27. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 136. Empfehlung einer Schrift betr.

Der Inspektor der Taubstummen-Anstalt in Weißenfels, Hill, hat im Verlag von H. Boehlau in Weimar eine Schrift: „Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen" (Preis 16 Sgr. herausgegeben.

Die darin auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung ertheilten Rathschläge sind nach den eingezogenen Gutachten für Geistlichen und Lehrer wohl beachtenswerth und werden von derselben mit Nutzen angewendet werden.

Höherem Auftrage zufolge machen wir die Geistlichen und Lehrer des diesseitigen Bezirks auf diese Schrift aufmerksam.

Cöln, den 3. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 137. Prüfung der Seminar-Aspiranten zu Brühl betr.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge für die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen wird am 28. und 29. April im Seminare zu Brühl stattfinden. Die Siminar-Aspiranten haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. April d Js. durch die Herrn Schulpfleger resp. die städtischen Schul-Commissionen dazu anzumelden.

Cöln, den 2. März 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 138. Die Ernennung eines Vice-Consul's der Vereinigten Staaten von Amerika betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Alexander J. Watson zu Barmen zum Vice-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Reskripts des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. v. Mts. anerkannt und zugelassen worden ist.

Cöln, den 4. März 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 139. Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden betr.

Die Aktionaire der Rheinschen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden haben in einer am 9. November v. Js. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen, die Gesellschaft aufzulösen. Dies wird unter Beziehung auf unsere genannte Gesellschaft betreffende Bekanntmachung vom 5. Juni 1867 (Amtsblatt pro 1867 Stück 24) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. März 1869. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 140. Waaren-Niederlagen betr.

Um die vorgeschriebene jährliche Revision der öffentlichen Niederlage vornehmen zu können, ist höheren Orts angeordnet worden, daß kurz vor Beginn derselben von jedem Niederleger ein Verzeichniß seiner dort lagernden Güter in folgender Form erfordert werde.

Nachweisung

der Waarenbestände, welche am 1869 für die Handlung N. N. in der öffentlichen Niederlage hierselbst lagern.

Tag und Jahr der Aufnahme in die Niederlage.	Des Niederlager Registers. Lit.	Conto.	Fol.	No.	Benennung der Waare	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummern.	Brutto Gewicht Ctr.	Pf.	Bezeichnung des Lagers.	Bemerkung

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Diejenigen, welche ein Lagerconto für die hiesige Niederlage besitzen, unter Hinweis auf §. 18 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hiermit auf, uns die vorgeschriebene Nachweisung spätestens bis zum 10. k. M. einzureichen. Die verschiedenen Posten müssen darin in Zwischenräumen von etwa eines Fingers Breite aufgeführt werden, um etwa nöthige Berichtigungen bewirken zu können.

Die erforderlichen Druckformulare sind bei dem Buchhändler Fritz Greven, Hochstraße Nro. 42. hierselbst zu kaufen.

Königliches Haupt-Steuer Amt für ausländische Gegenstände.

I.

Nro. 141. Beginn des Studien-Semester betr.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 12. **April** c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesung in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb **der ersten Woche** und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb **der ersten vierzehn** Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb **der ersten Woche** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. Februar 1869.

Rektor u. Senat der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Nro. 142. Immatrikulation betr.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **5. April** c. an bis zum **18. April** c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4 Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 28. Februar 1869.

Die Immatriculations-Commission.

Nro 143. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 21. Dezember 1868 wurde Julius Mathias Ferres, Kaufmann zu Meckenheim wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 5. März 1869.

Der Ober-Prokur. **v. Ammon.**

Nro. 144. Interdiktion betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 16. Februar 1869 wurde Margaretha Gerards, ohne Gewerbe zu Münstereifel wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 4. März 1869.

Der Ober Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 145. Versetzung betr.

Dem in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzten Gerichtsvollzieher Stiegast in Simmern ist durch Beschluß des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 27. v. Mts. Eitorf zum Wohnsitze angewiesen worden.

Bonn, den 1. März 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Sieglar, Heinrich Müller, ist zum Lehrer an der katholischen Schule in Raderberg, im Landkreise Cöln ernannt worden.

Der Lehrer an der Pfarrschule St. Columba hierselbst Johann Jacob Langenfeld ist zum Hauptlehrer bei der Freischule von St. Pantaleon hier ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 11. Cöln, Mittwoch den 17. März 1869.

Nro. 146. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 2. u. 4. März 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro 19 u. 20 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7338. Das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Nro. 7339 Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30 bis 33 Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.

Nro. 7340. Das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.

Nro. 7341. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg.

Nro. 7342. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungsbezirks Münster.

Nro. 147. Die Krankheiten, welche im III. Quartal 1868 im Regierungs-Bezirke geherrscht haben betr.

Der gastrisch-rheumatische Krankheitscharakter, welcher gegen Ende des vorhergehenden Quartals geherrscht hatte, blieb auch im Anfange des 3. Quartals vorherrschend. Katarrhalisch-gastrische Leiden traten in allen Kreisen hervor und äußerten sich als einfache Magenkatarrhe, als katarrhalische oder auch ruhrartige Durchfälle und namentlich als Brechdurchfälle.

Cholera nostras wurde nur in einigen Fällen tödtlich und zwar im Stadtkreise Cöln einmal, im Kreise Wipperfürth dreimal, im Kreise Bergheim und im Siegkreise zweimal, dagegen wurden sehr viele Kinder ein Opfer der Chalorine. Obgleich im Stadtkreise Cöln nur 36 und im Kreise Bonn nur 15 Todesfälle angegeben worden sind, so kann man doch annehmen, daß in allen Kreisen eine Menge der angeblich an „Krämpfen" verstorbenen Kinder in der That in Folge der Cholorine zu Grunde gegangen sind. Die Krankheit war für alle Säuglinge sehr verderblich; schlecht genährte Kinder, so wie solche, welche künstlich ernährt wurden, genasen am Seltesten an dieser Krankheit. Im Kreise Rheinbach war die Sterblichkeit unter den Kindern verhältnißmäßig sehr groß. So kamen auf 199 Sterbefälle (excl. der 18 Todtgebuten) 84 Kinder (68 im ersten und 16 im zweiten Lebensjahre) von denen 60 gar nicht ärztlich behandelt worden waren. Die wahre Todesursache scheint auch hier mit den Magen- und Darmkatarrhen in Verbindung gestanden zu haben.

Gastrische und typhöse Fieber kamen in allen Kreisen, aber nicht in einem intensiven Grade vor. In einzelnen Fällen wurde die Krankheit in Folge von Darmblutungen tödtlich. Ein Fall von ächtem Petechial-Typhus zu Neustadt, Kreises Gummersbach, ging in Genesung über, obgleich über den ganzen Körper wie bei der Blutfleckenkrankheit linsen-, erbsen- und sogar wallnußgroße Blutflecke verbreitet waren. Die anhaltenden Delirien schwanden nach 12 Tagen und in der 3. Woche traten alle typhösen Erscheinungen zurück. Im ganzen starben in diesem Kreise 8 Individuen am Typhus und 2 am gastrischen Fieber. Wie es so häufig der Fall ist, herrschte auch hier der Typhus an einzelnen Ortschaften nur in einem Hause, höchstens in zwei Häusern. Im Landkreise Cöln war der Typhus besonders über die Bürgermeistereien Stommeln, Worringen, Frechen und Loevenich verbreitet und wurde 24mal tödtlich. Auch das gastrische Fieber forderte hier 24 Opfer. Im Kreise Bonn waeen es die Bürgermeistereien Villip, Poppelsdorf, Vilich, in welchen 15 Individuen dem Typhus erlagen, 7mal endete das gastrische Fieber mit dem Tode. Obgleich auch im Siegkreise der Typhus nur sporadisch auftrat, so erfolgte doch in 12 Fällen der Tod. Die herrschende Neigung zu Magen- und Darmkatarrhen wird in vielen Fällen die Ausbildung der gastrischen und typhhösen Fieber veranlaßt haben. Ganz deutlich gab sich dies im Kreise Euskirchen in den Gemeinden Lechenich, Liblar, Gymnich und Dirmerzheim kund obgleich hier nur 6 Todesfälle in Folge von gastrischnervösen Fiebern vorkamen.

Im Kreise Wipperfürth blieb die Krankheit fast nur auf die Bürgermeistereien Engelskirchen und Lindlar beschränkt und wurde 13mal tödtlich. Im Kreise Bergheim waren es die Ortschaften Quadrath, Bedburg, Kerpen, Heppendorf und Glessen, welche die meisten Typhuskranken und 9 Todesfälle darboten.

Im Kreise Waldbroel kamen im Ganzen 9 Todesfälle in den Bürgermeistereien Dattenfeld, Eckenhagen, Morsbach und Waldbroel vor.

Der Stadtkreis Cöln hat 23 Todesfälle in Folge von Typhus und 5 in Folge von gastrischem Fieber aufzuweisen. Die größte Sterblichkeit mit 34 Todesfällen zeigte sich im Kreise Mülheim, obgleich der Typhus in allen Bürgermeistereien, mit Ausnahme der von Odenthal, nur sporadisch auftrat. Endemisch entwickelte er sich nur zu Birken, Bürgermeisterei Overath, wo er durch Unreinlichkeit und Mängel an Pflege unterhalten wurde und sich auf 2 Häuser beschränkte.

An ärztlicher Hülfe und Desinfektionsmitteln fehlte es hier nicht, wohl aber am durchgreifenden Gebrauch und beharrlicher Anwendung des Gebotenen. Die Angehörigen der Kranken glaub-

Digitized by Google

ten an ein unabewendbares Geschick, während die Nachbaren sich fern hielten oder in weitem Umkreise das inficirte Haus umgingen, bis endlich die barmherzigen Schwestern von Marialinden und Bensberg helfend auftraten und den möglichst günstigen Ausgang der Krankheit herbeiführten. Die 3 Todesfälle unter den 13 Kranken sind nur durch Mangel an Pflege und Aufsicht herbeigeführt worden, wovon ein Fall während der Reconvalescenz nur durch massenhaften Genuß roher Zwetschen tödtlich wurde.

In der Gemeinde Immekeppel schien in einem Falle der Infektionsstoff aus dem Brunnen, welcher ganz in der Nähe der Abtrittsgrube lag, zu stammen. Wenigstens kam kein Fall von Typhus mehr vor, nach dem der Brunnen geschlossen worden.

Im Kreise Rheinbach kamen die wenigsten Todesfälle, nämlich nur 4 vor und trat der Typhus überall nur sehr sporadisch und gutartig auf.

Der Scharlach zeigte sich gegen die Mitte und das Ende des Quartals, aber in sehr ungleichmäßiger Verbreitung. Im Kreise Gummersbach kamen fast gar keine acuten Exantheme vor.

In den Kreisen Waldbroel und Wipperfürth sollen nur Masern und Rötheln in spärlicher Verbreitung vorgekommen sein. In den Kreisen Rheinbach und Bonn wurde der Scharlach nur 4mal tödtlich, während er im Kreise Bergheim nur zu Esch-Elsdorf, Heppendorf und Berrendorf ebenfalls gutartig und mit leichten diphtheritischen Affektionen auftrat. Im Kreise Euskirchen waren es nur die Ortschaften Dirmerzheim und Lechenich, wo die Diphtheritis, als eine Abart des Scharlachs 23 mal tödtlich wurde. Die leichtern Fälle waren mit geringerm oder heftigerm inflammatorischem Fieber, mit gerötheten und geschwollenen Mandeln nebst Urula, so wie mit diphtheritischen Ablagerungen auf diesen Theilen verbunden. Die schlimmsten Fälle traten sogleich mit adynamischen Fieber auf und wurden durch diphtheritischen Croup tödtlich.

Die Kreise Cöln (Stadt und Land,) Mülheim und Sieg sind am meisten von Scharlach und Diphtheritis heimgesucht worden. Im Stadtkreise Cöln sind 52 Kinder an Scharlach und 31 an Diphtheritis gestorben. Mehrere Fälle wurden in sehr kurzer Zeit tödtlich, während in andern Fällen, namentlich bei vorwaltender Diphtheritis, sich die Krankheit in die Länge zog und schließlich in Folge der Affektion des Kehlkopfes tödtlich wuede. Ein sehr gefährliches Sympton war das plötzliche und heftige Auftreten von Nasenbluten als sicheres Zeichen einer schon stattgefundenen Blutzersetzung, wenn auch die übrigen Krankheitserscheinungen den tödtlichen Ausgang noch nicht befürchten ließen.

Im Kreise Mülheim sind zu Langel, Bürgermeisterei Wahn, wenigstens 200 Erkrankungen vorgekommen. Bei Erwachsenen über 20 Jahre zeigte sich kein Scharlach, sondern fast stets nur die für Scharlach charakteristische Halsentzündung. Unter 22 Todesfällen bei Kindern starben 14 im Ausbruchsstadium an Hirndruck, 2 an Diphtheritis, eins an typhösem Fieber, 2 an Halsabcessen und 3 in Folge von Wassersucht.

In Heumar, Merheim, Mülheim und Roesrath kamen vorzugsweise diphtheritische Affektionen vor. Es starben 15 Kinder daran.

Im Siegkreise war es besonders die Ortschaft Troisdorf, wo Scharlach und namentlich Diphtheritis lange Zeit herrschte. Von den ärztlich behandelten Kindern sind 11 gestorben. Viele Kinder sind aber ohne Hülfe gestorben, weil sich auf dem Lande schon der verderbliche Glauben verbreitet hat, daß sich gegen den „bösen Hals" Nichts thun ließe. Auch hier hat sich die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit hinreichend documentirt, denn in einem Hause, wo zuerst 2 Kinder erkrankten, wurden die Mutter und darauf 3 erwachsene Geschwister von der Krankheit befallen.

Die 14 im Siegkreise angeblich an Croup gestorbenen Kinder gehören jedenfalls auch hierher.

Nicht minder heftig trat Scharlach und Diphtheritis im Landkreise Cöln auf. 57 Todesfälle sind angegeben worden. Zuerst trat Scharlach in Bayenthal auf und setzte sich bald bis Rodenkirchen fort, wo er im Allgemeinen einen gutartigen Charakter behielt. Bösartiger wurde er durch die begleitende Diphtheritis in Deutz, wo die Hälfte der erkrankten Kinder zu Grunde ging. Gewöhnlich standen die Kinder im ersten bis zehnten Lebensjahr.

In der Bürgermeisterei Poulheim, namentlich zu Geyen starben die meisten Kinder, wenn sich eine bedeutende Anschwellung der Halsdrüsen mit Bindegewebsverhärtung ausbildete. War bloß Diphtheritis des Rachens ohne Ausschlag vorhanden, so wiesen außer dem Fieber noch andere Complikationen mit Bestimmtheit auf den ohne Ausschlag verlaufenden Scharlachprozeß hin. Zu diesen Complikationen gehörten besonders starke wassersuchtige Anschwellungen und nach Beobachtungen in hiesiger Stadt der nie fehlende Eiweißgehalt des Urins. In Frechen, Lövenich und Efferen trat Scharlach stets gleichzeitig mit Diphtheritis auf.

Die beutige Bräune (Angina membranacea) zeigte sich nur in den Kreisen Bonn, Wipperfürth, Waldbroel und Rheinbach.

Brustentzündungen traten erst gegen Ende des Quartals auf und wurden im Kreise Gummersbach 11 mal, im Stadtkreise Cöln 15 mal, im Kreise Bonn 10 mal, im Kreise Rheinbach 8 mal und im Kreise Euskirchen 9 mal tödtlich. In letzterm Kreise waren sie vielfach mit typhösen Erscheinungen complicirt.

Der Keichhusten trat am intensivsten im Kreise Wipperfürth auf. Hier starben 50 Kinder in Folge desselben, wovon nur 27 ärztlich behandelt worden waren. Die Bürgermeistereien Wipperfürth, Klüppelberg und Lindlar boten die meisten Fälle. Im Kreise Waldbroel waren es die Bürgermeistereien Denklingen und Waldbroel, in welchen 15 tödtliche Fälle vorkamen. Im Kreise Gummersbach (Gimborn, Ründeroth, Wiehl, Marienheide starben 8, im Kreise Bonn (Oedekoven, Waldorf, Sechtem) 6, im Kreise Rheinbach (Rheinbach, Ollheim) 6, im Stadtkreise Cöln 5 und im Siegkreise 4 Kinder. Am meisten blieb der Kreis Mülheim vom Keichhusten verschont.

Die Pocken waren in diesem Quartal fast ganz verschwunden. Im hiesigen Hülfshospital wurden nur 5 Fälle behandelt. Außerdem kam nur im Kreise Gummersbach bei einem Fabrikarbeiter ein Fall von Variola vor. Die Familie desselben und die Nachbarschaft wurde sogleich revaccinirt. Im Abschuppungsstadium des Mannes erkrankte nur eine Frau an sehr gelinder Variolois und während deren Abschuppung ein Mädchen an Varicella (Wasserpocken.) Weitere Fälle sind nirgens vorgekommen.

Besondere Krankheits- und Unglücksfälle.

1. Sonnenstich (Hitzschlag) trat bei einem 6jährigen Mädchen in der Bürgermeisterei Dattenfeld ein. Dasselbe erkrankte am 22. Juni bei wolkenlosem Himmel, ganz ruhiger Luft und beim höchsten Thermometerstande von 27, 5° R. Die Krankheit endete am 26. Juni tödtlich.

2. Tod durch strahlende Sonnenwärme.

In Neustadt hatte ein 3jähriger kräftiger Junge in der Sonne

Digitized by Google

geschlafen. Am folgendenden Tage hatte sich Besinnungslosigkeit bei blaßem Gesichte, frequentem schwachem Pulse, und enger Pupille und Unfähigkeit zum Schlucken eingestellt. In der Rückenlage war die Halsbewegung ungehindert. Der Tod trat nach 48 Stunden ein.

3. Ein Bergmann wurde in der Grube Columbus bei Immekeppel von einem schräg von oben herabfallenden Erzstück so zwischen diesem und einer Wand des Stollens, an welchem er arbeitete, eingekeilt, daß der untere Theil seines Körpers vollständig wie eingemauert erschien, während der Oberkörper frei war. Das Erzstück war von so colossaler Schwere, daß Menschenhände es nicht fortzuschieben vermochten, weßhalb man nach vielen vergeblichen Versuchen zum Aeußersten schreiten mußte und das Stück zu zersprengen suchte. Dies gelang glücklicherweise nach Wunsch und der Unglückliche konnte endlich, nachdem er 7 Stunden lang bei vollem Bewußtsein in der schrecklichsten Lage zugebracht hatte, ans Tageslicht befördert werden. Die Verletzung war großartig. Der ganze rechte Oberschenkel war bis unterhalb des Kniees total zermalmt, die Weichtheile erschienen abgerissen und der Knochen war unzählige Mal zersplittert. Die große Schenkelarterie war an einzelnen Stellen scharf eingerissen, so daß fortwährend Blut herausfloß. Auch das linke Bein und der Unterleib war derart gequetscht, daß überall Blutextravasate zu bemerken waren. Nach einem Nothverband wurde der Verletzte in das Hospital zu Bensberg gebracht, wo bald nach der Ankunft der Tod erfolgte.

4. Eine ähnliche schwere Verletzung ereignete sich in der Nähe von Wahn. Ein Mann aus Altenrath hatte sich nämlich während der Artillerie-Uebungen eine Granate aufgelesen. Er hatte dieselbe in Wasser gelegt, um die Explosion zu verhindern. Dieselbe zersprang aber und zerschmetterte ihm beide Füße und einen Theil beider Unterschenkel. Ins Hospital nach Siegburg gebracht, wurde er sofort an beiden Unterschenkeln amputirt. Trotz der schlechten Konstitution und des großen Blutverlustes vor der Operation erfolgte Genesung.

5. Tod durch Blitzschlag erfolgte im Kreise Euskirchen.

6. Im Kreise Bergheim zog sich ein jüdischer Handelsmann beim Abledern einer milzkranken Kuh die Pustula maligna (Brandblase) am rechten Vorderarm zu. Der Physikus des Kreises behandelte dieselbe mit glücklichem Erfolge unter innerer Anwendung von Sublimat und Aetzen mit Kalicausticum. Auf der Beugeseite des Vorderarms zeigte sich eine lividblaue Pustel von der Größe eines Fünfgroschenstücks, eine kleine von der Größe einer Erbse und ein linsengroßer Schorf. Vier Tage nach der Infektion war der Arm bis zur Achsel geschwollen, nicht geröthet, aber warm anzufühlen. Fieber fehlte. Innerlich erhielt der Kranke (Sublimat 0, 06 grm. auf 300 grm. Wasser, 3stündlich 1 Eßlöffel.)

Nach der Aetzung wurde mit Leinwand trocken verbunden. Am zweiten Tage war die Geschwulst des Arms schon verschwunden und es wurde nur noch die halbe Dosis der Sublimatlösung verordnet.

Nach 23 Tagen zeigte sich eine geringe Reaction am Brandschorf der großen Pustel; der der kleinen Pustel ist schon theilweise gelöst. Gleichzeitig waren am Hand- und Ellenbogengelenke krätzähnliche Pusteln ausgebrochen. Am 25. Tage trat am ganzen Arme, am Halse und an der Brust ein Frieselausschlag hinzu. Die Hand ist nur ödematös geschwollen. Der Brandschorf der größern Pusteln zeigt jetzt eine eitrige Begränzungslinie. Die kleinere Brandschorfe hatten sich schon abgelöst. Nach abermaligem Gebrauch der Sublimatlösung und Waschen des Ausschlags mit Sublimatwasser (0, 12 grm. auf 300 grm. Wasser) war nach 4 Wochen vollständig Heilung eingetreten.

Geburten und Todesfälle während des III. Quartals.

№	Kreise	Es wurden geboren Knab.	Mädch.		Es starben M.	W.
1	Stadtkreis Cöln . .	554	585	darunter 93 Uneheliche, (incl. 31 Auswärtige), 15 Zwillinge u. 68 Todtgeb.	505	471
2	Landkreis Cöln . .	427	396	„ „ 32 „ „ 8 „ „ 29 „	329	265
3	Bonn	272	282	dar. 42 Unehel. (incl. 28 Kliniſche), 5 Zwill., 14 Todtgeb., 2 Faultodte.	180	202
4	Rheinbach	130	135	„ 8 „ 1 „ 17 „ 1 „	91	108
5	Euskirchen	182	149	„ 9 „ 1 „ 15 „ 1 „	129	122
6	Bergheim	211	177	„ 25 „ 4 „ 26 „	146	126
7	Wipperfürth	127	114	„ 1 „ 4 „ 7 „	93	92
8	Mülheim	269	253	„ 10 „ 4 „ 30 „ 4 „	216	214
9	Sieg	422	328	„ 25 „ 6 „ 20 „ 12 „	232	191
10	Waldbroel	122	104	„ 8 „ 1 „ 16 „ 1 „	62	68
11	Gummersbach . . .	422	328	„ 4 „ 8 „ 18 „ 1 „	106	84
	Summa .	3138	2851	Summa . .	2089	1943

Cöln, den 28. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 148. Die Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen betr.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Sammlung S. 174) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. eingelöst.

Digitized by Google

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzial-Kassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzial-Kassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei dem Empfange des baaren Betrages zurück zugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 149. Die Einlösung der am 1. April d. J. fälligen Zinscoupons ꝛc. betr.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. Js. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 150. Aufenthalt des Ludwig Sigethi aus Ungarn betr.

Seitens der Theresia Sigethi, nun verehelichte Repper, wohnhaft zu Temesvar im Oswald'schen Haus am Kanal, Joseph Vorstadt, in Ungarn, ist bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu Berlin die Ermittlung des Aufenthalts ihres im Jahre 1866 angeblich zuerst nach der Schweiz und dann nach Preußen und zwar nach der Rheinprovinz gewanderten Sohnes, des Schlossers, resp. Schmiedegesellen Ludwig Sigethi aus Ittelee Toronthaler Comitat in Ungarn gebürtig, 26 Jahre alt, großer Statur, blaue Augen, blonde Haare, besondere Kennzeichen: auf der Stirn wie eine Haselnuß groß mit einem Dippel und Sommersprossen versehen, nachgesucht werden.

Höhere Auftrags zufolge weisen wir daher sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch an, im Betretungsfalle den p. Sigethi aufzufordern, von seinem Aufenthaltsorte seiner oben bezeichneten Mutter alsbald Kenntniß zu geben und uns sofort Anzeige zu erstatten.

Cöln, den 10. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 151. Vakante Kreisthierarztstelle betr.

Durch die Berufung des Kreisthierarztes Püß in Denklingen als Professor und Direktor der Thierarzneischule in Bern wird die Kreisthierarztstelle der Kreise Waldbroel und Gummersbach erledigt werden.

Qualificirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erlangen wünschen und gleichzeitig geneigt sind, den Unterricht in der Thierarzneikunde an der Ackerbauschule zu Denklingen gegen eine besondere Entschädigung zu ertheilen, haben sich unter Beifügung eines vollständigen curriculi vitae und ihrer Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 6. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 152. Vakante Kreisthierarztstelle betr.

Die Kreise Mülheim und Wipperfürth sind zu einem neuen Veterinairbezirke vereinigt worden, und soll die bezügliche Kreisthierarztstelle neu besetzt, und deren Inhaber entweder Bensberg, Altenbrück oder Overath als Wohnort angewiesen werden.

Qualificirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung eines vollständigen curriculi vitae und ihrer Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 6. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 153. Evangelische Hauskollekte für den Bau einer Kapelle zu Asbach betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Januar d. Js. (Stück 5) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Pfarrgemeinde Waldbreitbach von einer Erhebung der für den Neubau einer evangelischen Kapelle zu Asbach im diesseitigen Regierungs-Bezirke bewilligten Hauskollekte durch Deputirte Abstand genommen hat. Infolge Ersuchens der Königlichen Regierung zu Coblenz ordnen wir demgemäß hierdurch an, daß die qu. Kollekte in allen Gemeinden unseres Bezirkes, in welchen bis zum 1. April c. Seitens der Pfarrer dem Bürgermeisteramte nicht die Anzeige zugegangen ist, daß dieselbe

Digitized by Google

bereits durch Vermittlung des Presbyteriums eingesammelt sei, durch die Civilbehörden abgehalten werde, welche den Ertrag durch die zuständigen Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuliefern haben.

Cöln, den 8. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro 154. Osterkollekte für die dürftigen Studirenden zu Bonn betr.

Die diesjährige Ostercollekte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirender resp. der evangelische Theologie Studirenden zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am Ostersonntage, den 28. März d. Js. und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 27. abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herrn Pfarrern sowie den israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 4. März 1869. **Königliche Regierung.**

Nro 155. Telegraphen-Anlagen betr.

Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1. Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen.

Die Telegraphen Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a/M., Halle a/S., Hamburg, Hannover. Königsberg i/P., Schwerin i/M. und Stettin.

2. Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3. Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4. Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.

5. Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6. Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr. der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-Station zugewiesene Bundes Telegraphen-Station abzuführen.

7. Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8. Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9. Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, so weit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes

v. Chauvin.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1869.

Beginn am 19. April.

Nro. 156. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien betr.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil Dr. von Scheel. II. Landwirthschaftsrecht Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Dr. Werner. 2. Taxationslehre Derselbe. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen Administrator Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre.

6. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. 7. Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 8. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Hannemann. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 10. Obstbaumzucht und Obstbau Garten-Insp. Hannemann. 11. Allgemeine Thierzucht Geh. Reg-Rath Settegast. 12. Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Insp. Hannemann. 13. Pferdekenntniß Professor Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz Oberförster von Ernst. 2. Forstliche Excursionen Derselbe.

Digitized by Google

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Agrikultur-Chemie Professor Dr. Krocker. 2. Organische Chemie Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen Derselbe. 7. Botanische Excursionen Professor Dr. Heinzel. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde Dr. Hensel 9. Analytische Botanik Professor Dr. Heinzel. 10. Experimental-Physik Dr. Pape. 11. Naturgeschichte der Hausthiere Dr. Hensel. 12. Geognosie und Bodenkunde Derselbe. 13 Zoologische und geognostische Excursionen Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin:

Technologie

VII. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Professor Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe.

VIII. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend, und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwähnten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Curse ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikan-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Pros-

Digitized by Google

kau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath **Settegast.**

Königliche Universität Greifswald.

Königl staats- u. landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869.

Das Semester beginnt am 12. April.

Nro. 157. Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869 zur Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena betr.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, Oecon.-Rath Dr. Rohde. 9) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, derselbe. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akad. Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen. 22) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 24) Botanische Excursionen, derselbe. 25) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 26) Mineralogische Uebungen, derselbe. 27) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Fuchs. 28) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akad. Baumeister Müller. 29) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Lesеinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparaten-Sammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena im Februar 1869.

Der Direktor **Dr. E. Baumstark.**

Nro. 158. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1869 betr.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 12. April.

Evangelische Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft: Lange. Genesis; Ausgewählte Abschnitte aus den Proverbien; Einleitung in's Neue Test.: Kamphausen. Evangel. Matthäi: Held. Briefe an die Thessalonicher: Hundeshagen. Brief an die Hebräer: Lic. Baxmann. Kirchengeschichte II. Th.; Rheinisch-westphälische Kirchengeschichte: Krafft. Geschichte der neueren protestantischen Missionen II. Th.: Christlieb. Geschichte der Lehre von der Inspiration der heiligen Schrift: Lic. Baxmann. Symbolik: Hundeshagen. Ethik: Lange. Katechetik: Christlieb. Liturgik; Hymnologie: Held. Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth: Kamphausen; Neutestamentl. Abth.: Lange: Kirchenhistorische Abth.: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Apologetik: Simar. Biblische Archäologie: Reusch. Genesis: Dr. Kaulen. Die Psalmen; Die Messianischen Weissagungen der nacherilischen Zeit: Reusch. Geschichte der Vulgata: Dr. Kaulen. Neutestamentliche Theologie; Evangelium Johannes; Römerbrief: Langen Kirchengeschichte I. Th, Fortsetzung; Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Kirchengeschichte II. Th.; Kirchengeschichte III. Th.: Floß. Geschichte des Trienter Concils: Dieringer. Patrologie: Hilgers. Dogmatik II. Th.: Dieringer. Moraltheologie II. Th.: Floß. Moraltheologie II Th.: Simar. Pastoraltheologie II. Th.; Verwaltung des Bußsakraments: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Moraltheologische Uebungen: Floß. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

(Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyclopädie: Aegidi. Institutionen: Böcking. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese des ersten Buchs der Commentarien des Gajus; Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandecten erster Theil; Pandecten zweiter Theil — Familien u. Erbrecht; Die Lehre vom Besitz nach römischem Recht Schmidt. Deutsche Rechtsgeschichte; Walter. Deutsche Staats- und u. Rechtsgeschichte: Aegidi. Deutsches Privat- u. Lehnsrecht: Handels- u. Seerecht: Schröder. Wechselrecht: Dr. Loersch. Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht u. Eherecht Bluhme. Bürgerliches u. kirchliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht, mit besonderer Rück-

Digitized by Google

sicht auf die Verhältnisse in Preußen u. am linken Rheinufer: Hüffer. Deutsches Staatsrecht; Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes: Hälschner. Quellenkunde des deutschen Reichs- u. Bundesrechts: Aegidi. Deutsches Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungs-Urkunde u. die Verfassung des norddeutschen Bundes: Hüffer. Staatsrechtliche Uebungen: Haelschner. Kriegs- u. Friedensrecht: Aegidi. Gemeiner deutscher Civil-Prozeß: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Haelschner Gemeiner u. französischer (rheinischer) Criminalprozeß: Bauerband. Preußisches Landrecht: Dr. Loersch. Uebungen im Pandectenrecht: Bluhme. Uebungen im deutschen Privatrecht: Schröder.

Heilkunde.

Geschichte der Medicin des 18. u. 19. Jahr.; Medicinische Geographie, Klimatologie u. Balneologie: Naumann. Knochen- u. Bänderlehre: Prof. von la Valette. Repetitorium der Anatomie: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie von la Valette. Theorie des Mikroskopes; Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe u. von la Valette. Mikroskopische Uebungen: Schaffhausen. Bau u. Naturgeschichte der Echinodermen; Medicinische Zoologie mit mikroskopischen u. zootomischen Uebungen: Dr. Greeff. Animale Physiologie; Medecinische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Physiologie des Blutes; Physiologie der Nahrungsmittel: Dr. Preyer. Allgemeine vergleichende Physiologie: Schaffhausen. Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histologischer Cursus; Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Eigene Arbeiten im pharmakologischen Laboratorium: Binz. Ausgewählte Kapitel der speciellen Pathologie und Therapie: Rühle. Physicalische u. chemische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Psychiatrische Propädeutik mit Demonstrationen: Dr. Obermeier. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz Specielle Chirurgie: Dr. Doutrelepont. Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operationscursus: Derselbe u. Dr. Doutrelepont. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Conjunctival-Krankheiten: Sämisch. Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medicin: Veit. Gerichtliche Medicin Schaaffhausen. Gerichtliche Psychologie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik: Knoodt. Psychologie; Metaphysik: Neuhäuser. Naturphilosophie: Prof. van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der alten Philosophie: Meyer. Die platonische Philosophie: Knoodt. Lectüre des ersten Buchs der aristotelischen Methaphysik: Schaarschmidt. Geschichte der Philosophie bei den Römern u. Erklärung von Lucretius' fünftem Buch: Bernays. Geschichte der neuesten Philosophie: Dr. v. Hertling. Ueber die Irrthümer der Materialisten der neueren Zeit u. deren Ursachen: van Calker. Philosophische Zeitfragen: Meyer. Philosophische Uebungen u. Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Genesis; Fortsetzung des Arabischen; Hamasa; Elemente des Sanskrit; Erklärung des Rigveda nebst dem Commentar des Sayana; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister. Indische Schriftsteller nach Bedürfniß: Dr. Schmidt.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Dr. Klein. Lateinische Grammatik: Dr. Schmidt. Griechische Litteraturgeschichte: Usener. Geschichte der griechischen Lyrik: Dr. Hiller. Länder u. Völkerkunde der alten Welt: Dr. Nissen. Athenische Verfassungsgeschichte u. Erklärung des xenophontischen Buchs vom Staat der Athener Bernays. Alterthümer von Pompeji: Dr. Nissen. Sophocles' Electra: Jahn. Die Wolken des Aristophanes: Ritter. Platon's Phädo: Heimsoeth. Lykurgs' Rede gegen Leokrates im philologischen Seminar: Jahn, Plautus Pseudolus: Usener. Horaz Satiren: Heimsoeth. Juvenals Satiren in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Lucanus Buch VII im philologischen Seminar: Usener Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

Neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Erklärung althochdeutscher Gedichte; Ueber das Nibelungenlied: Simrock. Romanische Metrik; Provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Leben u. Werke des Dante Alighieri: Delius. Cervantes Numancia: Diez. Historische Grammatik der englischen Sprache; Shakespeare's King Henry VIII: Delius. Litauische Grammatik u. Uebersetzung litauischer Texte: Dr. Schmidt.

Kunst.

Ueber die Römische Kunst im 16. u. 17. Jahrh.; Geschichte der Baukunst: Springer. Entwickelung der Götter- u. Heroenideale in der alten Kunst; Archäologische Uebungen: Dr Kekulé. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen u. römischen Geschichte: Schaefer. Geschichte des Mittelalters bis zum Ausgange des Kampfes zwischen Papst- u. Kaiserthum: Kampschulte. Deutsche Geschichte: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Humanismus: Dr. Bernhardt. Neuere Geschichte seit 1660: von Sybel. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schaefer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Nationalökonomie; Bevölkerungslehre: Held. Finanzwissenschaft; Die heutige Verfassung des englischen Staats: Nasse. Allgemeine Thierproduktionslehre: Dr. Thiel.
(Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Ueber Hypothesen der Geometrie: Dr. Gehring. Elementare u. analytische Geometrie: Lipschitz. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Güßfeld. Höhere Algebra:

Digitized by Google

Dr. Gehring. Differentialrechnung: Dr. Kortum. Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Theorie der elliptischen Functionen: Lipschitz. Analytische Dynamik: Radicke. Berechnung der Cometenbahnen; Berechnung der Planetenbahnen; Ueber Fixsternkataloge: Argelander. Mathematisches Seminar: Lipschitz. Practisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik (1. Theil) enthaltend die Lehre vom Licht, von der Elektricität u. vom Magnetismus; Die Lehre von der Elektricität u. den elastischen Schwingungen in mathemathischer Behandlung; Ueber die mechanische Wärmetheorie: Clausius. Die Lehre vom Galvanismus: Wüllner. Ausgewählte Kapitel der Physik: Dr. Ketteler. Die Lehre von den Dämpfen u. Dampfmaschinen: Dr. Herwig. Practische Uebungen im physikalischen Laboratorium zu Poppelsdorf; Meteorologie: Wüllner. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Experimentalchemie, erster Theil; Unorganische Chemie; Organische Chemie (elementare); Die synthetischen Reactionen der organischen Chemie: Kekulé. Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Mechanische Theorie der chemischen Affinitäten; Chemische Titrirmethode: Mohr. Dieselbe: Dr. Rieth. Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Practische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé u. Landolt. Qualitative Analyse; Quantitative Analyse; Physicalisch-chemische Uebungen: Landolt. Chemisch-analytisches Practicum; Pharmacie: Mohr. Mineralogie: Noeggerath. Dieselbe; Dr. v. Lasaulx. Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien Noeggerath. Geognosie: vom Rath. Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. Die Pflanzen u. Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Die Erscheinungen der Vulcane: Dr. von Lasaulx. Geognostische Excursionen: vom Rath. Geognostische Uebungen u. Excursionen: Dr. Weiß. Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik; Die phanerogamischen Pflanzenfamilien: Hanstein. Die Phanerogamen der deutschen Flora mit Demonstrationen u. Excursionen; die Algen des Süßwassers mit Einschluß der lebenden und fossilen Diatomaceen mit Demonstrationen: Dr. Pfitzer. Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Botanische Exursionen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Noeggerath, Bischof Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Academischer Fechtmeister Ehrich

Nro. 159. Post-Angelegenheiten betr. Vom 16. dieses Monats wird die Personen-Post von Blatzheim nach Horrem aus Blatzheim um 6 Uhr 25 Minuten Morgens und die Personen-Post vom Gymnich nach Kerpen aus Gymnich um 6 Uhr 15 Minuten Morgens abfahren.

Cöln, den 13. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 160. Interdiktion betr. Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 16. Februar d. J. ist die Interdiction 1. des Peter Nagel, 57 Jahre alt, früher Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Cöln, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg und 2. der Sophia Lerique Ehefrau des Seidenwebers Friedrich Ems, aus Cöln, ebenfalls in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg befindlich, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 8. März 1869.

Der Ober-Pokurator **Boelling.**

Nro. 161. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 16. Februar 1869 wurde Mathios Thiesen, ohne Geschäft aus Mehlem für interdicirt erklärt.

Bonn, den 11. März 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 162. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 23. Februar 1869 wurde Catharina Rott, ohne Geschäft zu Hersel wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 12. März 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 163. Interdiktion betr. Durch Urthril des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 21. Dezember 1868 wurde Wilhelmine Klein Wittwe von Wilhelm Dresbach, Ackersfrau, früher zu Drespe und dann zu Kurtenfiefen, Kreis Gummersbach wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 13. März 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 164. Amtssuspension betr. Der Gerichtsvollzieher Remus hier ist wegen Dienstvergehens durch Erkenntniß der Disciplinar-Kammer vom 1. d. M. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt, welche heute beginnt.

Bonn, den 8. März 1869.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 165. Justiz-Personal-Chronik betr. Nachdem der Gerichtsvollzieher Georg Partenheimer zu Castellaun in dem hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt worden, hat das Königliche Landgericht demselben der Ort Bedburg zum amtlichen Wohnsitze angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 8. März 1869.

Der Landgerichts-Präsident **v. Breuning.** Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 166. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Gerhard bei Gleuel und Gertrud bei Berrenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Februar 1869.

I. 778/69. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Februar 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Gerhard Kopp zu Gleuel unter dem Namen Gerhard das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gleuel und Berrenrath im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen

Digitized by Google

Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend dreihundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o und p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. Februar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Gerhard Kopp zu Gleuel unter dem Namen Gertrud das Bergwerkseigenthum in dem in Gemeinden Hürth und Kendenich im Land-Kreis und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und vierzigtausend neunhundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r q l k i s t u v w x y z a' und b' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. Februar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Leonhardt ist nach Ablauf seiner Amtsperiode von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wipperfürth zum Bürgermeister der Stadt Wipperfürth auf fernere 12 Jahre wiedergewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Dem bisherigen kommissarischen Kribbmeister Heinrich Nübel ist die Kribbmeisterstelle zu Porz definitiv übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Wahl hat seinen Wohnsitz von Siegburg nach Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Troisdorf Kreis Sieg verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Baptist Schwann hat sich als Assistenarzt an der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, im Kreise Sieg niedergelassen.

Die Candidaten des höhern Schulamts, Joseph Ritter und Carl Fester sind zu ordentlichen Lehrern an der höhern Schule in Brühl ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der 2. Klasse der Pfarrschule St. Jacob hierselbst Martin Rieffert ist zum Hauptlehrer an der katholischen Freischule von St. Gereon hierselbst definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Steeg, Johann Deutsch, ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bergerhof, Kreis Waldbroel ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der 3. Klasse der Schule zu Paffrath, Mathias Joist ist zum Lehrer an der katholischen Knabenschule in Cardorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Mittelklasse zu Weßeling, Franz Joseph Neuß, ist zum 1. Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Rheidt, im Siegkreise ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin an der 4. Klasse der Freischule St. Severin, Helena Balg, ist zur Lehrerin an der 2. Klasse der Pfarrschule St. Maria Himmelfahrt hierselst definitiv ernannt worden.

Die bisherige 2. Lehrerin an der Schule zu Erp, A. Maria Schumacher, ist zur 2. Lehrerin an der katholischen Elementarschule zu Gleuel im Landkreise Cöln ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Maria Ruth ist zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule in Niederaußem, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Adelheid Mundorf, ist zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse an der katholischen Elementarschule in Herkenrath, Kreis Mülheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 12. Cöln, Mittwoch den 24. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 167. Die Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Bonn betr.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. ertheile Ich dem in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 14. Januar und einer Nachtrags-Verhandlung vom 1. Februar d. J. verlautbarten revidirten Statute der „Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Bonn" hierdurch Meine Genehmigung. Das eingereichte Druck-Exemplar des bisherigen Statuts erfolgt gleichfalls zurück.

Berlin, den 22. Februar 1869.

gez. **Wilhelm,**

ggez. **Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Revidirtes Statut
„der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn."

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom 7. September 1864 ab gerechnet, festgestellt.

Art. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) die Fabrication von Theer, Mineralöl, Paraffinkerzen, fettem Oel, Schwärze, Leuchtgas, Asphalt und allen sonstigen aus Blätterkohlen oder Braunkohlen darstellbaren Handelsartikeln, ferner die Herstellung anderer chemischer resp. technisch-chemischer Fabrikate, insbesondere Schwefelsäure, Superphosphate und der daraus zu gewinnenden, namentlich auch der Bodencultur resp. Landwirthschaft dienenden Producte.

b) das Aufsuchen, die Erwerbung, resp. Ankauf oder Pachtung und Ausnutzung von Mineralien und Bergwerks-Eigenthum aller Art.

c) der Handel mit den ausgebeuteten, sowohl rohen Mineralien, als den daraus hergestellten Fabrikaten.

Titel II.
Grundcapital, Actien, Actionaire.

Art. 5. Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf 820,000 Thlr. geschrieben: Achthundert zwanzig Tausend Thaler festgestellt, jedoch kann dasselbe nach Bedürfniß der Gesellschaft auf Beschluß des Vorstandes und mit Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums bis auf Eine Million Thaler erhöht werden.

Das Grundcapital wird in Actien von je Zweihundert Thaler zerlegt. Von diesen Actien haben Fünfzehnhundert Stück oder 300,000 Thlr., geschrieben: Dreihundert Tausend Thaler die Qualität von Prioritäts-Stamm-Actien, sind als solche ausgefertigt und sämmtlich zugleich emittirt worden. Die übrigen Actien sind als Stamm-Actien ausgefertigt. Durch Beschluß der General-Versammlung können aber auch, falls eine Erhöhung des Grundcapitals beschlossen wird, die neu zu emittirenden Actien entweder ganz oder theilweise als Prioritäts-Stamm-Actien emittirt werden.

Zur successiven jährlichen Amortisation der ursprünglichen Prioritäts-Stamm-Actien sollen aus dem Reingewinne alljährlich mindestens Zwölftausend Einhundert Thaler entnommen werden. Von dem nach Entnahme dieser Zwölftausend Einhundert Thaler verbleibenden Reingewinn erhalten die Prioritäts-Stamm-Actien sechs Prozent pro anno vorab, bevor die Stamm-Actien Anspruch auf Dividende haben. Demnächst erhalten die Stamm-Actien gleichfalls bis zu sechs Prozent Dividende pro anno. An einer etwa höhern Dividende participiren die Stamm-Actien und Prioritäts-Actien gleichmäßig. Etwaige Ausfälle an der Amortisationsquote und an der Vorzugs-Dividende à 6% der Prioritäts-Stamm-Actien sind aus den Erträgen des resp. der nächstfolgenden Jahre nachzuzahlen, bevor auf die Stamm-Actien selbst eine Dividende fällt.

Aus dem Reservefonds sollen die ursprünglichen Prioritäts-Stamm-Actien nach ihrem Nominal-Betrage nebst zehn Prozent Auslooosungsprämie, soweit der Reservefonds dazu hinreicht, und zwar alljährlich bis zu fünfundfünfzig Stück, nebst Talons und Dividendenscheinen nach vorheriger halbjähriger Kündigung durch die Gesellschaftsblätter gegen baare Rückzahlung eingezogen werden.

Im Falle der Creirung neuer Prioritäts-Stamm-Actien soll der Reservefonds der Größe des erhöhten Prioritäts-Stamm-Actien-Capitals entsprechend verhältnißmäßig erhöht werden, und demgemäß auch in gleichem Verhältniß mehr Prioritäts-Stamm-Actien zur Verloosung kommen. Alle Prioritäts-Stamm-Actien haben bei der Verloosung gleiche Rechte.

Die Verloosung geschieht durch ein, von dem Vorstande aus seinem Schooße zu delegirendes Mitglied vor Notar, und nachdem die Actionaire zu derselben durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern eingeladen worden sind. Sie soll spätestens in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres erfolgen, und zwar derart, daß so viel mit laufender Nummer von Nummer 1 anfangend, beschriebene Zettel als Prioritäts-Stamm-Actien creirt sind, von dem Notar in einen verschließbaren Behälter eingezählt werden, aus welchem der Delegirte des Vorstandes sortel Nummern zieht als Prioritäts-Stamm-Actien zur Tilgung kommen.

Die gezogenen Nummern bezeichnen diejenigen Prioritäts-Stamm-Actien, die durch Rückzahlung getilgt werden.

Die eingelösten Stücke werden in auffallender Weise außer Cours gesetzt und später durch Feuer vernichtet.

Art. 6. Die Actien der Gesellschaft lauten auf den In-

haber unter fortlaufenden, bei den Stamm- und Prioritäts-Actien je mit Nro. 1 beginnenden Nummern. Zu denselben sind und werden eintretenden Falls eine fünfjährige Serie von Dividendenscheinen und ein Talon ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

Die schon ausgegebenen Actien, Dividendenscheine und Talons sind nach den beiliegenden Schema's A, B, C, D, E und F ausgegeben. Künftig hin erfolgt die Ausgabe nach denselben Schema's, nur daß in denselben überall, statt „Aufsichtsrath" zu setzen ist „Vorstand."

Art. 7. Der Nominalbetrag der Actien ist in Raten von zehn bis fünfundzwanzig Prozent einzuzahlen. Dieselben werden vom Vorstande durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfniß eingefordert.

Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine ertheilt.

Es soll jedem Actionär freistehen, auf die gezeichneten Actien den Betrag ganz oder theilweise vorauszuzahlen, und werden in diesem Falle von den vorausgezahlten Summen vier Prozent Zinsen pro anno, soweit der Reingewinn dazu ausreicht, aus dem Gesellschaftsfonds so lange vergütet, bis auf die übrigen Actien gleiche Einzahlungen eingefordert sind.

Art. 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine, gemäß Art. 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer andern Sommation oder Inverzugsetzung bedarf, in eine Conventionalstrafe von einem Viertel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Vorstand berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen, und die, über die Annahme der Zeichnungen etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die, auf dieselbe geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

Art. 9. An Stelle der, für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Vorstandes auch die, auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Art. 10. Dividenden, welche binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust dem Vorstand innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer fernern, vom Ablauf der fünf Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegeneinander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Art. 11. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstand angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich, oder im Wege des Processes erledigt sind.

Art. 12. Die Mortification verlorener oder vernichteter Interimsquittungen oder Actien findet in folgender Weise Statt:

Es erläßt der Vorstand dreimal, in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate seit der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Bonn die Documente für nichtig, der Vorstand veröffentlicht den Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und es werden an Stelle dieser Dokumente neue ausgefertigt. Die Kosten des Mortifications-Verfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Actien, überhaupt sämmtliche, dabei entstehenden Kosten sollen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Art. 13. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren aber beschädigt jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so können auf Beschluß des Vorstandes, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern ausgefertigt und ausgereicht werden.

Art. 14. Alle Actionäre haben in Bonn Domicil zu wählen. Diejenigen, welche kein besonderes Domicil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domicil auf dem Secretariate des Handelsgerichts zu Bonn. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Art. 15. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, und alle sonstigen Mittheilungen, welche die Gesellschafts-Organe an die Actionäre zu erlassen haben, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

1. den Preußischen Staats-Anzeiger;
2. die Berliner Börsenzeitung;
3. die Kölnische Zeitung;
4. die Berliner Bank- und Handels-Zeitung

erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt, und wird die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt gemacht.

Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstand frei, andere, als die oben bezeichneten Blätter zu wählen, es ist jedoch die Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Titel III.

Von dem Vorstande.

Art. 16. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Derselbe hat in Bonn seinen Sitz.

Bis zu der im Betriebsjahre 1869 abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung bilden:

1. der Bankier Hermann Henckel in Berlin;
2. der Geheime Commerzienrath von Ruffer in Breslau;
3. der Commerzienrath Ignatz Seydlitz in Köln;
4. der Kaufmann Wilhelm Wiesmann in Bonn;
5. der Kaufmann Joseph Wilfert in Köln

den Vorstand. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit, demnächst aber in jedem Jahre, und zwar jedesmal in der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 17. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die Generalversammlung. Entsteht aber eine Vacanz im Vorstande zu anderer Zeit, als in der Generalversammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Vorstandes die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

Die Generalversammlung besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Art. 18. Ein jedes Mitglied muß mit mindestens zwanzig Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein. Die darüber sprechenden Documente sind im Archiv der Gesellschaft zu hinterlegen, und dürfen während der Dauer der Function des betreffenden Mitglieds nicht veräußert werden.

Von den Mitgliedern des Vorstandes müssen mindestens drei im Regierungsbezirk Cöln ihren Wohnsitz haben.

Art. 19. Kein Mitglied des Vorstandes darf Bauten oder Lieferungs-Geschäfte für die Gesellschaft übernehmen.

Art. 20. Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte.

Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der, von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Art. 21. Der Vorstand gibt seine Willensmeinung im Sinne des Artikels 229 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs durch zwei seiner Mitglieder kund, wovon das Eine der jeweilige Vorsitzende ist, das Andere wird durch Beschluß des Vorstandes bestimmt. Es steht den beiden Genannten das Recht zu, Procuristen und Handlungs-Bevollmächtigte im Sinne des Handels-Gesetzbuchs zu ernennen.

Ueber die Wahl des, zur Mitunterschrift berufenen Vorstandsmitgliedes wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, auch wird der Name dieses Mitgliedes hinsichtlich dieser besondern Eigenschaft in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Art. 22. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Vorstand selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

Art. 23. Versammlungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zur Aufhebung eines früher gefaßten Beschlusses bedarf es entweder der besondern Einladung aller Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Zweckes oder der Anwesenheit aller derjenigen Mitglieder welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

Art. 24. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch absolute Stimmen-Mehrheit der Erschienenen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinio weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden, auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die nach Art. 17, 20 und 21 vom Vorstande zu vollziehenden Wahlen sind notarielle Verhandlungen aufzunehmen.

Art. 25. Der Vorstand ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen, und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen.

Art. 26. Der Vorstand wird nicht besoldet. Er bezieht aber, sofern die General-Versammlung wegen seiner Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft, außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantieme von sechs Prozent vom Reingewinn der Gesellschaft (Art. 40) deren Vertheilung unter die Mitglieder ihm überlassen bleibt.

Die Namen des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters und aller übrigen Vorstands-Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder wird denselben Ausfertigung der notariellen Verhandlung über ihre Wahl ertheilt.

Titel IV.

General-Versammlung.

Art. 27. Die General-Versammlungen der Actionäre finden in Bonn Statt. Dieselben werden durch öffentliche Bekanntmachung, welche spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen und zwar:

a) ordentliche: spätestens im Juni eines jeden Jahres;
b) außerordentliche: so oft der Vorstand es für nöthig findet, oder Actionäre, die zusammen mindestens ein Drittel der emittirten Actien besitzen unter Deposition ihrer Actien oder Interimsscheine beim Vorstande schriftlich darauf antragen.

Art. 28. Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 29 sind alle Actionäre der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den Generalversammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen und Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionäre sind.

Alle übrigen Actionäre können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionäre sind.

Digitized by Google

Für einen jeden Actionär darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den Generalversammlungen ausgeschlossen.

Art. 29. Diejenigen Actionäre, welche sich an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben ihre Actien resp. Interimsscheine, auf denen die geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten (Art. 7) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichniß spätestens zwei freie Werktage bis sechs Uhr Abends vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit bei der Gesellschaftscasse zu deponiren, oder die anderweitige Deposition der Actien oder Interimsscheine auf eine, dem Vorstande genügende Weise zu bescheinigen.

Das Duplikat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionärs versehen, zurückgegeben, und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notoriell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel, die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Art. 30. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge sowie den Abstimmungsmodus, und ernennt die Scrutatoren. Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das, im Art. 24 für die Wahlen im Vorstande vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 33 durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Actionäre gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 31. Bei den Abstimmungen geben, soweit dies Statut nicht Ausnahmen bezeichnet, je fünf Actien eine Stimme. Mehr als fünf und zwanzig Stimmen kann kein Actionär für sich und in Vertretung anderer Actionäre in seiner Hand vereinigen.

Die Inhaber von nur einer bis vier Actien sind nur im Falle des Art. 43 stimmberechtigt.

Art. 32. In der ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten. Die Generalversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, welche Dividende unter die Actionäre vertheilt werden soll.

Demnächst geschieht:

a) die etwa erforderliche Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

b) die Wahl von drei Revisoren aus der Zahl der Actionäre.

Den Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem, auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Vorstande Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich bewogen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der Generalversammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen.

Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Art. 33. Die Generalversammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionäre der Gesellschaft:

a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Vorstande oder von einzelnen Actionären gestellt werden. Der Vorstand ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionäre gemäß Art. 238 des Handelsgesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publication der Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden Generalversammlung bei ihm eingereicht sind.

b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Art. 3 festgesetzten Zeitpunct hinaus;

c) über Abänderung des Statutes;

d) über Erhöhung des Grundcapitals derselben über den Betrag von Einer Million Thaler hinaus;

e) über Contrahirung von Anleihen;

f) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Actien-Gesellschaft;

g) über die etwaige Entlassung von Vorstands-Mitgliedern aus dieser Function;

h) über Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad c, d, f und h sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von zwei Dritteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen, oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Actien-Capitals repräsentirt, für den desfallsigen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b, c, d und f bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Landesherrlichen Genehmigung.

Art. 34. Ueber die Verhandlungen einer jeden Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionäre beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den beim Schluß der Verhandlung noch anwesenden Actionären unterschrieben ist.

Titel V.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Art. 35. Das Kalenderjahr ist das Geschäfts- und Betriebsjahr der Gesellschaft.

Art. 36. Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird durch den Vorstand eine vollständige Inventur und Bilanz aufgenommen. Die Bilanz wird nach ertheilter Decharge, beziehungsweise Beschlußfassung der Generalversammlung (Art. 32) in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Art. 37. Bei den Inventuren bestimmt der Vorstand die, bei den Mobilien und Immobilien vorzunehmenden Abschreibungen, sowie denjenigen Betrag, mit welchem Neubauten, Maschinen und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Bei den Mobilien müssen die Abschreibungen mindestens fünf Procent des Werthes pro anno betragen.

Rohstoffe und Materialien-Vorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Fabrikate nach dem Kostenpreise, Ausstände nach dem Nennwerthe insofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer billigen Schätzung in Ansatz.

Art. 38. Den vorgenannten Activis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie das Grundcapital als Passiva gegenüber zu stellen.

Art. 39. Die Absetzung der im Art. 5 gedachten Beträge zum Reservefonds findet auch nach Amortisirung der Prioritäts-Stamm-Actien so lange statt, bis der Reservefonds zehn Procent des Stamm-Actien-Kapitals beträgt. Wenn der Reservefonds angegriffen ist, so muß derselbe auf zehn Prozent des Grund-Capitals wieder ergänzt werden.

Nach erfolgter Amortisation der Prioritäts-Stamm-Actien soll der Reservefonds nur zur Deckung außerordentlicher Ausgaben und Verluste nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes verwendet werden.

Art. 40. Was nach Absetzung der im Art. 5 und 39 gedachten Summen von dem Ueberschuß übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Aus demselben erhalten die Mitglieder des Vorstandes die ihnen nach Art. 26 etwa zustehenden Tantièmen.

Der Rest wird nach näherer Bestimmung des Art. 5 und nach Amortisirung der Prioritäts-Actien auf die Actien der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt und der hiernach vom Vorstande festzusetzende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

Art. 41. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 1. September fällig.

Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheines bei der Gesellschaftscasse zu Bonn, oder auch an andern durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes zu bezeichnenden Orten.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 42. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Art. 3 bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder vom Vorstande oder von einer Anzahl von Actionären, die zusammen mindestens ein Drittel der emittirten Actien besitzen, und dieselben in der Art. 29 vorgeschriebenen Art, deponiren, gestellt ist.

Art. 43. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionär für sich und als Vertreter anderer Actionäre in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 44. Dieselbe Generalversammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 33 die Auflösung rechtgültig beschließt, hat demnächst zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird dieses nicht beschlossen, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

Titel VII.

Aufsichtsrecht der Regierung.

Art. 45. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand und die Generalversammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Cassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel VIII.

Transitorische Bestimmung.

Art. 46. Bis zu der im Betriebsjahre 1869 stattfindenden Generalversammlung ist der Vorstand nicht befugt Grundstücke und Bergwerks-Eigenthum ohne Genehmigung der General-Versammlung Namens der Gesellschaft zu erwerben, sofern er nicht durch die Generalversammlung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist.

Titel IX.

Schlußbestimmung.

Art. 47. Das unterm 7. September 1864 landesherrlich genehmigte Statut der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn wird in allen seinen Theilen aufgehoben.

Schema A.

Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Stamm-Actie Nro.

über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Zweihundert Thalern Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn als Actionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Bonn,

Der Aufsichtsrath
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Vol. des Actenbuchs. (Unterschrift des Controllbeamten.)

Digitized by Google

Schema B.

Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Prioritäts-Stamm-Actie Nro.

über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Zweihundert Thalern Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn als Actionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Bonn,

Der Aufsichtsrath
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Actienbuchs. (Unterschrift des Controllbeamten.)

Schema C.

Dividenden-Schein
zu Stamm-Actie Nro
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.
Serie Nro.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. September die, auf obige Actie für das Jahr fallende Dividende, deren Betrag vom Aufsichtsrath bekannt gemacht wird.

Der Aufsichtsrath
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Reg. der Dividendenscheine. (Unterschrift des Controllbeamten.)

Schema D.

Dividenden-Schein
zur Prioritäts-Stamm-Actie Nro.
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.
Serie Nro.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. September die, auf obige Actie für das Jahr fallende Dividende, deren Betrag vom Aufsichtsrath bekannt gemacht wird.

Der Aufsichtsrath
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Reg. der Dividendenscheine. (Unterschrift des Controllbeamten.)

Schema E.

Talon zur Stamm-Actie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die, zu der obigen Actie anzufertigende Serie der Dividendenscheine. Im Falle des Talon-Verlustes wird nach Art. 11 des Statuts verfahren.

Der Aufsichtsrath
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Talon-Registers. (Unterschrift des Controllbeamten.)

Digitized by Google

Schema F.

Talon zur Prioritäts-Stamm-Actie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die, zu der obigen Actie anzufertigende Serie der Dividendenscheine. Im Falle des Talon-Verlustes wird nach Art. 11 des Statuts verfahren.

Der Aufsichtsrath
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Talon-Registers.
(Unterschrift des Controllbeamten.)

Schema A.

Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Stamm-Actie Nro.

über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Zweihundert Thaler Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn als Actionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Bonn,

Der Vorstand
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Eingetragen Fol. des Actienbuchs.
(Unterschrift des Controllbeamten.)

Schema B.

Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Prioritäts-Stamm-Actie Nro.

über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Zweihundert Thaler Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn als Actionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Bonn,

Der Vorstand
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Eingetragen Fol. des Actienbuchs.
(Unterschrift des Controllbeamten.)

Schema C.

Dividenden-Schein

zur Stamm-Actie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Serie Nro.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. September die, auf obige Actie für das Jahr fallende Dividende, deren Betrag vom Vorstand bekannt gemacht wird.

Der Vorstand
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Eingetragen Fol. des Registers der Dividendenscheine.
(Unterschrift des Controllbeamten.)

Digitized by Google

Schema D.

Dividendenschein

zur Prioritäts-Stamm-Actie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Serie Nro.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. September die, auf obige Actie für das Jahr fallende Dividende, deren Betrag vom Vorstande bekannt gemacht wird.

Der Vorstand
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Eingetragen Fol. des Registers der Dividendenscheine.
(Unterschrift des Controllbeamten.)

Schema E.

Talon zur Stamm-Actie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die, zu der obigen Actie anzufertigende Serie der Dividendenscheine. Im Falle des Talon-Verlustes wird nach Art. 11 des Statuts verfahren.

Der Vorstand
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Eingetragen Fol. des Talon-Registers.
(Unterschrift des Controllbeamten.)

Schema F.

Talon zur Prioritäts-Stamm-Actie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Actie anzufertigende Serie der Dividendenscheine. Im Falle des Talon-Verlustes wird nach Art. 11 des Status verfahren.

Der Vorstand
der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Nro. 168. Die 31. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848 betr.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½progentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI Nro. 8 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapi-

Digitized by Google

tale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. Js. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Apoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooft und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermine ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 169. Salz-Verkauf betr. Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. Js. betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1. Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgaben frei verabfolgt wird (§. 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867 Bundes-Gesetz-Blatt Seite 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

2. Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

3. Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nro. 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. März 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 170. Declariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestreich gerichtet sind.

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Würtemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die ernente Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 171. Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Otzenrath Kreis Grevenbroich betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Otzenrath, Kreis Grevenbroich eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen und Cöln, sowie in den zur Erzdiözese Cöln gehörigen Theilen des Regierungsbezirks Düsseldorf bewilligt, welche in dem Zeitraum vom 1. April bis 1. October d. J. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 17. März 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 172. Namen u. Sachregister betr. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte pro 1868 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Post-Amts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welchen die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln, den 24. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 173. Die Rheinschifffahrt betr. Das Schifffahrttreibende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß ein zweiter Schifffahrtsweg neben dem Bingerloche, an der Mäusethurminsel entlang bis zur äußern Seite des Posbacher Grundes, geschaffen worden ist, in welchem die darin vorgefundenen Felsen bis auf 2 Fuß unter Null am Preußischen Pegel zu Bingen, bei einem Wasserstande von 6 Fuß an demselben Pegel nunmehr beseitigt sind und daß dieses neue Fahrwasser von jetzt ab der Schifffahrt geöffnet ist.

Dabei wird aber gleichzeitig bemerkt, daß bei niedrigen Wasserständen unter 6 Fuß an dem vorgedachten Pegel die Fahrtiefe in dem neuen Schifffahrtwege um einige Zoll geringer als 2 Fuß unter Null an eben diesem Pegel sein wird.

Coblenz, den 9. März 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

Nro. 174. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 1. März d. J. zur Feststellung der Abwesenheit des Joseph Zeppenfeld, früher zu Aachen wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet

Cöln, den 14. März 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 175. Das Landwirthschaftliche Lehrinstitut zu Berlin betr. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28), stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5. Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Spinola: Exterieur und die äußern Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Grohmann: Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Bewässerungen: Sonnabends von 3½ bis 7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Ingenieur Pezold: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Stahlschmidt: Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Digitized by Google

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8			Müller	Stahlschmidt		
8—9	Kny	Kny	Müller	Stahlschmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold	Keyßner	Rose	Petzold		Rose
1—2		Keyßner				
2—3	Kny			Kny		
3—4	Kny		Bouché	Kny		Manger
4—5		Thaer	Bouché			Manger
5—6	Koch	Thaer	Großmann	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeichtig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegen genommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Nro. 176. Von den für das Sommersemester 1869 landwirthschaftl. Institut in Halle der Universität angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Arzneimittellehre: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie: Derselbe. Pedologische Uebungen: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siwert. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände; Derselbe. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber die Titrirmethode: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary Pflanzenphysiologie: Derselbe. Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe. Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe. Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel. Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr Vogel. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente; Lector Bauinspector Steinbeck. Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. Eisenhart. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der französischen Revolution: Dr. Droysen. Geschichte der Jahre 1804—30: G.-R. Prof. Dr. Leo. Ge-

Digitized by Google

schichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der italienischen Malerei von Giotto bis auf Tizian: Dr. Droysen. Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das Landwirthschaftliche Institut der Universität Halle." Berlin, Wiegandt & Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S. im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn.

ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Friedrich Gottfried Huppertz ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 13. d. Mts. als solcher vereidigt worden.

Die Schulamts-Candidatin Anna Maria Büßgen ist zur Lehrerin der zweiten Mädchenklasse an der Elementarschule zu Oberpleis im Siegkreise, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Schmitz ist zum 2. Lehrer an der gemischten dritten Klasse der Schule in Esch, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Druck von W Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 13. Cöln, Mittwoch den 31. März 1869.

Nro. 177. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 13. März 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 6 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 245. Die Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

Nro. 178. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 10. u. 15 März 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 21 u. 22 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7343. Das Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

Nro. 7344. Das Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

Nro. 7345. Die Bekanntmachung, bedreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11. des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

Nro. 7346. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

Nro. 7347. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

Nro. 7348. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg.

Nro. 7349. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.

Nro. 7350. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

Nro. 7351. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Rthlrn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 179. Die Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes betr.

Die auf Grnnd des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen **am 15. April d. Js.** fälligen Bundes-Schatzanweisungen **vom 15. Juli v. Js.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom **12. April** d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den **15. April** d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und deßhalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Nro. 180. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden betr.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23. u. 24. Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^9/_{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen. resp. 4 Kr. für je $2^1/_2$ Loth. incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken.

Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig. Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. — Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden $2^1/_2$ Sgr. resp. 9 Kr.

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thlrn. oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr. Sgr. Pfg." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thlr. $^1/_4$ Sgr — in die Thaler resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzuzahlen hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Sgr. oder 14 Kr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 181. Den freien Verkehr mit Branntwein nach und von Luxemburg betr.

Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in gemeinschaft stehenden Zollvereinstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangs-Abgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangs-Abgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister (gez) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. März 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Nro. 182. Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. betr.

Die durch den Erlaß vom 23. September v. Js. (II.b 15,021) auf den Grund des §. 28 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A nach Maaßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulatives in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister, Im Auftrage gez. **v Hagen**

An die Königliche Regierung zu Cöln. IIb. 4041.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cöln, den 23. März 1869. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 183. Den Verkauf von Loosen für die zu Mannheim zu veranstaltenden Pferde,-Rindvieh- und Maschinen Märkte betr.

Mittels Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. Februar d. Js. ist dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins zu Mannheim im Großherzogthum Baden zu der nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau für die von dem genannten Vereine im April und Mai d. Js. zu Mannheim zu veranstaltenden Pferde-, Rindvieh- und Maschinen-Märkte die staatliche Erlaubniß ertheilt worden.

Dem Absatze und Vertriebe der Loose (à 1 Fl. 45 Kr.) zu dem in Rede stehenden Zwecke, ist daher überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 19. März 1869. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 184. Hengstkörung betr.

Von dem am 15. ds. Mts. zu Rheinbach versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Rheinbach ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort des Besitzers.	Farbe.	Des angekörten Hengstes. Abzeichen.	Größe	Alter	Race
1.	Anton Schmitt zu Mohrenhoven	hellbraun	schattirter Stern und Schnippe	5′ 5″	14 Jahre	holländische

Cöln, den 18. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 185. Amtliche Zusammenstellung des gesammten Materials der Preußischen Unterrichtsgesetzgebung seit dem Jahre 1817 betr.

Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen, deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben, ist unter dem Titel.

„Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817 bis 1868, Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,"

in Verlage von W. Hertz zu Berlin (Besser'sche Buchhandlung) ein Werk erschienen, welches das ganze Material vollständig und übersichtlich gibt und den Zweck hat, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren.

Höherem Auftrage zufolge machen wir auf das vorgenannte, durch jede Buchhandlung zu beziehende Werk, welches sich zur Anschaffung für die Kreis-Schulbibliotheken eignen wird, hierdurch aufmerksam.

Cöln, den 20. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 186. Evangelische Kirchen-Collekte für die Rheinisch-Westphälische Pastoral Hülfs-Gesellschaft betr.

Der Termin für die Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collekte zu Gunsten der Rheinisch-Westphälischen Pastoral Hülfs-Gesellschaft ist auf Sonntag, den 18. April festgesetzt. Die evangelischen Herren Pfarrer des diesseitigen Bezirks veranlassen wir, die Erträge dieser Collekte rechtzeitig durch Vermittelung der zuständigen Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 19. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 187. Königlich Preußische theologische und philosophische Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1869.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Präl. Prof. Berlage. * Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Erklärung der Propheten Haggai und Malachi: Consult. Domkap. Prof Reinke. * Fortsetzung der Erklärung der wichtigeren Messianischen Weissagungen: Derselbe. * Ueber einige schwierige Punkte der allgemeinen und speciellen Einleitung ins A. T.: Ders. * Fortsetzung der Erklärung einiger wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. * Kirchengeschichte des ersten Zeitraums: Offizial-Rath Prof. Cappenberg. Christliche Alterthümer: Derselbe. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Domkap. Prof. Püngel. * Katechetik: Derselbe. * Erklärung der beiden Briefe des h. Paulus an die Korinther: Prof. Bisping. * Erklärung des Briefes an die Hebräer: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Fortsetzung der allgemeinen Moral und Lehre von den göttlichen Tugenden: Prof. Schwane. * Fortsetzung der speciellen Moral, die Lehre von der Gerechtigkeit und der damit verbundenen Tugenden und Pflichten: Derselbe. * Die Lehre über die Sacramente der Buße und Ehe von ihrer dogmatischen wie ethischen Seite: Derselbe. * Die dogmatische Lehre von der Gnade und Prädestination mit Berücksichtigung der Dogmengeschichte: Derselbe. * Fortsetzung der Moral, der allgemeinen wie der speciellen: Prof. Friedhoff. * Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Die Geschichte Israels von der Spaltung des Reiches bis zum Untergang durch Titus: Dr. Rohling. * Erklärung der Psalmen mit Rücksicht auf das Brevier: Derselbe. * Grammatische Erklärung des Buches der Richter: Derselbe.

Philosophie.

Metaphysik: Prof. Stöckl. Ethik und Rechtsphilosophie: Derselbe. * Geschichte der neuesten Philosophie von Kant bis auf unsere Zeit: Derselbe. * Disputatorium über philosophische Gegenstände: Derselbe. Logik: Prof. Schlüter. * Geschichte der griechischen Philosophie Ders. * Ueber die Philosophie und Theologie des Dante Allighieri: Derselbe. Metaphysik: Dr. Hagemann. * Repetitorium und Examinatorium der Philosophie: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Mathematische Geographie: Derselbe. Differential- und Integral-Rechnung nach Duhamel, 1. Theil: Derselbe. Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derselbe. Kettenbrüche und Theorie der Congruenzen nach Gauß: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber Optik: Prof. Hittorf. Ueber Electricität und Magnetismus: Ders. Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Derselbe. * Physiologie des Menschen: Prof. Karsch. * Excursionen: Derselbe. Specielle Botanik: Derselbe. Pastoralmedicin: Derselbe. * Paläontologie, ausgewählte Abschnitte mit besonderer Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands: Prof. Hosius. Mineralogie, 1. Theil: Derselbe. * Botanische Excursionen: Prof. Nitschke. * Uebungen im Bestimmen von Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Morphologie der Gewächse: Prof. Nitschke. * Ueber die Säuge-

Digitized by Google

thiere unserer Gegend: Dr. Altum. Allgemeine Vogelkunde mit Demonstrationen in der freien Natur: Derselbe. Lehre über die Muschelthiere: Derselbe.

Geschichte.

* Fortsetzung der allgemeinen neuen Geschichte: Prof. Rospatt. Fortsetzung der römischen Geschichte: Ders. * Geschichte des Zeitalters der Revolution vom Jahre 1800—1815: Prof. Niehues. Geschichte der Griechen: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung des Platonischen Phädo: Geh. R.-Rath Prof. Winiewski. * Erklärung der Phönissen des Euripides (Forts.) im philologischen Seminar: Derselbe. Encyclopädie und Methodologie der Alterthumswissenschaft: Derselbe. Geschichte der griechischen Literatur, 2. Theil: Derselbe. * Erklärung der Satiren des Juvenal: Prof. Langen. * Erklärung des ersten Buches der Aeneis des Virgil im philologischen Seminar: Derselbe. Römische Alterthümer: Derselbe. * Erklärung der „Sieben vor Theben" des Aeschylus: Dr. Parmet. * Verdienste der Humanisten um die Wiederbelebung der antiken Studien in unserm Vaterlande: Derselbe. Erklärung des Agricola des Tacitus: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Althochdeutsche Grammatik: Prof. Storck. Erklärung des Heliand: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln Lokmans und des Koran: Prof. Reinke. * Grammatische Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T. in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen: Derselbe. * Erklärung des Nal: Prof. Storck. * Hebräische Interpretations-Uebungen: Prof. Bickell. * Syrische Grammatik: Derselbe. * Syrische Litteraturgeschichte: Derselbe. * Altbulgarisch (kirchenslavisch): Derselbe. Hebräische Grammatik: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Spanische Sprache: Dr. ten Brink. Historische Grammatik der französischen Sprache: Derselbe. Corneille's Horace: Derselbe. Shakspeare's Merchant of Venice: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem Director des botanischen Gartens, Prof. Nitschke, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 12. April festgesetzt.

Nro. 188. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. März d. Js. den Gerber Gustav Luckhaus, zuletzt zu Heydt, Gemeinde Hückeswagen, wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 21. März 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 189. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. April d. J. ab wird die 1. Personenpost von Bonn nach Siegburg aus Bonn um 1^{45} Uhr Nachmittags und die Personenpost von Overath nach Siegburg aus Overath um 4^{15} Uhr Morgens abfahren.

Cöln, den 24. März 1869.

Der Ober-Post Direktor **Eickholt.**

Nro. 190. Personal-Veränderungen im Bereich der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt sind: die Telegraphen-Candidaten Breuer in Aachen, Rahrhaft in Cöln, Gallinat in Aachen, Buschmann in Hagen, Friedrich in Dortmund, Fabritius, Strelow und Paschen in Cöln.

Uebertragen ist: dem Ober-Telegraphisten Friedrich, bisher in Halle a/S. die Stelle als Stations Vorsteher in Mülheim a/Rhein.

Cöln, den 19. März 1869

Telegraphen-Direction J. V. **Ziemann.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Franz Anton Coenen ist zum 3. Lehrer an der Elementarschule in Lindlar, Kreis Wipperfürth ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Bertha Wallraff aus Cöln ist zur Elementarlehrerin zu Badorf, im Landkreise Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 14. Cöln, Mittwoch den 7. April 1869.

Nro. 191. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 19., 22. u. 24. März 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro 23, 24 u. 25 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7352. Die Subhastations-Ordnung. Vom 15. März 1869.

Nro. 7353. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

Nro. 7354. Das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

Nro. 7355. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

Nro. 7356. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Nro. 7357. Das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

Nro. 7358. Das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

Nro. 7359. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

Nro. 7360. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 192. Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dank für die zur Geburtstagsfeier Ihrer Majestät eingegangenen Glückwünschedrete.

Berlin, den 24. März 1869. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Nro. 193. Sobald auf Briefen nach Rußland Briefsendungen nach der Bestimmungsort in Russischer Schrift Rußland betr. ausgedrückt ist, empfiehlt es sich daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 194. Zwischen dem Norddeutschen Bunde Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde u. Italien betr. und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl,

für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^{9}/_{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^{1}/_{2}$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind, die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch im Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation zu expediren. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem-

selben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender eine recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Kommissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in dem bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 195. Die Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betr.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselbe einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückgegeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 196. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirke die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus

Digitized by Google

welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außer, dem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung gez. **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Bewerberinnen haben sich bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei uns zu melden und wird deren Vorprüfung am 9. Juni d. J. von dem Geheimen Regierungs-Geistlichen und Schulrathe Herrn Dr. Grashof abgehalten werden, bei welchem sich dieselben Tags vorher persönlich vorzustellen haben.

Cöln, den 20. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 197. Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualfikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenstände findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikver-

Digitized by Google

ständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubeingen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringerwald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistesleben mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und feommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübun-

Digitized by Google

gen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlichkirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droysig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. gez.: **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir hierdurch mit besonderer Hinweisung auf die unter Nro. 7 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der von den Bewerberinnen abzulegenden Vorprüfung.

Cöln, den 20. März 1869.

Königliche Regierung

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 198. Wiederholungsprüfung der katholischen Elementarlehrer betr.

Die diesjährige Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrer in dem Seminar zu Brühl findet am Mittwoch den 7. Juli d. Js. und den folgenden Tagen statt, und haben sich demnach die betreffenden Lehrer zu dieser Prüfung unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Juni d. Js. bei uns anzumelden.

Wir bemerken hierbei, daß die für die Lehrer unseres Verwaltungsbezirks bisher gestattete Wahl zwischen den Seminarien Kempen und Brühl zur Ablegung der Wiederholungsprüfung in Zukunft wegfällt und letztere nur mehr in Brühl stattfinden wird.

Cöln, den 24. März 1869.

Königlche Regierung.

Nro. 199. Wiederholungsprüfung der katholischen Elementarlehrerinnen betr.

Die diesjährige Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementar-Lehrerinnen unseres Verwaltungsbezirks findet am 23. und 24. Juni d. Js. hierselbst statt und haben sich demnach die betreffenden Lehrerinnen zu dieser Prüfung unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Juni d. Js. bei uns anzumelden.

Cöln, den 24. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 200. Prüfung der Seminar-Aspiranten in Brühl betr.

Wir finden uns durch besondere Verhältnisse veranlaßt, den durch Stück 10 des Amtsblattes auf den 28. April anberaumten Termin zur Aufnahme-Prüfung der neuen Zöglinge für die Schullehrer-Seminarien auf

Mittwoch den 9. Juni und die folgenden Tage

zu verlegen, zu welcher Zeit die Prüfung im Seminare zu Brühl abgehalten werden wird.

Anmeldungen zu dieser Prüfung können demnach bis zum 1. Mai d. J. durch die Herren Schulpfleger resp. die städtischen Schul-Kommissionen bei uns erfolgen.

Cöln, den 24. März 1869

Königliche Regierung.

Nro. 201. Die Eitorf-Kircheiper-Prämienstraße betr.

Nachdem der Ausbau der Chaussee von Eitorf an der Siegstraße über Mühleip und Obereip bis zur Cöln Frankfurter Staatsstraße bei Kircheip, im Regierungs-Bezirk Coblenz, vollendet ist, soll auf dieser Straße die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1859 bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. April d. Js. eingeführt werden.

Es ist demnach auf der erwähnten Straße eine Hebestelle zu Mühleip mit der Hebebefugniß für eine Meile errichtet worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird daß vom 1. April d. Js. ab alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die genannte Straße Anwendung finden.

Cöln, den 27. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 202. Den Taxpreis eines Blutegels betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf 1 Sgr. 8 Pfg. festgesetzt, was wir höherem Auftrage gemäß hierdurch bekannt machen.

Cöln, den 27. März 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 203. Polizeistrafgelderfond pro 1868 betr.

Nachstehende Uebersicht der vorigjährigen Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für unseren Verwaltungsbezirk und des dazu gehörigen Nebenfonds für die Bürgermeistereien Bonn excl. Stadt Godesberg, Dedekoven, Poppelsdorf und Villip im Kreise Bonn, sowie Rheinbach, Adendorf, Euchenheim, Münstereifel excl. Stadt und Ollheim im Kreise Rheinbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Uebersicht über den Polizeistrafgelderfonds pro 1868.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus dem Vorjahre	12678	12	6
2	Einnahme aus polizeilichen Geldstrafen .	11722	24	9
3	Zinsen von angelegten Kapitalien . .	436	18	—
	Summa der Einnahmen .	24837	25	3
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder	4491	22	6
2	Denunzianten-Antheile aus Maaß- und Gewichts-Contraventionen	27	2	6
3	Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen u. Moers	240	—	—
4	Zur Unterhaltung des Vereins für unbemittelte Brunnen- und Badekur-Bedürftiger zu Aachen	25	—	—
5	Antheil der Stadt Cöln an den eingegangenen Geldstrafen	4945	3	1
6	Antheil der Stadt Bonn an den eingegangenen Geldstrafen	704	4	11
7	Antheil der Stadt Münstereifel an den eingegangenen Geldstrafen	82	6	3
8	2% der eingegangenen Geldstrafen zu den Verwaltungskosten	234	5	9
9	Kosten der Formulare zu den Polizei-Contraventions-Registern	17	4	—
	Summa der Ausgaben .	10766	19	—
	Die Summa der Einnahme ist .	24837	25	3
	Bleibt Bestand .	14071	6	3

wovon 11890 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind.

B Uebersicht über den Nebenfonds pro 1868.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	3151	22	2
2	Zinsen von angelegten Kapitalien . .	110	7	6
	Summa der Einnahme .	3261	29	8
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder der partizipirenden Gemeinden	111	3	9
	Bleibt Bestand .	3150	25	11

einschließlich: 2700 Thlr. Staatsschuldscheine und
450 Thlr. Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Cöln, den 25. März 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 204. Telegraphen-Anlagen betr.

Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1. Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen.

Die Telegraphen Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a/M., Halle a/S., Hamburg, Hannover, Königsberg i/P., Schwerin i/M. und Stettin.

2. Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3. Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4. Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.

5. Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die den Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6. Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 6 Sgr., der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-Station zugewiesene Bundes Telegraphen-Station abzuführen.

7. Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8. Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9. Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf

Digitized by Google

welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, so weit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes

v. Chauvin.

Nro. 205. Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn pro I. Quartal 1869 betr.

Ernannt wurden: Landgerichts-Assessor von Kempis aus Cöln zum Landgerichtsrathe hierselbst, Landgerichts-Assessor Pape von hier zum Friedensrichter in Wegberg, Referendar Brewer zum Assessor hierselbst, Gerichtsschreiber Thißen zum Packetsekretair, Parketsekretair März zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte Bonn I, Notariats-Kandidat Münster zum Notar in Waldbröl.

Versetzt wurden: Landgerichtsrath Nacken an das Landgericht zu Aachen, Notar Cramer von Waldbröl nach Cöln, Gerichtsvollzieher Weinert von Eitorf nach Bonn, Gerichtsvollzieher Settegast von Simmern nach Eitorf. Auscultator Wrede ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Gestorben sind: Grrichts-Assessor von Dechen hierselbst, Notar Reicherz zu Königswinter und Gerichtsvollzieher Linn hier.

Bonn, den 31. März 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 206. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. April c. ab können bei der Poststation „an den Kämpen" auf dem Cöln-Hückeswagener Personenpost-Course wieder wie früher Personen in offene Plätze des Hauptwagens resp. der etwaigen Beichaisen aufgenommen werden. Dieselben müssen jedoch mit einem bei der daselbst errichteten Billet-Verkaufsstelle gelösten Passagier Billet versehen sein.

Cöln, den 31. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 207. Amtssuspension betr.

Durch Rechtskräftiges Urtheil der dis. cipliar-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Mildner in Lennep wegen Verletzung seiner Amtspflichten zu einer Suspension von einem Monate, welche am 25. d. Mts. begonnen hat, verurtheilt worden.

Elberfeld, den 27 März 1869.

Der Ober-Prokurator gez. **Ebermaier.**

Nro. 208. Justiz-Pers. Chronik betr.

Dem Landgerichts-Referendar Hoß hierselbst ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt worden.

Cöln, den 27. März 1869.

Der Landgerichts-Präsident **v. Breuning.** Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 209. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fischer bei Windhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Februar 1869.

II. 597. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Januar 1869 wird dem Ackerwirth Johann Joseph Fischer zu Miesbalken bei Overath unter dem Namen Fischer das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heiliger im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend, neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Februar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 210. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vorsichtzeche bei Grünberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Februar 1869.

II. 606/69. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Dezember 1865 wird der Wittwe Lambert-Mühlens zu Beuel unter dem Namen Vorsichtszeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Halberz im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viertausend vierhundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p H s r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Februar 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 211. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Glückauf bei Desem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Februar 1869.

II. 661. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird

Digitized by Google

dem erbloſen Nachlaſſe der zu Düſſeldorf verlebten Bergwerksbeſitzerin Anna Ritter unter dem Namen Glückauf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Halberg und Breidt im Kreiſe Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert vier und ſechszigtauſend, fünfhundert ein und ſechszig Quadratlachtern hat und deſſen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben a b c d e f g h i k l m n bezeichnet ſind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, bezüglich der Kupfererze jedoch mit Ausſchluß des Feldtheiles p' m v' r' nach dem Berggeſetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Februar 1869.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Perſonal-Chronik.

Die Schulamts-Candidatin Sophia Bierekoven iſt zur Elementarlehrerin in Heppendorf, Kreis Bergheim ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Mathilde Deubel iſt zur Lehrerin an der 4. Klaſſe der Freiſchule St. Peter in Cöln ernannt worden.

Die Lehrerin Joſephine Meyer iſt zur Hauptlehrerin an der Freiſchule St. Pantaleon zu Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 15. Cöln, Mittwoch den 14. April 1869.

Nro. 212. Die Krankheiten, welche im IV. Quartal 1868 im Regierungsbezirk geherrscht haben, betr.

Der Gastrisch-rheumatische Krankheitscharakter blieb auch im 4. Quartal vorherrschend. Katarrhalisch-rheumatische Affectionen des Darmkanals wurden in allen Kreisen beobachtet; Diarrhoen und choleraähnliche Durchfälle verliefen bei Kindern nicht selten tödtlich. Im Kreise Mülheim wurde sogar ein deutlich ausgesprochener Fall von Cholera asiatica mit tödtlichem Ausgange beobachtet. Eine weitere Verbreitung dieser Krankheit fand nicht statt. An Cholera nostras starben 3 Individuen im Kreise Bonn.

Gegen Ende des Quartals wurden mehr die Respirationsorgane befallen. Lungenentzündung und Rippenentzündung kamen vorzugsweise in den höher gelegenen Kreisen vor. Angina tonsillaris wurde überall beobachtet. Auch die verschiedensten Formen von Rheumatismus vom einfachen Muskelschmerze bis zum ausgebildeten Rheumatismus acutus kamen vor.

Isterus (Gelbsucht) in Folge von Katarrh der Gallengänge zeigte sich vorzugsweise in den Kreisen Bergheim und Euskirchen.

Scharlach und Diphtheritis war die bösartigste und in mehreren Kreisen epidemisch auftretende Krankheit. Beide Krankheiten traten häufig gemeinschaftlich auf, während im Siegkreise vorzugsweise Diphtheritis sehr viele Opfer in der Kinderwelt forderte. Die Krankheit begann zuerst in Troisdorf und verbreitete sich von hier aus nach Spich, Bergheim und Müllenkoven, Altenrath, Scheiderhöhe und Wahlscheid.

In der Bürgermeisterei Sieglar beobachtete man, wie an anderen Orten, 3 Formen dieser Krankheit:

1. eine milde Form mit vorhergehenden entzündlichen Affectionen des Halses;

2. das Exsudat pflanzte sich von der Rachenschleimhaut auf den Kehlkopf und die Bronchien fort, erzeugte die heftigsten Croupzufälle und führte meistens den Tod herbei.

3. ein typhöses Fieber entwickelte sich unter schnellem Verfall der Kräfte, wobei sich das Exsudat auf die Nasenhöhle und das Gehörorgan ausdehnte, mit einem stinkenden Ausfluße und einer bedeutenden Anschwellung der Halsdrüsen verbunden war.

Der Tod erfolgte unter den Erscheinungen von Croup oder Lungenlähmung.

Eine Diphtheritis der Geschlechtsorgane wurde bei einem 4jährigen Mädchen beobachtet. Einmal kam eine diphtheritische Augenentzündung bei gleichzeitiger Affection der Rachenhöhle vor.

Am meisten wurden 5—6jährige Kinder ergriffen. Das weibliche Geschlecht war mehr als das männliche zu dieser Krankheit geneigt. Im ganzen Kreise sind wenigstens 80 Kinder ein Opfer derselben geworden.

Im Landkreise Cöln sind 148 Todesfälle notirt worden.

In Deutz wurde die Krankheit in den meisten Fällen tödtlich, entweder auf der Höhe derselben oder in Folge von Nierenerkrankung und allgemeiner Wassersucht.

Hier trat die Diphtheritis gewöhnlich ohne Scharlach auf, wenn nicht der Ausschlag in seiner unvollkommenen Entwickelung gänzlich übersehen worden ist.

In Stommeln trat der Tod jedesmal ein, wenn sich das Exsudat über die ganze Rachenschleimhaut verbreitete und starke Anschwellungen der Drüsen mit Bindegewebsverhärtung sich hiezu gesellten.

In Rodenkirchen litten fast alle Kinder nachträglich an Wassersucht, auch dann, wenn sich kein Ausschlag, sondern blos Diphtheritis gezeigt hatte.

In Sürth blieb die Krankheit auf 4 Häuser beschränkt.

In der Bürgermeisterei Effern kam der Scharlach mit und ohne Diphtheritis vor. Complicirt man die Krankheit mit Gehirnentzündung, Augenentzündung, Anschwellung der Ohrspeicheldrüse, Lungenentzündung Nierenentzündung oder allgemeiner Blutzersetzung.

In der Bürgermeisterei Hürth genasen zu Fischenich von 8 ärztlich behandelten Kindern nur eins; hiervon starben 5 in Folge der Diphtheritis, 1 an Gehirnentzündung, und 1 an Wassersucht.

In Kendenich starben 6 Kinder unter ähnlichen Erscheinungen.

In der Bürgermeisterei Brauweiler kamen 29 Fälle von Scharlach vor. Von 9 Fällen von Diphtheritis wurden 6 tödtlich.

Die gutartigsten Fällen zeigten sich in der Bürgermeisterei Gleuel.

In der Bürgermeisterei Brühl kam die Krankheit zu Kelbenich erst gegen Ende des Quartals vor.

Auf dem Lande wurde häufig die ärztliche Hülfe zu spät nachgesucht, weil vielfach die Meinung verbreitet war, daß der „böse Hals" nicht zu heilen sei. Mangelhafte Pflege und Unreinlichkeit trugen hier ebenfalls dazu bei, daß die Krankheit meistens einen traurigen Ausgang nahm, obgleich auch in vielen Fällen bei der sorgfältigsten Pflege und beim sofortigen ärztlichen Einschreiten die Krankheit unaufhaltsam weiter schritt. Bei sehr starker Anschwellung der Halsdrüsen konnte der Lungenlähmung in Folge des Druckes auf den N. vagus durch Nichts vorgebeugt werden, während in andern Fällen ein vollständiger Zerfall des Blutes jeder ärztlichen Hülfe trotzte. So starben im Stadtkreise Cöln 38 Kinder an Diphtheritis, während 97 Kinder als in Folge des Scharlachs verstorben aufgeführt worden sind, obgleich es denselben nicht an ärztlicher Hülfe fehlte. Selbst die verzeichneten 45 Todesfälle in Folge von „Hirnwasser" haben höchst wahrscheinlich mit der Scharlachepidemie in Verbindung gestanden.

Sehr viele Fälle von Halsentzündung von Eiweißharn und Wassersucht standen sicherlich unter dem Einfluß dieser

Epidemie, selbst wenn kein sichtbarer Hautausschlag vorausgegangen war.

Selten zeigte sich gleichzeitig die Blutfleckenkrankheit, wobei der Tod sehr rasch erfolgte.

Im Kreise Rheinbach blieb in der Bürgermeisterei Rheinbach die Diphtheritis fast nur auf das Dorf Flerzheim beschränkt, denn von 12 Todesfällen fallen 9 blos auf diesen Ort.

Im Kreise Bonn starben nur 6 Kinder an Scharlach und eins an Diphtheritis.

Im Kreise Euskirchen waren es nur die Orte Lechenich und Dirmerzheim, wo fast kein Haus, worin sich Kinder befanden, verschont blieb. Unter 130 Krankheitsfällen waren aber nur 22 tödlich. Im ganzen Kreise starben 43 Kinder an Diphtheritis.

Im Kreise Mülheim waren es vorzüglich Wahn und Heumar, wo der Scharlach mit und ohne Diphtheritis auftrat. 16 Kinder erlagen diesen Krankheiten.

Im Kreise Bergheim waren es die Orte Kerpen, Hüchelhoven, Türnich, Esch und Sindorf, wo 23 Kinder an Scharlach und Diphtheritis starben.

Im Kreise Gummersbach soll nur ein Todesfall von Diphtheritis vorgekommen sein, während der Kreis Waldbroel und Wipperfürth die einzigen Kreisen sind, in welchen weder des Scharlachs, noch der Diphtheritis erwähnt worden ist.

Von den übrigen acuten Exanthemen traten die Masern und Röthein im Stadt und Landkreise Cöln, im Kreise Gummersbach, Mülheim und Bonn gutartig auf.

An Pocken starben 8 Menschen in der Bürgermeisterei Longerich.

Im hiesigen Hülfshospital wurden 4 Individuen daran behandelt.

Urticaria (Nesselsucht) war häufiger als sonst verbreitet.

Gastrische und Typhöse Fieber fanden sich in allen Kreisen. Im Kreise Rheinbach kam jedoch kein einziger Todesfall vor. Diese Krankheit scheint im Kreise Mülheim am häufigsten vorgekommen zu sein, da 46 Todesfälle aufgezeichnet worden sind.

Auf dem Lande waren es die Orte Wahn, Zündorf und Roesrath, welche die meisten Kranken darboten.

Im Landkreise Cöln sollen 41 Individuen an nervösen und 32 an gastrischen Fiebern gestorben sein. Hier war es in der Bürgermeisterei Poulheim das Dorf Auweiler, in welchem von einem Arzte 25 Kranke behandelt wurden.

Im Kreise Bonn herrschte die Krankheit in den Bürgermeistereien Vilich, Poppelsdorf und Hersel, 14 Individuen erlagen derselben. Im Siegkreise kamen 27, im Kreise Wipperfürth 12, im Kreise Bergheim 11, im Kreise Gummersbach 10 und im Kreise Waldbroel 11 Todesfälle vor. Im letztern Kreise beschränkte sich die Krankheit auf Waldbroel, Morsbach, Denklingen und Dattenfeld.

Im Kreise Euskirchen starben nur zwei Individuen daran.

Entzündliche Brustkrankheiten traten gegen Ende des Quartals bei der kältern Witterung mehr auf.

Im Kreise Gummersbach kamen 12, im Kreise Rheinbach 13, im Landkreise Cöln 29, im Kreise Bonn 16, im Siegkreise 22, im Kreise Wipperfürth 6, im Kreise Mülheim 7, und im Stadtkreise Cöln 20 Todesfälle vor. Im Kreise Bergheim (4 Todesfälle) und im Kreise Rheinbach hatten die entzündlichen Brustkrankheiten einen galligten Charakter.

Der Keichhusten war in den meisten Kreisen sporadisch und ungefährlich.

Im Stadtkreise Cöln starben 16, im Kreise Bonn 8, im Siegkreise 6 und im Kreise Gummersbach 4 Kinder daran.

Geburten und Todesfälle während des IV. Quartals.

№	Kreise	Es wurden geboren Knab.	Mädch.		Es starben M.	W.
1	Stadtkreis Cöln . .	534	602	darunter 97 Uneheliche, (incl. 41 Auswärtige), 5 Zwillinge u. 54 Todtgeb.	469	406
2	Landkreis Cöln . . .	460	439	„ 27 „ „ 11 „ „ 54 „	434	436
3	Bonn	306	289	dar. 43 Unehel. (incl. 29 Klinische), 5 Zwill., 25 Todtgeb., 7 Faultodte.	199	157
4	Rheinbach	158	97	„ 10 „ 1 „ 10 „ 1 „	91	72
5	Euskirchen	181	167	„ 10 „ 5 „ 14 „ 3 „	131	135
6	Bergheim	205	155	„ 17 „ 5 „ 14 „ 3 „	135	129
7	Wipperfürth	131	131	„ 2 „ 2 „ 24 „ — „	78	92
8	Mülheim	296	262	„ 15 „ 10 „ 30 „ 9 „	186	208
9	Sieg	365	327	„ 22 „ 4 „ 39 „ 9 „	319	255
10	Waldbroel	131	93	„ 3 „ 1 „ 22 „ — „	67	57
11	Gummersbach . . .	135	119	„ 3 „ 3 „ 14 „ 2 „	90	85
		2902	2681		2199	2032
	Summa .	5,583		Summa . .	4,231	

Cöln, den 1. April 1869.

Königliche Regierung

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 213. Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden und Dänemark betr.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin, Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend $10^1/_2$ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges, Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz $4^1/_2$ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz $1^1/_2$ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7^1/_2$ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet.

Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln pp.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags,
" " Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10^5 Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln pp.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
" " Hannover 1^{50} Uhr Nachm.,
" " Cöln 9^5 Uhr Abends.
" " Berlin 9^{35} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

I. Platz $3^3/_4$ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz $1^1/_2$ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{55} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler $22^1/_2$ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869.

Generals-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 214. Evangelische Kirchen- und Hauskollekten für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Kollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von den evangelischen Herren Pfarrern unsers Bezirks nach vorheriger Verkündigung am Sonntag den 2. Mai d. Js. abzuhalten, und sind die eingehenden Gelder rechtzeitig an die zuständigen Steuer-Kassen zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Die für denselben Zweck bewilligte evangelische Haus-Kollekte wird in den Monaten Mai und Juni d. Js., wie bisher, durch Deputirte der Anstalt eingesammelt werden.

Beide Kollekten empfehlen wir mit Rücksicht auf das fortdauernde segensreiche Wirken der Diakonissen-Anstalt wiederholt der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Cöln, den 7. April 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 215. Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Bonn betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1857, die Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Beilage zum Stück 4 des Amtsblatts von 1857) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verlebten Maurermeisters Brambach und des auf seinen Antrag von den Functionen als Prüfungsmeister entbundenen Maurermeisters Dietrich zu Bonn die Maurermeister Johann Schon und Hermann Stirtz daselbst wohnhaft, zu Mitgliedern der dortigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ernannt worden sind.

Cöln, den 7. April 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 216. **Nachweisung**

Privat-Baumeister und Bauhandwerksmeister betr. der Veränderungen in dem Verzeichnisse der geprüften resp. bestätigten Privatbaumeister und Bauhandwerksmeister. (Amtsblatt von 1867, Stück 16.)

M	Der Bauhandwerker Namen.	Wohnort.	Gewerbe.	Datum des Qualifikations-Atteßes.	Bemerkungen.
			Bauhandwerker.		
			a. Zugang.		
			1. Kreis Bonn.		
1	Hau Wilhelm	Bonn	Maurermeister	27. Februar 1868.	Von Trippelsdorf hierher verzogen.
2	Ulbrich Rudolph	"	"	10. August 1868.	
3	Lohscheid Johann	"	"	8. April 1865.	Von Lengsdorf hierher verzogen.
4	Lange Andreas	"	Dachdeckermeister	11. April 1868.	
5	Schneider Johann	"	"	5. Januar 1853.	
			2. Stadtkreis Cöln.		
1	Cremer Wilhelm	Cöln	Maurermeister	14. Januar 1868.	
2	Küster August	"	"	29. März 1868.	
3	Frangenstein Joh. Math.	"	"	29. März 1868.	
4	Becker Joh. Karl Martin	"	"	30. März 1868.	
5	Haensel Ernst	"	"	31. März 1868.	
6	Wirtz Reinhold	"	"	30. Mai 1868.	
7	Schmitz Johann	"	"	16. Juni 1868.	
8	Weiden Simon	"	"	2. September 1868.	
9	Mewes Karl	"	"	11. November 1868.	
10	Jansweid Pet. Wilh.	"	"	16. Dezember 1868.	
11	Stelzmann Christian	"	Dachdeckermeister	10. September 1868.	
12	Staubesand Christian	"	"	12. September 1868.	
13	Pütz Wilhelm	"	"	22. August 1862.	Von Ehrenfeld hierher verzogen.
14	Rings Joh. Hubert	"	Maurermeister	18. April 1864.	Von Königswinter hierher verzogen.
			3. Landkreis Cöln.		
1	Straeßer Christian	Deutz	Maurermeister	12. October 1868.	
2	Fenten Wilhelm	"	"	20. Juli 1865.	Von Cöln hierher verzogen.
3	Schumacher Quirin	"	"	21. Juli 1858.	Von Kalk hierher verzogen.
4	Prior Peter	Ehrenfeld	Zimmermeister	30. Januar 1865.	
5	Fenten Wilhelm	Deutz	"	18. Dezember 1863.	Von Cöln hierher verzogen.
6	Bertram Wilhelm	"	Dachdeckermeister	17. Juni 1868.	
7	Wieland Johann	"	"	10. September 1868.	
			4. Kreis Mülheim.		
1	Bauer Gustav	Mülheim	Maurermeister	16. Juni 1859.	
2	Hillmann Karl Wilh.	"	"	18. April 1868.	
3	Feinhals Heinrich	Blecher	Zimmermeister		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben.
			5. Kreis Rheinbach.		
1	Bürger Anton	Stotzheim	Maurermeister	3. April 1868.	
2	Kolvenbach Peter	Münstereifel	Zimmermeister	25. Februar 1868.	
			6. Kreis Sieg.		
1	Hochgeschurtz Peter	Caldauen	Zimmermeister	28. Februar 1868.	
			b. Abgang.		
			1. Kreis Bonn.		
1	Wolff Wilhelm	Kessenich	Maurermeister		Nach Linz verzogen.
2	Hau Wilhelm	Trippelsdorf	"		Nach Bonn verzogen.
3	Lohrscheid Johann	Lengsdorf	"		Desgleichen.

Digitized by Google

№	Der Bauhandwerker. Namen.	Wohnort.	Gewerbe.	Datum des Qualifikations-Atteſtes.	Bemerkungen.
	2. Stadtkreis Cöln.				
1	Fenten Wilhelm	Cöln	Maurer- und Zimmermeiſter		Nach Deutz verzogen.
	3. Landkreis Cöln.				
1	Schippers Max Hugo	Lindenthal	Maurermeiſter		Nach Sauerbrunnen bei St. Goar verzogen.
2	Schumacher Quirin	Kalk	"		Nach Deutz verzogen.
3	Lang Jakob	Riehl	Maurer- und Zimmermeiſter		Geſtorben.
4	Pütz Wilhelm	Ehrenfeld	Dachdeckermeiſter		Nach Cöln verzogen.
	4. Kreis Euskirchen.				
1	Schütz Johann	Gymnich	Zimmermeiſter		Geſtorben.
	5. Kreis Gummersbach.				
1	Schmidt Peter	Lantenbach	Maurermeiſter		Geſtorben.
2	Mücher Peter	Remshagen	Zimmermeiſter		do.
	6. Kreis Rheinbach.				
1	Katzfey Lorenz	Iversheim	Zimmermeiſter		Geſtorben.
	7. Kreis Sieg.				
1	Rings Joh. Hubert	Königswinter	Maurermeiſter		Nach Cöln verzogen.
2	Blum Peter	Bergheim	Zimmermeiſter		Geſtorben.

Cöln, den 3. April 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 217. Hengſtkörung betr.

Von dem am 25. v. Mts. zu Euskirchen verſammelt geweſenen Schauamte für den Kreis Euskirchen iſt der nachſtehend bezeichnete Hengſt zum Beſchälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort des Beſitzers.	Des angekörten Hengſtes. Farbe.	Abzeichen.	Größe	Alter	Race
1.	Mainz Leonhard zu Antweiler	Apfelſchimmel	ohne	5′ 8″	5 Jahre	gekreuzter Percheron.

Cöln, den 2. April 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 218. Auswanderung betr.

Unſre Amtsblattsbekanntmachung vom Oktober v. J. (Stück 41) in welcher wir vor der Auswanderung nach den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen warnten, wofern die Hinziehenden nicht beſondere Garantieen für ein gutes Fortkommen dort ſchon vorher ſich verſchafft hätten, hat die gewünſchte Wirkung nicht gehabt.

Von Neuem gehen von dort amtliche Benachrichtigungen ein, nach welchen Angehörige des Norddeutſchen Bundes, insbeſondere Preußen, welche als Handwerker, Fabrikanten, Agronomen, Schäfer u. ſ. w. zahlreich in den baltiſchen Provinzen ein gutes Fortkommen zu finden hofften in die traurigſte Lage gerathen ſind, ſo daß ſie die öffentliche Unterſtützung und zwar häufig vergebens anrufen mußten, denn dieſelben können ohne Zeugniſſe über Tüchtigkeit in ihren Leiſtungen ſowie über gute Führung und Redlichkeit Anſtellungen und lohnende Beſchäftigungen nur ſehr ſchwer finden.

Insbeſondere iſt eine Einwanderung nach Eſtland ohne dieſe Atteſte gegenwärtig um ſo bedenklicher, als dort die Ernten der Jahre 1867 und 1868 total mißrathen ſind und bei dem Nahrungsmangel der eignen Bevölkerung der Fremde bei eintretenden bedrängten Nahrungsverhältniſſe auf eine Beihülfe nicht zu rechnen hat.

Cöln, den 8. April 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 219. Katholiſche Hauskollekte für die Reſtauration der Lieb Frauenkirche zu Trier betr.

Der Herr Ober-Präſident der Rheinprovinz hat zur Aufbringnug der Mittel für die Reſtauration der Liebfrauenkirche zu Trier eine Hauskollekte bei den katholiſchen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche in den Regierungsbezirken Aachen, Düſſeldorf und Cöln in der Zeit vom 1. Mai bis 1. September d. Js. durch Deputirte der Pfarrgemeinde abgehalten werden ſoll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir die betreffenden Behörden unſers Bezirks an, den ſich meldenden gehörig lezitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leiſten.

Cöln, den 3. April 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 220. Postangelegenheiten betr. Vom 16. April d. Js. ab werden die Personenposten 1. von Frechen nach Cöln, aus Frechen um 7 Uhr Morgens, 2. von Neunkirchen nach Siegburg, aus Neunkirchen um 5 Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 8. April 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 221. Post-Personal-Chronik betr. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln pro I. Quartal 1869.

I. Beamte: Es sind angestellt: Der Ober-Post-Secretair Schlaske als Post-Kassen-Kontrolleur beim Post-Amte Cöln; der Post-Secretair Fabricius unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Bureau-Beamter 1. Klasse bei der Ober-Post-Direction hierselbst; der Post-Secretair Hoppe als Ober-Post-Kassen-Buchhalter hierselbst; die Post-Kommissarien Engelbrecht und Alverdes unter Ernennung zu Ober-Post-Kommissarien und der Post-Secretair Schimmack unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Expeditions-Vorsteher beim Post-Amte Cöln; die interimistischen Post-Expediteure Friedrichs zu Oberpleis, Müller zu Lindlar und Schmitz zu Lechenich als Post Expediteure.

Ernannt ist der Ober-Post-Secretair Kemper in Cöln zum Ober-Post-Kommissarius.

Es sind versetzt: Der Post-Secretair Stauche von Cöln nach Eisenach, der Post-Expedient Kannegießer vom Eisenbahn-Post-Amt Nro. 8 zu Deutz zur Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln, der Post-Expedient Wipperfeld von Deutz nach Brühl, der Post-Expedient Lehmann von Cöln nach Aachen und der Post-Expedient Graefe von Bonn nach Mülheim a/Rhein.

Es sind gestorben: Der Post-Secretair Hoff und der Post-Expedient Kern in Cöln.

II. Unterbeamte: Es sind angestellt: als Briefträger: der invalide Sergeant Schmidt bei dem Post-Amte in Cöln; als Bureaudiener: der invalide Sergeant Lange und der invalide Postillon Fey bei dem Post-Amte in Cöln; als Postbegleiter: der invalide Hautboist Krackenwagen bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln; als Post-Konducteur: die invaliden Sergeanten Neuberth, Wowaczeck und Wachemehl bei dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10 hierselbst.

Versetzt sind: die Briefträger Klotz von Euskirchen und Cremer von Königswinter, sowie der Bureaudiener Pohl von Gummersbach zu dem Post-Amte in Cöln; der Post-Konducteur Brunker von Deutz zu dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10 in Cöln und der Post-Konducteur Schmidt von Cöln zu dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 8 in Deutz.

Entlassen sind: der Bureaudiener Sintermann und der Postbegleiter Karchs in Cöln.

Gestorben sind: die Bureaudiener Wahnke und Krause in Cöln.

Cöln, den 7. April 1869

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 222. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Cöln betr. Uebertragen ist: Dem Ober-Telegraphisten Ewald bisher in Cöln die Stelle als Stations Vorsteher in Witten und dem Ober-Telegraphisten Heimich bisher in Elberfeld die Stelle als Stations-Vorsteher in Ruhrort.

Versetzt sind: Ober-Telegraphist Fagenzer von Cleve nach Emmerich, Ober-Telegraphist Schulz von Duisburg nach Iserlohn und Ober-Telegraphist Barbi von Cöln nach Ruhrort.

Cöln, den 2. April 1869.

Telegraphen-Direktion **Richter.**

Nro. 223. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Cöln betr. Ernannt sind: zu Telegraphisten, die Candidaten Müller in Düsseldorf, Stange in Hamm und Dobler in Witten.

Cöln, den 6. April 1869

Telegraphen-Direction J. V. **Ziemann.**

Nro. 224. Uebergabe notarieller Urkunden betr. In Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche Urkunden, welche der ehemalige Notar Johann Wilhelm Müller hierselbst in Verwahr hatte, an den von Aachen nach Cöln versetzten Notar Heinrich Winkens übergeben worden sind.

Cöln, den 9. April 1869.

Der Ober-Prokurator **Bölling.**

Nro. 225. Interdiction betr. Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 30. März d. J. ist gegen 1. Margaretha Esser, ungefähr 35 Jahre alt, aus Cöln, und 2. Friedrich Wilhelm Loth, 33 Jahre alt, Kellner, geboren in Burtscheid und in Cöln domizilirt, beide gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg sich aufhaltend, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18. der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 9. April 1869.

Der Ober-Prokurator **Bölling.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Scharrenbroich hat sich zu seiner weiteren Ausbildung von Bonn nach Paris begeben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Arnold Kürten hat seinen Wohnsitz von Gleuel nach Hermülheim, im Landkreise Cöln verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Karl Boecker hat seinen Wohnsitz von Mülheim nach Volberg, im Kreise Mülheim verlegt.

Der bisherige Lehrer zu Urbach, Johann Joachim Hoffmann, ist zum Elementarlehrer in Niederberg, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Hoffmann ist zum Elementarlehrer in Arloff, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 16. Cöln, Mittwoch den 21. April 1869.

Nro. 226. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 24., 31. u. 30 März u. 3. April 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 7, 8, 9 u. 10 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 251. Das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Nro. 258. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien anderseits. Vom 10. November 1868.

Nro. 258. Convenzione postale fra la Confederazione della Germania del Nord, la Baviera, il Vurtemberg ed il Baden da una parte e l'Italia dall' altra parte. Di 10. Novembre 1868.

Nro. 260. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1869., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867. genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Nro. 262. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde u. Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

Nro. 262. Postfördrag mellan Nordtyska Förbundet och Sverige. Af den 23./24 februar 1869.

Nro. 227. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 25. u. 31. März u. 9. April 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 26, 27 u. 28 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7361. Das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 205.) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

Nro. 7362. Das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

Nro. 7363. Das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869.

Nro. 7364. Das Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

Nro. 7365. Das Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 885.). Vom 15. März 1869.

Nro. 7366. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

Nro. 7367. Das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

Nro. 7368. Das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldenverschreibungen. Vom 18. März 1869.

Nro. 7369. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Lablauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

Nro. 7370. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46200 Thlrn., III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

Nro. 7371. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Nro. 7372. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869., betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

Nro. 7373. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869., betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Nro. 7374. Das Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

Nro. 7375. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

Digitized by Google

Nro. 7376. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thlrn. Vom 22. Februar 1869.

Nro. 7377. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 228. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. Nro. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9. bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Controlle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. lichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuld-Verschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 2. März 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 229. Radfelgenbreite von Fuhrwerken betr.

Nach dem Antrage der Kreisstände der Kreise Sieg und Gummersbach, im Regierungsbezirke Cöln, erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Ges.-Samml. für 1853 S. 87.) die in den §§. 1—8, 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (G.S. für 1839 S. 80.) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (G.-S. für 1840 S. 108.) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Ges. S. für 1844 S. 167.) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften:

a. auf die Lauthausen-Seligenthaler Straße von Lauthausen über Allner, Weingartsgasse, Seligenthal, Caldauen nach Stalberg zur Zeitstraße.

b. auf die Happerschoß-Allner Straße von Heisterschoß über Happerschoß nach Allner.

c. auf die Bantenberger Straße von der Wiehlstraße in Unter-Bantenberg über Ober-Bantenberg nach Dieringhausen auf die Aggerstraße.

d. auf die Marienberghauser Straße von Marienberghausen über Fahlenbruch und Ente zur Bechstraße oberhalb Elsenrath.

ad a und b im Sieg-Kreise,
ad c und d im Kreise Gummersbach,

vom 1. Juli d. J. an für anwendbar.

Diese Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cöln zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. April 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage. **Maclean.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 230. Ausweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 1. Quartal 1869 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 16. April 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

1. Karl Rab, Schneider aus Elpenrode im Großherzogthum Hessen, 43 Jahre alt, groß 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: durch die Gesichtsrose mehrere Narben über das ganze Gesicht; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 30. Januar 1869 B II 798, wegen Landstreicherei.

2. Alexius Fritz, Schmied aus Hiltenfingen im Königreich Baiern, 20 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn breit, Augen braun, Nase lang, Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 16. Februar 1869 B. II 1115, wegen Landstreicherei.

3. Philipp Niemenschnitter, Bäcker aus Fell-Bingert im Königreich Baiern, 25 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Augen frei, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 25. Februar 1869 B. II 1413, wegen Landstreicherei, Führung eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Passes.

4. Johann Wünsch, Anstreicher aus Allersheim im Königreich Baiern, 20 Jahre alt, groß 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: rechtes Auge zur Zeit geröthet; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 1. März 1869 B. II 1501, wegen Landstreicherei.

5. Peter Scheck, Maurer aus Kirchberg im Großherzogthum Luxemburg, 21 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Augen braungrau, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 8. März 1869, B. II. 1654 wegen Landstreicherei und Bettelei.

Nro. 231. Anstellungsfähige kathol. Schulamts Candidaten betr.

Bei der am 13. März d. J. im Lehrer-Seminar zu Kempen stattgehabten Entlassungsprüfung haben die nachgenannten katholischen Schulamts-Candidaten bestanden und dadurch die Anstellungsfähigkeit erlangt, nämlich:

1. Nic. Bourscheidt aus Köln;
2. Joseph Hoitz dsgl.;
3. Balthas. Müller dsgl.;
4. Herm. Jos. Ochs dsgl.;
5. Leonard Habrich aus Esch, Krs. Bergheim;
6. Joh. Pet. Müller aus Giessen, dsgl;
7. Karl Heinz aus Ehrenfeld, Landks. Cöln;
8. Heinr. Pet. Herwegen aus Bachem, dsgl.
9. Jak. Schneider aus Lechenich, Krs. Euskirchen.
10. Joh. Pet. Liebeier aus Merheim, Krs. Mülheim.
11. Peter Lüdenbach aus Miebach, Krs. Wipperfürth.

Cöln, den 10. April 1869.

Königlche Regierung.

Nro. 232. Die Eisenbahnbrücke über die Waal bei Bommel betr.

Die nachfolgende Bekanntmachung des Königlichen Niederländischen Ministeriums in Betreff der Eisenbahnbrücke über die Waal bei Bommel, bringe ich hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums.

Coblenz, den 10. April 1868.

Der Ober-Präsident der Reinprovinz.

Brücke bei Bommel.

Nachricht für die Schifffahrt.

Der Minister des Innern.

Nach Anleitung des Art. 9 des Protokolls der Rheinschifffahrts-Central-Kommission vom 5. September 1864.

Bringt Folgendes zur Kenntniß der Führer von Dampfbooten und anderen Fahrzeugen, welche die Waal befahren:

Nach dem 1. März 1869 darf die Fahrt auf der Waal durch die Eisenbahnbrücke bei Bommel mit Fahrzeugen, deren Masten oder Schornsteine nicht niedergelegt werden können, nicht stattfinden, auch ist die Durchfahrt durch die beiden nördlichen Oeffnungen von 120 Ellen, so lange die Gerüste sich darin befinden, für Holzflösse nur dann gestattet, wenn diese nicht über 30 Ellen breit sind.

Das Fahrwasser hat gegenwärtig die Richtung durch die bereits überspannte Oeffnung von 120 Ellen an dem südlichen Ufer.

Oberhalb und unterhalb der Brücke sollen während eines Jahres Krahne mit dem erforderlichen Personal vorhanden sein um die Masten der Schiffe, die nicht unter der Brücke durchfahren können, niederzulegen und wieder aufzurichten. Für den Gebauch und die Bedienung dieser Krahne dürfen von den Schiffern Gebühren nicht gefordert werden.

Wegen weiterer Auskunft können die Interessenten sich an den Sections-Ingenieur E. F. van Diffel in Bommel wenden.

Im Haag den 20. Februar 1869. (gez.) **Fock.**

Nro. 233. Uebergabe notarieller Urkunden betr.

Die Urkunden des von Waldbroel nach Cöln versetzten Notars Cramer sind dem Notar Münster zu Waldbroel übergeben.

Bonn, den 14. April 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 234. Berg-Personal-Chronik betr.

Nach Vorschrift des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25 Februar 1856, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung Christian Klaes zu Dudweiler unter dem 11. October 1866, ferner Nicolaus Herrig zu Saarbrücken, so wie Carl Ittenbach zu Bonn unter dem 8. Februar d. J. zu Markscheidern für unserem Verwaltungsbezirk ernannt worden sind.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

Nro. 235. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Conrad bei Groß-Altendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. April 1869.

l. 1930. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. November 1868 wirddem Grubenpächter Conrad Kolberg zu Kendenich, dem Apotheker Dr. Heinrich Pfahl zu Rheinbach und dem Königlichen Kreisphysikus Dr. Anton Willems zu Meckenheim unter dem Namen Conrad das Bergwerkseigenthum in den in den Gemeinden Altendorf und Ersdorf im Kreise Rheinbach

Digitized by Google

Regierungsbezirk Cöln und Ober-bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmal hundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E und F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. April 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Vorsteher der Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Eitorf im Siegkreise, praktischen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Mayer den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Der bisherige Rector der höheren Stadtschule zu Schleiden Peter Stuhlen ist zum Rector der neu errichteten höheren Knabenschule zu Deutz ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Nikolaus Bourscheid ist zum Lehrer an der 3. Klasse der Elementarschule zu Nippes im Landkreis Cöln ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Liebeler ist zum Lehrer der 3. Klasse an der Elementarschule in Merheim Kreis Merheim ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Schellens ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Ensen Kreis Mülheim ernannt worden.

Die Lehrerin Apollonia Schüß ist zur Elementarlehrerin in Fischenich, im Landkreise Cöln ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Petronella Müller ist zur Elementarlehrerin in Lieblar, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Maria Kloth ist zur Elementarlehrerin in Großvernich, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Anna Maria Gertrud Dickmann ist zur Elementarlehrerin in Uckerath Kreis Sieg ernannt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Sibilla Frank, Anna Gertrud Füngerich und Katharina Louise Witths sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen beziehungsweise zu Deutz, Leuscheid, Erblingen approbirt worden.

Dem Barbier Mathias Becker zu Kerpen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Wittwe W. König zu Cöln ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 17. Cöln, Mittwoch den 28. April 1869.

Nro. 236. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 13. April 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 11 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 263. Das Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Nro. 237. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 15. u. 17. April 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 29 u. 30 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7378. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthum Hessen. Vom 15. März 1869.

Nro. 7379. Das Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869.

Nro. 7380. Das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses im Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

Nro. 7381. Die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

Nro. 7382. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869.

Nro. 7383. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 238. Allgemeine Verfügung, die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopatischer Arzneien betr.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, daß das Reglement über die Befugniß der appropirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 — G.-S. S. 305 — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medizinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten gez. **v. Mühler.**

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. April 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 239. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund u. Malmoe betr.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden. Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Plan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe.

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 22. April 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 240. Nach Frankreich bestimmte recommandirte Briefe betr.

Von der Kaiserlich Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe Hinsichts des Couverts und des

Digitized by Google

Verschlußes nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1. daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,

2. daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Oblate hergestellt war und

3. daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegelack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Verlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 241. Erledigtes Kreisphysikat betr.

Das Kreisphysikat des Kreises Bergheim ist erledigt. Qualifizirte Medizinalpersonen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, wollen sich unter Beifügung eines curriculum vitae und der Qualifications-Atteste binnen 6 Wochen bei uns melden.

Cöln, den 17. April 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 242. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Hauptbibel-Gesellschaft in Berlin betr.

Die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die diesjährige Kirchen-Kollekte für die Hauptbibel-Gesellschaft in Berlin an dem von der kirchlichen Behörde hierzu bestimmten ersten Pfingsttage, den 16. Mai d. J. vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern.

Cöln, den 19. April 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 243. Kataster-Personal Chronik betr.

Der Kataster Controleur Wegener zu Eitorf ist nach Tuchel im Regierungs-Bezirk Marienwerder versetzt und dem Kataster-Assistenten Zirkel, bisher zu Cöslin, die Verwaltung des Controlbezirks Eitorf übertragen.

Münster, den 15. April 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters **v. Düesberg**.

Nro. 244. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Kirchherten nach Bergheim wird vom 1. Mai cr. ab aus Kirchherten um 5 Uhr 15 Minuten Morgens abgehen.

Cöln, den 23. April 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt**.

Nro. 245. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes 14. April d. Js. wurde Gertrud Fischenich Ehefrau von Mathias Dreesen zu Gieldorf, Kr. Bonn wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 23. April 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon**.

Personal-Chronik.

In die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schroeder ist der Rittergutsbesitzer von Müller zum Bürgermeister von Weilerswist ernannt worden.

Der Lehrer Hermann Joseph Breuer ist zum Elementarlehrer in Morenhoven Kreis Rheinbach ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Maria Willmes aus Berne ist zur Lehrerin bei der Elementarschule in Marialinden Kreis Mülheim ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Katharina Hagen ist zur Elementarlehrerin zu Eitorf im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Druck von W Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 18. Cöln, Mittwoch den 5. Mai 1869.

Nro. 246 Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 20. April 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 12 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 269. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 247. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis-, oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 248. Radfelgenbreite von Fuhrwerk betr.

Die Werschthal-Straße, von Much an der Zeitstraße bis zur Mündung bei Höferhof an der Homburger Brölstraße, und die Pleisbachthal-Straße, von der Bonn-Buisdorfer Bezirksstraße bei Niederpleis bis zur Honnef-Altenkirchener Bezirksstraße bei Himberg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln, sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen.

Berlin, den 20. April 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage, **Maclean.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 249. Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Friedrich Beck aus Meisenheim, 2. Wilhelm Damm aus Traben, 3. Albert Dahlhaus aus Witzhelden, 4. Heinrich Duesburg aus Kirchen, 5. Theodor Fliedner aus Kaiserswerth, 6. Andreas Frauzem aus Münster bei Bingen, 7. Karl Hackländer aus Wermelskirchen, 8. Peter Hohl aus Pfalzdorf, 9. Paul Krebs aus Rheydt, 10. Gustaph Kühn aus Schermbeck, 11. Friedrich Cappe aus Mettmann, 12. Christian Marx aus Neuborn, 13. Alfred Meß aus Neuwied, 14. Ernst Roeber aus Pfalzdorf, 15. Dr. Karl Thönes aus Büttinghausen, 16. Ernst Trommershausen aus Wiedeneft, 17. Johannes Vorster aus Solingen, 18. Gustav Windrath aus Elberfeld, 19. Julius Winterhager aus Werlau.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Karl Benrath aus Düren, 2. Johannes Deußen aus Dierdorf, 3. Karl Marenbach aus Mehren, 4. Hermann Petersen aus Wupperfeld, 5. Ernst Rehmann aus Barmen, 6. Friedrich Schonebom aus Lützellinden, 7. Friedrich Stierle aus Manubach, 8. Otto Stoltenhoff aus Elberfeld.

Die Wahlfähigkeit vom 1., 4. und 8. ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 4 und 6 von der Absolvirung des Seminarcursus bedingt.

Coblenz, den 17. April 1869.

Königliches Consistorium.

Nro. 250. Amtssuspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Lichtenberg hier ist wegen mehrerer Dienstvergehen durch Erkenntniß der Disciplinar-Kammer vom 12. d. Mts. zu einer Suspensionsstrafe von 3 Monaten verurtheilt, welche am 28. d. Mts. begonnen hat.

Bonn, den 30. April 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Der bisherige commissarische Verwalter des Bürgermeister-Amtes zu Nümbrecht Premier-Lieutenant a. D. von Kielst ist zum Bürgermeister von Nümbrecht ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr Anton Hubert Baum hat sich zu Cöln, im Kreise Cöln, niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Ernst Keiser aus Mölbergen ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wipperfürth ernannt worden.

Digitized by Google

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Ennenbach ist zum Lehrer der 2. Klasse der Elementarschule zu Stieldorf im Sieg-Kreise ernannt worden.

Der Lehrer Theodor Wertmann ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Loope Kreis Wipperfürth ernannt worden.

Der Lehrer Johann Wirges ist zum Elementarlehrer in Vochem im Landkreise Cöln ernannt worden.

Die Lehrerin Agatha Marquardt ist zur Lehrerin bei der 4. Klasse der hiesigen Elementar-Freischule von St. Severin ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 19. Cöln, Mittwoch den 12. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 251. Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung 1868 Seite 93) ausgegebenen, am 1. Mai fälligen Preußischen Schatzanweisungen der 3½ fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 16. Mai 1867

Die Einlösung der am 1. Mai 1869

werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse geprüft und demnächst bei den Provinzialkassen eingehende an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termine einer der vorgenannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Litera, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen) vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Ey.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 252. Katholische Hauskollekte für den Dombau zu Cöln.

Indem wir hierdurch die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks beauftragen, die Hauskollekte für den Fortbau des hiesigen Domes baldigst und mit Sorgfalt abhalten zu lassen und den Erlös an die betreffenden Steuerkassen einzusenden, empfehlen wir die Kollekte der warmen Theilnahme der katholischen Glaubensgenossen und der patriotischen Kunstfreunde auch diesmal auf das Angelegentlichste.

Bis Ende August d. Js. erwarten wir durch die Kreislandräthe die Nachweisungen der eingenommenen Gelder.

Cöln, den 4. Mai 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 253. Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollekte für die zu M. Gladbach bestehende Heil- und Pflegeanstalt „Hephata“ für blödsinnige Kinder ist vom Königlichen Konsistorium Termin auf Sonntag den 9. Mai anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung der Kollekte und demnächstige Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 1. Mai 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 254. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau und für die innere Einrichtung der katholischen Kirche zu Hallschlag im Kreise Prüm eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 1. Juli d. Js. bewilligt, welche bis zum 1. Dezember 1869 durch Kollekte der Pfarrgemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, sich in den ihnen gehörig legitimirten Depositen die etwa hierzu Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 4. Mai 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 255. Der der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie III. Nro. 7 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. ausgelooset und gekündigt sind.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 20. Cöln, Mittwoch den 19. Mai 1869.

Nro. 257. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 1. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 13 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 273. Der Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Dezember 1868.

Nro. 258. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 24, 28 u. 27. April 5. u. 7. Mai 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 31, 32, 33, 34 u. 35 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7384. Das Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

Nro. 7385. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen Altenburg. Vom 3. April 1869.

Nro. 7386. Das Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

Nro. 7387. Die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. April 1869.

Nro. 7388. Das Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Vom 25. März 1869.

Nro. 7389. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezierks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Kosel.

Nro. 7390. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869.

Nro. 7391. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869.

Nro. 7392. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

Nro. 7393. Das Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

Nro. 7394. Die Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Nro. 7395. Das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.

Nro. 7396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.

Nro. 7397. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869.

Nro. 7398. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

Nro. 7399. Das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869.

Nro. 7400. Das Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869.

Nro. 7401. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869.

Digitized by Google

Nro. 7402. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 259. Die Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses betr.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses: vom 1. Mai d. J. welcher also lautet

Auf den Bericht vom 29. v. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pfg. auf 15 Sgr. pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegz.) **von Mühler.**

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünf und zwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G.-S. S. 133 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846. G.-S. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité-Direction.

Nro. 260. Zahlungen nach America im Wege der Post-Anweisung betr.

Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag welchen der Absender nach Nord-America überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Sgr.,
" " " über 25 bis 50 Thlr. = 12 Sgr.
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen, weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An der Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 13. Mai 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 261. Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 15 bis 50 " . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
" größerr Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Würtemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer underlarirten

Digitized by Google

Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen

Nro. 262. Grund- und Gebäude-Steuer-Veranlagung

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März 1867 bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellen-Werke über die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung nunmehr auf der den Regierungsbezirk Merseburg betreffende Band in Druck erschienen ist.

Derselbe ist für den Preis von 1 Thlr. 20 Sgr. zu beziehen; einzelne Hefte, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zu 5 Sgr. pro Stück abgegeben.

Bestellungen werden von den Herren Landräthen entgegen genommen.

Cöln, den 11. Mai 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 263. Das Bürgermeisteramt von Weilerswist betr.

Das Amts-Lokal des Bürgermeisters von Weilerswist ist von Weilerswist nach Metternich verlegt worden.

Cöln, den 10. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 264. Abgangszeugnisse zur Zulassung zum 1jähr. freiwilligen Militairdienst betr.

Laut Erlaß des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. April d. J. ist dem Gymnasium zu Neuß für diejenigen Schüler der Secunda, welche am Unterricht im Griechischen nicht Theil nehmen und statt dessen in neueren Sprachen oder in Realgegenständen unterrichtet werden, die Berechtigung zur Ausstellung von Abgangszeugnissen verliehen, auf welche die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gewährt wird.

Coblenz, den 7. Mai 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium **v. Pommer-Esche.**

Nro. 265. Die Führung der Militär Stammrollen für den Stadtkreis Cöln betr.

Unter Bezugnahme auf das durch Nummer 53 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cöln pro 1859 veröffentlichte Reglement über die Anlegung und Führung der Stammrollen in der Rheinprovinz vom 10. November 1859 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Kriegs und des Innern, die Führung der Militair-Stammrollen für den Stadtkreis Cöln dem dortigen Polizei-Präsidenten, als Landrath des Stadtkreises, übertragen worden ist.

Coblenz, den 11. Mai 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 266. Die Vernichtung von Rentenbriefen ꝛc. betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 4. Mai 1869.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen.

1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier, 2. Herr Amtmann Brüning von Enniger, 3. Herr Fabrikbesitzer Theodor Bönninger von Duisburg.

II. Namens der Rentenbank.

1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landesökonomie-Rath Rasch. 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der hier beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 5. März d. J. verzeichneten von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Auslooſung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe nämlich:

27	Stück	Lit. A	über	1000	Th.	zusammen 27000 Th.
11	„	„ B	„	500	„	„ 5500 „
67	„	„ C	„	100	„	„ 6700 „
36	„	„ D	„	25	„	„ 900 „
13	„	„ E	„	10	„	„ 130 „
zusammen 154	Stück	über	. . . . .			40230 „

„Hundert Vier und Fünfzig Stück, zusammen über Vierzig Tausend Zwei Hundert und Dreißig Thlr.," nebst den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen Tausend Achthundert Zwei und Fünfzig Stück Zins-Coupons, ingleichen die zu Nro. 8 bis 154 der Nachweisung abgegebenen Talons zu Serie IV, wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in unserer Gegenwart vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Brüning. gez. Rasch. gez. Filbry. gez. Theodor Bönninger. gez. Fried. Leesemann.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank, **Rasch.**

Nro. 267. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof. Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das 3. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag den 12. Juli 1869 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 10. Mai 1869.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 268. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof. Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 3. Quartal 1869 wird hiermit auf Montag den 5. Juli 1869 festgesetzt und der Königl. Appellations Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl.

Digitized by Google

Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 10. Mai 1869.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Bloebaum hat seinen Wohnsitz von Honnef nach Königswinter, im Kreise Sieg, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Rudolph Heidemann hat seinen bisherigen Wohnsitz zu Siegburg verlassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Arthur Thomé hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Aachen verlegt.

Der bisherigen Vorsteherin einer Töchterschule zu Boppard, Louise Lottner, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren katholischen Privat-Töchterschule in Mülheim a/Rhein ertheilt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Peter Müller ist zum ersten Lehrer an der Elementarschule zu Bödingen, im Siegkreise, ernannt worden.

Der bisherige 2. Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Heumar, Karl Bechte, ist zum 1. Lehrer daselbst definitiv ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 21. Cöln, Mittwoch den 26. Mai 1869.

Nro. 269. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 18. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 14 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 275. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirektion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirektion in Kassel.

Nro. 276. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.

Nro. 277. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869.

Nro. 278. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

Nro. 270. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 13. u. 15. Mai 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 36 u. 37 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7403. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6 10. und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869.

Nro. 7404. Das Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworek-Kruges im Kreise Schrimm belegenen Obra-Bruches. Vom 12. April 1869.

Nro. 7405. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütow-Thales, im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869.

Nro. 7406. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamten-Kategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Nro. 7407. Das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

Nro. 7408. Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

Nro. 7409. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869.

Nro. 7410. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 271. Katholische Hauskollekte für den Bau einer Kirche zu Roxheim betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Januar d. Js. (Stück 5) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung einer katholischen Hauskollekte für den Bau einer Kirche zu Roxheim, im Kreise Kreuznach, bis zum Schlusse des laufenden Jahres verlängert worden ist.

Cöln, den 19. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 272. Allgemeine Hauskollekte für die Genossenschaft der Franziskanessen zu Salzkotten betr.

Der Herr Minister des Inneren hat für die der Krankenpflege und Waisenerziehung sich widmende katholisch-geistliche Genossenschaft der Franziskanessen zu Salzkotten, Kreises Büren, Provinz Westfalen, in Berücksichtigung der segensreichen Wirksamkeit der Genossenschaft eine allgemeine Hauskollekte im Bereiche der Monarchie behufs Erwerbung eines für die Anstaltszwecke geeigneten Gebäudes bewilligt, welche durch Schwestern der Genossenschaft abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den zu veranstaltenden Sammlungen die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 14. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 273. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie III Nro. 7 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren, binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 4. Mai 1869 ausgelooften am 1. October 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nro. 315, 548, 605, 1217, 1516, 1647, 1654, 1755, 1763, 1814, 1873, 2124, 2360, 2715, 2808, 2915, 3021, 3055, 3095, 3207, 3224, 3490, 3508, 3647, 3655, 3759, 4034, 4529, 4698, 4704, 4741, 5250, 5419.

12 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 89, 173, 308, 707, 763, 1019, 1205, 1266, 1296, 1577, 1968, 2075.

70 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 356, 398, 856, 979, 1028, 1032, 1194, 1495, 1657, 1785, 1816, 1891, 1981, 1996, 2060, 2161, 2186, 3000, 3422, 3571, 3572, 3648, 3766, 3783, 3870, 4255, 4443, 4444, 4461, 4554, 4567, 4568, 4750, 4780, 4845, 4867, 5077, 5136, 5530, 5543, 5591, 5652, 5717, 6040, 6085, 6140, 6257, 6428, 6436, 6782, 6859, 6945, 7091, 7261, 7312, 7451, 8331, 8600, 8737, 9259, 9448, 9716, 10027, 10029, 11017, 11281, 11762, 12091, 12093, 12139.

76 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 34, 57, 61, 105, 111, 121, 139, 353, 473, 550, 592, 593, 673, 690, 949, 1008, 1038, 1123, 1187, 1280, 1301, 1347, 1626, 1804, 2007, 2177, 2232, 2348, 2367, 2432, 2479, 2530, 2783, 2833, 2854, 2921, 2976, 3140, 3141, 3831, 4000, 4079, 4465, 4657, 4663, 4698, 4767, 5004, 5018, 5048, 5426, 5603, 5681, 5771, 5802, 6515, 6573, 6580, 6637, 6685, 6937, 6983, 6984, 7380, 7626, 7872, 8360, 8766, 8947, 9093, 9589, 10092, 10116, 10221, 10318, 10518.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1859	Littera	E	Nro. 1487.
1. April 1860	„	E	Nro. 3729, 7941, 11019.
1. October 1860	„	E	Nro. 4155, 4726, 12105.
1. April 1861	„	D	Nro. 5309.
	„	E	Nro. 6303, 12024.
1. October 1861	„	E	Nro. 4032, 4392, 11565, 11731.
1. April 1862	„	C	Nro. 2612.
	„	E	Nro. 5080, 6105, 7929, 8635, 10936, 12104.
1. October 1862	„	E	Nro. 1672, 4343, 6134, 7226, 8887, 11449, 12586, 12587, 12625.
1. April 1863	„	E	Nro. 1729, 5835, 10635, 11441, 12585, 12853.
1. October 1863	„	E	Nro. 13232.
1. April. 1864	„	D	Nro. 5333.
1. October 1864	„	C	Nro. 11435.
	„	D	Nro. 616 3544.
1. April 1865	„	C	Nro. 11695.
1. April 1866	„	D	Nro. 4745.
1. October 1866	„	A	Nro. 2416.
1. April 1867	„	B	Nro. 24, 959, 1380.
		C	Nro. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
1. April 1867	„	D	Nro. 124, 135, 234, 3452, 3643, 3949, 4086, 4501, 6411, 6630, 9110, 10212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Rasch.**

Personal-Chronik.

An die Stelle des nach abgelaufener Amts-Periode abgegangenen Bürgermeisters Königsfeld ist der bisherige Beigeordnete Albert Guinbert als Bürgermeister der Stadt Zülpich bestätigt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Glasmacher zu Brauweiler, im Landkreise Cöln, zugleich Arzt der Arbeitanstalt und des Landarmenhauses daselbst, ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Zander, früher zu Rheydt, hat sich zu Kalk, im Landkreise Cöln, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Burger hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Siegburg im Siegkreise verlegt.

Der bisherige 2. Lehrer zu Merheim, Johann Gerhard Kierdorf, ist zum Elementarlehrer in Urfeld, Kreis Bonn, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

Druck von W Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 22. Cöln, Mittwoch den 2. Juni 1869.

Nro. 274. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 21. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene Stück, Nro. 18 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7411. Das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869.

Nro. 7412. Das Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869.

Nro. 7413. Die Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

Nro. 275.

Die Krankheiten, welche im I. Quartal 1869 im Regierungsbezirk geherrscht haben betr.

Fast allen acuten Krankheiten lag der catarrhalisch-rheumatische Krankheitscharakter zu Grunde, welcher gegen Ende des Quartals mehr in den rheumatisch-entzündlichen überging. Halsaffektionen blieben vorherrschend. Katarrhalische Affektionen der Mandeln, des Zäpfchens und der Gaumenbogen, so wie Katarrhe der Luftwege, von der einfachen katarrhalischen Heiserkeit beginnend und bis zur vollständigen Entzündung des Larynx, der Luftröhre ꝛc. aufsteigend, wurden in allen Kreisen beobachtet. Katarrhalisch-rheumatische Affektionen des Magens und Darmkanals führten einfachen Magenkatarrhe, leichte gastrische Fieber, Diarrhoeen und selbst Cholera nostras, welche in der Stadt Cöln, im Siegkreise, im Kreise Bonn einmal und im Kreise Bergheim ein paarmal tödtlich verlief, herbei. Katarrhalischer Icterus kam ebenfalls vor. Rheumatische Leiden traten in der mannigfaltigsten Form auf und gipfelten in hartnäckigem acutem Gelenkrheumatismus, welcher in diesem Quartal fast in allen Kreisen ziemlich verbreitet war. Gegen Ende des Quartals waren entzündliche Affektionen der Brustorgane, Lungenentzündung, Rippenfell- und Herzbeutelentzündungen nicht selten. Die meisten Opfer forderte die Bronchitis kleiner Kinder. Im Allgemeinen erlagen im Kreise Bonn 31, im Siegkreise 59, im Kreise Gummersbach 27, im Kreise Waldbroel 17, im Stadtkreise 45, im Kreise Bergheim 28, im Kreise Rheinbach 17, im Landkreise Cöln 76 Individuen entzündlichen Brustaffektionen.

Die häutige Bräune, der Croup, trat im Kreise Bonn vorzugsweise am Vorgebirge auf und wurde 7 mal tödtlich, im Kreise Gummersbach nnd Waldbroel endete diese Krankheit 3 mal mit dem Tode.

In allen übrigen Kreisen war es fast nur die Diphtheritis mit und ohne Scharlach, welche unter dem Namen Bräune noch sehr viele Opfer forderte.

Namentlich war es noch der Siegkreis, wo die Krankheit seit dem verflossenen Quartal beständig herrschte und erst mit dem Ende des gegenwärtigen Quartals allmälich erlosch. In den Bürgermeistereien Sieglar, Niedercassel, Mondorf, Wahlscheid zeigte sich die Krankheit am häufigsten. Im Dorfe Bergheim a. d. Sieg traten noch 40 Fälle auf. Der Tod erfolgte in Folge von Hirnwassersucht, Nierenerkrankung, Affektion des Kehlkopfs und einmal in Folge von vielen Abscessen am Halse.

In der Bürgermeisterei Sieglar kam die Diphtheritis im Alter von 10 Monaten bis zum 34. Lebensjahre vor. Hier und in der Bürgermeisterei Niedercassel war sie meistens mit Scharlach complicirt. Als Nachkrankheit wurde 2 mal diphtheritische Lähmung der untern Extremitäten beobachtet. In einem dieser Fälle trat Genesung ein, während in dem andern bei fortbestehender Lähmung der Unterextremitäten in Folge von Lähmung der Schlundmuskeln, Stimmbänder und hinzugetretenen Lungenentzündung der Tod erfolgte.

In der Bürgermeisterei Uckerath wurde ein ganz sporadischer Fall in Folge von diphtheritischem Croup tödtlich, während in einem andern Falle die häutige Bräune mit dem Tode endigte, welche im Allgemeinen in allen Kreisen viel milder und kürzer als zu andern Zeiten verlief. In der Bürgermeisterei Siegburg ergriff die Diphtheritis Erwachsene bis über 50 Jahre. Im ganzen Kreise hat die Diphtheritis 90 Opfer gefordert. Nur ein tödtlicher Fall von Scharlach soll vorgekommen sein.

Auch im Kreise Gummersbach zeigte sich die Krankheit im Februar und März sowohl bei Kindern, als bei Erwachsenen, wovon aber die meisten Fällen günstig verliefen. Bei einem 30jährigen Manne trat aber die Krankheit ganz besonders heftig auf. Dieselbe schritt trotz aller angewandten Mittel unaufhaltsam weiter. Die Mandeln schwollen stärker an, Kehldeckel, Kehlkopf, Speiseröhre und Rachenhöhle bedeckten sich mit einer gelben schmierigen Masse. Aus Angst zu ersticken vermochte der Patient nicht sich niederzulegen. Nur die Inhalation von Kalkwasser verschaffte ihm einige Erleichterung, indem er darnach große Schleimmassen auszuräuspern vermochte. Trotzdem hatte Patient binnen 6 Tagen keinen Augenblick geruht. Obgleich er bei ziemlich gutem Appetit noch kräftige Bouillon und Eier genoß, so steigerte sich doch die nervöse Erregung so sehr, daß er anfing zu deliriren und versicherte, vollständig gesund zu sein. Bei den fortgesetzten Kalkwasser-Inhalationen fingen die Schleimhautpartien im Rachen an sich zu reinigen; die Mandeln blieben aber geschwollen und dickspeckig belegt, bis sich endlich am 8. Tage

Digitized by Google

der größte Theil der linken Mandel und in der folgenden Nacht der der rechten Mandel unter fürchterlichem Würgen in der Größe einer Wallnuß als aashaft stinkende, graugelbe Klumpen ausfließen. Aus der rechten Mandel ergoß sich noch 4 Tage lang ein erst jauchiger, später normaler Eiter. Von da an schritt die Heilung rasch vorwärts, so daß Patient 8 Tage später wieder ausgehen konnte. Die Mandeln sehen jetzt wie ausgebrannte Krater aus.

Im ganzen Kreise Gummersbach sind 3 Individuen an Croup gestorben. Höchst wahrscheinlich sind auch diese Fälle diphtheritischer Natur gewesen.

An Scharlach erkrankte nur 1 Kind.

Im Stadtkreise Cöln trat Scharlach in einem Falle auf, während die Wasserpocken bestanden. Derselbe endete durch den Hinzutritt von Diphtheritis tödtlich. Im Ganzen starben 57 Kinder daran, und 55 am Scharlach.

Im Kreise Euskirchen war es in diesem Quartal der östliche Theil desselben, welcher von der Diphtheritis heimgesucht wurde. In dem Dörfchen Metternich (Bürgermeisterei Weilerswist) starben 12 Kinder. In der Bürgermeisterei Euskirchen blieb die Krankheit gutartig. In einem Falle waren die Mandeln ganz zerfallen. Mit dem Höllensteingriffel konnte man in die fiebförmig anzusehende Oberfläche derselben wie in einen Abscess tief eindringen. Aus allen weißen Punkten quoll Eiter aus.

In der Bürgermeisterei Lechenich, wo im vorhergehenden Quartal die Diphtheritis stark verbreitet war, trat jetzt Scharlach in einzelnen Orten epidemisch auf. Obgleich die Krankheit im Allgemeinen leicht und günstig verlief, so starben doch mehrere Kinder in Folge von allgemeiner Wassersucht. Zwischendurch kamen auch mehrere Fälle von gutartiger Diphtheritis vor. In Ganzen sollen nur 23 Kinder dieser Krankheit erlegen sein.

Im ganzen Kreise Bergheim zeigte sich der Scharlach. Quadrath, Kerpen, Türnich, Gleßen, Bedburg und Kirchherten boten die meisten Fälle dar. In Folge der Diphtheritis sind wenigstens 30 Kinder gestorben. Auch die angeblichen 10 Fälle von tödtlich abgelaufenem Croup gehören höchst wahrscheinlich hierher. An Scharlach sollen nur 8 Kinder gestorben sein.

Im Kreise Rheinbach herrschte der Scharlach fast nur in der Bürgermeisterei Münstereifel. Von den 13 Todesfällen gehören 12 allein dieser Bürgermeisterei an. Diphtheritis war die vorherrschende Todesursache.

Im Landkreise Cöln herrschte Scharlach und Diphtheritis vorzugsweise in den Bürgermeistereien Rondorf und Efferen. Letztere Krankheit herrschte in der Bürgermeisterei Brühl vor.

Im Ganzen sind 162 Todesfälle notirt worden.

Im Kreise Mülheim starben 21 Kinder am Scharlach. Die Gemeinden Heumar, Merheim, Mülheim und Wahn wurden besonders heimgesucht. Auch hier fand sich die Complikation mit Diphtheritis, woran 35 Kinder gestorben sind, obgleich die Sterberegister Croup als Todesursache anführen. Leider ist auf dem Lande fast stets die zu spät nachgesuchte ärztliche Hülfe Ursache der großen Mortalität.

Im Kreise Bonn sind angeblich fast 6 Kinder am Scharlach gestorben. Die Diphtheritis wird nirgends in den Berichten erwähnt.

Im Kreise Wipperfürth ist 1 Todesfall von Scharlach vorgekommen. Im Kreise Waldbroel sind Scharlach und andere acute Exantheme, Wasserpocken ausgenommen, gar nicht vorgekommen.

Im Stadtkreise Cöln und im Kreise Bergheim ist der Fall vorgekommen, daß ein Kind zweimal vom Scharlach befallen wurde, bei der zweiten Erkrankung aber starb.

Die Gesichtsrose ist häufiger als in den frühern Quartalen vorgekommen und mehrmals tödtlich geworden. Die meisten Kreise haben einige Todesfälle aufzuweisen.

Die Masern traten gegen Ende des Quartals auf und schienen den Scharlach zu verdrängen.

Während Erwachsene häufig von einer entschieden ausgesprochenen Influenza befallen wurden, gestaltete sich bei Kindern die katharrhalische Affektion zu Masern, welche als Folgekrankheiten nicht selten katharrhalisch-rheumatische Augenentzündungen zurückließen. Während des Ausbruchs des Exanthems stiegen die entzündlichen Affektionen der Bronchien und des Kehlkopfs nicht selten zu einer bedeutenden Höhe.

Gastrische und typhöse Fieber kamen in allen Kreisen, am wenigsten aber im Kreise Rheinbach vor, wo nur 1 Todesfall von Typhus und 1 von gastrischem Fieber vorkam. Im Landkreise Cöln sind dagegen 24 Individuen an typhösen und 121 an gastrischen Fiebern gestorben. Im Kreise Mülheim herrschte vorzüglich der Abdominaltyphus, welcher in Folge von Darmblutungen mehrmals tödtlich wurde. Bensberg, Oberzündorf, Libour und Langel, so wie Mülheim waren die Ortschaften, welche die meisten Kranken darboten. Auf die Stadt Mülheim kommen 8 Todesfälle. Im ganzen Kreise 30 Todesfälle. Der Stadtkreis Cöln vertritt nur 25 Todesfälle. Im Kreise Gummersbach waren es die Bürgermeistereien Gummersbach, Gimborn, Ründeroth, Drabenderhöhe, Marienberghausen, in welchen die meisten Kranken vorkamen. Im Dorfe Rebbelroth, Bürgermeisterei Gummersbach, scheinen sehr schlechte Wohnungsverhältnisse, Lage der Häuser in sumpfigem Terrain an der Agger, nicht unterkellerte Wohnungen, deren Fußboden meistens unter dem Niveau der Dorfstraße liegen, die Epidemie eingeleitet und befördert zu haben, obgleich auch die äußern Verhältnisse, namentlich eine unzureichende Kost mit als Krankheitsursachen anzuklagen sind. Im Ganzen starben 13 Personen.

Im Kreise Wipperfürth herrschte die Krankheit in milder Form in den Bürgermeistereien Olpe und Türken, wo unter 27 Kranken nur 2 in Folge von Lungenlähmung starben. Im Ganzen starben 12 Personen. Im Kreise Waldbroel kamen 6 Todesfälle vor, im Siegkreise 11, im Kreise Bonn 6, im Kreise Bergheim 5. Im Kreise Euskirchen ist nur 1 Todesfall notirt worden.

Der Keichhusten kam mit Ausnahme des Kreises Wipperfürth in allen Kreisen vor; am stärksten im Kreise Gummersbach (30 Todesfälle), im Stadtkreise Cöln (30 Todesfälle), im Landkreise Cöln, im Kreise Mülheim (je 29 Todesfälle), im Siegkreise (22 Todesfälle) und im Kreise Bonn (12 Todesfälle). Die Kreise Bergheim, Rheinbach und Waldbroel haben 7, 5 Todesfälle und 1 Todesfall aufzuweisen. Obgleich im Kreise Euskirchen der Keichhusten eine große Verbreitung hatte, so wurde er jedoch in keinem Falle tödtlich.

Digitized by Google

Die Pocken sind nur im Stadtkreise Cöln vorgekommen. Im hiesigen Hülfshospital wurden nur 12 Individuen behandelt. In den übrigen Kreisen haben sich nur Wasserpocken gezeigt.

Besondere Bemerkungen.

1) Im Bürgerhospital wurden an der Krätze 419 Männer und 258 Weiber, an Syphilis 22 Männer und 22 Weiber behandelt.

2) Eine bedeutende Verletzung in Folge eines Sprengschusses in einem Kalksteinbruch ereignete sich zu Glabbach. Der ganze Unterkiefer des Arbeiters war zerschmettert und Stücke von Steinen waren augenscheinlich durch die Mundhöhle in die Schädelhöhle gedrungen. Aus der Mundhöhle wurden noch solche entfernt. Auch an der linken vollständig zertrümmerten Schläfengegend waren Steine eingedrungen und hatten auf der obern linken Stirngegend einen Austritt von Hirnsubstanz bewirkt. Das ganze Gesicht war verbrannt und beide Augäpfel waren geborsten und aus den Höhlen getreten. Der Verletzte lebte noch 48 Stunden in diesem Zustande und blieb 36 Stunden lang bei Bewußtsein, ohne nach seiner Angabe bedeutende Schmerzen zu empfinden.

Geburten und Todesfälle während des I. Quartals.

№	Kreise	Es wurden geboren Knab.	Mädch.										Es starben M.	W.
1	Stadtkreis Cöln . .	586	590	darunter	109	Uneheliche,	(33 | Fremde),	17	Zwillinge	und	39	Todtgeb.	577	478
2	Landkreis Cöln . . .	476	422	„	49	„			8	„	„	46	„	445	413
3	Bonn	349	298	„	53	„		10	Zwill,	29	Todtgeb.,	8	Faultodte.	215	205
4	Rheinbach	156	125	„	11	„		2	„	10	„	4	„	89	111
5	Euskirchen	195	191	„	12	„		7	„	10	„	3	„	151	134
6	Bergheim	209	178	„	18	„		11	„	19	„	5	„	168	152
7	Wipperfürth	138	145	„	1	„		4	„	24	„	—	„	102	99
8	Mülheim	281	296	„	17	„		6	„	36	„	7	„	252	232
9	Sieg	421	415	„	29	„		13	„	50	„	17	„	350	368
10	Waldbroel	131	128	„	7	„		1	„	27	„	1	„	79	88
11	Gummersbach . . .	138	128	„	5	„		—	„	17	„	4	„	106	140
		3080	2916											2534	2420
	Summa .	5,996											Summa . .	4,954	

Cöln, den 20. Mai 1869.

Königliche Regierung

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 276. Briefsendungen nach Rußland betr.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 22. Mai 1869.

General-Post-Amt von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 277. Die Aufhebung polizeilicher Ehebeschränkungen betr.

Nachdem für das gesammte Gebiet des Großherzogthums Hessen, mithin auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theile desselben, durch das Gesetz vom 25. Juli 1868 die bis dahin vorhanden gewesenen polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben worden sind, und hierdurch die Gleichmäßigkeit der bezüglichen Gesetzgebung des Großherzogthums mit derjenigen im Norddeutschen Bundesgebiete hergestellt ist, soll die Anordnung, nach welcher in Preußen für die Vornahme von Trauungen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Personen innerhalb Preußens die im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung der Heimathsobrigkeit derselben nicht ferner verlangt werden darf, auch auf die Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen ausgedehnt werden.

Den Angehörigen letztgenannten Gebietes ist demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses durch die betreffenden Herren Ressort-Minister ertheilt worden, was wir hierdurch zur Kenntniß der Bürgermeister, Geistlichen und des Publikums bringen.

Cöln, den 24. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 278. Verheirathung Belgischer Unterthanen im Auslande betr.

Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimathsbehörde und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheirathen, auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Belgischen Gesetzgebung soll die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehörigen innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde, in welchem das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses bescheinigt wird, für künftig gestattet sein.

Cöln, den 25. Mai 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 279. Hauskollekte für die Rheinisch-Westfälische Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen oder Diakonen-Anstalt zu Duisburg eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1869 bis einschließlich 1873 bewilligt, welche durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig Legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 26. Mai 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 280. Militär-Ersatz-Aushebung betr.

Nach Vorschrift des §. 94 Nro. 3 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund wird der nachfolgende

Geschäfts- und Reise-Plan

der Departements-Ersatz Commission im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade pro 1869 soweit er den Regierungsbezirk Cöln angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Vor dem Divisions-Manöver.

Montag den 12. Juli Reise nach Honnef, Listenrevision daselbst und Reise nach Siegburg. Dienstag den 13., Mittwoch den 14., Donnerstag den 15., Freitag den 16. u. Sonnabend den 17. Juli Aushebung in Siegburg. Sonntag den 18. Juli Reise nach Waldbroel. Montag den 19. Juli Aushebung in Waldbroel. Dienstag den 20. Juli Aushebung Listenrevision in Waldbroel und Reise nach Gummersbach. Mittwoch den 21. Juli Aushebung in Gummersbach, Donnerstag den 22. Juli Aushebung in Gummersbach und Reise nach Lindlar. Freitag den 23. Juli Aushebung in Lindlar, Sonnabend den 24. Juli Aushebung in Lindlar. Sonntag den 25. Juli Reise nach Mülheim. Montag den 26. Juli Aushebung in Mülheim. Dienstag den 27. Juli desgleichen. Mittwoch den 28. Juli desgleichen und Rückreise nach Cöln resp. Coblenz.

B. Nach dem Divisions-Manöver.

Sonnabend den 18. September Aushebung in Cöln. Sonntag den 19. September Ruhe. Montag den 20. September, Dienstag den 21. September, Mittwoch den 22. September, Donnerstag den 23. September Aushebung in Cöln. Freitag den 24. September Aushebung in Cöln und Reise nach Bickendorf. Sonnabend den 25. September Aushebung in Bickendorf. Sonntag den 26. September Ruhe. Montag den 27. September, Dienstag den 28. September Aushebung in Bickendorf. Mittwoch den 29. September Aushebung in Bickendorf, Listenrevision und Reise nach Bergheim. Donnerstag den 30. September, Freitag den 1. October, Sonnabend den 2. October Aushebung in Bergheim. Sonntag den 3. October Reise nach Euskirchen. Montag den 4. October Aushebung in Euskirchen. Dienstag den 5. October Aushebung in Euskirchen, Listenrevision und Reise nach Rheinbach. Mittwoch den 6. October Aushebung in Rheinbach. Donnerstag den 7. October desgleichen und Reise nach Bonn. Freitag den 8. October und Sonnabend den 9. October Aushebung in Bonn. Sonntag den 10. October Ruhe. Montag den 11. October Aushebung in Bonn. Dienstag den 12. October Aushebung in Bonn und Listenrevision. Mittwoch den 13. October Rückreise nach Cöln resp. Coblenz.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade.

Coblenz und Cöln, den 10. Mai 1869.

Der Militär-Vorsitzende: gez. **v. Strubberg.** Der Civil-Vorsitzende: gez. **Lettow.**

Bestätigt.

Coblenz, den 12. Mai 1869.

Der commandirende General: gez. **v. Herwarth.**

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: gez. **v. Pommer-Esche.**

Nro. 281. Aufnahme taubstummer Kinder in eine Taubstummen-Anstalt betr.

Die Bestimmung, daß die Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in eine der Taubstummen-Anstalten der Provinz von einem ärztlichen Atteste über den geistigen und leiblichen Gesundheitszustand der Angemeldeten begleitet sein sollen, hat sich deshalb als unzureichend erwiesen, weil nicht selten zwischen der Anmeldung und der Aufnahme der Kinder in eine Anstalt ein größerer Zwischenraum liegt und während desselben in dem Gesundheitszustande Aenderungen eingetreten sein können, welche eine Aufnahme der betreffenden Kinder in eine Anstalt bedenklich erscheinen lassen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt hiermit zu bestimmen, daß außer dem zuerst gedachten, der Anmeldung auch ferner beizufügenden ärztlichen Atteste, in Zukunft einem jeden in eine Anstalt aufgenommenen Taubstummen unmittelbar vor dessen Abgang aus der Heimath ein zweites ärztliches Attest auszustellen ist, welches bei Uebergabe der Kinder an die Anstalt deren Vorsteher ausgehändigt werden muß. Das ärztliche Attest hat sich, was wir besonders hervorheben, auch darüber auszusprechen, daß die betreffenden Kinder von ansteckenden Hautausschlägen, Krätze ꝛc. völlig frei sind.

Wir machen die Herren Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher auf eine genaue Beachtung dieser Bestimmung aufmerksam.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Nro. 282. Postangelegenheiten betreffend.

Vom 1. Juni dieses Jahres ab werden folgende Aenderungen im Gange der Posten eintreten:

1) Die Personenposten zwischen Brühl und Euskirchen werden abgefertigt:
aus Brühl 8^{10} Morgens und 5^{45} Nachm.
aus Euskirchen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends;
2) die Personenpost von Brühl nach Lechenich:
aus Brühl 5^{45} Nachm.;
3) die zweite Personenpost von Brühl nach Wesseling:
aus Brühl 5^{50} Nachm.;
4) die Personenpost von Bonn nach Oberpleis:
aus Bonn 6^{15} Abends;
5) die Personenpost von Königswinter nach Asbach:
aus Königswinter 7 Uhr Abends.

Cöln, den 29. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 283. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Isis XI, Isis XII, Isis XIII, Isis XIV, Isis XV, Isis XVI, Isis XVII, Isis XVIII und Isis XIX bei Ründeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Mai 1869.

II. 1369. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 11 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth, Weiershagen und Gummersbach im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend achthundert und elf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 12 das Bergwerkseigenthum, in dem in den Gemeinden Ründeroth, Weiershagen, Gummersbach und Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und siebenzigtausend vierhundert zwei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 13 das Bergwerkseigenthum, in dem in den Gemeinden Gummersbach, Weiershagen und Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend vierhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1869.

S. L. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 14 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiershagen, Gummersbach und Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend fünfhundert und vier Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D O P Q R S T U V M N E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 15 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gummersbach im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend sechshundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M K J W X Y Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1869.

II. 1369. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute-

Digitized by Google

hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 16 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gummersbach und Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben X Y Z M V a b c e f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1869.

II. 1453. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 17 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Agger im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünfzehntausend und acht und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c d l m n o p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1869.

II. 1454. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 18 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gummersbach und Wiehl im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Agger im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend siebenhundert drei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e f g h i k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1869.

II. 1455. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Isis 19 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gummersbach und Wiehl im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Agger im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend fünfhundert sieben und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d e k l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1869.

II. 1456. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christian LeBlanc hat sich zu Zündorf, im Kreise Mülheim niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Joseph Scholl hat seinen Wohnsitz von Zülpich nach Aachen verlegt.

Die seitherige Lehrerin zu Lügde, Sophia Weskamp, ist zur Elementarlehrerin in Much, Kreis Sieg ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 22.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 23. Cöln, Mittwoch den 9. Juni 1869.

Nro 284. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 25. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 15 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 282. Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

Nro. 283. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlements. Vom 23. Mai 1869.

Nro. 285. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 26. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 39 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7414. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9,600 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nro. 7415. Das Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 286.

Die Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. Nro. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. lichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuld-Verschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 2. März 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 287.

Abschluß eines Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat betr.

Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat am 22. April c. abgeschlossene Postvertrag kömmt vom 1. Juni d. Js. ab in Ausführung.

Digitized by Google

Es können die nicht recommandirten Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl.

für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Kr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francotur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für recommandirte Sendungen, so wie für Drucksachen und Waarenproben nach dem Kirchenstaat stimmen überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich Italien.

Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 288. Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollecte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern ist Termin auf Sonntag den 27. Juni anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Bezirks, die Kollecte pünktlich abzuhalten und den Ertrag unverweilt an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 29. Mai 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 289. Hauskollekte für die Brandbeschädigten zu Irrel im Kreise Bitburg betr.

Das im Kreise Bitburg gelegene Dorf Irrel ist am 30. v. Mts. von einem großen Brandunglück betroffen worden.

Das Feuer ist Vormittags gegen 9½ Uhr am nördlichen Ende des Dorfes entstanden und hat sich bei heftigem Nordostwinde in der Zeit von etwa drei Viertelstunden in südlicher Richtung über die sämmtlichen abgebrannten Gebäude verbreitet.

Im Ganzen sind 97 Wohngebäude mit fast sämmtlichen dazu gehörigen Neben- (Oeconomie-) Gebäuden abgebrannt und befinden sich darunter auch das Pfarrhaus, beide Schulhäuser und das Gemeinde-Hirten und Spritzenhaus. An der Kirche ist die Spitze sowie das obere Gebälk des Thurmes mit dem Glockenstuhle zerstört.

Nur 22 Wohnhäuser des Dorfes sind von dem Feuer gänzlich verschont geblieben.

Von den abgebrannten Wohnhäusern sind 10 gar nicht versichert gewesen, von den übrigen sind 85 bei der Provinzial-Feuer-Societät, 2 bei der Aachen-Münchener, resp. der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und zwar incl. der Kirche ad 3,000 Thlr. mit insgesammt, (einschließlich der versicherten Nebengebäude) mit 29,600 Thlr. versichert.

Man kann annehmen, daß diese Versicherungs-Summe, im Durchschnitt den Werth der betreffenden Gebäude kaum zur Hälfte deckt.

Mobilien sind nur von 4 der Abgebrannten mit insgesammt 4,377 Thlr. versichert gewesen.

Ein Theil der Mobilien ist gerettet, doch ist mindestens die Hälfte derselben als verloren anzusehen.

Der Vorrath an Getraide und Futter ist nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen nicht groß gewesen, und der Verlust hiervon daher nicht bedeutend.

An Vieh sind, soviel bis jetzt ermittelt nur 4 bis 6 Stück Rindvieh, einige kleinere Schweine und Federvieh im Feuer umgekommen.

Durch diesen Brand sind 125 Familien und 6 allein stehende Personen obdachlos geworden, welche sich jetzt, von allen Subsistenz-Mitteln entblößt, in einer sehr bedrängten Lage befinden.

Die Gemeinde Irrel ist in keineswegs günstigen Verhältnissen, hat vielmehr noch eine Schuldenlast von 2000 Thlr. Auch ist der circa 700 Morgen große Gemeindewald derart gelichtet, daß daraus an Bauholz für die zerstörten Gebäude nur die Dachsparren und Gerüststangen werden entnommen werden können.

Während also auf gemeindeseitige Unterstützung der Abgebrannten nicht gerechnet werden kann, vielmehr die Gemeinde selbst an den Gemeinde-Gebäuden großen Verlust erlitten hat, befindet sich unter den Abgebrannten nur 4 Ackerer mit größerem Grundbesitze, während die übrigen nur geringen Grundbesitz haben und sich hauptsächlich als Maurer und Tagelöhner ernähren.

Daneben ist den Einwohnern von Irrel allgemein das günstige Zeugniß zu geben, daß dieselbe außerordentlich fleißig, thätig und strebsam sind.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist daher zur Unterstützung dieser Brandbeschädigten eine allgemeine Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche von den Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll und deren Ertrag demnächst an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern ist.

Die Nachweisungen hierüber erwarten wir binnen 2 Monaten.

Cöln, den 3. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 290. Die Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria zu Berlin betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Feuer-Versicherungs-

Digitized by Google

Actien-Gesellschaft Patria zu Berlin die landesherrliche Genehmigung ertheilt und das Statut dieser Gesellschaft als Beilage zu Nro. 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Cöln, den 1. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 291. Evangelische Kirchen-Collecte für den Bau eines Gebäudes für die Rettungs-Anstalt zu Hof Rechtenbach im Kreise Wetzlar betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten behufs Aufbringung der Kosten für den Bau eines eigenen Gebäudes für die Rettungs-Anstalt zu Hof Rechtenbach im Kreise Wetzlar eine einmalige außerordentliche Kirchenkollecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bewilligt, zu deren Einsammlung Termin auf Sonntag den 13. d. Mts. anberaumt worden ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks um pünktliche Ablieferung des eingegangenen Collecten-Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 8. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 292. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Theodor Knott aus Lepperhof Bürgermeisterei Eckenhagen hat den ihm unterm 5. Dezember 1868 für das laufende Jahr 1869 unter Nro. 874 zum Hausirhandel mit ordinärem irdenem Geschirr, ordinärem Steingut, ordinärer Fayence und ordinären Glaswaaren ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 2. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 293. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie III Nro. 7 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zeitverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 4. Mai 1869 ausgelooſten am 1. October 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nro. 315, 548, 605, 1217, 1516, 1647, 1654, 1755, 1763, 1814, 1873, 2124, 2360, 2715, 2803, 2915, 3021, 3055, 3095, 3207, 3224, 3490, 3508, 3647, 3655, 3759, 4034, 4529, 4698, 4704, 4741, 5250, 5419.

12 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 89, 173, 308, 707, 763, 1019, 1205, 1266, 1296, 1577, 1968, 2075.

70 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 356, 398, 856, 979, 1028, 1032, 1194, 1495, 1657, 1785, 1816, 1891, 1981, 1996, 2060, 2161, 2186, 3000, 3422, 3571, 3572, 3648, 3756, 3783, 3870, 4255, 4443, 4444, 4461, 4554, 4567, 4568, 4750, 4780, 4845, 4867, 5077, 5135, 5530, 5543, 5591, 5652, 5717, 6010, 6085, 6140, 6257, 6428, 6436, 6782, 6859, 6945, 7091, 7261, 7312, 7451, 8331, 8600, 8737, 9259, 9448, 9716, 10027, 10029, 11017, 11281, 11762, 12091, 12093, 12139.

76 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 34, 57, 61, 105, 111, 121, 139, 353, 473, 550, 592, 593, 673, 690, 949, 1008, 1038, 1123, 1187, 1280, 1301, 1347, 1626, 1804, 2007, 2177, 2232, 2348, 2367, 2432, 2479, 2530, 2783, 2838, 2854, 2921, 2976, 3140, 3141, 3831, 4000, 4079, 4465, 4657, 4663, 4698, 4767, 5004, 5018, 5048, 5426, 5603, 5681, 5771, 5802, 6515, 6573, 6580, 6637, 6685, 6937, 6983, 6984, 7380, 7626, 7872, 8360, 8766, 8947, 9093, 9589, 10092, 10116, 10221, 10318, 10518.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1859	Littera	E	Nro. 1487.
1. April 1860	„	E	Nro. 3729, 7941, 11019.
1. October 1860	„	E	Nro. 4155, 4726, 12105.
1. April 1861	„	D	Nro. 5309.
	„	E	Nro. 6303, 12024.
1. October 1861	„	E	Nro. 4032, 4392, 11565, 11731.
1. April 1862	„	C	Nro. 2612.
	„	E	Nro. 5000, 6105, 7929, 8635, 10936, 12104.
1. October 1862	„	E	Nro. 1672, 4343, 6134, 7226, 8887, 11449, 12586, 12587, 12625.
1. April 1863	„	E	Nro. 1729, 5835, 10635, 11441, 12585, 12853.
1. October 1863	„	E	Nro. 13232.
1. April. 1864	„	D	Nro. 5333.
1. October 1864	„	C	Nro. 11435.
	„	D	Nro. 616 3544.
1. April 1865	„	C	Nro. 11695.
1. April 1866	„	D	Nro. 4745.
1. October 1866	„	A	Nro. 2416.

Digitized by Google

1. April 1867 „ B Nro. 24, 959, 1380.
C Nro. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.

1. April 1867 „ D Nro. 124, 135, 234, 3452, 3643, 3949, 4036, 4501, 6411, 6630, 9110, 10212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Rasch.**

Nro. 294. Postangelegenheiten betr. Bei der Post-Expedition in Zülpich wird die Personenpost nach Lechenich nunmehr um 8 Uhr 10 Minuten Abends und die Personenpost nach Embken um 8 Uhr 15 Minuten Abends abgefertigt werden.

Cöln, den 7. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 295. (Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Cöln betr. Ernannt sind:

Zu Ober-Telegraphisten, die Telegraphisten Markworth in Dortmund, Busse in Düsseldorf und Fattiger in Cöln, zu Telegraphisten, die Telegraphen-Candidaten Muß in Aachen, Bittner in Mülheim a/Rhein, und Klammt in Cöln.

Entlassen ist: Der Telegraphen-Bote Graf zu Cöln.

Gestorben: Der Telegraphen-Bote Zenzen in Cöln.

Cöln, den 3. Juni 1869.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Nro. 296. Das pomologische Institut zu Proskau betr. Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau, beginnt der im Statut §. 3, III b bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuventen und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen, auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau, im Juni 1869.

Stoll, Director des Königlichen pomologischen Instituts.

Nro. 297. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. April d. J. ist gegen den zu Köln domizilirten Adolph Schulze Rheinzollbeseher außer Diensten, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 26. Mai 1869.

Der Ober Prokurator **Boelling.**

Nro. 298. Interdiktion betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 15. Dezember 1868 ist gegen die gewerblose Elise Krawinkel aus Neustadt gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg befindlich, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 25. Mai 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 299. Interdiktion betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. März d. J. ist gegen den zu Zieverich, bei Bergheim wohnenden und gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg sich aufhaltenden Rentner Anton Derichs die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 23. Mai 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 300. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 25. Mai 1869, wurde Wilhelm Schneider, Tagelöhner zu Bach, Bürgermeisterei Ettorf wohnend für interdicirt erklärt.

Bonn, den 7. Juni 1869.

Der Ober-Prokurator **von Ammon.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Theodor Heider ist zum Bürgermeister von Ruppichteroth ernannt worden.

Der A zt. Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Glasmacher hat seinen Wohnsitz von Brauweiler nach Cöln verlegt.

Der bisherige Lehrer zu Neukirchen Ernst Chrisanth ist zum ersten Lehrer an der Schule in Flerzheim, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Sophia Heidemann ist zur zweiten Elementarlehrerin in Lechenich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 23.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 24. Cöln, Mittwoch den 16. Juni 1869.

Nro. 301. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 1. 5. und 8. Juni 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 40, 41 und 42 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7416. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratschar-Schönauer Chaussee.

Nro. 7417. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nro. 7418. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Nro. 7419. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Samml. S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein $18_{,33}$ der Posen-Thorner Staatsstraße.

Nro. 7420. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Beliziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

Nro. 7421. Das Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Orteisburg. Vom 10. Mai 1869.

Nro. 7422. Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

Nro. 7423. Das Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

Nro. 7424. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

Nro. 7425. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

Nro. 7426. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 302. Uebergangs-Abgabe von Tabaken ꝛc. btr.

Im Hinblick auf das Gesetz vom 26 Mai d. Js. betreffend die Besteuerung des Tabaks, (B. G. Bl. 319), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. Js. beschlossen, die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. Js. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangs-Abgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab, nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und des Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B.-G.-Bl. S. 466) und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-Bl. S. 381) ebenfalls vom 1. Juli d. Js. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem ge-

Digitized by Google

dachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangs-Abgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. Js. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister gez. **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 303. Postanweisungen nach den Niederlanden betr.

Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thaler = 1 Fl. 74 Cents. — statt des bisherigen Verhältnisses, von 1 Thaler = 1 Fl. 73 Cents, — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 304. Wiederrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betr.

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833, von dem Finder an das Artillerie-Depot abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

Es ist daher höheren Orts angeordnet worden, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militär-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchster Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Desgleichen wird zufolge höherer Bestimmung den Privatleuten für das mit der Munition verfeuert gewesene Zink, gleichviel ob dasselbe in Treibspiegeln oder Kartätschenkugeln pp. besteht bei dessen Ablieferung an eine der oben erwähnten Behörden ebenso wie für das zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werden.

Wir bringen dies wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich auf die in der Vorgedachten, nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre enthaltenen Strafbestimmungen verwarnend hinweisen.

Cöln, den 7. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

1. Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselben aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.

2. Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich wiederrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höhere Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3. Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militärbehörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung — Anzeige zu machen.

4. Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2 zu gewärtigen.

5. Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu fünfzehn Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6. Mit eben diesen Strafen (§. 5) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als acht Tage, im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfizirt werden.

7. Bei den im §. 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie des §. 1122. Thl. 2. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, nur polizeimäßig geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats- und Justizminister v. **Kamptz** und **Mühler** und den General-Lieutenant **von Witzleben.**

Nro. 305. Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Laubach bei Coblenz betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung des Antheils an den Kosten des Neubaues einer katholischen Kirche in Laubach der Gemeinde Ebscheid eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf bewilligt, welche bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 9. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 306. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Martin Reitz aus Stotzheim Bürgermeisterei Euchenheim hat den ihm unterm 31. Dezember 1868 für das laufende Jahr 1869 unter Nro. 1282 zur Ausübung des Kesselflicker- und Zinngießer-Gewerbes ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 11. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 307. Postangelegenheiten betr.

Bei der zwischen Kerpen und Horrem über Sindorf coursirenden Personenpost ist nunmehr auch am Communalwege bei Haus Hahn die Aufnahme von Reisenden in unbesetzte Plätze gestattet.

Cöln, den 10. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 308. Postangelegenheiten betr.

Die Personenposten zwischen Berg-Gladbach und Wipperfürth werden vom 15. d. Mts. ab wie folgt abgefertigt:

aus Berg-Gladbach 9^{10} Uhr Morgens und 7^{20} Uhr Abends
aus Wipperfürth 3 Uhr Früh und 3^{45} Uhr Nachmittags.

Cöln, den 14. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 309. Errichtung einer Posthaltestelle betr.

Vom 15. Juni c. ab wird in Bocklemünd auf dem Cöln-Grevenbroicher Personen-Curse an dem Hause des Schmiedemeisters Klüscht eine Posthaltestelle eingerichtet werden.

Personen, welche in offene Plätze des Hauptwagens an der Haltestelle zu Bocklemünd aufgenommen werden wollen, müssen mit einem bei der daselbst errichteten Billet-Verkaufsstelle gelösten Passagier-Billet versehen sein.

Cöln, den 11. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 310. Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direction zu Cöln in den Monaten April und Mai 1869 betr.

I. Beamte. Es sind angestellt:

Die Post-Assistenten Hitzeroth, Wunsch und Seibert bei dem Post-Amte in Köln, Krieger, Hollenbach, Weber und Taube bei dem Eisenbahn-Post Amte Nro. 10 in Köln, Frank, Vetter, Großkopf und Fehring bei dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 8 in Deutz, sämmtlich unter Ernennung zu Post-Secretairen, die Post-Expedienten-Anwärter Nachtsheim und Wellenstein als Post-Expedienten bei dem Post-Amte in Bonn, resp. dem Eisenbahn-Post Amt Nro. 10 in Köln, der Post-Expedient Hoffmann bei dem Post-Amte in Cöln und der Post-Expeditionsgehülfe Bongartz als Post-Expediteur in Wahn.

Ernannt sind:

die Ober-Post-Secretaire Kramer in Cöln, Buschow in Deutz und Rathmann in Bonn, sowie der Ober-Post-Kassen-Buchhalter Hahn in Cöln zu Ober-Post-Kommissarien.

Es sind versetzt:

der Orts-Post-Kassen-Kontroleur Knappke von Köln nach Königsberg, der Post-Expedient Klehmet von Siegburg nach Bonn und der Post-Expedient Ebert von Siegburg nach Mülheim am Rhein.

Gestorben sind:

der Post-Sekretair Fendler in Köln und der Post-Expediteur Knapp in Hülsenbusch.

II. Unterbeamte:

Es sind angestellt:

der invalide Grenadier Breuer und der invalide Sergeant Höcker als Postbegleiter bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition und der invalide Musketier Becker bei dem hiesigen Post-Amt als Bureaudiener.

Entlassen ist:

der Briefträger Elmendorff in Köln wegen Krankheit.

Gestorben ist:

der Briefträger Reimer in Köln.

Köln, den 9. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director. In Vertretnng **Schütze.**

Nro. 311. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gloria bei Schwarzbruch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Juni 1869.

II. 1790. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. November 1868 wird dem Baumeister Friedrich Schmidt zu Haspe unter dem Namen Gloria das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Römershagen und Wiehl in den Kreisen Olpe und Waldbroel Regierungsbezirken Arnsberg und Cöln und in dem Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünf und zwanzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Juni 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 312. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Falkenstein bei Markelsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juni 1869.

II. 1682. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. April 1869 wird dem Rheinischen Bergwerksactien-Verein Saturn in Cöln unter dem Namen Falkenstein das Bergwerkseigenthum, in dem in den Gemeinden Heiliger und Oberscheid des Kreises Mülheim und in der Gemeinde Markelsbach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend fünfhundert sieben und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglau-

Digitized by Google

bigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F C H I K L M N O P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juni 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 313. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster betr.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Special-Commissarius, bisherigen Regierungs-Assessor Hermann Arndts zu Deutz zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Münster, den 8. Juni 1869.

Nro. 314. Personal-Chronik betr.

Der mit der Verwaltung des Controlbezirks Eitorf beauftragte Kataster-Assistent Zirkel ist zum Kaster-Controleur ernannt.

Münster, den 1. Juni 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters **v. Duesberg.**

Nro. 315. Todtenscheine betr.

Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1. Agnes Schneider, 2. Sibilla Franziska Weber und 3. Heinrich Benedict Hoffmann, alle aus Cöln, sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eigetragen worden.

Köln, den 11. Juni 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der bisherige 2. Lehrer an der Knabenschule zu Rheinbach Johann Hubert Jöbgen ist zum ersten Lehrer an dieser Schule ernannt worden.

Der bisherige 2. Lehrer zu Godesberg Mathias Krahforst ist zum Lehrer an der Knabenschule in Friesdorf, Kreis Bonn ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Bomig Wilhelm Seuthe ist zum Lehrer an der 2. Klasse der evangelischen Schule in Ruppichteroth Kreis Sieg ernannt worden,

Der Lehrerin Theresia Kemp (Klosterschwester Walburga) aus Münstereifel ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Mülheim a/Rhein eine katholische höhere Mädchenschule zu errichten.

Die bisherige 2. Lehrerin in Neuß Alwine Hundhausen ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenschule in Friesdorf, Kreis Bonn ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Anna Maria Neuhaus ist zur Lehrerin an der Mädchenschule in Sinzenich Kreis Euskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 25. Cöln, Mittwoch den 23. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 316. Die 13. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1850 betr.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preuß. Staats Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III Nro. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden, Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 317. Die Einlösung der am 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons ꝛc. ꝛc. betr.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859** statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 318. Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen betr.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh,

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin direkte Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a/M.,

Digitized by Google

Basel, Leipzig. Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr. II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden direkte Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie die Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags,
" " Nyborg 11 Uhr Vormittags,

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
" " Hannover 1^{50} Uhr Nachm.,
" " Cöln 9^{5} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

1. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, — außer Sonntag, — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstags — Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag $12^{1}/_{4}$ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg pp.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania.

I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr. III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Post-Amt von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 319. Evangelische Kirchen-Kollekte für den Kirchen- und Pfarrhausbau auf der Böningshardt betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zu den Kosten des Kirchen- und Pfarrhausbaues auf der Böningshardt die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bewilligt, zu deren Einsammlung Termin auf **Sonntag den 11. Juli d. J.** anberaumt worden ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks um pünktliche Ablieferung des eingegangenen Kollekten-Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 17. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 320. Die Ernennung eines Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des bisherigen Amerikanischen Konsuls Alexander J. Waston der Herr Emil Hoechster zum Konsul der Vereinigten Staaten in Barmen ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Reskripts des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. v. Mts. anerkannt und zugelassen worden ist.

Cöln, den 14. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 321. Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Pfarrvicars Karl Leipoldt zu Engelskirchen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Siegburg ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 15. Juni 1869. **Königliches Consistorium.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 26. Cöln, Mittwoch den 30. Juni 1869.

Nro. 322. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 8., 9., 12. 14., 17., 17. und 18. Juni 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 289. Das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Nro. 297. Das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

Nro. 298. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nro. 299. Das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

Nro. 300. Das Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

Nro. 302. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate anderseits. Vom 22. April 1869. — Nro. 302. Trattato postale fra la Confederazione della Germania del Nord di una parte e lo Stato Pontificio dall' altra. Di 22. Aprile 1869.

Nro. 303. Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Nro. 304. Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

Nro. 323. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 11. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 43 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7427. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreutz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden.

Nro. 7428. Die Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

Nro. 7429. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nro. 7430. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg," mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 324. Haupt-Zoll-Amt zu Hamburg betr.

Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. Js. ist die Errichtung eines vereinsländischen Haupt-Zoll Amts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. Js. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zoll-Abfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs-Orte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 325. Die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betr.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher

Digitized by Google

östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. Js. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der inneren indirekten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 326. Die Gefährlichkeit der mit entzündlichen Flüssigkeiten behandelten Stoffe betr.

Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion Statt gefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumäther entfetteten und von diesem Extraktionsmittel nicht völlig wieder befreieten Palmkernrückständen, explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben. In Anlaß dieses Vorfalles haben der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister des Innern uns beauftragt, das Publikum auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher Behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphta, Benzin ꝛc. behandelt worden ist.

Cöln, den 22. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Polizei-Verordnung.

Nro. 327. Die Bezeichnung der Frachtfuhrwerke betr.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks, wie folgt:

§. 1. Vom 15. Juli d. J. an muß alles Frachtfuhrwerk, sowohl das vierrädrige als das zweirädrige, ohne Unterschied der Bespannung beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen mit dem Vor- und Zunamen und der Wohnung (Ortschaft, Straße und Hausnummer) des Eigenthümers, und wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist auf der rechten Seite an dem Fuhrwerk selbst, oder auf einer an demselben befestigten Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens zwei Zoll Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

§. 2. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. und im Zahlungs-Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöln, den 23. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 328. Die Ernennung eines Consuls betr.

Der Kaufmann Herr Philipp Overlack dahier ist zum Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Konsul für die Rheinprovinz ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Reskripts des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. d. Mts. von der diesseitigen Staatsregierung anerkannt und zugelassen worden.

Cöln, den 23. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 329. Abwesenheit betr.

Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Goldleistenarbeiters Franz Mathias Osten, zu Cöln domicilirt und zuletzt daselbst wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 14. Juni 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Präparand Jakob Roemer ist zum Elementarlehrer in Rheidt, im Siegkreise ernannt worden.

Die Lehrerin Sophia Castodis ist zur Elementar-Lehrerin an der 2. Klasse der Freischule von St. Pantaleon dahier ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Elise Klein ist zur Elementarlehrerin an der 5. Klasse der Freischule St. Severin dahier ernannt worden.

Die Agnes Reich ist zur Elementarlehrerin in Kircherten, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26.

Druck von W. Greven & L. Lechteld in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 27. Cöln, Mittwoch den 7. Juli 1869.

Nro. 330. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 28., 19. und 25. Juni 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 23, 24 und 25 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 305. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Nro. 306. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Nro. 307. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.

Nro. 310. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375.) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384.) in der Hamburgischen Vogtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

Nro. 311. Das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Nro. 331. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 22. und 25. Juni 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 44 und 45 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7431. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreis-Chaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla.

Nro. 7432. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869.

Nro. 7433. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869.

Nro. 7434. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

Nro. 7435. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig.

Nro. 7436. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 16. Juni 1869.

Nro. 7437. Die Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. October 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmburg. Vom 26. April 1869.

Nro. 7438. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 332. Recommandirte telegraphische Depeschen betr.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern,

Digitized by Google

soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: **Delbrück.**

Nro. 333.

Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei abgeschlossenen Uebereinkunft betr.

Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am $\frac{\text{24. Juli}}{\text{5. August}}$ 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht recommandirten Briefe nach den vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Xr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreß-Gebühr beträgt $2^1/_2$ Groschen resp. 9 Xr.

Berlin den 28. Juni 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 334.

Post-Anweisungen nach der Schweiz betr.

Vom 1. Juli c. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = $8^1/_4$ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 335.

Telegraphische Depeschen betr.

Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener

Digitized by Google

Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen v. **Chauvin.**

Nro. 336. Die Bildung von Pferdezucht-Vereinen betr.

Wir veröffentlichen hiermit die nachfolgende Bekanntmachung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 12. Januar c.

Cöln, den 30. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die nachfolgenden Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema (A) bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung (pptr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist dem Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhaltungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen, und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütternng zu nehmen und in sehr guter Kondition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 p. Ct. des Werthes des Hengstes beträgt, und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüt-Kasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Konstituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestüts-Verwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestütverwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, sowie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Bescheidigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestütsverwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

A. Verhandelt zu Z . . . . . den ten . . . . . 186 . .

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . . bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in (4) (5) (6*) aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen, Herr Z. 2 Stuten, Herr H. 1 Stute, Herr A. 3 Stuten u. s. w., Summa pr. pr. 50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

(Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen. daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen).

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

(Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.)

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren 1. A . . . . 2. B . . . . 3. C . . . .

Diese Herren verpflichten sich als Vorstand des Vereins, den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staatsverwaltung gegenüber,

*) Anmerkung: Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

Digitized by Google

für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu haften.

(Etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten

Das Vereinsmitglied Herr Z . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben kompensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.) b) In der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht; c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden; d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vereinsvorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Prozent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet; e) dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen; f) der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch, zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestütsverwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) p.Ct. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütskasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestütsverwaltung ersetzt ist,

(Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereinsmitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; eben so über die Entschädigungsverpflichtung der Vereinsmitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.)

Da, wenn nach (4), (5), (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

2c. 2c. 2c.

(Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auction) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden).

Vorstehende Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom . . . . . gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X . . . . . den ten 186

Der Landrath des Kreises . . . . .

(L. S.) (Unterschrift)

werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

gez. **von Selchow.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 337. Kirchen- und Haus-Kollekte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz betr.

Die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die diesjährige Kirchen-Kollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel, **am Sonntag den 25. Juli**, die Haus-Kollekte dagegen **im Laufe des Monats August** abhalten zu lassen, und zwar letztere, wie bisher, durch Organe der Presbyterien, welchen die Bürgermeister den etwa nothwendigen Beistand zu leisten haben. Der Erlös beider Kollekten ist rechtzeitig an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Cöln, den 28. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Nro 338. Katholische Haus-Kollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Floisdorf Kreis Schleiden betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Floisdorf, Kreis Schleiden eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen und Cöln bewilligt, welche bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 28. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 339. Jüdische Hauskollekte für den Neubau einer Synagoge in Brühl betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge in Brühl im Landkreise Cöln eine Hauskollekte bei den jüdischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche durch Deputirte der Synagogengemeinde Brühl abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich

meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 2. Juli 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 340. Polizeiverordnung für Eisenbahn-Angelegenheiten betr.

Da die Eisenbahn von Neuß nach Düren binnen Kurzem in Betrieb gesetzt werden wird, so verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, daß die Polizeiverordnung für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen vom 18. 18. und 24. Januar 1860 (Amtsblatt von 1860 Seite 39 bis 42) auch auf die Eisenbahn von Neuß nach Düren Anwendung findet.

Cöln, den 2. Juli 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 341. Erledigtes Kreis-Physikat betr.

Das Kreisphysikat des Kreises Waldbröl ist erledigt. Qualifizirte Medizinalpersonen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, wollen sich unter Beifügung eines curriculum vitae und der Qualifications-Atteste binnen 6 Wochen bei uns melden.

Cöln, den 2. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 342. Lieferung von Heizungs-Materialien betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungsmaterialien für den Winter 1869/70 als **1600 Scheffel großes Ruhr'sches Schrotgeries, 10 Klafter Kiefern-Scheitholz, 9000 Stück Lohkuchen** und **1200 Pfund** (1 Schock) **Stroh** soll im Wege der schriftlichen Submission verdungen werden.

Lieferungslustige werden hierdurch eingeladen, ihre versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift: **„Submission für die Brennmaterialien Lieferung"** bis Samstag den 17. Juli d. Js. einschließlich im Regierungsgebäude beim Botenmeister abzugeben, bei welchen auch die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können.

In der einzureichenden Submission muß Submittent sich ausdrücklich verpflichten, die Lieferung genau nach den eingesehenen Bedingungen auszuführen.

Köln, den 3. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 343. Uebergabe notarieller Urkunden betr.

Die Urkunden des verstorbenen Notars Reicherz zu Königswinter sind dem Notar Mosler daselbst übergeben.

Bonn, den 30. Juni 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 344. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Po..-Direction zu Cöln pro Juni 1869 betr.

I. Beamte.

Es sind angestellt: Der Hauptmann a. D. Hassel zu Mülheim a/Rh. als Postmeister daselbst; der Post-Secretair Lincke als Expeditions-Vorsteher beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz.

Es sind versetzt: Der Ober-Post-Commissarius Hahn von Cöln nach Frankfurt a/M.; der Ober-Post-Secretair Laaser von Cöln nach Stettin; der Post-Commissarius Scholz von Iserlohn nach Cöln; der Post-Secretair Krüger von Cöln nach Berlin.

Gestorben ist: Der Post-Secretair Fendler in Cöln.

II. Unterbeamte.

Es ist angestellt: Der invalide Sergeant Leska als Briefträger bei dem Post-Amte in Cöln.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Briefträger Kämmerling, der Büreaudiener Stein und der Postbegleiter Wennrich sämmtlich in Cöln.

Cöln, den 8. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 345. Personal-Veränderung im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt ist, der Boten-Probist Meyer in Barmen zum Telegraphen-Boten;

Gestorben, der Ober-Telegraphist Erdmann in Crefeld.

Cöln, den 1. Juli 1869.

Die Telegraphen-Direction. J. V. **Ziemann.**

Nro. 346. Personalveränderungen betr.

In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte wurde dem Oberbergrath Fabricius der Rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen.

Bei den Revierbeamten wurde dem Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und den Berggeschworenen Roth zu Saarbrücken und Liste zu Deutz der Charakter als Bergmeister verliehen, sowie der Bergmeisterei-Accessist Ulrich zum Berggeschworenen des Reviers Diez ernannt. Der Bergmeister Sinning zu Bonn ist gestorben.

Außerdem sind die Berg-Referendarien Didges, Hammer und Zix, sowie die Bergmeisterei-Accessisten Kauth, Selbach und Seebold zu Berg Assessoren, die Berg-Eleven Hermanni und Gilbert zu Berg-Referendarien, ernannt worden. Der Berg-Referendar Albert Bender ist auf seinen Antrag ausgeschieden und der concessionirte Markscheider Dreher zu Diez gestorben.

Bonn, den 3. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Nro. 347. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 8. d. M. wurde Maria Klein, früher Dienstmagd, gegenwärtig ohne Geschäft zu Hermerath im Siegkreise wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 21. Juni 1869.

Der Ober-Prokurator **von Ammon.**

Nro. 348. Interdiction betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 15. Juni c. wurde Katharina Müller aus Bornheim für interdicirt erklärt.

Bonn, den 3. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der durch die nachgesuchte Entlassung des Bürgermeisters Königsfeld erledigten Bürgermeister-Stelle zu Sinzenich ist dem Landwehr Lieutenant Holthoff comissarisch übertragen worden.

Der Kreis-Physikus Dr. Zuchholdt ist aus dem Kreise Waldbroel in den Kreis Bergheim versetzt worden.

Dem Apotheker Johann Heinrich Neuenhaus zu Rosbach ist die Concession zur Fortführung der Enger'schen Apotheke

Digitized by Google

in Rosbach, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte, ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jacob Bernhard Schulz hat seinen Wohnsitz von Meckenheim nach Hennef, im Siegkreise, verlegt.

Der Lehrer Michael Holl ist zum Lehrer an der 2. Klasse der Pfarrschule von St. Jacob dahier definitiv ernannt worden.

Der Lehrer Johann Joseph Hausen zu Kreuzberg, Kreis Ahrweiler ist zum Elementarlehrer in Weßeling Kreis Bonn ernannt worden.

Der Lehrer Peter Eßer ist zum 1. Lehrer an der katholischen Schule zu Kirchherten, Kreis Bergheim ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Gertrud Reinbold ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenklasse in Sinnersdorf im Landkreise Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 28. Cöln, Mittwoch den 14. Juli 1869.

Nro. 349. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 1. Juli und 30. Juni 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 26 und 27 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 312. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Nro. 313. Das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

Nro. 314. Die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Nro. 350. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 1. und 3. Juli 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 46 und 47 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7439. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

Nro. 7440. Die Revidirte Rheinschiffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868.

Nro. 7441. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20 Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.

Nro. 7442. Die Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.

Nro. 7443. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nro. 7444. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

Nro. 7445. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Volsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

Nro. 7446. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

Nro. 7447. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Nro. 7448. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

Nro. 7449. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichtenden Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 351.

Die Instruction zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 betr.

Zur Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 (G.-S. 1869 S. 798) welche mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit getreten ist, wird Nachstehendes bestimmt.

I, in Betreff der Ertheilung der Schiffer-Patente.

1. Wer das im Art. 15 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, muß nachweisen

a. daß er den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen für den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes entspricht,

b. daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens 4 Jahren durchgemacht und davon wenigstens 2 Jahre auf Schiffen zugebracht habe, welche den Rhein entweder in der ganzen Länge, oder doch in derjenigen Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben außerdem ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den unter b erwähnten 4 Jahren wenigstens 1 Jahr die Dampfschifffahrt praktisch erlernt haben.

Die bisherigen Bestimmungen, wonach die Ertheilung des Schiffer-Patentes durch das Bestehen einer Prüfung be-

Digitized by Google

dingt war, und über die Abnahme der Prüfung kommen in Wegfall.

2. Der in §. 1 unter litt. a erforderte Nachweis ist durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat, zu führen; der Nachweis ad b durch ein Zeugniß derjenigen patentirten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat. Sind diese nicht mehr am Leben, oder zur Ausstellung eines Zeugnisses außer Stande, so genügt ein Zeugniß von zwei andern patentirten Rheinschiffern, welchen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber durch die vorgeschriebene Zeit als Rheinschiffer gedient oder die Rheinschifffahrt erlernt hat. Das Zeugniß muß angeben, ob der Bewerber bei der Befahrung die Führung des Ruders mitbesorgt hat.

Die Vollziehung des Zeugnisses muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von demselben beglaubigt werden.

3. Die Ausfertigung der Schifferpatente erfolgt durch die Königliche Regierung zu Cöln, nach dem beigefügten Muster.

Außer dem Stempel für das Patent sind für Ertheilung desselben Gebühren oder Kosten nicht zu entrichten.

4. Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatentes ist nebst den im §. 2 bezeichneten Zeugnissen und nebst einem Signalement der Person des Bewerbers dem Königlichen Rheinschifffahrts-Inspector zu überreichen, und ist damit das Schiffdienstbuch (Art. 4 des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 litt B.) vorzulegen. In dem Gesuch ist die Strecke des Rheinstroms zu bezeichnen, für welche das Patent nachgesucht wird. Der Rheinschifffahrtsinspector hat den Antrag nach eigenem Wissen oder eingezogenen Erkundigungen zu prüfen und der Königlichen Regierung zu Cöln mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu überreichen. Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von der Regierung ertheilt und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigener, außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltender Unterschrift, ausgehändigt. Davon, daß dies geschehen, wird dem Rheinschifffahrts-Inspector Behufs Eintragung in das Schiffer-Verzeichniß Mittheilung gemacht.

5. Die im Art. 18 der revidirten Rheinschifffahrtsacte erwähnten Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheines und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Scheide sind ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen unter 3 und 4 nachzusuchen und zu ertheilen.

6. Die Einziehung der Schifferpatente sowie der im §. 5 erwähnten Bescheinigungen, steht, soweit sie nicht durch richterlichen Ausspruch geschieht, der Königlichen Regierung zu Cöln, insbesondere auch in dem durch Art. 19 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vorgesehenen Falle zu.

7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Binnenschifffahrt, soweit es für dieselbe nach den bestehenden Vorschriften der Schifferpatente bedarf, Anwendung.

II. In Betreff der Schiffsuntersuchungen.

8. Die Untersuchungen der Schiffe, welche nach Art. 22 und 23 der revidirten Rheinschifffahrtsacte erforderlich sind, werden von den dafür eingerichteten Commissionen nach Maßgabe jener Artikel und der bestehenden Vorschriften auch ferner vorgenommen. Jährlich wiederkehrende Untersuchungen sind danach nicht mehr nothwendig, und kommen die hierauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.

III. In Betreff der Schiffsaichungen.

9. Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht fortan nur auf Verlangen des Schiffers. Zur Ausführung derselben sind die dafür eingerichteten Aichämter befugt. Die darauf bezüglichen Vorschriften bleiben bis auf Weiteres maßgebend.

Berlin, den 29. Juni 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Im Auftrage gez. **Herzog.**

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Coblenz, den 3. Juli 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer Esche.**

Rheinschiffer-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname), . . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters) zu N. N. im Regierungsbezirk N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat,

daß er die erforderliche Qualification zum Betriebe der Rheinschifffahrt besitzt, so wird demselben hierdurch die Befugniß zur Führung

eines Segelschiffes
Dampfschiffes

auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer für die Strecke des Rheinstromes von N. N. bis N. N.

ertheilt.

Gegeben . . . . .

L. S.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement des Patentinhabers.

Nro. 352. Aufhebung polizeilicher Ehebeschränkungen betr.

Nach einer von der hiesigen K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Ehekonsenses (Ehemeldezettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, wogegen der gedachte Ehekonsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, namentlich in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien und der Bukowina aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und in Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischer Staatsbürger, welche den letztbezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Ehekonsenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauungsbeibringscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich dieser Oesterreichischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensa-

Digitized by Google

tion von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten Oesterreichischen Staatsangehörigen Abstand zu nehmen, wogegen es in Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigten Personen bei den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden behält.

Die hiernach ertheilte Dispensation ist mittelst Veröffentlichung derselben zur Kenntniß der Geistlichen und resp. des Publikums zu bringen.

Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez.: **v. Mühler.**

Der Minister des Innern gez: **Gr. Eulenberg.**

Der Justiz-Minister, in dessen Vertretung gez: **de Rige.**

An die Königliche Regierung zu Cöln.

M. d. g. A. E. 12,117. M. d. J. I B. 4394. Just. M. I. 2458.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Bürgermeister, Geistlichen und des Publikums gebracht.

Köln, den 7. Juni 1869. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 353. Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März 1867 bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerke über die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung nunmehr auch der den Regierungsbezirk Bromberg betreffende Band in Druck erschienen ist.

Derselbe ist für den Preis von 1 Thlr. 15 Sgr. zu beziehen; einzelne Hefte, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zu 5. Sgr. pro Stück abgegeben.

Bestellungen werden von den Herren Landräthen entgegengenommen.

Cöln, den 5. Juli 1869. **Königliche Regierung**

Nro. 354. Auszug aus der Dienstordnung des Königlichen Landgerichts zu Cöln während der Ferien des Jahres 1869 betr.

Art. 1. Die Ferienkammer wird eröffnet Montag den 2. August 1869 Morgens 9 Uhr im Cinqsaale, in welchem alle **Vormittags**-Sitzungen gehalten werden. Zu den **Nachmittags**-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponibele Lokal bestimmen.

Art. 75 bis 78 des Dekrets vom 30. März 1808 Nro. 3245 und Art. 36 und 37 des Dekrets vom 18. August 1810 Nro. 5876.

Art. 3. Die Sitzungen werden bestimmt auf den 2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. und 31. August 1869. 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27. und 28. September 1869.

Art. 5. Die **Oppositionen** in **Subhastationen** sind den Sitzungen von **Samstag** den 28. August und 25. September 1869 zugewiesen.

Art. 8. Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3 bezeichneten Tagen Morgens acht Uhr im Civil-Deliberations-Zimmer durch den gesetzlichen Stellvertreter des **Landgerichts-Präsidenten** abgehalten werden und sind die Sachen am **Samstage** resp. **Tags vorher** anzumelden. Art. 47 des Dekrets vom 30. März 1808.

An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von **Testamenten** Statt finden.

Cöln, den 1. Juli 1869.

Der Landgerichts-Präsident gez. **von Breuning.**

Für gleichlautenden Auszug:

Der Ober-Sekretair gez. **Adenauer.**

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. Juli 1869. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 355. Ferien-Senat betr.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 2. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30., 31. August, 10., 11., 13., 14., 24. 25., 27., 28. September.

Cöln, den 16. Juni 1869.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gez **Dr. Brotcher.**

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird.

Der Ober-Secretair, (L. S.) gez. **Wallraff.**

Nro. 356. Ferienkammer betr.

Auszug aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Bonn, die Bildung der Ferienkammer bei dem Königlichen Landgericht zu Bonn für das Jahr 1869 betreffend.

2. Die Sitzungen der Ferienkammer finden Statt: am 2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30., 31. August und am 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27., 28. September.

3. Die Handels- und Subhastationssachen werden verhandelt: am 2., 14., 16., 28., 30. August und am 11., 13., 25., 27. September.

4. Die Referé-Sitzungen werden an den im Artikel 3 bezeichneten Tagen, Morgens 9 Uhr abgehalten und sind die Sachen Tags vorher anzumelden.

Bonn, den 3. Juli 1869.

Der Landgerichts-Präsident

Geheimer Ober-Justizrath gez. **Merrem.**

Für gleichlautenden Auszug:

(L. S.) Der Ober-Secretair **Schrick.**

Der vorstehende Auszug wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 4. Juli 1869. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 357. Interdiction betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 25. Mai d. J. ist auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Oberst-Lieutenants a. D. Franz Senckler gegen seinen Sohn Oskar Senckler früher Lieutenant bei der 8. Artillerie Brigade in Cöln, jetzt außer Diensten und im Kloster der barmherzigen Brüder in Coblenz sich befindend, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikel 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 8. Juli 1869. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Digitized by Google

Nro 358. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 21. Juni d. J. den Hufschmied Anton Frembgen aus Poppelsdorf für abwesend erklärt.

Cöln, den 1. Juli 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 359. Interdiction betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 25. Mai d. J. ist auf Betreiben des Landwirthes Johann Adolph Jungen zu Ingendorf Bürgermeisterei Stommeln wohnhaft gegen seine daselbst wohnende Ehefrau Catharina geborene Meller, ohne Geschäft sich gegenwärtig zu Neuß in der Pflege-Anstalt zum heiligen Joseph aufhaltend, die Interdiction mit allen gesetzlichen Folgen ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 4. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 360. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 7. Juni d. J. den früher zu Münzingen wohnenden und daselbst gebornen Johann Tilman Heddesheimer, Sohn der Eheleute Johann Tilmann Heddesheimer und Maria Catharina Dick, für abwesend erklärt.

Cöln, den 2. Juli 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 361. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betreffend.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Cöln, pro II. Semester 1868 die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§. 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buches) untersagt worden ist.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
1	Schmoll	Johann	53	Bürstenmacher	Röhrenfurth	20. April resp. Erkenntniß d. K. Ober-Trib. zu Berlin vom 6. Juni 1868.	1 Jahr	1 J. G. 1 J. P.-A.	6. Juni 1870
2	Kelz	Anton	43	Taglöhner	Offendorf	15. Juli	1 Jahr	1 J. G. 1 J. P.-A.	15. Juli 1870
3	Kelz	Johann	33	dto.	dto.	15. Juli	1 Jahr	1 J. G. 1 J. P.-A.	15. Juli 1870
4	Schell	Wilhelm	28	Sattler	Cöln	22. Juli	2 Jahre	2 J. G. 35 Thl. event. 1 M. G.	22. Juli 1872
5	Nassau	Friedr. Wilh.	19	Gärtner	dto.	24. Juli	2 Jahre	1 J. G. 2 J. P.-A.	24. Juli 1871
6	Braun Wwe. Prosenius	Anna Margaretha	45	Arbeitsfrau u. Wäscherin	dto.	24. Juli	1 Jahr	6 M. G.	20. Januar 1870
7	Hoerkens	Feodor Ivan Alexander	21	Maschinentechniker	Venrath	25. Juli	1 Jahr	1 J. G. 1 J. P.-A.	25. Juli 1870
8	Michels	Jakob	47	Tagelöhner	Herkenrath	27. Juli	1 Jahr	9 M. G. 1 J. P.-A.	23. April 1870
9	Herdt	Johann	26	Schneidergeselle	Düsseldorf	5. October	1 Jahr	1 J. G. 1 J. P.-A.	5. October 1870
10	Zabelberg	Heinrich	49	Taglöhner	Mülheim	7. October	1 Jahr	6 M. G. 1 J. P.-A.	5. April 1870
11	Sondermann	August	26	Kaufmann	Gummersbach	10. October	1 Jahr	6 M. 10 Thl. event 1 Woche G.	8. April 1870
12	Kipp	Anton	29	Taglöhner	Kalk	15. October	1 Jahr	1 J. G. 1 J. P.-A.	15. October 1870
13	Großmann	Severin	20	Mechanikus	Cöln	23. October	1 Jahr	1 J. G. 1 J. P.-A.	23. October 1870
14	Krieg	Franz	24	Taglöhner	Sülz	24. October	1 Jahr	1 J. G. 1 J. P.-A.	24. October 1870

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, sowie die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129), aufmerksam gemacht.

Cöln, den 30. Juni 1869.

Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Digitized by Google

Nro. 362. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des 2. Semesters 1868 ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Der Verurtheilten					Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
	Namen und Vornamen.	Alter.	Stand.	Geburtsort.	Wohnort.			
24. April	Reinhards Edmund	27	Tagelöhner	Dhünn	Barmen	Raubversuch	10 J. Zuchth. 10 J. P.-A.	§§. 230, 232 Nro. 3, 31 und 32.
28. „	Pfister Christian	26	Schneidergeselle	Weichendorf in Bayern	Mülheim am Rhein	Mordversuch	10 J. Z. u. Landesweisung	§§. 175, 31, 32, 29.
29. „ resp. Erkenntniß des K. Ober-Trib. zu Berlin v. 13. Juni 1868	Edelwald Ferd.	72	ohne	Karst	Cöln	Fälschung	4 J. Zuchth. 400 Thlr. Geldb. ev. 6 Monate Zuchth.	§§. 247, 250, 251 Nro. 2, 16, 17, 59, 19.
13. Juli	Offermann Franz Xavier	19	Schneider	Cöln	Cöln	Diebstahl	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 219 Nro. 2.
13. „	Heß Caspar	21	Taglöhner	Cöln	Cöln	Diebstahlsvers.	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 219 Nro. 2, 31 u. 32.
14. „	Koether Heinrich	22	dto.	Ichendorf	Frechen	Diebstahl	2 J. Zuchth. 2 J. P.-A.	§. 218 Nro. 2.
16. „	Nösser Gerhard	32	dto.	Morschenich	Kalk	Unzucht	2 J. Zuchth.	§. 144.
16. „	Münchrath Franz	41	Goldleistenarbeiter	Lövenich	Cöln	qualificirte Kuppelei	3 J. Zuchth. 3 J. Pol. A.	§. 118.
17. „	Spieß Pet. Jos.	16	Taglöhner	Lind	Lind	Unzucht	2 J. Zuchth.	§. 144.
22. „	Arenz Wilhelm	31	Commis	Beuel	Bonn	Fälschung	3 J. Zuchth. 350 Thlr. Geldb. ev. 3 M. Zuchth.	§§. 247, 250, 56.
24. „	Prosenius Heinrich	17	Lackirerlehrl.	Cöln	Cöln	Diebstahl	2 J. Zuchth. 2 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 219 Nro. 1.
24. „	Stelzner Hermann	18	Fabrikarb.	Cöln	Cöln	dito	5. J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 219 Nro. 2.
24. „	Heinert Christian	17	Maurerlehrl.	Cöln	Cöln	dito	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 219 Nro. 2.
6. Oct.	Appelmann Math.	16	Drechslerlehrling	Cöln	Cöln	Unzucht	2 J. Zuchth.	§. 144 Nro. 3.
9. „	Schmitz Peter	58	Victualienhändler	Paffendorf	Sinthern	dito	2 J. Zuchth.	§. 144 Nro. 3.
12. „	Breuer Hermann	25	Taglöhner	Loevenich	Loevenich	Verleitung zum Meineid	2 J. Zuchth.	§. 130.
15. „	Gier Paul	16	Schmiedelehrling	Sindorf	Sindorf	Unzucht	2 J. Zuchth.	§. 144 Nro. 3.
17. „	Heyer Gerhard	39	Buchhalter	Crefeld	Cöln	Fälschung	5 J. Zuchth. 600 Thlr. Geldb. ev. 5 M. Zuchth.	§. 247, 251 Nro. 5.
20. „	Kimpel Wilhelm	48	Weber und Taglöhner	Wöllersberg	Gurmühlen	Unzucht	8 J. Zuchth.	§§. 141, 144 Nro. 1, 182.
21. „	Bartel Johann	54	Ackerer	Cöln	Nippes	Meineid	2 J. Zuchth.	§. 125.
26. „	Trapp Johann	32	Handelsm.	Wallershaus	Rossenbach	Diebstahl	8 J. Zuchth. 10 J. P.-A.	§§. 218, Nro. 2, §. 219 Nro. 1 u. 2.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Herren Notare des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B.-G.-B. aufmerksam gemacht, und die Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Cöln, den 30. Juni 1869.

Für den Ober-Prokurator der Staats-Prokurator **Ringe**.

Digitized by Google

Nro. 363. Der Regierungs-Rath Freiherr von Ho-
Personal-Chronik. denberg, bisher bei dem Königl. Amte zu Linden, Landdrostei Hannover beschäftigt, ist dem hiesigen Königlichen Regierungs-Kollegio überwiesen und heute in dasselbe eingeführt worden.

Cöln, den 8. Juli 1869.

Der Regierungs-Präsident, **von Bernuth.**

Personal-Chronik.

Der Kreisthierarzt Carl Rudolph Rauch zu Berleburg ist aus dem Bezirk der Kreise Siegen und Wittgenstein in den Bezirk der Kreise Waldbroel und Gummersbach mit Anweisung seines Wohnsitzes in Denklingen versetzt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jakob Hubert Klein II hat seinen Wohnsitz von Hennef nach Cöln verlegt.

Der Schulamts-Kandidat Carl Litter ist zum 2. Lehrer an der Knabenschule in Gymnich Kreis Euskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Druck von B. Greven & R. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 29. Cöln, Mittwoch den 21. Juli 1869.

Nro. 364. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 9. und 10. Juli 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 28 und 29 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 318. Das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

Nro. 319. Das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

Nro. 320. Convention entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art. Du 12. Mai 1869. Nro. 320. (Uebersetzung.) Die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Nro. 323. Das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 365. Brief-Porto betr.

Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher 3½ Groschen resp. 12 Xr. von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869. **General-Post-Amt.**

Nro 366. Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien betr.

Päckereisendungen nach **Belgien, Frankreich** und **Großbritannien**, welche bei den Norddeutschen Post-Anstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung.

Packetsendungen ohne Werth-Angabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem declarirten Werth nach **Belgien** werden über Cöln und Herbestahl geleitet und den Belgischen Staatsbahnen überliefert.

Sendungen der vorbezeichneten Art nach **Paris** und den **nördlichen** Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Die nach **Lothringen** und dem **südlichen Frankreich** bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem **Elsaß** über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Commissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt.

Für die Päckereisendungen nach **Großbritannien** bieten sich zwei Hauptwege dar:

via Belgien (Ostende)
via Hamburg

Päckereisendungen ohne declarirten Werth nach ganz Großbritannien, ferner Pakete zum declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach London, werden stets auf dem **eine größere Beschleunigung** darbietenden Wege **über Belgien (Ostende)** befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird für die vorbezeichneten Sendungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung via Belgien nicht zulässig ist, d. i. für Pakete mit declarirtem Werth von mehr als 2666⅔ Thlr., ferner für alle nicht nach London selbst bestimmten Sendungen mit gemünztem Gold oder Silber, Banknoten und sonstigen Werthpapieren.

Berlin, den 14. Juli 1869. **General-Post-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 367. Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestreich gerichtet sind.

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, im Verkehre mit **Bayern, Württemberg, Baden** und **Luxemburg**, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Digitized by Google

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke in Süddeutschland oder Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen

Nro. 368. Reduktionstabellen betr.

Nach der Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird aus den, durch die Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten von diesem Jahre Seite 746 u. folgd. publicirten Tabellen enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte derjenige Theil, welcher auf die in unserm Verwaltungsbezirke bisher gültige Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 sich bezieht, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den vollständigen Reduktionstabellen von der von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ein Separatabdruck hergestellt ist, der an Behörden, welche sich dieserhalb an sie wenden, zum Preise von 3 Sgr. das Exemplar abgegeben wird.

Cöln, den 16. Juli 1869. **Königliche Regierung.**

Tabellen

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

1. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll;
1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.

1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37½ Metzen.

Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.

1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Orhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Orhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel. 1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.

1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent; 1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
A. Längenmaaße.					
1 Fuß	=	0,31385 Meter.	1 Meter	=	3,1862 Fuß.
1 Zoll	=	2,615 Centimeter.	1 Centimeter	=	0,3823 Zoll.
1 Linie	=	2,18 Millimeter.	1 Millimeter	=	0,459 Linie.
1 Ruthe	=	3,7662 Meter.	1 Meter	=	0,26552 Ruthe.
1 Meile	=	7,5325 Kilometer.	1 Kilometer	=	0,13276 Meile.
1 Meile	=	1,0043 Meilen.	1 Meile	=	0,99569 Meile.
1 Elle	=	0,66694 Meter.	1 Meter	=	1,4994 Ellen.
1 Lachter	=	2,0924 Meter.	1 Meter	=	0,47793 Lachter.
1 Faden	=	1,8831 Meter.	1 Meter.	=	0,53103 Faden.
B. Flächenmaaße.					
1 Quadr.-Fuß	=	0,098504 Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	=	10,152 Quad.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	=	6,8406 Qu.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	=	0,14619 Quad.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	=	4,7504 Qu.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimet.	=	0,21051 Qua.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	=	14,185 Quadr. Meter.	1 Ar	=	7,0499 Qu.-Ruth.
1 Morgen	=	25,532 Are.	1 Hektar	=	3,9166 Morgen.
1 Quadr.-Meile	=	5673,8 Hektare.	10000 Hektare	=	1,7625 Qu.-Meilen
1 Quadr.-Meile	=	1,0087 Qu.-Meilen.	1 Quadr.-Meile	=	0,99139 Qu.-Meile.
10000 Morgen	=	0,45391 Qu.-Meile.	1 Quadr.-Meile	=	22031 Morgen.
1 Quadr.-Lachter	=	4,3780 Quadr.-Meter.	1 Ar	=	22,842 Qu.-Lacht.

Digitized by Google

C. Körpermaaße.

1	Kubik-Fuß	= 0,030916	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346 Kubik-Fuß.
1	Kubik-Zoll	= 17,891	K.-Centim.	1 K.-Centim.	= 0,055894 Kubik-Zoll
1	Klafter Holz	= 3,3389	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,29950 Klafter Holz.
1	Schachtruthe	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462 Schachtruthe.
1	Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486 Tonne Salz, Kohlen.
1	Tonne Salz, Kohlen	= 4,8969	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743 Tonne Salz, Kohlen.
1	Kummt Torf	= 4,2775	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378 Kummt Torf.
1	Wispel	= 13,191	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811 Wispel.
1	Wispel	= 26,382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905 Wispel.
1	Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195 Scheffel
1	Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973 Scheffel
1	Metze	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111 Metze.
				1 Scheffel	= 14,556 Metzen.
1	Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77287 Tonne Leinsaat.
1	Tonne Leinsaat	= 2,5878	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,38643 Tonne Leinsaat.
1	Fuder	= 8,2442	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130 Fuder.
1	Orhoft	= 2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519 Orhoft.
1	Ohm	= 1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,72778 Ohm.
1	Eimer	= 68,702	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556 Eimer.
1	Anker	= 34,351	Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111 Anker.
1	Quart	= 1,1450	Liter.	1 Liter	= 0,87334 Quart.
1	Quart	= 2,2901	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,43667 Quart.
1	Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,87334 Biertonne.

D. Gewichte.

1	Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2 Pfund.
1	Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60 Loth.
1	Loth	= 16,667	($16^2/_3$) Gramm.	1 Gramm	= 0,6 Quentchen.
1	Quentchen	= 1,6667	($1^2/_3$) Gramm.	1 Gramm	= 6 Cent.
1	Cent	= 1,6667	($1^2/_3$) Decigramm.	1 Decigramm	= 6 Korn.
1	Korn	= 1,6667	($1^2/_3$) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6 Korn.
1	Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20 Centner.
1	Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000 Pfund.
1	Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5 Schiffslast.

Nro. 369. Notarielle Urkunden ꝛc. betr.

Durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 12. d. Mts. ist der Notar Meinertz hierselbst zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden Repertorien und sonstigen Amts-Papiere des am 30. Juni d. J. zu Mülheim am Rhein verstorbenen Notars Aubertin ernannt worden.

Cöln, den 13. Juli 1869. Der Ober Prokurator **Boelling.**

Nro. 370. Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch den am 8. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Schubring ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Godesberg erledigt und wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 17. Juli 1869. **Königliches Consistorium.**

Nro 371. Postangelegenheiten betr.

Vom 18. Juli d. J. ab wird die I. Personenpost von Euskirchen nach Brühl aus Euskirchen 8¼ Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 14. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 372. Schlachtsteuer-Angelegenheiten betr.

Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 29. v. Mts. III 12,689 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. October 1869 ab die in der beigefügten Uebersicht anderweit festgestellten Stücksätze in den genannten schlachtsteuerpflichtigen Städten zur Anwendung kommen werden.

Cöln, den 8. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Uebersicht

der Stücksätze, welche in den schlachtsteuerpflichtigen Städten der Rheinprovinz vom 1. Oktober 1869 ab bis weiter bei der Schlachtsteuer in Anwendung zu bringen sind. —

№	Namen der Städte.	Stücksätze für Ochsen und Stiere.	Kühe und Ferken.	Kälber.	Hammel, Schaafe und Ziegen.	Schweine.
		Centner.				
8	Bonn	6	4	$^8/_{16}$	$^6/_{16}$	$1^8/_{16}$
9	Cöln	7	$4^8/_{16}$	$^8/_{16}$	$^7/_{16}$	$1^8/_{16}$
10	Deutz	7	$4^8/_{16}$	$^8/_{16}$	$^7/_{16}$	$1^8/_{16}$

Berlin, den 29. Juni 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Digitized by Google

Nro. 373.
Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des 1. u. 2. Quartals 1869 ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Der Verurtheilten						Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Stand.	Geburtsort.	Wohnort.			
1869									Str.-Ges.-B.
11. Jan.	von der Sandt	Gust. Gerh.	46	Schreiner u. Claviermacher	Emmerich	Cöln	Diebstahl	3 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 56 u. 219 Nr. 1.
11. „	Eich	Helene	58	Näherin	Mehlem	Mehlem	dto.	4 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 219. Nr. 1, 116 u. 105.
11. „	Olk. Ehefrau Jos. Hoffacker	Agnes	44	Tagelöhnerin	Cöln	Cöln	dto.	3 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 219. Nr. 1, 116.
12. „	Kreuzer	Jakob	18	—	Eschmar	Lind	dto.	2 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§. 218. Nr. 2.
13. „	Welscher	Nikolaus	60	Tagelöhner	Gronach (Bayern)	Cöln	Unzucht	2 J. Zuchth.	§. 144. Nr. 3.
14. „	Müller	Jakob	33	Schlosser	Cöln	dto.	Urkundenfälschung	2 J. Zuchth.	§§. 247, 249, 250.
14. „	Craemer	Heinrich	45	Tabackspinner	Mülheim a/Rhein	Mülheim a/Rhein	dto.	2 J. Zuchth.	§§. 247, 249, 250.
15. „	Buchheim Ehefr. Joh. Lemmens	Franziska	42	—	Büren	Cöln	qual. Kuppelei	3 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§. 148. Nr. 2.
19. „	Jackowsky	Isidor	55	—	Polen	Vevey (Schweiz)	Urkundenfälschung	2 J. Zuchth.	§§. 247, 250.
20. „	Schumacher	Carl	32	Maurer	Hau	Barmen	Diebstahl	5 J. Zuchth, 5 J. P.-A.	§§. 218, Nr. 2, 219, Nr. 2.
22. „	Zahn	Georg Jak.	22	Bauzeichner	Seckenheim (Baden)	Seckenheim (Baden)	Urkundenfälschung	2 J. Zuchth.	§. 250.
25. „	Schulzendorf	Christian	22	Taglöhner	Cöln	Cöln	Diebstahl	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§. 219. Nr. 2.
25. „	Roß	Franz	25	Steinmetz	Cöln	Ehrenfeld	Diebstahl	2 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§. 218. Nr. 2.
25. „	Kiel	Heinrich	30	Gärtner	Eil	Bensberg	Diebstahl	2 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§. 218. Nr. 2.
26. „	Rottscheidt	Hubert	29	Eisenbahnarbeiter	Buir	Buir	dto.	6 J. Zuchth. 6 J. P.-A.	§§. 218. Nr. 2, 219 Nr. 1 u. 2.
1868.									
8. Febr. u. Urtheil d. Kgl. Ober-Tribunals v. 28. April 1868	Adams	Wilhelm	30	Kutscher	Mülheim a/Rhein	Mülheim a/Rhein	Mord	Todesstrafe	§. 175.
8. Febr.	Preiß	Peter	17	Tagelöhner	desgl.	desgl.	Todtschlag	lebensl. Zuchthausstrafe	§. 176.
8. Febr. u. Urtheil d. Kgl. Ober-Tribunals v. 28. April 1868	Müller Ehefrau Gottfr. Preiß	Eva	56	ohne	Buchheim	Mülheim a/Rhein	Anreizung zum Morde	Todesstrafe	§§. 175, 34, Nr. 1, 35.

durch Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 7. Dez. 1868 wurde die gegen v. Adams u. Ehefrau Preiß erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt, dagegen das Urtheil gegen Peter Preiß bestätigt.

Digitized by Google

Datum der erlassenen Urtheile	Des Verurtheilten						Verbrechen,	Strafe,	Angewandte Gesetze,
	Namen,	Vornamen.	Alter.	Stand.	Geburtsort.	Wohnort.			
1868.									
23. Juli u. Urtheil d. Kgl. Ober-Tribunals v. 17. Sept. 1868.	Ilfgen	Mathias	37	Schreinergeselle	Cöln	Cöln	Mord	Todesstrafe durch Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 20. Januar 1869 wurde die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.	§. 175.
5 Octob. u. Urtheil d. Kgl. Ober-Tribunals v. 17 Dez. 1868	Franke	Christian	26	Maurergeselle	Altenbüren	Altenbüren	Diebstahl	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 216, 218, Nr. 2, 219 Nr. 1 u. 2.
14. Oct.	Büttner	Ferd. Wilh Janetz	47	Post-Expediteur	Schreibersdorf	Lindlar	Unterschlagung u. Fälschung	3 J. Zuchth.	§§ 324, 326.
9. Oct.	Bieber	Adolph	27	Steinsetzer	Spremberg	Frankfurt a/Oder	Diebstahl	2 J. Zuchth. 2 J. P.-A.	§. 218 Nro. 2.
1869.									
6. April	Kramer	Theodor	23	Taglöhner	Cöln	Cöln	dto.	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 217, 218, 219, Nr. 1 u 2, 56, 26.
6. „	Vent	Hubert	28	Eisenbahnarbeiter	Lich	Düren	dto	3 J. Zuchth. 3 J. P.-A.	
9. „	Weck	Bartholomäus	32	Taglöhner	Kerpen	Kerpen	Unzucht	3 J. Zuchth.	§. 144 Nr. 3.
13. „	Schaefer	Franz	48	Maurer	Cöln	Cöln	Diebstahls-Versuch	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nr. 2, 219 Nr. 2.
16. „	Hein	Johann	89	Handelsm.	Untergoldbach	Untergoldbach	Diebstahl	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218. Nr. 2, 219 Nr. 1 u. 2,
16. „	Behrens	Anna Ida	25	Näherin	Montjoie	Montjoie	dto.	3 J. Zuchth. 3 J. P.-A.	§§. 216, Nr. 2, 219 Nr. 1 u 2.
17. „	Hecking	Carl Wilh.	35	Versilberer	Höhscheidt	Cöln	Fälschung, Betrug u. Entziehung der Polizei-Aufsicht	3 J. Zuchth. 100 Th. Geldb. ev. 2 M. Zuchth.	§§. 247, 250, 241, 242, 116, 56, 16.
20. „	Plien	Werner	23	Taglöhner	Lechenich	Cöln	Diebstahl, Fälschung u. Betrug	3 J. Zuchth. 200 Th. Geldb. ev. 2 M. Zuchth.	§§. 216, 241, 242, 247, 250, 56, 17, 16.
23. „	Gelenich	Anna Cath.	22	Dienstmagd	Rommerskirchen	Buchholz	vorsätzliche Brandstiftung	2 J. Zuchth.	§. 286.
24. „	Wirigus	Conrad	29	Taglöhner	Deutz	Cöln	Diebstahl	2 J. Zuchth. 1 J. P.-A.	§. 218. Nr. 2, 26.
26. „	Kramer	Mathias	19	dto.	Cöln	Cöln	dto.	jeder 2 J. Zuchth.	§. 218. Nr. 2, 26.
26. „	Krings	Johann	21	dto.	dto.	dto.	dto.	2 J. P.-A.	

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des bürgerlichen Gesetz-Buches öffentlich bekannt mache, werden die Herren Notare des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 561 des bürgerlichen Gesetz-Buches aufmerksam gemacht und die Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Cöln, den 6. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 374 Steuer-Vergütung für Rübenzucker betr.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins sollen bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker folgende Bestimmungen mit der unten bezeichneten Maßgabe zur Anwendung gebracht werden.

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem

Ansprüche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Procent krystallinischen Zuckers habe;

2. Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Satzen vorhanden sei und daß deßhalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Procent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütuug einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige unter Benutzung des von Wenzke und Anderen verbesserten Soleil'schen Polarisations-Instrumentes zu erlassen ist.

Diese Anordnung wird auf Grund Erlasses des Herrn General-Directors der Steuern vom 5. d. Mts. III. 13,201 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen nur bis zum 1. September d. Js. Anwendung finden, von welchem Zeitpunkte ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundesgesetzblatt Seite 282) in Kraft tritt.

Cöln, den 13. Juli 1869.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 375. Vorschriftsmäßig wird hierdurch das
Ausweisungen betr. nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 2. Quartal 1869 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 12. Juli 1869. **Königliche Regierung.**

1. Wilhelm Friedrich Alexander Wieringa, Kellner, aus Haag im Königreich Holland, 26 Jahre alt, groß 5 Fuß 5 Zoll, Haare hellblond, Stirn hoch, Augen blau, Nase spitz, Mund breit, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 11. März 1869 B. II 1783 wegen Betrugs.

2. Philipp Volz, ohne Geschäft, aus Hasloch im Königreich Bayern, 16 Jahre alt, groß 4 Fur 11 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 10. April 1869 B. II 2394 wegen Landstreicherei.

3. Hermann Lorenz, Handelsmann aus s'Herenberg im Königreiche Holland, 73 Jahre alt, groß 5 Fuß 2 Zoll, Haare grau, dünn, Stirn rund, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund breit, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: doppelter Leistenbruch, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 2. Juni 1869 B. II 3333 wegen Diebstahls.

4. Wilhelm Kopf, Müller aus Bechtolsheim im Großherzogthum Hessen, 38 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt untersetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 7. Juni 1869 B. II 3458 wegen Landstreicherei.

Nro. 376. Versetzt wurden: Landgerichts-Assessoren Dlithey nach Düsseldorf, Schaefer als Friedensrichter nach Rhaunen, Referendar Olbertz nach Cöln, Notar Mosler von Creuznach nach Königswinter.

Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn pro II. Quartal 1869 betr.

Ernannt wurden: Auskultatoren Werner und Olbertz zu Referendarien.

Gestorben: Referendar Schmitz.

Bonn, den 12. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro 377. Die Personenposten zwischen Berg.-Gladbach und Wipperfürth werden vom 15. Juli d. J. ab wie folgt abgefertigt:

Postangelegenheiten betr.

aus Berg.-Gladbach: 9^{10} Uhr Morgens und 7^{20} Uhr Abends,

aus Wüpperfürth: 3^{15} Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags.

Cöln, den 13. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der Freiherr Eugen von Loë zu Wißen ist zum Landrathe des Siegkreises ernannt und heute in sein neues Amt eingeführt worden.

Cöln, den 7. Juli 1869. **Königliche Regierung.**

Der Kandidat des höheren Schulamts, Johann Brinkschulte ist zum 3. Lehrer an der höheren Stadtschule in Königswinter, im Siegkreise ernannt worden.

Der bisherige Lehrer der 4. Klasse an der Pfarrschule St. Maria im Capitol Peter Schumacher ist zum Lehrer der 3. Klasse der Pfarrschule St. Martin hierselbst ernannt worden.

Der bisherige 2. Lehrer zu Euskirchen, Jakob Heuser ist zum 2. Lehrer an der Knabenschule in Rheinbach, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Dem Chirurgengehülfen Jacob Bloemer zu Merheim ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 30. Cöln, Mittwoch den 28. Juli 1869.

Nro. 378. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 17. u. 21. Juli 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 48 und 49 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7450. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nro. 7451. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 31. Mai 1869.

Nro. 7452. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 5. Juni 1869.

Nro. 7453. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thlrn. Vom 5. Juni 1869.

Nro. 7454. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

Nro. 7455. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

Nro. 7456. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M.-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Nro. 7457. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nro. 7458. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nro. 7459. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft mit dem Sitze zu Stolp errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nro. 7460. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nro. 7461. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25 des Gesellschaftsstatuts vom 12. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 379. Zollvereins-Angelegenheiten betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage (gez.) **Hasselbach.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 380. Umpfarrung der Ortschaft Hungenberg im Kreise Mülheim betr.

Gemäß Vereinbarung mit dem Herrn Erzbischofe von Cöln ist die im Kreise Mülheim belegene Ortschaft Hungenberg aus ihrem bisherigen Verbande mit der katholischen Pfarrkirche zu Bergisch-Gladbach abgelöst und mit der Pfarrei Bensberg vereinigt worden. Eine auf diese Umpfarrung bezügliche Urkunde ist seitens des Herrn Erzbischofs unterm 28. Juni d. Js. erlassen worden.

Köln, den 19. Juli 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 381. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen zu Moers und Neuwied soll am Sonntag den 22. August cr. abgehalten werden.

Digitized by Google

Indem wir diese Kollekte der Theilnahme der evangelischen Christen empfehlen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung der Kollekte und Einsendung des Erlöses an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 28. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 382. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten betr.

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied sind die Seminaristen: Peter Herder aus Ruppichteroth, Gustav Schuster aus Cöln, Friedrich Hardt aus Hülsenbusch und Wilhelm Herhaus aus Steeg für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 17. Juli 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 383. Branntweinsteuer betr.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins pp. vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre die Erhebung der Maischbottigsteuer betreffend vom 10. Januar 1824, sowie in Ergänzung des Regulativs zur Hebung und Controle der Steuer von der Branntwein-Fabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon vom 21. August 1825, ist die Branntweinsteuer festgesetzt, und zwar:

1. für die Bearbeitung von Wachholderbeeren auf 8 Sgr. für den Eimer ungestampfter (nicht gemahlener) Wachholderbeeren,

2. für die Verarbeitung von umgeschlagenen Bier nach der Wahl des Steuerpflichtigen auf entweder 6 Sgr. für den Eimer oder auf $1^{5}/_{9}$ Sgr. für jedes gewonnene Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles.

3. für Verarbeitung von Glattwasser und anderen Brauereirückständen auf 4 Sgr. für den Eimer.

Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz Ministers vom 25. Juni cr. III. 12,490 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 17. Juli 1869.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 384. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 5. Juli d. J. ist über die Abwesenheit des Metzgers Gottfried Westen, zuletzt in Barmen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 16. Juli 1869.

Der General-Prokurator. In dessen Vertretung:
Der Erste General-Advokat **v. Groote.**

Nro. 385. In entehrenden Strafen verurtheilte Personen betreffend.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Cöln, pro 1. u. 2. Quartal 1869 die Ausübung der in den §§. 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
						1869.			
1	Hürth	Johann	59	Taglöhner	Bachem	18. Januar	1 Jahr	6 M. G.	17. Juli 1870
2	Grün	Nikolaus	52	dto.	Merheim	18. Januar	1 Jahr	6 M. G. 10 Thl. ev. 1 Woche G.	17. Juli 1870
3	Berchem	Peter	40	Schreinergeselle	Deutz	21. Januar	2 Jahr	18 M. G. 5 Thl. Geldb. ev. 2 Tage Gef.	15. Juli 1872
4	Falkenstein	Paul	21	Bäckergeselle	ohne	7. April	1 Jahr	6 M. G. 1 J. P.-A.	4. October 1870
5	Renner	Joseph	38	Taglöhner	ohne	14. April	1 Jahr	6 M. G.	11. October 1870
6	Keller	Martin Friedr. Wilhelm	16	Fabrikarbeit.	Deutz	17. April	1 Jahr	6 M. G. 1 J. P.-A.	14. October 1870
7	Lang	Wilhelm	33	Schneider	Nieder-Strombach	26. April	1 Jahr	6 M. G. 10 Thl. Geldb. ev. 4 Tage Gef.	23. October 1870

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, sowie die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129), aufmerksam gemacht.

Cöln, den 6. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Digitized by Google

Nro. 386. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Verzeichniß derjenigen Personen, welche im I. Semester 1869 von dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind.

Nro.	Datum d. Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
	1869.			
1	Januar 11.	Wieland Franz, 40 Jahre alt, Viehwärter, geboren und wohnhaft zu Ranzel.	Qual. Diebstahlsversuch	5 J. Zuchth. 5 J. Pol.-Aufs.
2	dto. 12.	Maier Christiane, 37 Jahre alt, Köchin u. Näherin, geboren in Trier, wohnhaft zu Deutz.	Diebst. im öfterem Wiederholungsf.	2 J. Zuchth. 2 J. Polz.-Aufs.
3	dto. 14.	Pantel Wilhelm, 54 Jahre alt, Taglöhner, geboren u. wohnhaft zu Helten.	Tödtliche Körperverletzung	10 J. Zuchth.
4	dto. 15.	Sperling Aloys, 30 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Poppelsdorf, wohnhaft zu Bonn.	Qual. Diebstahl	8 J. Zuchth. 8 J. Pol.-Aufs.
5	April 8.	Weber Carl Friedrich, 34 Jahre alt, früher Kellner, jetzt Fischhändler, geboren zu Langenbogen, wohnhaft zu Königswinter.	Bigamie	2 J. Zuchth.
6	dto. 8.	Kann Wilhelm, 65 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Merzbach, wohnhaft zu Berscheid.	Falsches Zeugniß	2 J. Zuchth.

Bonn, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 387. Abwesenheit betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 5. Juli d. J. ist der Kaufmann Eduard Engelbert, zuletzt in Großenbüchel bei Remscheid wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 16. Juli 1869.

Der General-Prokurator. In dessen Vertretung:
Der Erste General-Advokat **v. Groote.**

Nro. 388. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Juli d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schleifers Carl Muß, zuletzt zu Itter, Gemeinde Wald, wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 16. Juli 1869.

Der General-Prokurator. In dessen Vertretung:
Der Erste General-Advokat **v. Groote.**

Nro. 389. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau betr. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zwecke folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a. Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;
b. Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studierenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je . . .	30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je . . .	20 Thlr.
für das fünfte und sechste Semester je . . .	15 Thlr.

Digitized by Google

Für die Studirenden des höheren Lehrcursus:

für das erste Semester	40 Thlr.
für das zweite Semester	30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je . . .	20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heitzung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskuft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts **Stoll.**

Nro. 390. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Urwelt II bei Oberaussem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen commissarischen Revierbeamten Bergassessor Diesterweg zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juli 1869.

L 3994/69. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. September 1868 wird dem Gerichtsschreiber a. D. Joseph Uhles zu Bergheim, unter dem Namen Urwelt II das Bergwerkseigenthum in den in den Gemeinden Oberaussem und Hüchelhoven im Kreise Bergheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier hundert acht und neunzig tausend drei hundert sechs und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D und E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Juli 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Dr. philos. Julius Busch ist die Erlaubniß zur Errichtung einer die zwei unteren Klassen höherer Lehranstalten umfassenden Privatschule zu Nippes, im Landkreise Cöln, ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer an der 3. Klasse der Schule zu Dünwald Gerhard Schramm ist zum Lehrer an der Knabenschule in Oberelvenich, Kreis Euskirchen, definitiv ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 31. Cöln, Mittwoch den 4. August 1869.

Nro. 391. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 16. und 15. Juli 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 30 und 31 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 324. Das Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

Nro. 325. Das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

Nro. 326. Die Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Nro. 331. Das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 392. Die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betr.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nro. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden 4 Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8, 10 und 30 Sgr. angefertigt worden. Die Marken zu $\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8, und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1\frac{1}{4}$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder in der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichti-

Digitized by Google

gung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: **Delbrück.**

Nro. 393. Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

Kriegs-Stamm-Listen betr.

Nro.	Marine-Theil	Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	wird aufbewahrt bei:
1	Stab Sr. Königl. Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte	1864	vacat	dem Königl. Ober-Commando d. Marine in Berlin.
2	Flotten-Stamm-Division.	1864	1866	dem Commando d. Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3	Werft-Division.	1864	1866	dem Commando d. Werft-Division in Kiel.
4	See-Bataillon.	1864	1866	dem Commando d. See-Bataillons in Kiel.
5	See-Artillerie.	1864	vacat	dem Commando d. See-Artillerie in Kiel.
6	Marine-Intendantur. a. der am 3. April 1864 eröffneten u. am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur.	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
	b. des am 8. Januar 1864 eröffneten u. am 6. Sept. 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre laut §. 18 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen etc., in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium gez. **Jachmann.**

Nro. 394. Zahlungen durch Postanweisung nach den Vereinigten Staaten betr.

Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd.-W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thaler und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Sgr.
" " " über 25 bis 50 " = 12 "

und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 23. Juli 1869. **General-Post-Amt.**

Nro 395. Ermäßigtes Briefporto betr.

Vom 1. August d. J. ab wird das Porto für Briefe nach und aus Guatemala bei der Beförderung über England vermittelst Britischer Dampfschiffe wie folgt ermäßigt:

für frankirte Briefe nach Guatemala
auf 14¼ Groschen resp. 50 Xr. pro Loth excl.,
für unfrankirte Briefe aus Guatemala
auf 16 Groschen resp. 55 Xr. pro Loth excl.

Die Briefe nach Guatemala müssen wie bisher bis zum überseeischen Ausschiffungshafen frankirt werden.

Berlin, den 27. Juli 1869. **General-Post-Amt.**

Nro. 396. Die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.

Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin den 1. August 1869.

Der Geheime Ober Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie **Grund.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 397. Verkauf alter Akten betr.

Am 16. August d. J. sollen im Wege der schriftlichen Submission circa 15000 Pfund alte Rechnungsbelägе und Akten, darunter etwa 1000 Stück alte Kassenbücher zum Einstampfen in einer Papierfabrik an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, ihre schriftlichen versiegelten Submissionen mit der Aufschrift

„Submission auf den Verkauf alter Akten ꝛc."

bis zu dem oben gedachten Tage an den Regierungs-Botenmeister Habbel Regierungsgebäude hierselbst portofrei gelangen zu lassen.

Die Verkaufsbedingungen können auf den Bürgermeisterämtern zu Mülheim am Rhein, zu Gladbach, im Kreise Mülheim, zu Marienberghausen, im Kreise Gummersbach u. zu Niederembt, im Kreise Bergheim, so wie bei dem vorerwähnten Botenmeister, welcher auch die qu. Akten ꝛc. auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgt am 16. k. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst, „Büreau Nro. 34", im Beisein der etwa erschienenen Submittenten.

Köln, den 26. Juli 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 398. Evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten des Neubaues der evangelischen Kirche in Braubach im Rheingaue.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Besten des Neubaues der evangelischen Kirche in Braubach im Rheingaue die Abhaltung einer Kirchenkollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bewilligt, zu deren Einsammlung Termin auf Sonntag den 8. August c. anberaumt worden ist. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks um pünktliche Ablieferung des eingegangenen Kollekten-Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 28. Juli 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 399. Israelitische Hauskollekte für den Neubau einer Synagoge in Duisburg.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Synagogengemeinde Duisburg zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge dortselbst eine Hauskollekte bei den Israeliten der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der gedachten Gemeinde abgehalten werden soll.

Cöln, den 29. Juli 1869. **Königliche Regierung**

Nro. 400. Allgemeine Hauskollekte für den Neubau eines Schulhauses in Stotzheim im Kreise Rheinbach.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Schulhauses in Stotzheim, Kreis Rheinbach eine allgemeine Hauskollekte für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks bewilligt, welche bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 29. Juli 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 401. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betreffend.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn im I. Semester 1869 der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
					1869.		
1	Baum Franz Jacob	29	Maurergesell	Oberdollendorf	Januar 13.	2 J. Ges., 2 J. Verl. d. b. E.-R.	13. Jan. 1873
2	Kaldenbach Hugo	25	Anstreicher-gesell	Siegburg	„ 11.	1 J. Ges., 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. Pol.-Aufs.	11. Jan. 1871
3	Josten Johann	17	Schneider-lehrling	Bonn	„ „	6 M. Ges., 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. Pol.-Aufs.	9. Juli 1870
4	Schaaf Hubert	21	Anstreicher-gesell	Bonn	„ 12.	desgl.	10. Juli 1870
5	Sperling Heinrich	65	Maurer	Bonn	„ 15.	2J. Ges. 2J. Verl. d. b. E.-R. 2J. P.-A.	15. Jan. 1873
6	Baum Johann	18	Dachdecker-gesell	Bonn	„ 16.	desgl.	16. Jan. 1873
7	Limbach Jacob	25	Schreiner	Adenau	April 6.	6 M. Ges., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	2. Oct. 1870
8	Wirtz Caspar	25	Post-Expeditions-Gehülfe	Brenig	„ „	6 M. Ges., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	2. Oct. 1870

Bonn, den 16. Juli 1869. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Digitized by Google

ro. 102. **Verzeichniß**

ntehrenden derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Inn verurtheilte stanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.
rsonen betr.

Der Verurtheilten				Datum des Urtheils		Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	I. Instanz	II. Instanz.		
				1867.	1867.		
Heinrichs Sibilla hefr. Jac. Schmitz	36	ohne	Endenich	Nov. 22.	Dec. 2.	6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J Pol.-Aufs.	11. Oct. 1870
				1868.	1868.		
Emons Therese	25	ohne	Wormersdorf	Febr. 27.		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	5. Sept. 1871
Rohles Peter	36	Fuchmann	Cöln	März 13.		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R	24. April 1870
Volbert Theodor	39	Schneider	Bonn	Juni 5.		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	8. Dez. 1870
Bonnier Wilhelm	41	Taglöhner	Poppelsdorf	Aug. 14.		desgl.	8. August 1870
Bung Catharina Ehefr. Gottfried Küpper	38	Taglöhnerin	Odendorf	Dez. 17.		desgl.	8. Nov. 1870
				1869.	1869.		
Kißler Wilhelm	17	Konditorgeh.	Elberfeld	Jan. 7.		desgl.	7. Juli 1870
Holzenheuer Math.	28	Taglöhner	Röttgen	„ „		18 M. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Aufs.	7. Juli 1872
Zimmer Wilhelm	48	Maurer	Marienbergh. Kr. Gummersbach	„ „		6 M. Gef., 50 Thl. Geldb. ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	7. Juli 1870
Zimmermann Paul	19	Taglöhner	Dambroich	„ 15.		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	16. März 1870
Zaaf Helena Ehef. joh. Jos Stephani	30	ohne	Bonn	„ 22.		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	20. Juli 1870
Emons Maria nna Ehefr. Joh Eschweiler	54	Taglöhnerin	Meckenheim	„ „		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	12. März 1870
Esser Hubert	40	Kohlenmesser	Euskirchen	„ 29.		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	27. Juli 1870
Koch Adam	51	Taglöhner	Wißkirchen	Febr 5.		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	6. April 1870
Collin Mathias	27	Schreiner	Bonn	„ „		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. April 1870
Zenseler Mathias	20	Schreinergef.	Bonn	„ 18.		4 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., J. Pol.-Aufs.	18. Juni 1870
Nolden Gertrud	38	Dienstmagd	Bliesheim	„ 19.		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Mai 1870
Gürtler Hubert	28	Taglöhner	Bonn	„ 25.		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	27. März 1870
Müller Franz	36	Ackerer	Werfch	„ „		desgl.	10. Juni 1870
Etten Clemens	44	Ackerer	Hemmerich	März 11.		desgl.	16. Juni 1870
Hombach Adolf	34	Ackerer und Schreiner	Niederscheuren	„ „		6 M. Gef., 100 Thl. Geldb., ev. 4 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	6. Sept. 1870
Hermanns Peter	50	Ackerer	Oberscheuren	„ „		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	11. März 1871
Müller Johann	31	Buchbinder	Morken	„ 12.		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	7. Sept. 1870
Bißmann Anna hefr. Jos. Gierling	32	Kaufhändlerin	Bonn	„ „		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	10. Juni 1870
rees Pet. Mathias	22	Bäckergesell	Greefrath	„ 18.		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	29. April 1870
Kautz Wilhelm	48	Taglöhner	Kleinvernich	„ „		9 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	6. Jan. 1871
Stemmeler Mathias Joseph	48	dto.	dto.	„ „		desgl.	6. Jan. 1871
Küpper Hubert	30	Taglöhner	Stotzheim	„ „		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. Pol.-Aufs.	6. April 1871
Pick Peter	19	Dienstknecht	Buisdorf	April 1.		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	9. Juli 1870

Digitized by Google

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
					1869.	1869.		
30	Schümbgen Cath.	21	Dienstmagd	Odendorf	April 1.		1 M. Gef., 50 Thl. Geldb., ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	19. Mai 1870
31	Schneider Anna Maria	30	Näherin	Boroth, Amt Hachenburg	„ 2.		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	28. Sept. 1870
32	Richartz Anna Maria Ehefr. Paul Wolff	62	Taglöhnerin	Meindorf	„ „		desgl.	28. Sept. 1870
33	Wolf Sophia Ehefr. Martin Wurms	25	dto.	dto.	„ „		4 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	30. Juli 1870
34	Dreher Joseph	27	Müller und Bäcker	Hoppstädten	„ 9.		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	10. Mai 1870
35	Emons Therese	25	Steingutwaarenhändlerin	Wormersdorf	„ 23.		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	5. Sept. 1871
36	Kerp Christine Ehefr. Christian Schneider	28	ohne	Bonn	„ „		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. Pol.-Aufs.	5. Nov. 1870
37	Strunck Catharina	39	ohne	Oberwolfert Kr. Schleiden	Mai 14.		9 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	7. Febr. 1871
38	Richartz Johann Peter	44	Taglöhner	Obercassel	„ „		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	1. Juli 1870
39	Cahn Seligmann	38	Handelsmann	Siegburg	„ 21		2 M. Gef., 50 Thl. Geldb., ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	19. Aug. 1870
40	Harzem Joseph	34	Fuhrknecht	Forsth. Röttgen	„ 28.		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	10. Aug. 1870
41	Radermacher Joh.	25	Taglöhner	Fliesengarten	Jan. 22.		desgl.	7. April 1870
42	Long Christian	33	Ackerer	Berscheid		Jan. 25.	3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	1. Juni 1870
43	Michels Johann Peter	55	ohne	Lohmar		Mai 31.	3 M. Gef., 50 Thl. Geldb., ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	11. Oct. 1870
44	Grosche Wilhelm	65	Rentner	Cöln	Juni 18		18 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	18. Dec. 1871
45	Müller Wilhelm	35	Ackerer	Schönenbach	„ „		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	15. Sept. 1870
46	Meunier Johann Peter	48	Schlosser	Bonn	„ 24.		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs.	24. Juni 1871
47	Rembold Peter	28	Bäcker und Specereihänd.	Marienfeld		Juni 28.	1 J. Gef., 100 Thl. Geldb., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	28. Juni 1871

Bonn, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Königliche Universität Greifswald.

Nro. 103. Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena betr.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1869—70.

Das Semester beginnt am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. **Baumstark**, 2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe, 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. **Häberlin**, 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. **Segnitz**, 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe, 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, 7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. **Pietrusky**, 8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe, 9) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. **Rohde**, 10) Schaafzucht, derselbe, 11) Schweinezucht, derselbe, 12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, 13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner **Fintelmann**, 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister **Wiese**, 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. **Trommer**, 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, 17) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. **Fürstenberg**, 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. **Trommer**, 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. **Scholz**, 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. **Jessen**, 21) Pflanzengeographie und Klimato-

Digitized by Google

logie, derselbe, 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, 24) Geognosie, Dr. Scholz, 25) Analytische Chemie, derselbe, 26) Düngerlehre, derselbe, 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller, 29) Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs, 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuch geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. Pietrusky.

Eldena im Juli 1869.

Der Director **Dr. E. Baumstark.**

Nro. 404. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 4. Quartal 1869 wird hiermit auf Montag den 4. Oktober 1869 festgesetzt und der Königl. Appellations Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 21. Juli 1869.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes

(gez.) **Dr. Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 405. Postangelegenheiten betr.

Vom 8. August d. J. ab wird die Personenpost von Cöln nach Hückeswagen aus Cöln um 5 Uhr 15 Minuten Abends abgefertigt werden.

Cöln, den 2. August 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Die Verwaltung des durch die nachgesuchte Entlassung des Bürgermeisters Königsfeld erledigten Bürgermeister-Amtes zu Remmenich ist dem Bürgermeister Guinbert zu Zülpich commissarisch mit übertragen worden.

Dem Apotheker Julius Zander in Königswinter ist die Conzession zur Fortführung der Filial-Apotheke in Honnef auf weitere 8 Jahre ertheilt worden.

Dem Apotheker Jacob Praetorius aus Coblenz ist die Conzession zur Fortführung der Kranz'schen Apotheke in Mülheim a/Rhein, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jacob Bernhard Schulz zu Hennef ist zum Kreis-Wundarzte des Siegkreises mit Belassung seines Wohnsitzes in Hennef ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 32. Cöln, Mittwoch den 11. August 1869.

Nro. 406. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 27. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 50 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro 7462. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

Nro. 7463. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Nro. 7464. Das Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869.

Nro. 4765. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

Nro. 7466. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 407. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Cornelius Münch aus Merzbach Bürgermeisterei Rheinbach hat den ihm unterm 10. Februar 1869 für das laufende Jahr 1869 unter Nro. 1601 zum Repariren von Regenschirmen und zum Hausirhandel mit Zwirn, Strickgarn pp. ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 31. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 408. Hauskollekte für die Rettungsanstalten des Faubourg St. Antoine zu Paris betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittels Erlasses vom 21. Juni d. Js. eine bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauskollekte zu Gunsten der Rettungsanstalten des Faubourg St. Antoine zu Paris bewilligt, welche bis zum Schlusse dieses Jahres durch den Deputirten Glückauf aus Strasburg abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 6. August 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 409. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln pro Juli 1869 betr.

I. Beamte.

Es sind versetzt worden: Der Postsekretair Schroetter vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 zum Post-Amte in Cöln, der Post-Expedient Büchner vom Post-Amte zu Bonn zum Post-Amte zu Weißenfels.

Es sind angestellt worden: Der Kaufmann P. G. Kron als Post-Expediteur zu Hülsenbusch, der Post-Expedient Schnipperiug bei dem Post-Amte in Cöln.

II. Unterbeamte.

Es sind angestellt worden: Der invalide Vice-Feldwebel Auer als Briefträger und der invalide Hautboist Hoßmann als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Cöln.

Es sind versetzt worden: Der Post-Conducteur v. d. Berg vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hier als Post-Begleiter zu der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition.

Gestorben ist der Briefträger und Wagenmeister Miebach in Engelskirchen.

Cöln, den 6. August 1869.

Der Ober-Post-Direktor Eickholt.

Nro 410. Steuer-Abfertigungsstellen 2c. betr.

Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. Juli 1869.

Der Provinzial Steuer-Direktor Wohlers.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								
1. Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
„	Memel			„	Königsberg			
„	Tilsit			„	Gumbinnen			
„	Schmaleningken							
„	Eydtkuhnen							
„	Johannisburg							
„	Neidenburg							
2. Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
„	Thorn							
3. Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzameze			Haupt-Steueramt	Posen			
„	Pogorzelice							
„	Skalmierzyce							
„	Strzalkowo							
4. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
„	Rügenwalde							
„	Colbergermünde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast							
„	Stralsund			Haupt-Steueramt	Anclam			
5) Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O./S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz			„	Breslau	„	Oestr.-Oderberg	
„	Lissau			„	Görlitz			
Haupt-Zollamt	Myslowitz							
Neben-Zollamt I.	Kattowitz							
„	Klingebeutel							
Haupt-Zollamt	Neustadt O./S.							
„	Mittelwalde							
„	Liebau							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg							

*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen u. die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die Letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
6) Provinz Brandenburg.								* Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u.: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			
				Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Naumburg			
				"	Nordhausen			
				"	Dessau[1])			1) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau[1])			
				Steueramt	Zeitz			
				"	Wolmirstedt[2])			2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Breden			Steueramt	Arolsen[3])			3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben-Zollamt I.	Gronau							
9. Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausländ. Gegenstände	Cöln	"	Elten	

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			*) Siehe zu Anfang.
„	Kaldenkirchen			„	Duisburg			
„	Malmedy			„	Neuß			
„	Saarbrücken			„	Ruhrort			
„	Wassenberg			„	Uerdingen			
Haupt-Steueramt.	Trier			„	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln[1])			[1]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum.)
				Steueramt	Rheinberg[2])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur.)
				Steuer-Receptur	Kevelaer[2])			
10) Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
„	Leer			„	Hildesheim			
„	Emden			„	Celle			
„	Sebaldsbrück			„	Lüneburg			
„	Geestemünde			„	Münden			
„	Stade			„	Osnabrück			
„	Harburg			„	Hitzacker			
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine[3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
Neben-Zollamt I.	Geeloh							
„	Bentheim							
„	Weener							
„	Norden							
„	Carolinensiel							
„	Brinkum							
„	Grohn a. T.							
„	Burgdamm							
„	Rönnebeck							
„	Osterdamm							
„	Lehe							
„	Neuhaus a. d. Oste							
„	Freiburg							
„	Brunshausen							
„	Lühe							
„	Cranz							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
11. Provinz Hessen-Nassau.		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			*) Siehe zu Anfang.
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
12. Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Mansholm	
Neb.-Zollamt I.	Tyrstrup			"	Schleswig	"	Holnis	
"	Woyens			"	Tondern	"	Travemünde[1])	[1]) im Gebiet von Lübeck.
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Kiel			[2]) im Herzogth. Lauenburg.
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Rendsburg			
"	Sonderburg			"	Lauenburg[2])			
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Appenrade							
"	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wevelsfleth							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
Neb.-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohenacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
vereinsl.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Lübeck							
(Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
Neb.-Zollamt I.	Voitersreuth			"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Haupt-Zollamt.	Leipzig			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt.	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim	
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	"	Offenbach	"	Babenhausen	
		"	Alzey	"	Gießen			
		"	Monsheim	"	Bingen			
		"	Wimpfen	"	Mainz			
				Neben-Zollamt I.	Bensheim			
IV. Großherzogthum Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin.			
Nebenzollamt I.	Wißmar							
V. Thüringscher Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell.					
		"	Lobenstein.					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern.)					

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Haupt-Steueramt	Coburg					*) Siehe zu Anfang
		Steueramt	Römhild					
		Steueramt	Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
				"	Helmstedt			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Barel							
"	Bracke							
"	Delmenhorst							
Nebenzollamt I.	Wahrthurm							
	Ellenserdammersiel							
	Hooksiel							
	Fedderwardersiel							
	Großensiel							
	Strohhausen							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansagepossten	Huntewachtschiff	

Nro. 411. Steuer-Abfertigungsstellen ꝛc. betr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. Js, betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits

inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage **Hasselbach.**

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort.	Bemerkungen.
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern. Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	„	Spiesen.	„	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	„	Neunkirchen.	„	[1])	[1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	„	St. Wendel.	„	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedelkopf	„	Ruthweiler.	„	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Grumbach.	„	[1])	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Meisenheim.	„	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	„	„	„	[1])	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	„	„	„	[1])	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	„	Sobernheim.	„	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	„	Creuznach.[2])	„	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.[3]) Links des Rheins und rheinwärts.[4])					
Auf der Ludwigsbahn[5])	Hessen	*Worms.[6])	„		[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
Auf dem Rhein[5])	„	„	„		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten	„	*Fürfeld.	„		[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Ueber-
„ „ „ Winterborn	„	„	„		
„ „ „ Niederhausen	„	„	„		
„ Alzey u. Kirchheimbolanden	„	*Alzey.	„		
„ Osthofen und Kirchheimbolanden	„	*Flomborn.	„		
„ Mölsheim und Zell	„	Mölsheim.	„		
„ Wachenheim und Marnheim	„	*Wachenheim.	„		
„ Monsheim und Klein-Bockenheim	„	*Monsheim.	„		
„ Offstein und Obrigheim	„	Offstein.	„	Obrigheim.	
„ Offstein und Groß-Niedesheim	„	„	„	Groß-Niedesheim.	
„ Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	„	Pfeddersheim.	„		
„ Worms und Frankenthal	„	*Worms.[7])	„		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen[8])	„		Baden.		
Auf dem Rhein	„	*Worms.[6])	„	Mannheim.	
Auf dem Neckar[9])	„	„	„	Sandhofen.	
Zwischen Lampertheim und Mannheim	„	Lampertheim.	„	Käferthal.	
„ Viernheim und Mannheim	„	*Viernheim.	„	Heddesheim.	
„ „ „ Heidelberg	„	„	„	Weinheim.	nur unter Ueber-

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Viernheim und Weinheim	Hessen.	Viernheim.	Baden.	Weinheim.	gangsscheinkontrole stattfinden.
„ Lampertheim und Hemsbach	„	Hüttenfeld.	„	Hemsbach.	[1]) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
„ Heppenheim und Weinheim	„	*Heppenheim.	„	Unterlaudenbach	
„ Birkenau und Weinheim	„	Birkenau.	„	Weinheim.	
„ Gorxheim und Weinheim	„	Gorrheim.	„	„	
„ Neckar-Steinach u. Neckar-Gemünd	„	Neck.-Steinach	„	Neckar-Gem.	
„ Neckar-Steinach u. Oberabt-Steinach	„	„ Oberabt- Steinach.	„	Schönau. Heiligenkreuz- Steinach.	
„ Hirschhorn und Wald-Michelbach	„	*Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	„	Hedesbach. „	[2]) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Trankfteuerscheinen.
„ Hirschhorn und Brombach	„	*Hirschhorn.	„	Brombach.	[3]) Hauptzollamt.
„ „ „ Eberbach	„	„	„	Elberbach.	[4]) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
„ Beerfelden „ „	„	Gammelsbach	„	„	[5]) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Trankfteuerscheinen versehen sein.
„ Schöllenbach „ „	„	Schöllenbach.	„	„	
„ „ „ Schlossau	„	„	„	Schlossau.	
„ „ „ Ernstthal	„	„	„	Ernstthal.	
„ Michelstadt „ Ernstthal[6]) über Würzburg	„	Michelstadt.	„	„	[6]) Ueberaangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrolle.
Zwischen Wimpfen und Rappenau	„	*Wimpfen.[10])	„	Rappenau.	[10]) Für Branntwein das Salzsteueramt.
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	„	*Wimpfen.[10])	Württemberg.	Gundelsheim.	
Zwischen Wimpfen und Jartfeld	„	„	„	Jartfeld.	
„ „ „ Unter-Eisesheim	„	„	„	Unter-Eisesh.	
„ „ „ Bieberach	„	„	„	Bieberach.	
„ „ „ Bonfeld	„	„	„	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn[3])	„	Babenhausen.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Auf dem Main[9])	„	„	„	„	
Zwischen Erbach und Boxbrunn	„	Erbach.	„	Boxbrunn.	
„ Michelstadt und Boxbrunn	„	*Michelstadt.	„	„	
„ Vielbrunn und Amorbach	„	Vielbrunn.	„	Amorbach. Ohrenbach.	
„ „ „ Lauterbach	„	„	„	Lauterbach.	
„ Seckmauern und Wörth	„	Seckmauern.	„	Wörth.	
„ Neustadt und Wörth	„	*Hainstadt.	„	„	
„ „ „ Obernburg	„	„	„	Obernburg.	
„ Mosbach und Groß-Ostheim	„	Mosbach.	„	Groß-Ostheim	
„ Schaafheim und Groß-Ostheim	„	Schaafheim.	„	„	
„ „ „ Aschaffenburg	„	„	„	Aschaffenburg.	
„ Babenhausen und Aschaffenburg	„	Babenhausen	„	„	
„ Mainflingen und Stockstadt	„	Meinflingen.	„	Stockstadt.	
„ „ „ Groß-Welzheim	„	„	„	Groß-Welzheim	
„ Seligenstadt und Aschaffenburg	„	Seligenstadt.	„	Stockstadt. Groß-Welzheim	
„ „ „ Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern. Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.	Hanau.	„	Aschaffenburg.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	Preußen.	Neuwirthshaus	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
„ Gelnhausen und Geiselbach	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.	
„ Kempfenbrunn und Frammersbach	„	Kempfenbrunn	„	Frammersbach	
„ Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	„	Burgjoß.	„	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	„	Altengronau.	„	Zeitlofs.	
„ Schlüchtern und Oberfinn	„	„	„	Gemünden. Burgsinn.	
„ „ „ Zeitlofs	„	Mottgers.	„	Zeitlofs.	
„ Zünteröbach und Brückenau	„	Zünteröbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Altenhof und Motten	„	Altenhof.	„	„	
„ Wüstensachsen und Bischofsheim	„	Wüstensachsen	„	Bischofsheim.	
„ Gersfeld und Bischofsheim	„	Gersfeld.	„	„	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S.-Weimar.	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim	Sachs.-Meing.	Meiningen.	„	Ostheim. [11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
„ „ „ Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt.	
„ Römhild „ Trappstadt	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg und Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen	
„ Heldburg und Seßlach	„	„	„	Seßlach.	
„ Koburg „ „	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	
„ „ „ Tambach	„	„	„	Tambach.	[12]) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern.
„ „ „ Lahm	„	„	„	Gleußen.	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.[12])	„	Lichtenfels.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch Bayerischen Staatsbahn.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S.-Meiningen	Sonneberg.	„	Kronach.	
„ Gräfenthal „ Lettau	„	Gräfenthal.	„	Lettau.	Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Inneren ab.
„ Probstzella „ Ludwigstadt	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten „ „	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein „ Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ „ „ Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg „ Hof	„	Hirschberg.	„	Hof.	[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
„ Gefell „ Hof	Preußen.	Gefell.	„	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof. [13])	„	Hof. [13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
„ „ „ Plauen[14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße)	„	Ullitz.	„	„	

Nro. 112. Personal-Chronik betr.

An Stelle des nach Wiesbaden versetzten bisherigen Special-Commissarius, Regierungs-Raths Arndts zu Deutz, ist der Regierungs-Rath Wetten dorf, bisher in Brilon, zum Spezial-Kommissarius in Deutz ernannt worden.

Münster, den 28. Juli 1869.

Königliche General-Kommission.

Nro. 113. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 27. Juli d. J. den Bäckergesellen Heinrich Impekoven, zuletzt in Meckenheim wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 2. August 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Digitized by Google

Nro. 414. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr vom 15. October 1869 bis zum 2. April 1870 gehalten werden.

Katholische Theologie. Encyklopädie der Theologie: Floß. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Einleitung in das Neue Test.: Langen. Der mosaische Schöpfungsbericht; Das Buch der Weisheit; Exegetische Uebungen: Reusch. Psalmen; Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Ueber des h. Augustinus Schrift von der Uebereinstimmung der Evangelisten; Evangel. Marcus: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Kirchengeschichte I. Theil; Neueste Kirchengeschichte: Floß. Dogmatik I. Theil; Lehre von der Kirche: Dieringer. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Symbolik: Hilgers. Moraltheologie I. Theil: Floß. Moraltheologie I. Theil: Simar. Pastoraltheologie I. Theil; Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande; Katechetik: Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Encyklopädie der Theologie: Lange. Hebräische Uebungen; Jesaias; Evangel. Lucae: Kamphausen. Philipperbrief: Hundeshagen. Erster Timotheusbrief: Christlieb. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte I. Theil: Hundeshagen. Neueste Kirchengeschichte: Krafft. Biblische Theologie; Dogmatik: Lange. Homiletik; Pastoraltheologie: Christlieb. Uebungen des Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.; Kamphausen. Neutestamentliche Abth.; Lange. Kirchenhistorische Abth. Krafft. Uebungen des homiletisch katechetischen Seminars: Christlieb. (Prof. Held hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Institutionen Justinians: Sell. Institutionen des römischen Rechts; Interpretation ausgewählter Titel der Institutionen Justinians: Schmidt. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts; Ausgewählte Stellen der Pandekten: Böcking. Erbrecht als zweiter Theil der Pandekten: Schmidt. Uebungen im Pandektenrechte: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte; Sachsenspiegel: Dr. Lörsch. Verfassungsgeschichte Deutschlands im XIX. Jahrh.: Aegidi. Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Walter. Heutiges deutsches Privat- u. Lehnrecht; Wechselrecht: Schröder. Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. Deutschrechtliche Uebungen: Schroeder. Preußisches Civilrecht: Dr. Klostermann. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen des rheinischen Civilrechts: Dr. Loersch. Interconfessionelles Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Aegidi. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Deutsches Staatsrecht: Aegidi. Gemeines u. preußisches Strafrecht; Strafrechtliche Uebungen: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preußischer Civilproceß: Sell. Gemeiner deutscher u. preußischer Civilproceß: Schmidt. Gemeiner, preußischer und rheinischer Criminalproceß: Bluhme. Gemeinet deutscher Criminalproceß mit Berücksichtigung des preußischen u. rheinischen: Sell. Bergrecht: Dr Klostermann. Völkerrecht: Prof. Aegidi.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menschen; Eingeweidelehre. Schultze. Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: de la Valette. Präparirübungen: Schultze. Weber u. von la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medicinische Zoologie; Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Urgeschichte des Menschen: Schaaffhausen. Physiologie, II. Theil; Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Pathologische Anatomie; Knochenkrankheiten; Obductionscursus; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Experimentelle Arzneimittellehre nebst dem Formulare: Binz. Specielle Pathologie u. Therapie; Die Krankheiten des Nervensistems: Rühle. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Doutrelepont. Curationen: Busch. Physikalische und chemische Diagnostik mit prakt. Uebungen; Elektrotherapie: Dr. Obernier. Functionsstörungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Sämisch. Geburtshülfe; Gynäkologie: Veit. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Logik u. Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. Logik: Neuhäuser. Psychologie u. Anthropologie (ihre Theorie und ihre practische Bedeutung für Pädagogik, gerichtliche Psychologie, Psychiatrie): Meyer. Psychologie: Dr. v. Hertling. Metaphysik: Knoodt. Ethik: v. Calker. Kritik der platonischen Philosophie: Knoodt. Die Philosophie des Aristoteles: Dr. von Hertling. Aristoteles Schrift: „de interpretatione" u. philosophische Uebungen: Neuhäuser. Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. Entwicklungsgeschichte des deutschen Universitätswesens: Meyer. Unterredungen u. philosophische Uebungen zur Ethik: von Calker.

Philologie. Orientalische Philologie. Elemente des Arabischen; Zamakhsharis Mufaççal; Fortsetzung des Sanskrit-Kursus: Gildemeister. Elemente des Sanskrit: Dr. Schmidt Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen; Neu-Persisch; Arabische, Indische, Persische u. a. Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister. Klassische Philologie. Ueber die griechische Sprache: Heimsoeth. Griechische Alterthümer: Dr. Hiller. Römische Alterthümer: Dr. Klein. Metrik der Griechen u. Römer außer Plautus u. Terenz; Metrik des Plautus und Terenz: Dr. Müller. Homers Ilias u. kritische Geschichte der homerischen Epen: Usener. Das Bühnenwesen u. Geschichte der dramatischen Poesie der Griechen: Jahn. Aeschylus' Eumeniden: Helmsoeth. Plato's Apologie: Ritter. Theophrast's Charactere im philologischen Seminar: Usener. Römische Literaturgeschichte Ritter. Cicero's Rede für Milo im philologischen Seminar: Jahn. Catull's ausgewählte Gedichte in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Tibull: Dr. Hiller. Culturgeschichte der römischen Kaiserzeit u. Erklärung von Sueton's Lebensbeschreibung des Augustus: Bernays. Erklärung des 1. Kapitels im X. Buch des Quintilian: Dr. Müller. Geschichte der

Digitized by Google

Philologie im 16. u. 17. Jahrh. Bernays. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Metrische Uebungen: Dr. Müller. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller. Altdeutsche und neuere Philologie. Gothische Grammatik u. Erklärung des Marcusevangeliums: Diez. Vergleichende Grammatik der gothischen u. althochdeutschen Sprache: Dr. Schmidt. Mittelhochdeutsche Grammatik; Deutsche Urkundensprache: Dr. Birlinger. Geschichte der deutschen Literatur u. Sprache; Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Dante's Inferno: Diez. Geschichte der französischen Literatur; Shakspere's Coriolanus: Delius.

Kunst. Deutsche Kunstgeschichte; Geschichte des Holzschnittes u. Kupferstiches: Springer. Ueber Structur, Geschichte u. Behandlung der Orgel; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Alte Geschichte mit Ausschluß der römischen: Schaefer. Deutsche Geschichte: Kampschulte. Geschichte des Mittelalters seit dem 10. Jahrh.: Dr. Varrentrapp. Geschichte Europa's seit 1789: von Sybel. Geschichte des 19. Jahrh.: Dr. Bernhardt. Geschichte der Jahre 1814 und 1815: Dr. Varrentrapp. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schaefer u. Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften. Theorie der Statistik: Held. Nationalökonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Held. Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Staatswirthschaftliche Uebungen: Held. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik. Neuere synthetische Geometrie: Kortum. Elemente der höheren Algebra: Lipschitz. Differential- und Integralrechnung: Dr. Gehring. Differentialrechnung; Variationsrechnung: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Determinanten-Theorie und ihre Anwendung (speciell auf Geometrie): Dr. Güßfeld. Ueber krumme Oberflächen: Dr. Gehring. Analytische Mechanik: Lipschitz. Elemente der Astronomie: Argelander. Mathematisches Seminar: Lipschitz u. Kortum. Practisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Clausius. Elemente der theoretischen Optik: Dr. Ketteler. Lehre vom Lichte in mathematischer und experimenteller Behandlung: Dr. Herwig. Theorie der Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Electrodynamik; Repetitorium der Physik: Dr. Herwig. Practische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Meteorologie: Radicke. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Experimentalchemie, I. Theil: Unorganische Chemie; Organische Chemie (elementare); Die jetzigen Ansichten über die Moleculare Constitution der chemischen Verbindungen: Rekulé. Die experimentelle Feststellung der Atomgewichte u. das Proutsche Gesetz: Dr. Glaser. Titrirmethode; Repetitorium per Chemie: Dr. Rieth. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Glaser. Practische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé. Practische Uebungen im Titriren: Dr. Rieth. Technologie: Bischof. Toxicologie: Mohr. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geologie: Nöggerath. Geoldgie: Dr. von Lasaulx. Geologie II. Theil: Mohr. Ausgewählte Kapitel aus der Geologie: Bischof, Ueber die Erdbildungsperioden: Dr. Andrä. Ueber Leitmuscheln und Leitfossilien: Dr. Weiß Geognosie der Rheinprovinz: Dr. von Lasaulx Mineralogie: vom Rath. Mineralogische Uebungen: Dr. Weiß. Ausgewählte Theile der Krystallographie u. Mineralogie: vom Rath. Naturgeschichte der Echinodermen: Troschel Naturgeschichte der Echinodermen mit Rücksicht auf Zoologie und Geologie: Dr. Schlüter. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik (mit Berücksichtigung der Nutz- und Arzneipflanzen); Pflanzenphysiologie: Hanstein. Anatomie der Pflanzen: Dr. Pfitzer. Grundzüge der Phytomorphologie: Hanstein. Ueber die auf Pflanzen parasitischen Pilze und die durch dieselben verursachten Pflanzenkrankheiten: Dr Pfitzer. Botanische Pharmakognosie; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein: Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel, Clausius und Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

Personal-Chronik.

Der bisherige 2. Lehrer an der Schule in Niederembt, Peter Klein ist zum Lehrer an der Knabenschule in Oberembt, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Dem Barbier Christian Griepsch hierselbst ist die Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der Barbier Jakob Henkel hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 33. Cöln, Mittwoch den 18. August 1869.

Nro. 415. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 2. August 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 51 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7467. Das Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

Nro. 7468. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nro. 7469. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze, zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergischen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

Nro. 7470. Das Statut für den Verband zur Regulirung des Nessener Mühlenfließes unterhalb Syckadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

Nro. 7471. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

Nro. 7472. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 416. Schifffahrts-polizeiliche Verordnungen betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir mit Bezug auf Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Ges. Samml. von 1869 Seite 814) die nachstehenden beiden von den Ufer-Regierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schifffahrtspolizeilichen Verordnungen, nämlich:

1. Die Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.
2. Die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 6. August 1869.

Königliche Regierung.

Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Vorschrift zur Verhütung von Beschädigung beim Betriebe der Schifffahrt und der Flößerei.

Art. I. 1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschauenachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Floße vorausfahren und eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floß-Scheine (Art. 25 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte) zu vermerken oder der ersten Hafenpolizei-Behörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floß-Schein zu bezeichnen.

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

Von der Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, bleiben jedoch die hiervon schon bisher befreit gewesenen Führer kleiner Flöße, welche auf dem Rheine z. B. unter der Benennung „einzelne Böden" oder „einzelne Stämmel" bekannt sind, entbunden.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorbeschriebene Flagge aufzustecken.

3) Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

4) Diejenigen mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie still liegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Art. II. 1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtstelle aus, oder auf seiner Fahrt in den Fahrweg eines andern, im Fahren be-

Digitized by Google

griffenen Schiffes hineinfahren, und daſſelbe in ſeinem Laufe ſtören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfſchiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müſſen von einem zu Berg fahrenden Dampfſchiffe mindeſtens um die halbe Strombreite, und von einem zu Thal fahrenden Dampfſchiffe mindeſtens um die ganze Strombreite von deſſen Bugſpriet entfernt bleiben.

3) In ſcharfen Strombiegungen, an denen ſich keine Wahrſchau befindet, müſſen, ſo lange bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinſehen kann, alle Dampfſchiffe, mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwaſſers halten, welche rechts (ſteuerbordſeits) liegt, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an feſten Weiſten liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen ſind, dürfen die zwiſchen denſelben und der Mitte des Stroms durchfahrenden oder aufſchlagenden (wendenden) Dampfſchiffe mit ohne Anhang nicht mit größerer Geſchwindigkeit fahren, als zu ihrer ſicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig iſt. In gleicher Weiſe muß die Geſchwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Korrektionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals nebeneinander gekuppelt fahren.

6) Das Quertreiben der Fahrzeuge iſt, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, unterſagt.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn ſie ſich in verſchiedenen Fahrwegen befinden.

Art. III. Schiffe, welche ſich in verſchiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn ſie in derſelben oder in entgegengeſetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem ſie ſich befinden.

II. Wenn ſie ſich in einem und demſelben Fahrwaſſer befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. IV. Schiffe, welche ſich in einem und demſelben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derſelben oder in entgegengeſetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwaſſer nach dem jedesmaligen Waſſerſtande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in dieſem Falle die nachſtehenden Vorſchriften (Art. V. und VI.) zu beachten.

Vorbeifahren in derſelben Richtung.

Art. V. 1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfſchiff ein anderes Dampfſchiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von 2 Schiffslängen (80 Meter), ſo darf es ſich demſelben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfſchiffes vorbeifahren, ſo muß derſelbe 5 Glockenſchläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit ſtatt dieſer eine hellbrennende Laterne mit weißem Glaſe) auf halben Maſt aufziehen laſſen, worauf das vorfahrende Dampfſchiff während der Vorbeifahrt ſeine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordſeite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordſeite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromſtrecken unterhalb Spyk fahren, müſſen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halben Maſt, ſondern unter dem Bugſpriet anhängen laſſen.

2) Wenn ein mit dem Winde ſegelndes Schiff ein anderes mit dem Winde ſegelndes Schiff erreicht und demſelben vorbeifahren will, ſo hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindſeite auszuweichen und das hintere auf der Windſeite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengeſetzter Richtung.

Art. VI. 1) Dampfſchiffe mit oder ohne Anhang und mit günſtigem Winde ſegelnde Schiffe, welche ſich begegnen, ſollen rechts (ſteuerbordſeits) ausweichen.

2) Iſt der Führer eines Schiffes durch beſondere Umſtände an der Befolgung dieſer Vorſchrift gehindert, ſo hat derſelbe die im Art. V. vorgeſchriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (backbordſeits) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Art. VII. 1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV.), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn daſſelbe vorausſichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zuſammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalſchiff durch die letztere gefahren iſt. Befindet ſich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff ſo lange vor derſelben halten, bis das erſtere ſie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfboot ohne Anhang das letzte geſchleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), ſo darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfſchiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren iſt.

3) Kein Dampfſchiff darf ſich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Beſondere Vorſchriften.

In Betreff der Dampfſchleppzüge.

Art. VIII. 1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenſeitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfſchiffe ohne Anhang und alle mit günſtigem Winde ſegelnden Schiffe müſſen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden iſt, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, ſo müſſen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben iſt, nach Vorſchrift der Art. V. und VI. ausweichen.

3) Die Führer der Dampfſchleppzüge müſſen während des Vorbeifahrens anderer Dampfſchiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenſo dürfen Dampfſchiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Art. IX. 1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, dieſem Ufer entgegengeſetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müſſen auf die im Art. V. vorgeſchriebenen Zeichen ſich ſoweit als möglich dieſem Ufer nähern.

2) Zwiſchen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus daſſelbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfſchiffe im Nothfalle durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V. erwähnten Zeichen von dem Dampfſchiffe aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff ſich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwaſſers

Digitized by Google

befindet und deßhalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

3) Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Art. X. Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

In Betreff lavirender Schiffe.

Art. XI. Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Centnern Tragfähigkeit und der tief beladenen Fahrzeuge.

Art. XII. 1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von einer Belastungsfähigkeit von 600 Centnern und mehr müssen Dampfboote mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Art. XIII. 1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besondern Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren und von Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite.

Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die gedachten Fähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Lagerplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer der unter 2. erwähnten Fähren abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang, sofern die volle Maschinenkraft nicht zur sicheren Steuerung erforderlich ist, nur mit verminderter Kraft fahren.

Auch muß längs solchen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, die Kraft der Maschine so gemäßigt werden, daß die Fährponten in keine gefährlichen Schwankungen gerathen.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder längs einer der unter 2. gedachten Fähren fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Art. XIV. 1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder stillgestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4. gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine andern, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Art. XV. 1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder in Ermangelung des Mastes am Kamine, auf

Digitized by Google

der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei 2 hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hintern Maste, oder in Ermangelung desselben, am hintern Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vordern Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeugs, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesem entgegensegeln, oder von demselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei neblichem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähranstalten.

5) Zur Nachtzeit darf, wenn sich die Schiffe in einem und demselben Fahrwege (Art. IV.) befinden, beim Vorbeifahren niemals von der im Art. VI. Nro. 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

6) Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

In solchem Falle haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite 2 hellleuchtende Laternen mit weißem Glase vorne und 2 eben solche hinten auf dem Floße mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Art. XVI. 1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I. II III. für das Verhalten der Dampfschiffe bei ihrer Fahrt von einem dieser Plätze bis zu dem nächsten, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) bei einem Wasserstande, welcher die Marke I. erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens 2 Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II. erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III. erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Ueberfetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als $3{,}_{50}$ Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels, die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

3) Flöße dürfen auf der Rheinstrecke unterhalb der Lauter von den Landungsstellen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem, der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist. Nämlich am Pegel zu

	bei steigendem Wasser		bei fallendem Wasser	
Neuburg	$2{,}_{0}$	Meter	$2{,}_{3}$	Meter
Speyer	$3{,}_{7}$	„	$4{,}_{0}$	„
Mannheim (Floßpegel)	13	Fuß	14	Fuß
Mainz	12	„	13	„
Bingerloch (Rüdesheimer Pegel)	12	„	13	„
Koblenz	13	„	14	„
Köln	14	„	15	„
Düsseldorf	14	„	15	„
Wesel	13	„	15	„
Emmerich	11	„	16	„
Nymwegen	$4{,}_{5}$	Meter	$5{,}_{0}$	Meter
Arnheim	$3{,}_{8}$	„	$4{,}_{0}$	„

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platze anlangenden Flöße bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Art. XVII. Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen

die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Kölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Art. XVIII. 1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in demselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine helleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) helleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann. Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3. vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaaken) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen u. s. w) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stilliegens.

Art. XIX. 1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein.

Werden Anker ins Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Dopperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen des Rheins, auf den Uebersahrtswegen der Gier- und der an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe u. Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen, oder soweit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

Die am Leinpfade liegenden Flöße müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,44 Meter) in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umfahren können, an demselben vorbeiziehen.

4) Sind Schiffe oder Flöße an Stelle vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Schiffe oder Flöße außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen und Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße und sonstigen Anlagen (Badeanstalten, Schiffmühlen ꝛc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine helleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und zu Thal forddauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rheine befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen. Auf Flößen müssen in jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle 2 Laternen neben einander aufgerichtet werden.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe neben einander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Auf Schiffen, welche Pulver oder ungereinigtes Petroleum ge-

Digitized by Google

laden haben, und auf denen deshalb kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache aus gestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf zu warnen hat.

6) Die in diesem Artikel hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

Bestimmungen in Betreff der Fähren und sonstigen Anlagen.

Art. XX.

1) Die Fahrzeuge der Gierfahren und der Fähren an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung müssen zur Nachtzeit so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

2) Die zu 1. erwähnten Fahrzeuge sind zur Nachtzeit von dem Fährinhaber an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen und die obersten Buchtnachen der Gierfahren an einer mindestens 3 Meter (9½ Fuß) hohen Stelle über Wasser mit einer Laterne von weißem Glase zu versehen, welche die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und sichtbar zu erhalten ist.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß die unter 1. genannten Fähren an einem anderen, als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die anderen Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welcher der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Bestimmungen in Betreff der Flöße.

Beschränkung der Breite der Flöße.

Art. XXI. Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Germesheim	27	Meter,
„ Germesheim bis Mannheim	36	„
„ Mannheim bis Koblenz	63	„
unterhalb Koblenz	72	„

nicht übersteigen.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderlichen Gegenstände nicht hervorragen.

Ausrüstung und Bemannung der Flöße.

Art. XXII. Flöße von 500 Ctrn. und darüber müssen mindestens mit den in der Beilage bezeichneten Ausrüstungsgegenständen versehen und mit mindestens einem Mann auf je hundert Centner bemannt sein.

Auf der Stromstrecke unterhalb Wesel bleibt eine Bemannung von einem Mann auf je Einhundert und fünfzig Centner bis auf Weiteres gestattet.

Zur Feststellung des Gewichts der Flöße wird hierbei der Kubikmeter Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz gleich vier Centnern, der Kubikmeter Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderer weichen und harzigen Holzarten gleich zwei Centnern gerechnet.

Untersuchung der Flöße.

a. Hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung.

Art. XXIII. Die im Artikel XXII bezeichneten Flöße werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenflusse gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rheine fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Konstruktion und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der, nach Inhalt der Beilage erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zwecke eidlich verpflichtet sind.

Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung so bald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der, auf den Empfang der Anzeige folgenden vier und zwanzig Stunden vorgenommen werde.

Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. XXIV. Giebt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floß-Scheine (Art. 25 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte) vermerkt. Floßführern, auf deren Floß-Scheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

Art. XXV. Die Bestimmungen in den Artikeln XXIII und XXIV finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a) eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände bedingt, oder

b) verkleinert wird, und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Orte, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floßuntersuchungen bestimmten Orte bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

b. Hinsichtlich der Bemannung.

Art. XXVI. Der Floßführer hat der Hafen-Polizeibehörde des ersten Rheinhafens, welchen er nach erfolgter Untersuchung des Floßes (Art. XXIII. und XXV.) passirt, unter Vorlegung des Floß-Scheines (Art. XXIV.) nachzuweisen, daß die nach Art. XXII. erforderliche Mannschaft auf dem Floß vorhanden ist. Wird dieser Nachweis geführt, so vermerkt die Hafen-Polizeibehörde den Befund auf dem Floß-Scheine, im entgegengesetzten Falle untersagt sie die Fortsetzung der Fahrt bis zur Vervollständigung der Mannschaft.

Hinsichtlich der in Neuendorf untersuchten Flöße üben besonders beauftragte und öffentlich bekannt zu machende Personen in Neuendorf die Befugnisse der nächsten Hafen-Polizeibehörde aus.

Art. XXVII. Die Hafen-Polizeibehörden und alle mit

Digitized by Google

Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach Art. XXII. erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände und Mannschaften auf dem Flosse vorhanden sind, und wenn letzteres nicht der Fall ist, die Beilegung des Flosses an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Vervollständigung der Ausrüstung beziehungsweise der Mannschaft, fortgesetzt werden.

Art. XXVIII. Weder für die in den Artikeln XXIII, XXV. und XXVI. vorgeschriebenen, noch für die im Artikel XXVII. vorbehaltenen Untersuchungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Zweite Abtheilung.
Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.
Wahrschauen.

Art. XXIX. Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurme,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurme,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Coblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund bei St. Sebastian-Engers,
7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurme durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halben Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurme aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Oberwesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner entrichtet.

Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

Art. XXX. 1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar bis Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe, und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei neben einander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für die Stromstrecke oberhalb Mannheim.

Art. XXXI. Die Bestimmungen in den Art. XXII. bis XXVII. finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bis auf Weiteres keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche, von dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Für die Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz.

Art. XXXII. 1) Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße bis zu 1000 Centnern (Art. XXII.) mit den in der Beilage zum Art. XXII. vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn sie mit mindestens zwei Mann auf je 100 Centner bemannt sind und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

2) Flöße, welche auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz an Orten gebaut werden, wo die im Art. XXIII. vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, werden dieser Untersuchung in Mainz unterworfen.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte, Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Art. XXXIII. 1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.
Schluß-Bestimmungen.
Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen.

Art. XXXIV. Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Digitized by Google

Straf-Bestimmungen.

Art. XXXV. Auf Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften kommt der Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 in Anwendung.

Beilage zu Art. XXII. der Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.

Verzeichniß der Ausrüstungs-Gegenstände.

Für Flöße von	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
500 bis 900 Ctr.	—	1	—	2	2	—
901 „ 1,250 „	—	1	1	1	3	—
1,251 „ 2,500 „	—	2	1	1	4	—
2,501 „ 3,500 „	2	1	2	2	6	1
3,501 „ 4,000 „	3	1	2	3	7	1
4,001 „ 4,500 „	3	1	3	3	8	1
4,501 „ 5,000 „	3	2	3	3	9	1
5,001 „ 6,000 „	4	2	3	3	10	2
6,001 „ 7,000 „	4	2	4	3	11	2
7,001 „ 8,000 „	4	2	4	4	12	3
8,001 „ 9,000 „	5	2	5	4	13	3
9,001 „ 10,000 „	5	2	5	4	14	3
10,001 „ 11,000 „	6	2	6	5	16	4
11,001 „ 12,000 „	6	2	6	5	18	4
12,001 „ 13,000 „	7	2	7	5	20	4
13,001 „ 14,000 „	7	2	7	5	22	5
14,001 „ 15,000 „	7	2	8	5	24	5
15,001 „ 16,000 „	8	2	8	5	26	5
16,001 „ 17,000 „	8	2	8	5	28	7
17,001 „ 18,000 „	8	2	8	5	30	7
18,001 „ 19,000 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen.

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Ctr., unter kleinen Ankernachen von 30 bis 35 Ctr. Tragfähigkeit verstanden.

2. Flöße bis zu 700 Ctr. können statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter obere Breite führen.

3. Der Wahrschau-Nachen ist unter den in vorstehendem Verzeichnisse aufgeführten Nachen nicht enthalten.

Verordnung
über
den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Vorschriften über den Transport entzündlicher und ätzender Stoffe.

§. 1. Schießpulver darf nur auf besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden.

Ob andere entzündliche oder ätzende Stoffe, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeuge, Zündhölzer, Kunstwolle, ungereinigtes Petroleum, Sprengöl (Nitroglyzerin) u. s. w., auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit andern Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbau-Beamten vorzeigen muß.

II. Besondere Vorschriften für den Transport.

A. Des Schießpulvers.

§. 2. Schießpulver darf in Quantitäten von über 30 Pfund (15 Kilogramm) auf dem Rheine nur in festschließenden, mit hölzernen Nägeln verzwickten Tonnen transportirt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

§. 3. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

§. 4. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen 0,6 Meter hohen P. versehene, 1,5 Meter lange, 1 Meter hohe schwarze Flagge aufzustecken, welche in solcher Höhe angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie stets ausgespannt zu erhalten.

§. 5. Bei der Einladung oder Löschung von Pulver darf ebenso wenig wie auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen Feuer oder Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 6. Auf der Fahrt müssen die Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 400 Meter von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem anderen Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 7. Schiffe, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen sich unter dem Winde halten, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, das Pulverschiff passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 8. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, welche sie auf der Fahrt inne zu halten haben, anlegen und, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern womöglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 9. Kommen mit Pulver beladene Schiffe in die Nähe von Städten oder Dörfern, so müssen sie mindestens 240 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Polizeibehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 10. Haben mit Pulver beladene Fahrzeuge Schiffbrücken zu passiren, so müssen die Führer zeitig einen Boten

Digitized by Google

vorausſenden, um den Brückenmeiſter von der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe zu benachrichtigen. Dieſer hat dafür Sorge zu tragen, das die Pulverſchiffe ohne Aufenthalt durchfahren können.

§. 11. Während der Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf nicht gefahren werden.

§. 12. Legen Pulverfahrzeuge, abgeſehen von dem im §. 8 erwähnten Falle, am Ufer an, ſo müſſen ſie ſtets wenigſtens 80 Meter unter ſich und nicht unter 800 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannſchaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindeſtens 160 Meter von demſelben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 13. Auf Dampfſchiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalſchüſſen, kein Pulver verladen und transportirt werden.

B. Des ungereinigten Petroleums.

§. 14. Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit ſeinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindeſtens 160 Meter von andern Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Beſtimmungsort, ſo hat er der Polizei- und Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge deſſelben genau anzugeben. Er hat ſodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde beſtimmten Liegeplatz zu führen und darf dieſen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlaſſen.

§. 15. Die Löſchung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde beſtimmten Friſt bewirkt werden.

§. 16. Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde beſtimmten Stelle bewirken und müſſen den Hafen- oder Ladeplatz binnen der vorgeſchriebenen Friſt verlaſſen.

§. 17. Bei der Einladung und Löſchung von ungereinigtem Petroleum darf eben ſo wenig wie auf den dieſe Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 18. Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu beſtimmten Platze ſtattfinden.

§. 19. Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieſer Verordnung iſt dasjenige anzuſehen, welches nicht klar und dünnflüſſig iſt.

C. Des Sprengöls (Nitroglyzerin).

§. 20. Sprengöl (Nitroglyzerin) darf nur in Flaſchen aus Blech oder aus ſtarkem Glaſe transportirt werden. Zum Verſchluſſe der Flaſchen ſind jederzeit Korkſtöpſel anzuwenden. Die das Sprengöl enthaltenden Glasflaſchen müſſen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, verſehen ſein. Dieſe Transportgefäße, ſowohl Blechflaſchen, als auch die umhüllten Glasflaſchen, ſind mit Stroh, Heu u. dergl. in feſte Holzkiſten zu verpacken und letztere mit der Aufſchrift Sprengöl (Nitroglyzerin) zu verſehen.

Das Gewicht des in einem Collo verſendeten Sprengöls darf 15 Pfund ($7\frac{1}{2}$ Kilogr.), und das Gewicht des ganzen Collos, einſchließlich des darin befindlichen Sprengöls, darf 40 Pfund (20 Kilogr.) nicht überſteigen.

§. 21. Vor jeder Ein- oder Ausladung von Sprengöl muß vom Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erſtattet werden, welche die erforderlichen Vorſichtsmaßregeln anzuordnen hat. Insbeſondere muß bei der Einladung, dem Transport und der Löſchung darauf geachtet werden, daß die Colli weder ſelbſt fallen, noch durch herabfallende Gegenſtände beſchädigt werden können.

§. 22. Da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in den feſten Zuſtand übergeht und in dieſem Zuſtande die Gefahr der Exploſion größer iſt, ſo iſt während der kalten Jahreszeit eine erhöhte Vorſicht anzuwenden.

III. **Vorſchriften über den Transport von Arſenikalien und anderen Giftſtoffen.**

§. 23. Arſenikalien, d. h. Arſenik enthaltende Stoffe, als:
Arſenmetall, nämlich Fliegenſtein und Scherbenkobalt; Arſenik-Säure; arſeniſche Säure (weißer Arſenik, Hüttenrauch); Rauſchgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arſenikglas);
ferner Queckſilber-Präparate, als ätzendes Sublimat und andere,
dürfen auf dem Rheine nur in feſten, aus gutem Holz gearbeiteten, inwendig mit ſtarker und dichter Leinewand ſorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fäſſern oder Kiſten verſendet werden.

Auf jedem Kollo muß mit großen leſerlichen Buchſtaben in ſchwarzer Oelfarbe das Wort

Gift

angebracht ſein.

§. 24. Wenn Giftſtoffe (§. 23) in Mengen von 100 und mehr Centnern verſendet werden ſollen, ſo dürfen ſie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in beſondern waſſerdicht abgeſchloſſenen Abtheilungen derſelben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erſtatten. Dieſe hat ſich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftſtoffe (§. 23) beſtimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich waſſerdicht abgeſchloſſen ſind.

Imgleichen hat dieſelbe, falls Giftſtoffe in Mengen unter 100 Centnern zuſammen mit andern Gegenſtänden transportirt werden ſollen, die Art und Weiſe der Verladung vorzuſchreiben, wobei namentlich darauf zu achten iſt, daß die Giftſtoffe abgeſondert von Konſumtibilien geſtauet werden. Ueber die von ihr getroffene Anordnung hat ſie dem Schiffer eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§. 25. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Abſendungsortes hat die Verladung zu unterſagen, wenn die Kolli Beſchädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen ſind.

IV. **Haftung der Befrachter für die Verpackung.**

§. 26. Für die in den §§. 2, 20 und 23 vorgeſchriebene Verpackung iſt der Befrachter verantwortlich.

V. **Strafbeſtimmung.**

§. 27. Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorſchriften dieſer Verordnung, beziehungsweiſe gegen die Anordnung der Hafen- und Polizeibehörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rheinſchiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Digitized by Google

Nro. 117 Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen

1. Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtica etc.

30 Gramm (30,°) 4 Sgr.
60 „ (60,°) 7 Sgr. 6 Pfg.
90 „ (90,°) 10 Sgr.

2. Urtincturen zum innerlichen Gebrauch mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm (5,°) 1 Sgr. 8 Pfg.
15 „ (15,°) 5 Sgr.
30 „ (30,°) 8 Sgr.

3. Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm (4,°) 2 Sgr. 6 Pfg.
„ „ 6 „ (6,°) 3 Sgr.
„ „ 10 „ (10,°) 4 Sgr.
„ „ 15 „ (15,°) 5 Sgr.
„ „ 30 „ (30,°) 7 Sgr. 6 Pfg.
„ „ 60 „ (60,°) 10 Sgr.

4. Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuern Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm (2,°) 1 Sgr. 6 Pf.
„ „ 4 „ (4,°) 3 Sgr.
„ „ 6 „ (6,°) 4 Sgr.
„ „ 8 „ (8,°) 6 Sgr.
„ „ 15 „ (15,°) 7 Sgr. 6 Pfg.
„ „ 30 „ (30,°) 10 Sgr.
„ „ 60 „ (60,°) 17 Sgr. 6 Pfg.

5. Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen übersteigt, so werden die betreffenden Taxpositionen bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl. um die Hälfte höher angesetzt.

6. Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,° 3 Sgr. 6 Pf.
„ 120,° 5 Sgr.
„ 180,° 6 Sgr.

7. Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8. Dispensirte oder dividirte Pulver.

1 Pulver 1 Sgr.
2 „ 1¼ Sgr.
3 „ 2 Sgr.
u. s. w. jedes Stück um 6 Pfg. mehr.

9. Aquadestillata, methodo homoeopathica parata 30 Gramm 8 Pfg.

Saccharum methodo homoeopathica praeparatum 30 Gramm 4 Sgr.

Spiritus Vini, methodo homoeopathica paratus 30 Gramm 2 Sgr.

10. Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:

Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pfg:
für jede weitere 30 „ 4 Pfg.

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogen. Scheinpulver) für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pfg.

11. Gefäße:

a. Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.
über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ Sgr.
über 24 Stück . . . 2½ Sgr.

b. starke weiße Gläser

bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.
„ „ „ 100 „ „ 1 Sgr. 9 Pf.
„ „ „ 200 „ „ 2 Sgr. 3 Pf.
„ „ „ 300 „ „ 3 Sgr.

c. Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir vorstehende für homöopathische Arznei-Verordnungen vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnete Taxe, welche mit dem Tage der Verkündigung in Kraft tritt zur Kenntniß der Apotheker unseres Verwaltungsbezirks

Köln, den 11. August 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 118. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Kollekte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal ist am Sonntag den 26. September d. Js. abzuhalten, und ersuchen wir die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks, die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen abzuliefern.

Die Kirchen-Kollekte, sowie die evangelische Haus-Kollekte, welche durch Agenten der Anstalt abgehalten werden wird, empfehlen wir mit Hinweisung auf die segensreiche Wirksamkeit des Instituts der Mildthätigkeit der evangelischen Glaubensgenossen.

Cöln, den 12. August 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 119. Eröffnung der niederen Jagd betr.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet 1. in den Kreisen Land- und Stadtkreis Cöln, Bonn, Bergheim, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach (mit Ausnahme der Gemeinden Honperath, Effelsberg, Müdscheid, Mahlberg, Kuppenath und Schönau) und im Siegkreise (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Uckerath, Lohmar, Wahlscheid, Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen, Eitorf und der Gemeinden Ittenbach und Egidienberg) am 23. August und 2. in den Kreisen Gummersbach, Waldbroel, Wipperfürth und in den unter Nro. 1 ausgeschlossenen Gemeinden und Bürgermeistereien am 1. September.

Cöln, den 13. August 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 120. Die Rheinschiffahrtsabgaben auf der Stromstrecke längs der Badisch-Französischen Grenze betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß von dem Großherzoglich Badischen Finanz-Ministerium die Erhebung der Rheinschiffahrtsabgaben auf der Stromstrecke längs der Badisch-Französischen Grenze seit dem 1. Juli d. J. eingestellt worden ist.

Coblenz, den 4. August 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Digitized by Google

No. 121. Verzeichniß

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien betr.

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18. October

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre:

1. National-Oekonomie Dr. von Scheel. 2. Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes Derselbe. 3. Ländliche Polizei Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre Geh. Reg.-Rath Settegast. 2. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann. 4. Aufstellung von Ertragsanschlägen Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

5. Schafzucht und Wollkunde Geh. Reg.-Rath Settegast. 6. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Banisiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 7. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Derselbe. 8. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Gerätheskunde Dr. Werner. 9. Specieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 10. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Insp. Hannemann. 11. Obstbenutzung Derselbe. 12. Pferdezucht und Pferdehandel Professor Dr. Dammann. 13. Rindviehzucht Dr. Werner. 14. Schweinezucht Professor Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Krocker. 2. Thier-Chemie Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4. Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie Dr. Vape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere Dr. Hensel. 7. Specielle Geognosie und Bodenkunde Dr. Gruner. 8. Chemie der Ernährung Dr. Weiske. 9. Allgemeine Zoologie Dr. Hensel. 10. Secirübungen Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere Professor Dr. Dammann. 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 4. Hufbeschlagkunde Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Dr. Vape.

Lehrhilfsmittel: Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit einem 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und

von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende 4 Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlrn., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlrn., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau,"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director, Geheimer Regierungsrath **Settegast.**

Nro. 122. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn betr.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften. Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf. Dr. Schumacher. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund und Hülfswissenschaften. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Herwig. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum: Prof. Dr. Freytag. Mineralogie: Dr. Andrä. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische u. mikroskopische Uebungen: Dr. Dr. Körnicke. Ueber Pflanzen-Ernährung u. Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen-Unterricht. Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Prof. Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie, Professor Kekulé; Geologie Professor Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Mineralogie Professor vom Rath; Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Professor Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w. der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schroeder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w. der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w. der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts. Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w. der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Nro. 123. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1869/70 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe. Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feld-

Digitized by Google

baues: Prof. Dr. Stohmann. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Rolloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, (die Cultur der deutschen Waldbäume): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil; Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. Perels. Ueber Messen und Wägen: Derselbe. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe. Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Geschichte der Chemie: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen: Derselbe. Ueber Schmarotzerpilze: Dr. Reeß. Ueber die höheren Kryptogamen, speciell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: Derselbe. Paläontologie: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft: Derselbe. Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym. Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche. Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer. Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich dem Großen: Prof. Dr. Hertzberg. Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert: Dr. Ewald. Politische Geschichte Europas seit 1848: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Uebungen im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel. Geologische und pedologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S. im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nro. 124. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude betr.

Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai, 3. August und 26. August 1867 und 9. März 1868 concessionirten Gesellschaften auch bei der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg erfolgen darf.

Münster, den 30. Juli 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Nro. 125. Löschungs-Quittungen über Ablaß-Kapitalien betr.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1869 eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien sind Behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 7. August 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Nro. 126. Berg-Personal-Chronik betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juni d. J. das Bergrevier Brühl nach dem Tode des Königlichen Bergmeisters Sinning bis auf Weiteres mit dem Bergrevier Unkel vereinigt, und die Verwaltung desselben dem zu Bonn wohnenden Revierbeamten des Reviers Unkel dem Königlichen Bergmeister Freiherrn von Haningen genannt Huene, vom 1. d. Mts. ab mit übertragen worden ist.

Bonn, den 13. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

Nro. 127. Berg-Personal-Chronik betr.

Gemäß §. 9. des Reglements für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke zu Bonn vereinigten, vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten vom 8. April 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Markscheider Bimler seinen Wohnsitz von Wiesbaden nach Diez verlegt hat.

Bonn, den 10. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Nro. 428. Vermächtnisse und Schenkungen

Nachweisung der Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen- und Schulzwecke, Armen und Wohlthätigkeits-Anstalten vom II. Semester 1867 bis I. Semester 1869.

M.	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	an	Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
1	Bonn	des Schreiners und Klosterbruders Peter Behr zu Kleinzimmern im Großherzogthum Hessen.	die katholische Pfarrkirche zu Rüdinghoven zur Stiftung eines Anniversariums seine Ackerparzelle groß 45 Ruthen 90 Fuß		etwa 40 Thl. werth.
		des Peter Joseph Simrock zu Bonn.	die Stadt Bonn zur Prämiirung der unbemittelten jungen Mädchen	2000	in Russischen garantirten 5% Prioritäts-Obligationen.
		des Rentners Johann Winand zu Bonn.	die Pfarrkirche St. Peter in Dietkirchen zu Bonn ein Legat von	200	2 Ackerparzellen im Werthe von 1200 Thlr.
2	Köln Stadtkreis.	der verwittw. Frau Commerzien-Räthin Therese Schaafhausen in Cöln.	das St. Maria-Hospital zu Cöln	2000	
		der Geschwister Schülgen in Cöln.	dasselbe zur Gründung einer Freistelle für unheilbare Kranke	2000	
		dieselben.	dasselbe zur Stiftung eines Krankenbettes	2000	
		der verwittw. Frau Commerzien-Räthin Therese Schaafhausen in Cöln.	desgl.	2000	
		des in Cöln gestorbenen Advokat-Anwaltes Justizrath Richard von Hantheim.	desgl.	2000	
		eines Ungenannten.	dasselbe zum Besten der Anstalt	2000	
		der Erben des in Cöln gestorbenen Malers Johann Andreas Rambaux.	dasselbe zur Stiftung eines Krankenbettes	2000	
		der in Cöln gestorbenen Wwe. Zündorf geb. Hartmann.	die Domkirche in Cöln zu Messenstiftungen	3500	
		der Kaufleute Lützenkirchen u. deren Ehegattinnen in Cöln.	den Erzbischöflichen Stuhl in Cöln eine erbaute Kirche in der Gemeinde Rolandswerth, Bürgermeisterei Remagen, nebst Kirchenmobilar		
		des in Cöln gestorb. Rentners Joh. Theod. Heinen.	die Armenverwaltung in Köln zur Stiftung einer wöchentlichen Abendandacht und einer jährlichen Seelenmesse	1500	
		der Fräulein Elise Schülgen in Cöln.	das Haus vom guten Hirten zu Mekaten bei Köln zur Unterhaltung der Pfleglinge aus dem Zinsenertrage des Kapitals von	2000	
		des Rentners Joseph Mahlberg in Cöln.	die Stadt Köln zur Gründung von Stipendien für unbemittelte in Cöln geborene Studirende der Philologie und Geschichte, resp. der Mathematik und Naturwissenschaften	6000	Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.
		der Fräul. Margaretha Weber in Cöln.	das Taubstummen-Institut in Köln	500	
		des Math. Firmenich in Düsseldorf.	das Bürgerhospital in Köln	1000	
		des Peter Theod. Jos. Weyer in Cöln.	die Taubstummen-Anstalt in Köln	150	
		der Erben des verstorbenen Johann Offendorf in Cöln.	die Armenverwaltung in Köln für eine zu lesende sogenannte „Fünf Wunden-Messe“	60	
		des in Cöln gestorb. Heinrich von Wittgenstein Regierungs-Präsident a. D.	die Taubstummen-Anstalt in Köln	1000	

Digitized by Google

№	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
2	Köln Stadtkreis.	der Kunstgärtnerin Adelhaid Förster in Köln.	die Taubstummen-Anstalt in Cöln	400	
		dieselbe. . .	die Armenverwaltung in Köln		
			1) zur Verpflegung armer Kranken ꝛc. . .	16000	
			2) zur Prämiirung von Waisenmädchen . .	2000	
			3) zur Stiftung einer Messe	300	
		eines Ungenannten.	das St. Marien-Hospital in Köln . . .	2000	
		des Baurathes Biercher in Cöln.	dasselbe.	1000	
		der Ehefr. des Rentners Lambert Gymnich in Cöln.	die katholische Pfarrkirche St. Maria im Capitol zu Cöln zur Stiftung von Anniversarien, sowie zur Alimentation eines Pfleglings der Anstalt vom armen Kinde Jesu.	2000	
		der Eheleute Lambert Gymnich, Rentner zu Köln.	1. die kathol. Pfarrkirche St. Martin in Köln		
			a) zur Dotirung der sogen. Maria-Andacht	2000	
			b) zum Zweck der innern Restauration der Kirche .	1000	
			c) behufs Messenstiftung	2000	
			d) zur Instandhaltung der Gräber . .	250	
			2. das St. Maria Hospital in Köln zur Stiftung eines Krankenbettes.	2000	
		der Ehefrau des Rentners Karl Andreae in Köln.	die evangelische Kirche in Köln . . .	1000	
		der Wittwe Commerzienrath Jakob vom Rath in Köln.	dieselbe	3500	
		des Peter Joseph Weyer in Köln.	das Versorgungshaus der evangel. Gemeinde .	50	
		der Geschwister Peill in Köln.	das Klara- und Elisenstift in Köln zur Stiftung eines Krankenbettes	2000	
3	Köln Landkreis.	der unverehlichten Sybilla Brück zu Deutz.	zur Verstärkung des St. Laurentius Hospitalfonds	500	
		der Wittwe und Gutsbesitzerin Franziska Kemmling geb. Verntgen.	die katholische Pfarrkirche zu Brauweiler 3 Morgen 118 Ruthen 50 Fuß Ackerland behufs Stiftung von Messen und Verbesserung des Einkommens der Kaplanstelle. . . .	—	
4	Mülheim	des Heinrich Wilhelm Müllenbach zu Georgshof.	die evangelische Gemeinde zu Volberg zum Vortheil der Armen dieser Gemeinde die Zinsen von	100	
		des Pfarrers Peter Wilhelm Scheurer zu Ensen.	die katholische Pfarrkirche zu Ensen ein Wohnhaus nebst Hofraum und 14 Ruthen Garten nebst sonstigem Zubehör zum Nießbrauch für den anzustellenden Vikar im Werthe von etwa	1200	
		der Gebrüder Johann und Jakob Stahl zu Liebour.	die katholische Pfarrkirche zu Liebour 5 Ackerparzellen im Werthe von etwa	1070	
5	Rheinbach.	der Wwe. Peter Raaf zu Neukirchen.	die katholische Kirche zu Neukirchen an der Swist zur Stiftung einer Vikarie, ein Wohnhaus im Werthe von	1000	
			Kapitalien zum Betrage von	140	
			und noch verschiedene Grundstücke.		
6	Sieg.	des Pfarrers Franz Peter Scheurer zu Lülsdorf.	die katholische Pfarrkirche zu Lülsdorf zu Kultus- und Wohlthätigkeitszwecken, 7 verschiedene Parzellen Ackerland, Garten und Holzung von zusammen 2 Morgen 55 Ruthen 1 Fuß von etwa	185	Werth.
			und 3 Obligationen zum Betrage von . .	550	

Digitized by Google

№	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	an	Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
6	Sieg.	der Gertrud Jonas in Siegburg.	die katholische Pfarrkirche in Siegburg zur Stiftung einer Seelenmesse 2 Ackerparzellen im Werthe von etwa	200	
		des Rothgerbers Dietzgen in Siegburg.	die Stadt Siegburg zur Unterstützung bedürftiger Schüler des dortigen Gymnasiums unter dem Namen „Dietzgen'sche Stndienstiftung"	3000	
		Derselbe.	den Armenfonds der Gemeinde Siegburg . .	100	
7	Waldbröl.	des Vikars Friedrich Hubert Oeben in Rath, Kreis Erkelenz.	die katholische Pfarrkirche zu Dattenfeld zur Anlegung eines Baufonds für den Neubau des Kirchengebäudes	1000	
			und zur Stiftung eines Anniversariums . . .	200	

Nro. 429. Interdiktion betr.

Durch Erkenntnisse der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes wurden 1. am 13. Juli d. J. Margaretha Bonerath, ohne Gewerbe aus Dattenfeld im Kreise Waldbroel und 2. am 27. Juli d. J. Johann Bornheim aus Langel Kreis Mülheim a/Rh. zuletzt Schullehrer zu Wellerscheidt im Siegkreise wohnend für interdicirt erklärt.

Bonn, den 12. August 1869.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Caspar Simrock in Bonn ist in Folge der von ihm bestandenen vorschriftsmäßigen Prüfung die Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien unter den, in dem Reglement vom 20. Juni 1843 vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Gertrud Wotruba ist zur Lehrerin an der 4. Klasse (gemischte Vorbereitungsklasse) der Schule in Kerpen, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Christina Berresheim ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenschule in Overath, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 34. Cöln, Mittwoch den 25. August 1869.

Nro. 130. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 12. und 10. August 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 32 und 33 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 332. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Nro. 333. Den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Nro. 334. Die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Nro. 335. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

Nro. 131. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 14. August 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 52 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7473. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Kassel.

Nro. 7474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel.

Nro. 7475. Die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 132. Anleihen des Großpriorats des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens betr.

Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1. Die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital.

2. Das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital.

3. Die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen, sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister Im Auftrage **Günther.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 133. Prüfung der katholischen Schulamts-Präparandinnen, sowie derjenigen Schulamts-Candidatinnen, welche ihre Befähigung für den Unterricht an höheren Mädchenschulen darthun wollen betr.

Gemäß der Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 6. Juni 1863 — Amtsblatt pro 1863, Stück 6 und 25 Seite 19 und 115 flg. — fällt der Termin zu der im laufenden Jahre hierselbst stattfindenden Lehrerinnen-Prüfung auf **Donnerstag den 28. October c. und folgende Tage.**

Indem wir dies zur Kenntniß der Betheiligten bringen, weisen wir diejenigen Aspirantinnen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an, sich durch Vermittelung der vorgesetzten Behörden **spätestens bis zum 15. September c.** unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Schriftstücke bei uns zur Zulassung anzumelden. Die Letzteren bestehen in:

a. dem von der Aspirantin verfaßten kurzen Lebenslaufe, aus welchem auch erhellt, in welcher Weise dieselbe ihre Vorbildung für das Schulamt erworben hat;

b. dem Geburts- oder Taufzeugniß;

c. dem Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung der Aspirantin;

d. dem Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte;

Digitized by Google

c. dem von einem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellten genügenden Gesundheitszeugnisse, welches jedoch in den letzten sechs Monaten vor dem Prüfungstermin ausgestellt oder bei wiederholter Anmeldung von dem betreffenden Königlichen Kreis-Physikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß; und

f. dem Zeugniß über erfolgte Impfung der Aspirantin.

Später eingehende, sowie solche Anmeldungen, welchen die erforderlichen Atteste nicht in der vorgeschriebenen Vollständigkeit beigefügt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 19. August 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 134. Evangelische Kirchen-Kollekte für den Wiederherstellungsbau der Willibrodikirche in Wesel.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten behufs Aufbringung der Kosten für den Wiederherstellungsbau der Willibrodikirche in Wesel eine einmalige Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bewilligt, zu deren Einsammlung Termin auf **Sonntag den 3. October c.,** anberaumt worden ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und auf die Empfehlung des Königlichen Consistoriums in Nr. 12 und 15 des diesjährigen kirchlichen Amtsblattes verweisen, ersuchen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks um pünktliche Ablieferung des eingegangenen Kollekten-Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 14. August 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 135. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Westfälisch-Rheinische-Anstalt für Epileptische in Bielefeld.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collekte für die Westphälisch-Rheinische Anstalt für Epileptische in Bielefeld ist Termin auf „**Sonntag den 12. September c.,**" anberaumt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks, die Collekte pünktlich abzuhalten und den Ertrag unverweilt an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 14. August 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 136. Allgemeine Haus-Kollekte für die Brandbeschädigten zu Robert im Kreise Rheinbach betr.

Am 13. Juni d. Js. ist in dem zur Stadtgemeinde Münstereifel gehörigen Dorfe Robert Feuer ausgebrochen, welches in einigen Stunden 16 Wohnhäuser, 10 Scheunen, 27 Stallungen und die Kapelle eingeäschert hat. Von diesem Unglücke wurden 18 Familien mit zusammen 79 Personen betroffen. Der Gesammtschaden beläuft sich auf 13,396 Thlr. und abzüglich der Entschädigungen aus Versicherungs-Anstalten auf mehr als 9000 Thlr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Unterstützung der Brandbeschädigten eine allgemeine Hauskollekte in unserem Verwaltungsbezirke bewilligt und die Frist zur Abhaltung derselben bis zum Schlusse dieses Jahres festgesetzt.

Die Kollekte wird mit Ausnahme der Kreise Gummersbach, Waldbroel, Wipperführt und der Bürgermeistereien, Herchen, Ruppichteroth, Much, Wahlscheid, Neunkirchen und Eitorf im Siegkreise, durch gehörig legitimirte Deputirte abgehalten werden und wollen die Kreis- und Ortsbehörden denselben den erforderlichen Beistand leisten.

In den vorbenannten Kreisen und Bürgermeistereien ist dagegen die Abhaltung der Kollekte durch die Ortsbehörden in üblicher Weise zu bewirken und sind die Erträge dem Herrn Landrath Wolff zu Rheinbach direkt einzusenden.

Köln, den 17. August 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 137. Die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 12. Mai 1869 betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden mit Bezug auf die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft hierdurch nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für das Jahr 1869 Nro. 28. S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. Js. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Bücher und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke

Digitized by Google

in Abdrücken, Ueberſetzungen, Nachbildungen pp. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herſtellung ſolcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweiſes der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. Js. dieſe Vervielfältigungen pp. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieſelbe wird, wenn ſie ſich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, muſikaliſchen und artiſtiſchen Werken auf Verlangen mit einem Stempel verſehen.

Den Verlegern bleibt es überlaſſen, ob ſie ſtatt ſofortiger Stempelung der geſammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizei-Behörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerſt in Italien erſchienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgeſtempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöſcht werde.

Den Inhabern von Cliché's, Holzſtöcken und geſtochenen Platten aller Art, ſowie von lithographiſchen Steinen zu nicht autoriſirten Vervielfältigungen Italieniſcher Werke wird anheimgegeben, dieſelben bis zum 28. November d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche ſie einregiſtriren und eine Beſcheinigung über die erfolgte Regiſtrirung ertheilen wird. Die von den einregiſtrirten Cliché's pp. genommenen Abdrücke können bis zum 28. Auguſt 1873 eine Stempelung erhalten.

Sobald die Anordnungen der Königlichen Italieniſchen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. Js. bekannt ſein werden, ſollen dieſelben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der dieſſeitigen Intereſſenten gebracht werden.

Köln, den 19. Auguſt 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 138.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winterſemeſter 1869/70 bei dem mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden königlichen landwirthſchaftlichen Lehrinſtitute zu Berlin (Behrenſtraße 28) ſtattfinden werden betr.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winterſemeſter 1869/70 bei dem mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden königlichen landwirthſchaftlichen Lehrinſtitute zu Berlin (Behrenſtraße 28) ſtattfinden werden

1. Profeſſor Dr. Thaer: a. Kritiſche Encyklopädie der Landbauwiſſenſchaft: Montags, Dinſtags, Donnerſtags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abſchnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dinſtags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis. Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 2. Profeſſor Dr. Eichhorn: a. Die chemiſchen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dinſtags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dinſtags, Donnerſtag und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemiſchen Unterſuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28). — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 3. Profeſſor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dinstags, Donnerſtags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Landwirthſchaftliche Botanik, verbunden mit Demonſtrationen im landwirthſchaftlichen Muſeum: Montags und Donnerſtags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrſaal im Univerſitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 4. Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeſchichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 — publico. b. Anleitung im Gebrauch des Mikroſkops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr publico. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28) Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 5. Dr. Gerſtäcker: Ueber die der Landwirthſchaft ſchädlichen und nützlichen Inſekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publico. Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. 6. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Phyſiologie mit beſonderer Berückſichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomiſchen Demonſtrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publico. Lehrſaal in der Thierarzneiſchule, Louiſenſtraße 56. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 7. Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Dinſtags und Freitags von 3—4 Uhr — publico. b. Wollkunde, verbunden mit Demonſtrationen und praktiſchen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerſtags von 12—2 Uhr — publico. c. Die Prinzipien der Thierzüchtigung: Montags von 3—4 Uhr — publico. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28). — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 8. Profeſſor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonſtrationen am lebenden Pferde: Dinſtags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publico. Lehrſaal in der Thierarzneiſchule, Louiſenſtraße 56. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 9. Profeſſor Dr. Großmann: Arithmetik, Algebra und Geometrie mit beſonderer Berückſichtigung praktiſcher Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publico. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28). — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 10. Profeſſor Mantzer: Landwirthſchaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publico. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28). — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 11. Ingenieur Petzold: Landwirthſchaftliche Maſchinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maſchinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in den noch näher zu beſtimmenden Stunden — publico. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28). — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 12. Dr. Stahlſchmidt: Die landwirthſchaftlichen Gewerbe: Dinſtags von 5—7 Uhr — publico. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28). — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 13. Garten-Inſpector Bouché: Ueber Gartenbau unter beſonderer Berückſichtigung des Gemüſe- und Obſtbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konſtruktion von Gewächshäuſern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publico. Lehrſaal im Inſtitut (Behrenſtraße 28). — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. 14. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußiſche Civilrecht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe: Dinſtags und

Digitized by Google

Mittwochs von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Koch		Koch	Koch	
9—10	Thaer	Thaer Spinola	Gerstäcker Eichhorn Spinola	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn Spinola
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn		Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Kny	Keyßner	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2				Hartmann		
3—4	Hartmann	Hartmann	Müller		Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Bouché		Thaer	Manger
5—6	Koch	Stahlschmidt	Bouché	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Stahlschmidt	Kny	Koch	Großmann	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Nro. 139.

Die Königlich Preußische theologische und philosophische Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1869—70.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Schluß der Offenbarungs-Philosophie, und über die Göttlichkeit des Christenthums: Präl. Prof. Berlage. * Erster Theil der Dogmatik: Derselbe. * Biblische Alterthümer: Konsult. Domk. Prof. Reinke. * Einleitung in die Messianischen Weissagungen und Erklärung der wichtigern im Psalterium: Derselbe. * Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. Test.: Derselbe. * Kirchengeschichte der mittelalterlichen Zeit: Offic.-Rath Prof. Cappenberg. * Kanonisches Recht: Derselbe. * Einleitung in die Pastoraltheologie; erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Domk. Prof. Püngel. * Letzter Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derselbe. * Pastorallehre über das Sakrament der Ehe; die Lehre von dem Krankenbesuche: Derselbe. * Erklärung des Evangeliums nach Matthäus: Prof. Bisping. * Allgemeine und spezielle Einleitung des N. Test.: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Allgemeine Moraltheologie, Prof. Schmane. * Fortsetzung der speziellen Moraltheologie über die Gottesverehrung, die sittlichen Tugenden: Derselbe. * Aus der Dogmatik die Lehre von den hh. Sacramenten unter Berücksichtigung ihrer ethischen Seite: Derselbe. * Allgemeine Moral: Prof. Friedhoff. * Specielle Moral: Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Einleitung in's A. Test.: Lic. und Dr. phil. Rohling. * Erklärung der Messianischen Weissagungen in den historischen Büchern des A. Test.: Derselbe.

Philosophie.

* Geschichte der scholastischen Philosophie: Prof. Stöckl. Psychologie; Derselbe. Logik und Erkenntnißlehre: Derselbe. * Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Prof. Schlüter. Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Kartesius bis auf unsere Zeit: Derselbe. Psychologie: Dr. Hagemann. Logik und Noetik: Derselbe.

Mathematik.

* Populäre Astronomie: Prof. Hels. * Mathematische Uebungen: Derselbe. Differenzial- und Integralrechnung, 2. Theil: Derselbe. Analytische Geometrie, 1. Theil: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derselbe. * Allgemeine Botanik: Prof. Karsch. Anthropologie: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Derselbe. Naturhistorische Uebungen: Derselbe. * Paläontologie, Prof. Hosius. Mineralogie: Derselbe. * Ueber Pyrenomyceten, Prof. Nitschke. Mikroskopische Uebungen: Derselbe.

Geschichte.

* Deutsche Geschichte im Mittelalter seit Rudolf von Habsburg, Prof. Rospatt. Geschichte der alten Reiche des Ori-

Digitized by Google

ents: Derselbe. * Geschichte unserer Zeit vom J. 1815 bis 1848: Prof. Niehues. Geschichte der Griechen von den Perserkriegen bis zur Eroberung Corinths: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung der Antigone des Sophocles, Geh. Rath, Prof. Winiewski. * Erklärung des sechsten Buches des Thucydides, im philologischen Seminar: Derselbe. Griechische Alterthümer: Derselbe. * Erklärung von Cicero's Orator 1. Buch: Prof. Langen. * Erklärung der Adelphi des Terenz, im philologischen Seminar: Derselbe. Fortsetzung der römischen Alterthümer: Derselbe. Römische Literaturgeschichte: Derselbe. * Erklärung ausgewählter Idyllen des Theokrit, Dr. Parmet. Erklärung der Epistel des Horaz an die Pisonen: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Geschichte der ältern deutschen Litteratur: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen.

* Kurze Wiederholung der hebr. Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung wichtiger Stellen des A. T.: Prof. Reinke. Arabische Grammatik und Uebung im Uebersetzen aus dem Arabischen: Derselbe. * Erklärung ausgewählter Episoden aus dem Mahâbhârata: Prof. Storck. Sanskrit-Grammatik: Derselbe. * Hebräische Uebersetzungen: Prof. Bickell. * Arabische Sprache: Derselbe. * Das alte Aegypten: Derselbe. Hebräische Grammatik: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Französische Grammatik: Dr. ten Brink. Geschichte der englischen Literatur: Derselbe. Erklärung der Oden des Malherbe nebst Sprech- und Schreibübungen: Derselbe. Einführung in das Studium der englichen Sprache: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Nro. 140. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt sind:

Zum Telegraphen-Directions-Secretair, der Telegraphen-Secretair Robrade in Cöln, zum Ober-Telegraphisten, der Telegraphist Dr. Scheuren in Cöln, zu Telegraphisten, die Telegraphen-Candidaten von der Crone und Wülffing in Cöln, Grams, Laquer, Schütz in Aachen, Meinhold und von Seckendorf in Cöln, zu Telegraphen-Boten, die Boten-Pro-bisten Rüther in Hagen und Kiehn in Cöln.

Cöln, den 18. August 1869.

Telegraphen-Direction Richter.

Nro. 141. Die Königliche Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn betr.

Rechenschafts-Bericht

über die Verwaltung des Stipendienfonds auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn während der Jahre 1866, 1867 und 1868.

Seitdem ich unterm 29. Juni 1866 den Rechenschaftsbericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der hiesigen Königlichen Universität für die Jahre 1863, 1864 und 1865 erstattet, hat der Stipendienfonds der Hochschule im verwichenen Jahre 1868 in Veranlassung des Semisäcular-Jubiläums derselben von verschiedenen Seiten einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Es wird fortan möglich sein, einer Anzahl von ausgezeichneteren Studirenden Stipendien von einem Betrage zufließen zu lassen, welcher, wenn er auch nicht die nothwendigen Studienkosten deckt, doch einen erheblichen Theil derselben darbietet. Bedenkt man jedoch, daß die Zahl der Stipendienempfänger während des letzten Triennium 1866, 1867 und 1868 von 894 auf 1248 gestiegen ist, daß der Durchschnittsbetrag eines Stipendiums sich auf die Summe von 16 Thlr. stellte, daß die akademische Behörde sich in vielen Fällen entschließen mußte, unter diesen Betrag herabzugehen, um möglichst viele würdige und dürftige Jünglinge der Wohlthat eines Stipendiums theilhaftig zu machen, daß aber nichtsdestoweniger in jedem Semester eine nicht geringe Anzahl von Bewerbern wegen Mangels an Mitteln zurückgewiesen werden mußte: so wird man sich überzeugen, daß die Universität an den Wohlthätigkeitssinn, durch welchen sich die Bewohner der gesegneten Provinzen Rheinland und Westfalen auszeichnen, sich aufs Neue mit der dringenden Bitte wenden muß, in der Darbringung von Spenden für ihre unbemittelten Studirenden nicht zu ermüden. Zwar ist in dem letztverflossenen dreijährigen Zeitraum gegen den vorausgegangenen eine kleine Erhöhung der Collectengelder eingetreten, nämlich um 604 Thlr. 15 Sgr. 6 Pfg.; indessen entspricht dieselbe nicht entfernt dem gesteigerten Bedürfniß. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß in dem folgenden Jahre die für unsere armen Studirenden gesammelten Collecten den thatsächlichen Beweis liefern werden, daß unsere Hochschule von Jahr zu Jahr festere Wurzeln in dem Herzen Rheinlands und Westfalens geschlagen hat, daß ihr von den Bewohnern dieser Lande die Anerkennung nicht versagt wird, unermüdlich nach dem Ruhme der Erfüllung der ihr von des hochseligen Stifters Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät gestellten Aufgabe zu streben, „wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend zu fördern und dadurch die Anhänglichkeit der westlichen Provinzen an den preußischen Staat je länger je mehr zu befestigen."

Ueber die Summen, welche in dem Triennium von 1866 bis 1868 an Studirende vertheilt werden konnten, sowie über den Ertrag der Kirchen-Kollekten, lasse ich die speciellen Nachweisungen folgen.

Digitized by Google

Die Gesammtsumme der vertheilten Benefieien beträgt 23819 Thlr. 13 Sgr. 10 Pfg. Hiervon kommen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I)	auf Geldstipendien und Freitisch Vergütungen	14561	17	11
II)	auf außerordentliche Unterstützungen	3010	—	—
III)	auf Stipendien aus Stiftungen	2647	25	11
IV)	auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie	3600	—	—
	Summa wie oben	23819	13	10

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 1248 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich:

im Jahre	1866	367
" "	1867	443
" "	1868	438
	Summa wie vor	1248

und zwar

I. nach dem Religionsbekenntniß:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
998	katholischen Studirenden mit einem Antheil von	16129	9	3
230	evangelischen mit	6784	28	7
20	jüdischen mit	905	6	—
1248	Summa	23819	13	10

II. nach dem Studienfach:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
829	Studirenden der katholischen Theologie mit incl. 3600 Thlr. für das Convictorium.	11161	3	6
153	Studirenden der evangelischen Theologie mit	5233	11	9
23	Studirenden der Rechtswissenschaft mit	1046	22	9
	Zu übertragen	17441	8	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	17441	8	—
77	Studirenden der Medicin mit	2385	17	2
166	Studirenden der Philosophie mit	3618	19	9
1248	Summa	23819	13	10

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

	aus dem Regierungs-Bezirk	Thlr.	Sgr.	Pf.
479	Studirenden Köln mit	8073	3	4
308	" Düsseldorf "	5282	3	—
281	" Aachen "	4326	1	3
85	" Coblenz "	3268	29	4
46	" Arnsberg "	1877	5	—
16	" Münster "	609	18	9
13	" Trier "	425	18	2
7	" Minden "	199	15	—
13	" aus den übrigen Theilen des preußischen Staates	257	15	—
1248	Summa	23819	13	10

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 11748 Thlr. 15 Sgr. 10 Pfg. geliefert und zwar im

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jahre 1866	die Summe von	3831	10	7
" 1867	" "	3807	18	5
" 1868	" "	3839	16	10
	überhaupt	11748	15	10

Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden		5680	11	6
der evangelischen	"	5097	20	10
und der jüdischen	"	700	13	6
	Gleiche Summe von	11748	15	10

Diese Summe ist aufgekommen:

Nro.	Benennung der Landestheile aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden. Thlr.	Sgr.	Pfg.	in den evangelischen Gemeinden. Thlr.	Sgr.	Pfg.	in den jüdischen Gemeinden. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Haupt-Summe. Thlr.	Sgr.	Pfg.
1	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	511	18	—	1826	17	5	69	6	2	2407	11	7
2	" " Arnsberg	471	22	3	1121	20	3	97	2	1	1690	14	7
3	" " Minden	191	9	3	513	6	3	92	5	10	796	21	4
4	" " Coblenz	149	16	3	580	25	10	16	21	6	747	3	7
5	" " Cöln	—	—	—	399	27	2	311	26	8	711	23	10
6	" " Münster	403	6	7	161	19	6	19	12	—	584	8	1
7	" " Trier	150	22	2	235	11	2	56	27	2	443	—	6
8	" " Aachen	—	—	—	237	3	9	37	2	1	274	5	10
9	Erzdiöcese Cöln	3744	21	1	—	—	—	—	—	—	3744	21	1
10	Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	21	9	6	—	—	—	21	9	6
11	Provinz Sachsen	57	15	11	—	—	—	—	—	—	57	15	11
	Total-Summe	5680	11	6	5097	20	10	700	13	6	11178	15	10

Zu dieser Nachweisung wird bemerkt, daß I. aus den katholischen Kirchen-Collecten zunächst ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr. für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums und jährlich 80 Thlr. zu Prämien für Mitglieder des katholischen homiletisch-katechetischen Seminars entnommen werden. Der dann bleibende Rest wird zu Stipendien für die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten verwandt.

Digitized by Google

II. Die in den evangelischen Gemeinden aufkommenden Kirchen-Kollecten werden der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1855 gemäß ausschließlich zur Unterstützung der evangelische Theologie Studirenden verwandt, nachdem daraus jährlich 80 Thlr. zu Prämien für Mitglieder des evangelisch-homiletisch-katechetischen Seminars entnommen worden.

III. Die in den Synagogen gesammelten Beiträge gehören ausschließlich den dürftigen und würdigen Studirenden jüdischen Bekenntnisses.

In der abgelaufenen dreijährigen Periode sind sehr dankenswerthe Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksal der dürftigen Studirenden hiesiger Universität geliefert.

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendienfonds im Jahre 1867 ein erneutes Geschenk im Betrage von 300 Thlr. zugewandt, wofür unter Zuhülfenahme eines Theils der Revenüen des von der genannten Gesellschaft hierselbst gestifteten Capitals 400 Thlr. Staatsschuldscheine à 3½ pCt. angekauft sind.

Im Jahre 1867 hat die verwittwete Frau Isabella Fuida geb. Herz in Coblenz, jüdischen Glaubens, an hiesiger Universität die „Fuida-Herz-Stiftung" mit einem Capital von 2000 Thlr. ins Leben gerufen; das Capital verwaltet die Stifterin bisher selbst und zahlt halbjährlich die Revenüen mit 50 Thlr. zur Bildung von zwei Stipendien à 25 Thlr. pro Semester für arme Studirende ihres Glaubens an die Universitäts-Kasse.

In speciellem Anlaß des im Jahre 1868 Statt gehabten Jubiläums der Universität sind an derselben folgende Stipendien-Stiftungen gegründet worden.

I. Die Hohenzollern-Stiftung in Folge eines Aufrufs des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Königliche Hoheit, mit einem statutenmäßigen Capital von 24,231 Thlr., wozu noch aus dem Kreise Bielefeld 150 Thlr. und von einem ehemaligen Studirenden auf der hiesigen Hochschule 50 Thlr. kommen, so daß das Gesammt-Capital 24,431 Thlr. beträgt; hiervon sind 10,000 Thlr. gegen hypothekarische Sicherheit zu 5 pCt., und der Rest in 15,550 Thlr. Staats-Obligationen à 4½ pCt. Zinsen rentbar angelegt worden. Aus den Revenüen werden halbjährlich sechs Stipendien à 100 Thlr. verliehen.

II. Von den Gebrüdern Herren Albert und Commerzien-Rath Hugo Cahn in Bonn ist ein Capital von 2000 Thlr. gezahlt, um die jährlichen Zinsen von 100 Thlr. als Stipendium einem talentvollen, sich durch wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit auszeichnenden Studirenden, ohne Unterschied der Confession, zu verleihen. Letzterer muß entweder der juristischen, der medicinischen oder der philosophischen Facultät angehören. Damit im Jahre 1868 schon ein Stipendium verliehen werden konnte, zahlten die Stifter außer dem Stiftungscapital die Summe von 100 Thlr. Letzteres ist hypothekarisch zu 5 pCt. Zinsen rentbar gemacht.

III. Von Bewohnern der Stadt Crefeld ist ein Capital von 2000 Thlr. gestiftet, welches in 4½ procentigen Staats-Obligationen ad 2100 Thlr. angelegt ist. Die Revenüen dieses Capitals werden vorzugsweise für dürftige und würdige Aspiranten der Stadt Crefeld zur Verwendung kommen.

IV. Aus der Stadt Eupen sind an die Universitäts-Kasse eingezahlt 51 Thlr.

V. Aus der Stadt Stromberg 50 Thlr.

VI. Aus dem Kreise Neuwied 50 Thlr.

VII. Aus der Stadt Erkelenz 10 Thlr.

Die sub IV—VII eingegangenen Beiträge von zusammen 161 Thlr. zum Besten des Unterstützungsfonds sind zum Ankauf von 200 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ pCt. verwandt.

VIII. Endlich ist von einer ungenannten Gesellschaft an die Universitäts-Kasse gezahlt die Summe von 300 Thlr., welche nach Bestimmung der Geber in den nächsten 4 Semestern mit jedesmal 75 Thlr. an dürftige und würdige Studirende verliehen werden.

Bei nachstehend verzeichneten Stiftungen sind die Capitalien nicht in die Universitäts-Kasse geflossen.

I. Stiftung der Stadt Cöln mit einem Capital von 6700 Thlr. zur Fundirung von höchstens zwei jährlichen Stipendien für Studirende der Mathematik und Naturwissenschaften;

II. Stiftung des Herrn Joseph Mahlberg in Cöln mit einem Capital von 6000 Thlr. zu einem jährlichen Stipendium von 300 Thlr.;

III. Stiftung der Stadt Bonn mit zwei jährlichen Stipendien von je 50 Thlr.;

IV. Stiftung der Stadt Aachen, und

V. Stiftung des Landkreises Aachen, jede von einem jährlichen Stipendium von 50 Thlr.

Die bei Gelegenheit und aus Veranlassung des Jubiläums der Universität derselben sonst noch zugewandten Geschenke kommen hier nicht in Betracht, da sie nicht dem Unterstützungsfonds zugeflossen sind.

Das fundirte Capital-Vermögen des Unterstützungsfonds hat im Laufe des zuletzt verflossenen dreijährigen Zeitraums eine Vermehrung zum Betrage von 32,280 Thlr. erhalten und ist dadurch auf die Summe von 65,308 Thlr. 10 Sgr. angewachsen. Nach dem letzten Rechenschaftsbericht betrug das fundirte Capital-Vermögen 33,678 Thlr. 10 Sgr.

Bei der hiesigen Universität werden jetzt folgende Stipendien-Capitalien verwaltet:

	Vermehrung während des letzten Triennium's.	Ganzer Bestand.
	Thlr.	Thlr. Sgr.
1) Aus den Geschenken der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	400	2900 —
2) Aus den Ersparnissen des Stipendienfonds	600	6350 —
3) Stiftung der Stadt Coblenz . .	525	3675 —
4) Stiftung der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach . . .	175	1550 —
5) dto. der Landgemeinden Coblenz, Diebilch, Güls	75	3675 —
6) dto. aus den Kollekten für Studirende jüdischer Confession . . .	330	1350 —
7) Rheinisch-Westphäl. Neander-Stift.	75	850 —
8) Welker-Stiftung	175	2525 —
9) Stiftung zum Andenken an den verst. Geh. Hofrath Prof. Dr. Harleß	25	575 —
10) Hohenzollern-Stiftung	25550	25550 —
11) Stiftung der Gebrüder Cahn . .	2000	2000 —
Zu übertragen	29930	51000 —

Digitized by Google

	Vermehrung während des letzten Triennium's.	Ganzer Bestand.
	Thlr.	Thlr. Sgr.
Uebertrag	29930	51000 —
12) do. von Einw. der Stadt Crefeld	2100	2100 —
13) do. aus Beiträgen der Städte Eupen, Stromberg, Erkelenz und des Kreises Neuwied	200	200 —
Summa der Vermehrung	32230	
14) Röggerath-Stiftung		225 —
15) Stiftung der Gemeinde Sinzig		4325 —
16) Desgl. der Stadt Andernach		5100 —
17) Vermächtniß des Landgerichts-Rath Schibbers zu Aachen		1000 —
18) desgl. des Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld		400 —
19) desgl. des katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel		100 —
20) desgl. der Klosterfrau Gerhards in Bonn		125 —
21) Stiftung der Gemeinde Cranenburg		208 10
22) Schenkung des Kreis-Sekretairs Haas in Adenau		200 —
23) desgl. des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld		100 —
24) Vermächtniß des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster		50 —
25) Ergebniß einer dem Staate anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds überwiesene Erbschaft		175 —
Summa wie oben angegeben		65,308 10

Die in dem letzten Bericht sub Nro. 11 aufgeführte Küpper-Stiftung im Betrage von 600 Thlr. ist im Jahre 1867 auf Grund eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. August 1867 — Nro. 18424 — mit dem Fonds der rheinischen evangelischen Provinzial-Studienstiftung vereinigt und an die rheinische ProvinzialSynode abgeliefert worden. Das gedachte Capital war im Jahre 1866 durch Rentbarmachung der disponiblen Revenüen auf 650 Thlr. erhöht worden.

Bonn, den 29. Juni 1869.

Der Königliche Curator der Universität **Beseler.**

Nro. 442. Aufhebung von Salzniederlagen betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 15. Februar und 30. Juli 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die abgabenfreien Salzniederlagen zu Cleve, Elberfeld, Kaldenkirchen, Neuwied, Trier und Uerdingen zum 1. September d. Js. und jene zu Cöln zum 1. Dezember d. Js. aufgehoben sind.

Cöln, den 18. August 1869.

Der Provinzial Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

Nro. 443. Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Pfarrers Fuchs zu Oppin in der Provinz Sachsen zum 4. Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Cöln ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 16. August 1869.

Königliches Consistorium.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst Julius Berghaus aus Wipperfürth ist auf Grund des demselben von der Königlichen technischen Bau-Deputation unterm 6. d. Mts. ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser am 20. d. Mts. als solcher vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 35. Cöln, Mittwoch den 1. September 1869.

Nro. 444. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 18. August 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 53 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7476. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nro. 7477. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1,225 Thalern und 6,550 Thalern.

Nro. 7478. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

Nro. 7479. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

Nro. 7480. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869.

Nro. 7481. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnison-Bauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 445. Die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betr.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nro. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß-guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Peristabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Peristabes liegenden 4 Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Sgr. angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Digitized by Google

Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von Denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzen, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: **Delbrück.**

Correspondenzen nach Japan und China betr.

Nro. 446. Für Correspondenzen nach **Japan** und **China** bietet sich gegenwärtig ein neuer Speditionsweg via New-York und San Francisco dar.

Die Beförderung von New-York bis San Francisco mittelst der directen Eisenbahn erfolgt in etwa sieben Tagen. Von San Francisco fahren die Dampfschiffe, welche die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika für jene Correspondenz benutzt, am 4. jeden Monats ab und erreichen unter gewöhnlichen Verhältnissen:

Yokuhama	nach etwa	25 Tagen,
Hongkong	"	32 "
Hiogo	"	27 "
Nangasaki	"	29 "
Shanghai	"	32 "

Sofern die Correspondenz nach Japan und China via New-York und San-Francisco zur Absendung gelangen soll, muß dieselbe vom Absender mit einem desfallsigen Vermerk versehen sein. Dieser Vermerk hat, je nachdem der Absender dergleichen Briefe pp. via Cöln, Belgien, England oder via Bremen resp. Hamburg in der Richtung auf San Francisco befördert zu sehen wünscht, der Fassung:

„via **Cöln** und **San Francisco**"

oder

„via **Bremen** resp. **Hamburg** und **San Francisco**"

zu entsprechen.

Zur Beförderung nach Japan und China via San Francisco können angenommen werden:

gewöhnliche Briefe,
Drucksachen,
Waarenproben, soweit dieselben aus Zeugproben und Musterkarten von biegsamen Stoffen bestehen.

Recommandation ist nur bei Briefen nach Yokuhama und Shanghai zulässig.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach Japan und China müssen bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen des Bestimmungslandes frankirt werden.

Das Porto für gewöhnliche Briefe nach Japan und China beträgt:

via Cöln und San Francisco 9 Groschen resp. 32 Kr. pro Loth incl.,
via Bremen resp. Hamburg und San Francisco 7 Groschen resp. 25 Kr. pro Loth incl.

Für recommandirte Briefe nach Yokuhama und Shanghai tritt eine Recomandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. hinzu.

Ueber die Taxe für Drucksachen und Waarenproben geben die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 18. August 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die pro 1869 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten betr.

Nro. 447. Der Reinertrag der im vorigen Jahre abgehaltenen Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten ist folgender gewesen:

Regierungsbezirk.	kath. Seite			evang. Seite			jüd. Seite			S u m m a		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	220	19	10	66	29	2	2	8	8	289	27	8
Coblenz	420	16	9	449	25	4	29	3	11	899	16	.
Cöln	412	21	1	492	16	1	31	22	1	936	29	3
Düsseldorf	699	10	8	947	3	3	63	3	6	1709	17	1
Trier	214	14	4	117	9	6	3	2	6	334	26	4
Kirchen-Kollekte der Erzdiocese Cöln	684	18	10	.	.	.	.	.	.	684	18	10
Summa	2652	11	1	2073	23	4	129	10	8	4855	15	1
Im Jahre 1867 waren eingegangen	2482	23	8	1857	17	5	86	6	.	4426	17	1
Im Jah. 1868 also mehr	169	17	5	216	5	11	43	4	8	428	28	.

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1867:

84 Kath, 56 Evang. 2 Jud. = 142 Summa.
Es gingen ab — " 18 " — " = 18 "
Bleiben 84 " 38 " 2 " = 124 "
Es treten hinzu 13 " 16 " — " = 29 "
Best. Ende 1868 97 Kath. 54 Evang. 2 Jud. = 153 Summa.

Von den ausgeschiedenen Zöglingen wurde einer vor vollendetem Cursus von seinen Eltern aus der Anstalt zurückgezogen, ein anderer fand beim Baden an einer gefährlichen Stelle des Rheines durch Ertrinken seinen Tod, die übrigen 16 haben je nach ihrer Begabung mit größerem oder geringerem Erfolge den Cursus vollständig durchgemacht. Im Ganzen zeigt schon die vorstehende Aufstellung gegen das Vorjahr einen erfreulichen Fortschritt. Es ist möglich gewesen, die Zahl der Stellen in den Anstalten nicht unerheblich zu vermehren und der Mehrertrag der Kollekte liefert den Beweis, daß das segensreiche Wirken der Taubstummen-Anstalten mehr und mehr Anerkennung findet. An diese erfreuliche Wahrnehmung knüpfe ich denn auch die Hoffnung daß die Bewohner der Provinz in diesem Jahre ihre Opferwilligkeit in gleicher Weise zu beweisen nicht unterlassen und durch reichliche Beiträge zu der üblichen Jahres-Kollekte dazu mitwirken werden, daß die Taubstummen-Anstalten ihr segensreiches Wirken in gleichem oder wo möglich noch erhöhtem Maße fortsetzen können.

Coblenz, den 19. August 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. **Pommer-Esche.**

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, die diesjährige allgemeine Haus-Kollekte für die Taubstummen-Schulen der Rheinprovinz baldigst abzuhalten und den Erlös, nach Confessionen getrennt, an die betreffenden Steuerkassen zu überweisen, welche letztere die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis zum 10. November c. durch Vermittelung der Kreislandräthe uns einzureichen haben.

Wegen der evangelischen Kirchen-Collecte für die Taubstummenschulen nehmen wir Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Juli c. (Stück 30.)

Mit Rücksicht auf den schönen und guten Zweck der Collecte hoffen wir, daß derselben eine rege Betheiligung von Seiten des Publikums auch in diesem Jahre nicht fehlen werde.

Cöln, den 30. August 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 448. Die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen litterarischer Erzeugnisse betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden mit Bezug auf die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. Js. abgeschlossenen Uebereinkunft hierdurch nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nro. 33 S. 624 ff.) wird am 1. September d. Js. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. Js. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehn.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Cöln, den 25. August 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 449. Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März 1867 bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerke über die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung nunmehr auch der den Regierungsbezirk Marienwerder betreffende Band in Druck erschienen ist.

Derselbe ist für den Preis von 1 Thlr. 20 Sgr. zu beziehen; einzelne Hefte, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zu 5 Sgr. pro Stück abgegeben.

Bestellungen werden von den Herren Landräthen entgegen genommen,

Köln, den 25. August 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 450. Polizei-Verordnung. Die Trajekt-Anstalt bei Obercassel betr.

Zur Verhütung von Beschädigungen der auf dem Boden des Rheinstrombettes liegenden Drahtseile und Ketten, welche zum Betriebe der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zwischen Bonn und Obercassel eingerichteten Dampffähren dienen, wird hierdurch auf Grund der §. §. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265 u. ff.) nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Auf der Rheinfährstelle der Rheinischen-Eisenbahn-Gesellschaft bei Obercassel ist das Ankerwerfen und Ankerschleifen zwischen den auf beiderseitigen Ufern in einer Entfernung von 60 Ruthen von einander aufgestellten Warnungstafeln verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die im §. 1 enthaltene Vorschrift werden mit einer Geldbuße von zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Cöln, den 21. August 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 451. Die Lebensversicherungs Aktiengesellschaft Imperiale zu Paris betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juli 1861 (Amtsblatt pro 1861 Stück 33 Nro. 283) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lebens- und Renten-Versicherungs Aktien-Gesellschaft Imperiale zu Paris

1. ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslocale von Berlin nach Paderborn verlegt hat und daß der General-Inspector und Bevollmächtigte Dr. Eickerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Königlichen Staats-Regierung vertreten wird.

2. Die nach Vorschrift der Konzessionsbedingungen bestellte Kaution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Cöln, den 23. August 1869. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 152. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das 4. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag den 11. October 1869 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Funcke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 18. August 1869.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations Gerichtshofes

(gez.) **Dr. Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 153. Errichtung einer Posthaltestelle betr.

Vom 1. September d. J. ab wird an dem vor der Stadt Zülpich an der Straße nach Lechenich gelegenen Hause des Gastwirth Franz Gilsdorff eine Posthaltestelle errichtet.

Personen, welche dort in offene Plätze der von Zülpich nach Lechenich fahrenden Personenpost aufgenommen sein wollen, müssen zuvor bei dieser Haltestelle ein Billet lösen und dasselbe dem Postillon vorzeigen. Reisende ohne Passagier-Billete werden an dieser Stelle nicht aufgenommen.

Cöln, den 25. August 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 154. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. September d. J. ab werden, in Folge der Eröffnung der Neuß Dürener Eisenbahn, folgende Veränderungen in den Posteinrichtungen eintreten.

Die Post-Expedition zu Koenigshoven wird aufgehoben, dagegen werden in Harff und in Elsdorf Post-Expeditionen eingerichtet.

Die Personenposten zwischen Cöln und Grevenbroich, sowie zwischen Bergheim und Koenigshoven, desgleichen die Botenpost zwischen Garzweiler und Koenigshoven werden aufgehoben.

Eingerichtet werden: 1) zwei tägliche Personenposten zwischen Cöln und Rommerskirchen: aus Cöln 7 Uhr Morgens und 5½ Uhr Nachmittags, aus Rommerskirchen 8 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags, für welche als Personengeld nach dem Satze von 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben wird. 2) eine tägliche Personenpost zwischen Stommeln und Grevenbroich: aus Stommeln 7 Uhr Morgens, aus Grevenbroich 3½ Uhr Nachmittags. Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden bei sämmtlichen genannten Personen-Posten nicht gestellt werden.

Die Personenpost zwischen Bedburg und Bergheim erhält folgenden Gang: aus Bedburg 6 Uhr Morgens, aus Bergheim 7^{30} Abends.

Cöln, den 28. August 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 155. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hercules 1, Hercules 2, Hercules 4, Hercules 5, Hercules 6, Hercules 7, Hercules 8, Hercules 9, Hercules 10, Hercules 11 und Hercules 12 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2023. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 1 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Miebach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzigtausend fünfhundert und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2023. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 2 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Miebach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E D L M N P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2024. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 4 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach, Wersch, Much und Bonrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sechs und neunzigtausend sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L U V W X Y Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2025. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 5 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bonrath, Kreis Sieg und in der Gemeinde Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und vierzigtausend neunhundert acht und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Y Z R a b c d e f g h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2026. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juni 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 6 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Miebach Kreis Sieg und in der Gemeinde Drabenderhöhe im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und zwanzigtausend einhundert sechs und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F G H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2027. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juni 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 7 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach und Bonrath im Kreise Sieg und in den Gemeinden Drabenderhöhe und Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und fünfzigtausend fünfhundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M N O K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2028. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. April 1866 wir der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 8 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bonrath und Miebach im Kreise Sieg und in der Gemeinde Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O P Q R S T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2029. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 9 das Bergwerkseigenthum, in dem in der Gemeinde Bonrath im Kreise Sieg und in der Gemeinde Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und fünfzigtausend dreihundert und sechs Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S T k l m n o p i b a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2030. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. April 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 10 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bonrath, Kreis Sieg und in der Gemeinde Marienberghausen im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend einhundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i p q r d c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2031. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 11 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Marienberghausen und Nümbrecht im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und siebenzigtausend neunhundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o q r s t u v w bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Digitized by Google

Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2032. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 12 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rümbrecht, Marienberghausen und Weiershagen im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Obergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und siebenzigtausend achthundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben u t x y z A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommende Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2033. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 456. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sassenberg bei Eudenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1869.

II. 2343. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. März 1869 wird dem Deutsch-Holländischen Actienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Johanneshütte bei Duisburg unter dem Namen Sassenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberhau im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert elftausend, dreihundert und sechs Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A K L M T U N O P Q R' S' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1869.

II. 2343. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 457. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelm der Große bei Oberbachem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. August 1869.

I. 4646. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juni 1869 wird dem Bergwerks- und Gutsbesitzer Gottfried Schnuttenhaus zu Huttrop bei Essen unter dem Namen Wilhelm der Große das Bergwerkseigenthum in den Gemeinden Oberbachem, Ließem, Gimmersdorf und Berkum im Kreise Bonn Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend vierhundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. August 1869.

I. 4646. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Cöln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 36. Cöln, Mittwoch den 8. September 1869.

Nro. 458. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 30. August 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 54 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7482. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer.

Nro. 7483. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 21. Juli 1869.

Nro. 7484. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 21. Juli 1869.

Nro. 7485. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Nro. 7486. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869.

Nro. 7487. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 459. Die Besteuerung des Zuckers betr.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. Js. (Bundes-Gesetzblatt Nro. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt.

1. Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nro. 19 oder darüber" oder „über Nro. 19" oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen.

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg
Haupt-Zollamt Danzig
Haupt Steueramt Stettin
Haupt-Zollamt Stralsund
Haupt-Steueramt Breslau
„ „ Magdeburg
„ „ für ausländische Gegenstände Berlin
„ „ Potsdam
Vereinsländisches-Hauptzollamt Hamburg
„ „ Lübeck
Haupt-Zollamt Itzehoe
„ „ Flensburg
„ „ Ottensen
„ „ Kiel
Vereinsländisches-Haupt-Zollamt Bremen
Haupt-Zollamt Harburg
„ „ Emden
„ „ Leer
Neben-Zollamt I Bentheim
„ „ I Neuhaus a. d. Oste
Haupt-Steueramt Hannover
„ „ für ausländische Gegenstände Cöln
„ „ Uerdingen
„ „ Wesel
„ „ Duisburg

außerdem

im Großherzogthum Luxemburg

das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Fürth a. W.
„ „ Passau
Neben-Zollamt I a. B. Salzburg
„ „ I a. B. Kufstein
Haupt-Zollamt Lindau
Neben-Zollamt I Schaidt
Haupt-Zollamt München
„ „ Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau
„ „ Leipzig
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim
„ „ Kehl
„ „ Schußerinsel
„ „ Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz
„ „ Bingen.

G. Mecklenburg Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin
„ „ Rostock
Neben-Zollamt I Wismar.

Digitized by Google

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel
„ „ Brake
„ „ Delmenhorst
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig
Steueramt Wolfenbüttel
„ Holzminden

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird, oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollcontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbtreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehn.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2, Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter Statt finden.

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin
„ Zollamt Stralsund
„ Steueramt Breslau
„ „ Görlitz
„ „ Halle
Haupt-Steueramt Magdeburg
„ „ für ausländische Gegenstände Berlin
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg
Haupt-Zollamt Kiel
„ „ Flensburg
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg
„ „ Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt Zollamt Zittau
„ „ Leipzig
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock
Neben-Zollamt 1 Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst eines nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebender Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 Prozent"
oder
„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 Thlr. 25 Sgr. 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. August 1869.

Der Provinzial Steuer Direktor In Vertretung **Freusberg.**

Bestimmungen Anlage A.

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern Statt finden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

Nro. 5. (des Abfertigungs-Registers.) Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das bei dem . . . . Amt zu . . . . . mittelst der Berlin Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen / niederzulegen und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über: 1) Die Anwendung des Tarifsatzes v. 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung: 2) Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1	2 Fässer	△ 1.	14	.	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer.	14	.	12	.	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung v. Papier und Bindfaden.
		△ 2.	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					(ab 2½ p Ct)						(ab 2½ pCt.)			
					23	18⅝10					23	8⅛10		
2	1 Kiste	△ 3.	12	50	11	.	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation.	1 Kiste.	12	50	11	.	ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt	2. Der Güterwagen ist verschlossen.
			Ueberhaupt		34	18⅝10		(3) Drei Kolli.	Ueberhaupt (Vier und dreißig Centner acht achtzehntel Pfund.)		34	8⅛10		
							2. Beispiel.							
1	100 Säcke	R. A. V. 1.	2	2	2	.	Rübenroh-Zucker unter 98. u. über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke 1.	2	2	.	.	hellblonder Rübenroh-zucker, nicht polarisirt	
		1/100 2.	2	2	2	.		2.	2	2	2	0,5		
					ꝛc.						ꝛc.			

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen:
Berlin den 18. Februar 1870.
Die Revisionsbeamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen:
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . Ctr. . . . . Pfd. Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Stempel) **(Benennung des Grenzamts)**
(Unterschriften)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht achtzehntel Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nro. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) **(Unterschriften)**

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel) **(Unterschriften)**

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht achtzehntel Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) **(Unterschriften)**

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Digitized by Google

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel
" " Brake
" " Delmenhorst
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig
Steueramt Wolfenbüttel
" Holzminden

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird, oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollcontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbtreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehn.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2, Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter Statt finden.

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin
" Zollamt Stralsund
" Steueramt Breslau
" " Görlitz
" " Halle
Haupt-Steueramt Magdeburg
" " für ausländische Gegenstände Berlin
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg
Haupt-Zollamt Kiel
" " Flensburg
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg
" " Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt Zollamt Zittau
" " Leipzig
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock
Neben-Zollamt I Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst eines nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebender Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 Prozent"
oder
„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 Thlr. 25 Sgr. 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. August 1869.

Der Provinzial Steuer Direktor In Vertretung **Freusberg.**

Bestimmungen Anlage A.

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3 Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

Nro. 5. (des Abfertigungs-Registers.) Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das bei dem . . . . Amt zu . . . . . mittelst der Berlin Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen / niederzulegen und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über: 1) Die Anwendung des Tarasatzes v. 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung; 2) Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1	2 Fässer	△ 1.	14	.	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer.	14	.	12	.	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung v. Papier und Bindfaden.
		△ 2.	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					(ab 2½	p Ct)					(ab 2½	pCt.)		
					23	18⅝₁₀					23	8⅝₁₀		
2	1 Kiste	△ 3.	12	50	11	.	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation.	1 Kiste.	12	50	11	.	ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt	2. Der Güterwagen ist verschlossen.
			Ueberhaupt		34	18⅝₁₀		(3) Drei Kolli.	Ueberhaupt (Vier und dreißig Centner acht achtzehntel Pfund.)		34	8⅝₁₀		
							2. Beispiel.							
1	100 Säcke	R. A. V. ⅟₁₀₀ 1.	2	2	2	.	Rübenroh-Zucker unter 98. u. über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke 1.	2	2	.	.	hellblonder Rübenroh-zucker, nicht polarisirt	
		2.	2	2	2	.		2.	2	2	2	0,5		
				2c.						2c.				

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen:
Berlin den 18. Februar 1870.

Die Revisionsbeamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen:
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . Ctr. . . . . Pfd. Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel)

(Benennung des Grenzamts)

(Unterschriften)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht achtzehntel Pfd. Zucker in zwei Fäßern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nro. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr, mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel) (Unterschriften)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht achtzehntel Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Digitized by Google

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel
" " Brake
" " Delmenhorst
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig
Steueramt Wolfenbüttel
" Holzminden

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird, oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollcontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbtreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehn.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter Statt finden.

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin
" Zollamt Stralsund
" Steueramt Breslau
" " Görlitz
" " Halle
Haupt-Steueramt Magdeburg
" " für ausländische Gegenstände Berlin
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg
Haupt-Zollamt Kiel
" " Flensburg
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg
" " Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt Zollamt Zittau
" " Leipzig
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock
Neben-Zollamt I Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst eines nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebender Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt"

oder

„blonder Rohzucker über 88 Prozent"

oder

„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 Thlr. 25 Sgr. 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. August 1869.

Der Provinzial Steuer Direktor In Vertretung **Freusberg.**

Bestimmungen Anlage A.

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

Nro. 5. (des Abfertigungs-Registers.) Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das bei dem . . . . Amt zu . . . . . mittelst der Berlin Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen / niederzulegen und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art der Verpackung	Marke und Nummer.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über: 1) Die Anwendung des Tarasatzes v. 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung; 2) Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1	2 Fässer	△ 1.	14	.	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer.	14	.	12	.	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung v. Papier und Bindfaden.
		△ 2.	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					(ab 2½ p Ct)						(ab 2½ pCt.)			
					23	18⅗10					23	8⅗10		
2	1 Kiste	△ 3.	12	50	11	.	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation.	1 Kiste. (3) Drei Kolli.	12	50	11	.	ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt	2. Der Güterwagen ist verschlossen.
			Ueberhaupt		34	18⅗10			Ueberhaupt (Vier und dreißig Centner achtzehntel Pfund.)		34	8⅗10		
							2. Beispiel.							
1	100 Säcke	R. A. V. 1/100 1.	2	2	2	.	Rübenroh-Zucker unter 98. u. über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke 1.	2	2	.	.	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt	
		2.	2	2	2	.		2.	2	2	2	0,5		
				2c.					2c.					

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen:
Berlin den 18. Februar 1870.
Die Revisionsbeamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen:
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . Ctr. . . . . Pfd. Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Stempel)
(Benennung des Grenzamts)
(Unterschriften)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. achtzehntel Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nro. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel) (Unterschriften)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. achtzehntel Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Digitized by Google

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel
" " Brake
" " Delmenhorst
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig
Steueramt Wolfenbüttel
" Holzminden

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird, oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollcontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbtreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden.

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin
" Zollamt Stralsund
" Steueramt Breslau
" " Görlitz
" " Halle
Haupt-Steueramt Magdeburg
" " für ausländische Gegenstände Berlin
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg
Haupt-Zollamt Kiel
" Flensburg
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt Zollamt Zittau
" " Leipzig
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock
Neben-Zollamt I Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst eines nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebender Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 Prozent"
oder
„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 Thlr. 25 Sgr. 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. August 1869.

Der Provinzial Steuer Direktor In Vertretung **Freusberg.**

Bestimmungen Anlage A.

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3 Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

Nro. 5. (des Abfertigungs-Registers.) Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das bei dem . . . . Amt zu . . . . . mittelst der Berlin Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen / niederzulegen und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über: 1) Die Anwendung des Tarifsatzes v. 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung; 2) Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1	2 Fässer	△ 1.	14	.	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer.	14	.	12	.	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung v. Papier und Bindfaden.
		△ 2.	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					(ab 2½	p Ct)					(ab 2½	pCt.)		
					23	18⅝10					23	8⅝10		
2	1 Kiste	△ 3.	12	50	11	.	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation.	1 Kiste. (3) Drei Kolli.	12	50	11	.	ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt	2. Der Güterwagen ist verschlossen.
			Ueberhaupt		34	18⅝10			Ueberhaupt		34	8⅝10		
									(Vier und dreißig Centner acht zehntel Pfund.)					
							2. Beispiel.							
1	100 Säcke	R. A. V. 1/100 1.	2	2	2	.	Rübenroh-Zucker unter 98. u. über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke 1.	2	2	.	.	hellblonder Rübenroh-zucker, nicht polarisirt	
		2.	2	2	2	.		2.	2	2	2	0,5		
				2c.						2c.				

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . Ctr. . . . . Pfd. Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht zehntel Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nro. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel) (Unterschriften)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht zehntel Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen:

Berlin den 18. Februar 1870.

Die Revisionsbeamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen:

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschriften.)

Digitized by Google

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel
" " Brake
" " Delmenhorst
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig
Steueramt Wolfenbüttel
" Holzminden

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird, oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitscheln-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollcontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbtreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehn.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2, Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter Statt finden.

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin
" Zollamt Stralsund
" Steueramt Breslau
" " Görlitz
" " Halle
Haupt-Steueramt Magdeburg
" " für ausländische Gegenstände Berlin
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg
Haupt-Zollamt Kiel
" Flensburg
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt Zollamt Zittau
" " Leipzig
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock
Neben-Zollamt I Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst eines nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebender Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 Prozent"
oder
„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 Thlr. 25 Sgr. 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. August 1869.

Der Provinzial Steuer Direktor In Vertretung **Freusberg.**

Bestimmungen Anlage A.

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3 Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antragt der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mi Begleitschein i abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

Nro. 5. (des Abfertigungs-Registers.) Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das bei dem . . . . Amt zu . . . . . mittelst der Berlin Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen / niederzulegen und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über: 1) Die Anwendung des Tarifsatzes v. 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung; 2) Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1	2 Fässer	△ 1.	14	.	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer.	14	.	12	.	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung v. Papier und Bindfaden.
		△ 2.	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23 (ab 2½ p Ct)	78			Summa		23 (ab 2½ pCt.)	68		
					23	18⅝10					23	8⅝10		
2	1 Kiste	△ 3.	12	50	11	.	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation.	1 Kiste. (3) Drei Kolli.	12	50	11	.	ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt	2. Der Güterwagen ist verschlossen.
		Ueberhaupt			34	18⅝10		Ueberhaupt (Vier und dreißig Centner achtzehntel Pfund.)			34	8⅝10		
							2. Beispiel.							
1	100 Säcke	R. A. V. 1/100 1.	2	2	2	.	Rübenroh-Zucker unter 98. u. über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke 1.	2	2	.	.	hellblonder Rübenroh-zucker, nicht polarisirt	
		2.	2	2	2	.		2.	2	2	2	0,5		
				2c.						2c.				

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . Ctr. . . . . Pfd. Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel) (Benennung des Grenzamts)

(Unterschriften)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht achtzehntel Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nro. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel) (Unterschriften)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht achtzehntel Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen:

Berlin den 18. Februar 1870.

Die Revisionsbeamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen:

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Nro. 460. Der summarische Auszug aus den Impflisten unseres Verwaltungsbezirks, sowie die Nachstehendem zur

Schutzpocken-Impfung betr.

Cöln, den 28. August 1869.

Summarischer

aus den Impflisten des Regierungs-

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Es sind in den Impflisten für das Jahr 1868 aufgenommen: Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborne.	Außerdem Neuhinzugekommene.	Summa.	Davon sind in Abzug zu bringen. Vor der Impfung Gestorbene.	Vor der Impfung aus dem Kreise Verzogene.	Vor der Impfung von den natürlichen Pocken Befallene.	Summa.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	Bergheim	44	1403	36	1483	238	43	.	281
2	Bonn	158	2240	66	2464	344	181	.	525
3	Cöln, Stadtkreis . . .	185	4549	49	4783	964	300	.	1264
4	Cöln, Landkreis . . .	201	3460	163	3824	697	204	3	904
5	Euskirchen	48	1339	29	1416	260	22	.	282
6	Gummersbach	47	958	21	1026	140	24	8	172
7	Mülheim	195	2033	75	2303	326	87	.	413
8	Rheinbach	100	1046	8	1154	180	29	.	209
9	Sieg-Kreis	198	2853	71	3122	431	89	1	521
10	Waldbröl	96	865	14	975	84	27	.	111
11	Wipperfürth	261	952	31	1244	142	51	2	195
	Summa .	1533	21698	563	23794	3806	1057	14	4877

Cöln, den 28. August 1869.

Nachweisung

über die Resultate der Revaccination im Regierungs-Bezirke Cöln pro 1869.

№	Namen der Kreise.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Davon sind revaccinirt worden. mit vollständigem Erfolg.	mit unvollständigem Erfolg.	ohne Erfolg.	Summa.	Bemerkungen.
1	Berheim . .	885	445	228	167	840	
2	Bonn . . .	1396	550	480	274	1304	
3	Cöln, Stadt	1428	445	482	440	1367	
4	Cöln, Land .	1656	682	510	233	1425	
5	Euskirchen .	926	367	372	118	857	
6	Gummersbach	670	244	170	117	531	
7	Mülheim . .	1216	488	351	117	956	
8	Rheinbach .	693	264	297	101	662	
9	Sieg . . .	1936	610	570	392	1572	
10	Waldbröl . .	556	137	119	124	380	
11	Wipperfürth .	628	161	110	150	421	
	Summa	11990	4393	3689	2233	10315	

Cöln, den 28. August 1869. **Königliche Regierung.**

Nro 461. Gränzregulirung zwischen den Pfarreien Morsbach und Holpe im Kreise Waldbröl betr.

Gemäß Vereinbarung mit dem Herrn Erzbischofe von Cöln ist zur Erzielung der bisher fehlenden festen territorialen Abgränzung der katholischen Pfarreien Morsbach und Holpe im Kreise Waldbröl die bezügliche Gränze derart festgestellt worden, daß das Territorium, welches in der Kataster-Steuergemeinde Holpe liegt, auch zur Pfarrei Holpe, und hingegen jenes Territorium, welches in der Kataster-Steuergemeinde Morsbach gelegen ist, auch zur Pfarrei Morsbach gehören soll. Eine auf diese Gränzregulirung bezügliche Urkunde ist Seitens des Herrn Erzbischofs am 17. d. Mts. erlassen worden.

Cöln, den 28. August 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 462. Ausstellung von Kunstgegenständen zu München betr.

Mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. d. Mts. ist dem Komité der in diesem Jahre zu München stattfindenden internationalen Kunstausstellung zu der damit verbundenen Ausspielung von Kunstgegenständen die staatliche Erlaubniß zum Absatz und Vertrieb der Loose, deren Preis auf 30 Xr. festgesetzt worden ist, innerhalb der Preußischen Monarchie ertheilt worden.

Dem Absatze und Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen ist daher überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 2. September 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

der Provinzial-Behörden.

Nachweisung über die Resultate der Revaccination für das Jahr 1869 werden in allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Auszug
bezirks Cöln für das Jahr 1869.

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft worden.	Summa.	Es sind in die Impflisten für das Jahr 1869 übertragen.					Von den zu Impfenden sind geimpft.		Es wurden im Jahre 1869 von den Menschenblattern befallen.
				Ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.	öffentlich.	privatim.	
9.	10.	11.	12.	13.	14	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1202	1163	2	1165	4	28	4	1	37	1044	121	
1939	1825	.	1825	1	97	.	16	114	1632	193	
3619	3293	7	3300	6	157	30	26	219	2076	1224	.
2920	2632	3	2635	191	7	78	14	285	2475	160	21
1134	1094	.	1094	1	25	14	.	40	1036	58	.
854	817	.	817	.	33	.	4	37	810	7	.
1899	1700	.	1700	7	155	12	16	190	1544	156	.
945	885	.	885	.	82	25	3	110	799	36	.
2601	2386	.	2386	6	185	4	20	215	2322	64	.
864	766	.	766	2	93	2	1	98	756	10	8
1049	802	5	807	14	209	15	4	242	754	53	1
18917	17313	17	17330	232	1071	179	105	1587	15248	2082	30

Nro. 163. Katholische Hauskollekte für die Restauration der Liebfrauenkirche zu Trier betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. April d. Js. (Stück 15) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung einer katholischen Hauskollekte für die Restauration der Liebfrauenkirche zu Trier für diejenigen Orte unseres Regierungsbezirks, in welchen solche bisher nicht stattgefunden hat, bis zum 1. October d. Js. verlängert worden ist.

Cöln, den 28. August 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 164. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betr.

Unter Verweisung auf die §§. 151 und 152 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J., welche hierunter nachfolgen, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königl. Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für den Regierungsbezirk Cöln im laufenden Jahre zum letzten Male am 13. September Vormittags 8 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 7. September 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission zu melden.

Digitized by Google

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein;)

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 8) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

Nro. 465. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hercules 16, Hercules 17, Hercules 18, Hercules 19 und Hercules 20 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2031. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juli 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 16 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bonrath, Much, Wersch und Löbach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und dreißigtausend sechshundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2034. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 17 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bonrath, Wersch und Löbach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend siebenhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G H I K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2035. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 18 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bonrath, Löbach und Eischeid im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und siebenzigtausend siebenhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N O P Q R S T U V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2036. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 19 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eischeid und Löbach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht achtzigtausend und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S T U V W X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

II. 2037. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 20 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Löbach und Ruppichteroth im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert achtzigtausend achthundert und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W X Y Z a b b' c d e f g h i k l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Druck von W Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 37. Cöln, Mittwoch den 15. September 1869.

Nro. 466. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 1. September 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 55 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7488. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

Nro. 7489. Die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869.

Nro. 7490. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schiffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab.

Nro. 7491. Die Bestätigungs Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 467. Briefsendungen nach Rußland betr.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mitteleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 468. Einlösung fälliger Zinskoupons von Preußischen Staatsschuldverschreibungen betr.

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten **Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848** statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Eck.

Nro. 469. Die baare Auszahlung der Steuer-Vergütungen für ausgeführten inländischen Branntwein betr.

In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3 v. Mts. ergangenen Bestimmung nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. Js. an bis auf Weiteres auf 6 Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Vergütung im §. 8 c. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. Mts. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. Js. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b des §. 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebene Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht den Betrag der anerkannten Steuer-Vergütung bei demjenigen Haupt-Amte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist.

Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Haupt-Amtes ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse dieses Jahres kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch

Digitized by Google

für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. Js. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. September 1869.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 170. Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke in Süddeutschland oder Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 171. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Johann Stirel aus Hoven Bürgermeisterei Sinzenich hat den ihm unterm 23. April 1869 für das laufende Jahr 1869 unter Nro. 1856 zum Betriebe des Regenschirm- und Kesselflickergewerbes ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 10. September 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 172. Personal-Chronik betr.

Der Königliche Oberförster Gericke zu Bensberg ist nach Coblenz versetzt, und die Verwaltung der Oberförsterei Königsforst dem Königlichen Oberförster Hoffmann zu Bensberg übertragen.

Cöln, den 8. September 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 173. Personal-Chronik betr.

Die Verwaltung der Königlichen Oberförsterei Kottenforst ist nach dem Ausscheiden des in den Ruhestand tretenden Oberförsters von Metzen dem Königlichen Oberförster Herf zu Bonn übertragen.

Cöln, den 8. September 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 174. Post-Personal-Chronik betr.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln pro August 1869.

I. Beamte. Es sind gestorben: Der Post-Commissarius Schneider in Cöln und der Post-Assistent Steven zu Kirchberen. Versetzt ist: Der Post-Expedient Paffenholz von Deutz nach Hannover.

II. Unterbeamte. Es ist angestellt: Der invalide Sergeant Mai als Eisenbahn-Post-Conducteur beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hierselbst. Versetzt ist: Der Packetträger Potz von Elsdorf nach Cöln. Freiwillig ausgeschieden ist: Der Büreaudiener Wienands in Cöln. Gestorben sind: Der Briefträger Fröhlich in Cöln und der Büreaudiener Buchfieb in Cöln.

Cöln, den 6. September 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 175. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Kampf und Einigkeit II bei Kothausen und Sassenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1869.

II. 2342. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Mai 1869 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten vom Altenberge zu Lüttich unter dem Namen Einigkeit II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberhau und Wellesberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und siebenzigtausend, achthundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B¹ C¹ P Q D M bezeichnet sind, zur Gewin-

Digitized by Google

nung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1869.

II. 2341. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. April 1869 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten vom Altenberge zu Lüttich unter dem Namen Kampf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberhau und Wellesberg im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert ein und sechszig und ein halb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D E F G H I K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-Zink-Kupfer-Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1869.

II. 2342. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 476. Todtenscheine betr. Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen: 1. Anna Maria Catharina Giersen und 2. Hermann Schmitz, beide aus Cöln sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 6. September 1869.

Für den Ober-Prokurator Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 477. Abwesenheit betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 12. Juli d. J. ist der Schiffsknecht Joseph Clasten, geboren am 3. August 1833 zu Boppard und zuletzt daselbst wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 10. September 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 478. Die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät betr.

Uebersicht

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1868.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassenabschluß vom 10. Februar 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
857,109	7	6	A. Bestand nach voriger Rechnung				857,109	7	6			
9,902	18	5	B. Reste aus den Vorjahren				8,670	21	7	1,231	21	10
			C. Einnahme für 1868, nämlich:									
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar:									
			in Klasse Ia	12,221	5	10½						
			" " Ib	5,923	16	.						
			" " IIa	89,920	13	6						
			" " IIb	60,233	14	7½						
			" " IIIa	29,684	26	3						
			" " IIIb	15,588	20	.						
			" " IVa	15,893	4	6						
			" " IVb	6,442	10	6						
			" " Va	91,861	7	6						
			" " Vb	44,185	24	.						
			" " VIa	20,863	1	.						
			" " VIb	10,827	27	6						
			" " VIIa	42,367	18	9						
			" " VIIb	37,818	9	6						
560,856	8	5	nach §. 6 des Reglements und Mobiliar	77,524	18	11						
22,268	29	1	Zugänge pro I. u. II. Semester				572,980	29	11	10,413	14	7
269	7	.	Tit. II. Für Quittungsbücher									
44,446	10	4	Tit. III. Insgemein				41,415	8	4	3,031	2	.
1,494,852	15	9	Summa der Einnahme				1,480,176	7	4	14,676	8	5

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassenabschluß am 10. Februar 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
.	.	.	A. Vorschuß nach voriger Rechnung				.	.	.	.	.	.
170,110	6	11	B. Reste aus den Vorjahren				160,004	7	10	10,105	29	1
			C. Ausgaben für 1868 nämlich:									
19,235	10	6	Tit. I. Kosten der Direktion				19,191	14	10	43	25	8
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar:									
			in Klasse Ia		1,542	21 .						
			" " Ib		186	5 .						
			" " IIa		91,889	6 6						
			" " IIb		91,418	15 .						
			" " IIIa		28,609	21 .						
			" " IIIb		34,168	10 .						
			" " IVa		18,082	22 .						
			" " IVb		7,678	. .						
			" " Va		75,778	1 6						
			" " Vb		43,010	7 .						
			" " VIa		15,396	20 .						
			" " VIb		14,071	11 .						
			" " VIIa		22,466	13 .						
			" " VIIb		23,462	13 .						
551,453	4	9	nach §. 6 des Reglements u. Mobilar . .		83,662	18 9						
							405,846	10	1	145,606	24	8
7,671	23	5	Tit. III. Abschätzungskosten				7,388	14	5	283	9	.
24,926	24	4	Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Reglements				4,680	7	6	20,246	16	10
1,220	18	4	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge				1,115	12	3	106	6	1
17,601	23	5	Tit. VI. Hebegelder der Steuer-Kassen				17,163	10	5	838	13	.
36,637	18	2	Tit. VII. Renumeration der Bürgermeister und Geschäftsführer .				1,137	26	7	35,499	21	7
828,757	9	10		Summa der Ausgabe .			616,527	13	11	212,229	25	11

Bilanz.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt . . .	1,494,852	15	9
Die Soll-Ausgabe beträgt . . .	828,757	9	10
Mithin ist Ueberschuß Ende 1868 .	666,095	5	11
Die Ist-Einnahme beträgt . . .	1,480,176	7	4
Die Ist-Ausgabe beträgt . . .	616,527	13	11
Mithin Bestand .	863,648	23	6

Coblenz, den 28. August 1869.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction
A. A. gez. Eick.

Personal-Chronik.

Der Zahnarzt Carl Anton Friedrich Kellner hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Fickert hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Hubert Daniels hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Bochum, im Kreise Bochum, verlegt.

Der bisherige Lehrer an der 4. Klasse der Pfarrschule St. Severin Joseph Breuer, ist zum Lehrer an der 3. Klasse der Pfarrschule zum Dom hierselbst definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Maria Schmlot ist zur Lehrerin an der 5. Klasse der Pfarrschule St. Severin hierselbst ernannt worden.

Der Kandidat des höhern Lehramts Julius Sagorski ist zum vierten ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Mülheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 38. Cöln, Mittwoch den 22. September 1869.

Nro. 179. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 9. September 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 56 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7492. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandiken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt.

Nro. 7493. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. Juli 1869.

Nro. 7494 Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869.

Nro. 7495. Das Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Verent. Vom 18. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 180. Die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 betr.

Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99. 177, 201, 343, 413, 415, 578, 585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877, 886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482, gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Eck.

Nro. 181. Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu: „III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2. Die Absätze III. und IV. des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung: „III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

3. Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung: VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums, und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4. Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II der Schlußsatz: Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" „und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI. fort".

5. Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende

Digitized by Google

veränderte Fassung: „VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

„1) recommandirten Sendungen (§. 16).
2) Post-Anweisungen (§. 17).
3) Depeschen-Anweisungen (§. 18).
4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.),

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B.“
„An A. abzugeben bei B.“
„An A. im Hause des B.“
„An A. wohnhaft bei B.“
„An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B.“
„An A. abzugeben an B.“
„An A. aux soins de B.“
„An A. care of B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresso des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden.“

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 182. Ergänzung des Honorarien-Reglements für die Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität betr.

Auf den Antrag des Rektors und des Senates der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 30. v. Mts. bestimmt:

„Jeder Studirende, der sich um Stundung der Honorare bewirbt, ist künftighin mit seinem Gesuche zurückzuweisen, wenn demselben nicht außer den im §. 26 des Honorarien-Reglements vom 31. Dezember 1847 specificirten Zeugnissen noch ein der Unterschrift nach gehörig beglaubigtes Attest des noch lebenden Vaters resp. der noch lebenden verwittweten Mutter des Bittstellers folgenden Inhalts beigefügt ist:

daß der Sohn mit des Vaters (der Mutter) Zustimmung die Universität besuche, und um Stundung der Honorarien bitte, und daß der Vater (die Mutter) sich verpflichte, für den Fall, daß von dem Sohne zu der Zeit, wo er nach den gesetzlichen Bestimmungen seine Honorarschuld abzutragen verpflichtet ist, aus irgend welchem Grunde Zahlung nicht zu erlangen ist seinerseits (ihrerseits) die Honorarschuld des Sohnes abzutragen, wofern sich bis dahin seine (ihre) Vermögens-Verhältnisse insoweit günstiger als zur Zeit der bewilligten Stundung gestaltet haben sollten, daß er (sie) hierzu im Stande ist.“

Nach der obigen Verfügung Sr. Excellenz ist ferner darauf zu halten, daß von den Studirenden und zwar nicht bloß in Stundungs- sondern auch in Stipendien-Angelegenheiten die einzureichenden Pauperitäts-Zeugnisse in derjenigen Form beigebracht werden, welche dem anliegenden Schema entspricht.

Cöln, den 11. September 1869. **Königliche Regierung.**

Dürftigkeits-Zeugniß

für den Studiosus . . . . . .

A. Verhältnisse des Studirenden:

a. Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden,
b. besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen?
c. Worin besteht dasselbe und wie hoch ist der Ertrag?
d. Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder Familien-Fundationen, und welche?

B. Verhältnisse der Eltern des Studirenden:

a. Namen, Alter und Stand oder Gewerbe der Eltern?
b. Haben dieselben außer dem Studirenden noch mehrere Kinder und wie viele?
c. Wie viele befinden sich noch in elterlicher Pflege?
d. Worin besteht das Vermögen der Eltern?
e. Wie viel bezahlen dieselben an Steuern und zwar:
1. an Grund- oder Gebäudesteuer?
2. an Gewerbesteuer?
3. an Klassensteuer oder klassificirter Einkommensteuer?
4. an directer Communal resp. Communal-Einkommensteuer?

C. Angabe der Unterstützungen, welche dem Studirenden seitens dessen Eltern oder Vormünder jährlich zugesichert werden.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses und daß nach den hier genau bekannten Vermögens-Verhältnissen d . . . dem studirenden . . . . nicht mehr als die unter C angegebene Unterstützung gewähren k . . . . bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Ortsbehörde des Wohnsitzes der Eltern.

(Siegel.) (Namen.)

Nro. 183. Ausspielung von Pferden, Wagen pp. zu Neubrandenburg betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts. den für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Komité den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen pp. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Dem Absatze und Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen ist daher überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 10. September 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 184. Herbst-Kollekte für die dürftigen Studirenden in Bonn betr.

Die diesjährige Herbst-Kollekte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden resp. der evangelischen Theologie Studirenden zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am Sonntage den 17. October c. und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 16. selbigen Monats abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern und israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 18. September 1869. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 185. Postangelegenheiten betr. Die Personen-Post von Overath nach Siegburg wird vom 1. October d. J. ab aus Overath um 7 Uhr 30 Minuten Morgens abgefertigt werden.

Cöln, den 17. September 1869.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schütze.**

Nro. 186. Bergwerksangelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Theodor Wilhelm bei Seelscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. August 1869.

II. 2598. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Theodor Wilhelm, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Mai 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Theodor Wilhelm das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahlscheid und Seelscheid im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-Eisenerze und des Schwefelkieses, bezüglich der Kupfererze jedoch mit Ausschluß des mit den Buchstaben E F G D C bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. August 1869.

II. 2598. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 187. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Anna I bei Meisenbach und Anna II bei Hohn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschwornen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 23. August 1869.

II. 2599. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 21. Juli 1866 wird dem Grubendirector Wilhelm Niesen zu Essen unter dem Namen Anna I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath, Wahlscheid und Seelscheid im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend drei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-Zink- und Kupfererze, bezüglich der Kupfererze jedoch mit Ausschluß des mit den Buchstaben A M N O bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. August 1869.

II. 2599. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 10. November 1865 wird dem Grubendirector Wilhelm Niesen zu Essen unter dem Namen Anna II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid und Markelsbach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend dreihundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. August 1869.

II. 2600. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 188. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 11. September d. Js. zur Feststellung der Abwesenheit des Schmiedes Wilhelm Dreesbach, zuletzt zu Vinxel wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 20. September 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidatin Agnes Müller ist zur Lehrerin an der 3. Klasse der Freischule St. Mauritius hierselbst ernannt worden.

Die Schulamtskandidaten Heinrich Jansen und Philipp Dhonau sind zu Lehrern an der 3. resp. 4. Klasse der evangelischen Freischule hierselbst ernannt worden.

Der früher zu Mülheim angestellt gewesene Lehrer F. Krudewig ist zum Lehrer der 4. Klasse an der Freischule St. Johann dahier ernannt worden.

Die evangelischen Lehrer Lamberti und Echtermeyer an der 4. Klasse der Schule am Filzengraben und resp. 3. Klasse der Schule an St. Gereon hierselbst sind im Amte definitiv bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Flink ist zum Lehrer an der 4. Klasse der Freischule St. Peter hierselbst ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat August Linhoff zu Kerpen ist zum Lehrer der 3. Knabenklasse an der katholischen Elementarschule zu Siegburg im Sieg-Kreise ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Kell zu Bonn ist zum Lehrer an der Schule in Sülz, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Der bisherige 2. Lehrer an der Schule zu Altenberg Carl Rindermann ist zum Lehrer an der neu creirten Schule in Grimberg, Kreis Mülheim, definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige dritte Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Euskirchen, Paul Bochem ist zum zweiten Lehrer an dieser Schule definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Wilhelm Hoffzimmer ist zum Elementarlehrer in Widdersdorf im Landkreise Cöln, definitiv ernannt worden

Die bisherige erste Lehrerin zu Königswinter Valeria Trosdorf ist zur ersten Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Siegburg definitiv ernannt worden.

Die Lehrerin Catharina Schultes ist zur Lehrerin der 4. Mädchenklasse an der Elementarschule zu Siegburg, im Sieg-Kreise definitiv ernannt worden.

Dem Chirurgengehülfen Martin Meurer hierselbst ist die Erlaubniß zum Operiren der Hühneraugen ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 39. Cöln, Mittwoch den 29. September 1869.

Nro. 489. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 17. und 18. September 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 57 und 58 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7496. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1869.

Nro. 7497. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Splergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg.

Nro. 7498. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869.

Nro. 7499. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Nro. 7500. Die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

Nro. 7501. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nro. 7502. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nro. 7503. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 490. Erhebung der Abgaben in dem Rheinhafen zu Ruhrort betr.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 21. August d. Js. eingereichten Tarif, nach welchem die Abgaben in dem Rheinhafen zu Ruhrort im Kreise Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf, erhoben werden sollen, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück. Der neue Tarif tritt vom 1. October d. Js. ab an die Stelle des bisherigen Tarifs vom 14. Mai 1856. Die Erhebung der nach §§. 1, 2, 7^2 und 9 des neuen Tarifs zu entrichtenden Abgaben und eines Pfennigs der nach §. 4 daselbst zu zahlenden Krahnengebühr erfolgt für Rechnung der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, die Erhebung sämmtlicher anderer Abgaben für Rechnung der Stadt Ruhrort.

Wilhelmshöhe, den 23. August 1869.

gez. **Wilhelm**

gegz. **von der Heydt.** **Graf von Itzenplitz.**

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif

nach welchem das Werft-, Krahnen-, Arbeits-, Lager- und Hafenschutz-Geld im Rheinhafen zu Ruhrort im Kreise Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf, zu erheben ist.

§. 1. Von allen Gegenständen, welche im Bereiche des von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft angelegten Rheinhafens bei Ruhrort ein- oder ausgeladen werden, sei es vom Ufer in das Schiff, beziehungsweise vom Schiff auf das Ufer, oder unmittelbar von Schiff zu Schiff, im letzteren Falle jedoch nur, wenn eins der Schiffe an das Werft oder Ufer angelegt hat, wird ein Werftgeld erhoben; welches insofern nicht im §. 2 Ausnahmen gemacht sind, einen Pfennig für den Centner beträgt.

§. 2. Als Ausnahme von dem im §. 1 gedachten Satze ist jedoch an Werftgeld für den Centner zu entrichten:

a. von Roheisen, altem Eisen mit Einschluß alter Eisenbahnschienen, Cement und Dachschiefer . . . . . ½ Pfg.

b. von Abfällen des Gewerbes und der Fabriken, Leim- und Rübkuchen, Mehl, Sämereien, Salz, Salpeter und Schwefel . . . . . 2 Pfg.

c. von Colonial-Waaren, einschließlich des inländischen Tabacks und Zuckers, getrockneten und gesalzenen Fischen . . . . . 4 Pfg.

d. von Baumwolle, Garn, Oel, Harz, Pech, Thran, Theer, — auch Steinkohlen-Theer — Salzsäure, Schwefelsäure, Chlorkalk, Soda, Farbholz . 8 Pfg.

§. 3. Werftgeld (§§. 1 und 2) kommt nicht zur Erhebung,

a. wenn die Ein- und Ausladung zur Ueberführung der Gegenstände von einer der am Rheine mündenden Eisenbahnen zur anderen erfolgt;

b. wenn Schiffer, die mit Ladung eingelaufen sind, in Folge zwischenzeitlich eingetretenen niedrigen Wasserstandes, dort zu leichtern genöthigt sind.

§. 4. Erfolgt die Einladung oder Ausladung mittelst des Krahnens oder einer Wippe, so ist dafür einschließlich der Arbeitskraft ein Krahnengeld von zwei Pfennigen für den Centner zu entrichten, welches sich für die 100 Centner und

Digitized by Google

mehr wiegenden Eisenstücke auf drei Pfennige für den Centner erhöht.

§. 5. Zur weitern Behandlung derjenigen ausgebrachten Gegenstände, welche einer steuerlichen Abfertigung unterliegen, werden besondere Arbeiter angestellt, bei deren Verwendung ein Arbeitsgeld zu entrichten ist, und zwar:

a. für den Transport der Güter in den Revisionsschuppen, sowie zu und von der Waage bis auf die Eisenbahnwagen oder sonstigen Fuhrwerke und für das Decken der im Freien lagernden Güter für den Centner . . . . . 4 Pfg.

b. falls die Güter zur Niederlage kommen, für den Transport aus dem Revisions-Schuppen in die Niederlage und aus dieser zur Ausladestelle für den Centner noch . . . . . 4 Pfg

Den Schiffern, Waaren-Versendern und Waaren-Empfängern steht es frei, die Arbeiter selbst zu stellen.

§. 6. Der Abgabe §. 5a unterliegen auch die Güter, welche mittelst der Bahn angebracht und nach der steuerlichen Abfertigung weiter befördert werden.

§. 7. An Lagergeld wird erhoben:

1. von dem Centner der zur öffentlichen Niederlage gelangenden Güter im ersten Monat ein Drittel Pfennig, in dem folgenden Monat ein Sechstel Pfennig für den Tag, wobei jedoch der Tag der Aufnahme in die Niederlage und der Tag der Abnahme von derselben außer Berechnung bleiben;

2. von den auf dem Ufer des Hafens niedergelegten Gegenständen des freien Verkehrs für jeden Quadratfuß Lagerraum ein Pfennig für den Tag, wobei indessen die ersten sechs Tage lagergeldfrei bleiben.

§. 8. Bei der Berechnung der vorerwähnten Abgaben werden überschießende Bruchtheile eines Centners, wenn sie die Hälfte desselben oder mehr betragen, für voll gerechnet, sonst aber außer Ansatz gelassen. Beträgt das Gewicht der zu einem Frachtbriefe oder einer Deklaration gehörigen Gegenstände weniger als 1 Centner, so werden die Abgaben nach dem vollen Centner berechnet.

§. 9. Von denjenigen Schiffen, welche in den Hafen eingelaufen sind, um Schutz in demselben zum Winteraufenthalt oder zu einem anderen Zwecke zu finden, wird ein Hafenschutzgeld entrichtet.

Dasselbe beträgt:

A. für die Segelschiffe und Schleppkähne bei einer Tragfähigkeit bis zu 2 Lasten (von je 4000 Pfd.) einschließlich . . . . . 10 Sgr.
von mehr als 2 bis zu 5 Lasten einschließlich . . 20 Sgr.
„ „ „ 5 „ „ 10 „ „ . . 1 Thlr.
„ „ „ 10 „ „ 20 „ „ . . 2 Thlr.
u. s. w. je 1 Thaler mehr für jede ferneren 10 Lasten Tragfähigkeit.

Der zu einem größeren Schiffe gehörige, demselben leer anhängende Flieger ist schutzgeldfrei.

B. für Dampfschiffe bei einer Länge (von Steven zu Steven) bis zu 120 Fuß rheinisch . . . . . 18 Thlr. — Sgr.
von mehr als 120 bis zu 130 Fuß rheinisch einschließlich . . . . . 19 Thlr. 15 Sgr.
von mehr als 130 bis zu 140 Fuß rheinisch einschließlich . . . . . 21 Thlr. — Sgr.
von mehr als 140 bis zu 150 Fuß rheinisch einschließlich . . . . . 22 Thlr. 15 Sgr.
u. s. w. je $1\frac{1}{2}$ Thaler mehr für jede ferneren 10 Fuß Länge. Dampfschiffe, deren größte Breite, einschließlich der Burghölzer weniger als $\frac{1}{3}$ ihrer Länge beträgt, genießen eine Ermäßigung von 10%, und solche, welche nach Abnahme ihrer Radkasten und Räder keine über die Seiten des Schiffes hervorragenden Theile haben, eine Ermäßigung von $\frac{1}{3}$ der vorstehenden Beträge;

C. für Badeschiffe und ähnliche Fahrzeuge (z. B. Bagger-Nachen und Maschinen, Brückenpontons, Fähren, Schalden pp.) werden 20 Sgr. für die Quadratruthe der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche entrichtet.

Für den Winteraufenthalt in der Zeit vom November bis Ende März wird, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer des Winterlagers, stets das volle Schutzgeld erhoben, und berechtigt dessen Zahlung zum Aufenthalte während eines Zeitraums von 12 Monaten. Für die Benutzung des Hafens zum Schutze in den übrigen Monaten des Jahres wird bei einem Aufenthalte in demselben von länger als zwei Monaten die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte aber nur der vierte Theil des Schutzgeldes entrichtet.

Wenn bei offener Schifffahrt leer einlaufende Schiffe nicht innerhalb 14 Tagen, und beladene Schiffe, falls sie im Hafen löschen oder beiladen, nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter Aus- oder Beiladung, sonst aber nicht innerhalb derselben Zeit nach dem Einlaufen den Hafen wieder verlassen, so ist davon das Schutzgeld zu entrichten.

Wilhelmshöhe, den 23. August 1869.

(L. S.) gez. **Wilhelm**

ggez. **von der Heydt.** **Graf von Itzenplitz.**

Nro. 191. Die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betr.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nro. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perl-

Digitized by Google

stabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden 4 Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Sgr. angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: **Delbrück.**

Nro. 192. Die 32. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848 betr.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinscoupons Ser. VI Nro. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2. 1859er welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. a. 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooft und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13 September 1869.

von Wedell. Löwe. Eck.

Digitized by Google

Nro. 493. Die Eröffnung beider Häuser des Landtags der Monarchie betr.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. October d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 5. October in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. October in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Nro. 494. Beförderung der Correspondenz nach der Insel Cuba betr.

Für die Beförderung der nach der Insel Cuba gerichteten Correspondenz treten den bisherigen Wegen:

über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats),
über Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),
„ Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats),
„ die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York),

neu hinzu die Verbindungen:

über Bremen und resp. über Hamburg.

Es können auf den Wegen über Bremen und über Hamburg nach der Insel Cuba expedirt werden.

gewöhnliche Briefe, frankirt oder unfrankirt,
recommandirte Briefe,
Drucksachen und Waarenproben.

Die Absendung der Correspondenz mittelst dieser directen Dampfschiff-Verbindungen findet statt:

aus Bremen am Mittwoch den 13. October und von da ab alle 14 Tage am Mittwoch (27. October, 10. 24. November u. s. w.),

aus Hamburg am Sonnabend den 25. September und von da ab alle 4 Wochen am Sonnabend (23. October, 20. November, 18. Dezember u. s. w.).

Sendungen, welche zur Beförderung auf diesen Wegen bestimmt sind, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Bremen oder Hamburg“ versehen sein. Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Groschen oder 21 Xr. pro $^6/_{10}$ Loth incl.,

für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Groschen oder 28 Xr. pro $^6/_{10}$ Loth incl.,

für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Groschen resp. 4 Xr. pro $2^1/_2$ Loth incl.

Hinsichtlich der Tarife für die Correspondenz-Beförderung auf den übrigen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 22. September 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 495. Erections-Urkunde der evangelischen Pfarrei Schlebusch Altenberg betr.

Nach Verhandlung mit den Interessenten und mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1. Die evangelischen Bewohner der zur Bürgermeisterei Schlebusch (Kreises Solingen) gehörigen bürgerlichen Gemeinden Schlebusch und Steinbüchel werden mit der Publikation dieses Dekretes zu einer evangelischen Kirchen-Gemeinde Schlebusch vereinigt.

In wie weit die evangelischen Bewohner der zu der gedachten Bürgermeisterei gehörigen bürgerlichen Gemeinde Lützenkirchen der Kirchengemeinde Schlebusch zuzuschlagen sind, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

2. Die evangelischen Bewohner der Bürgermeisterei Odenthal (Kreises Mülheim a/Rhein) bilden fortan eine evangelische Gemeinde Altenberg.

3. Die Kirchengemeinde Schlebusch und Altenberg werden zu einem gemeinschaftlichen Pfarrsystem Schlebusch-Altenberg vereinigt.

Dasselbe wird bis auf Weiteres von einem, zu Schlebusch domizilirten Pfarrverweser verwaltet und bleibt die Bestimmung über die spätere Pfarrbesetzung vorbehalten.

4. Der Pfarrer von Schlebusch-Altenberg ist verpflichtet, im Sommerhalbjahr an jedem Sonntag, im Wintersemester abwechselnd alle 14 Tage zu Schlebusch und Altenberg Gottesdienst zu halten, auch an beiden Orten den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht zu ertheilen.

Die nähere Regulirung seiner Amtspflichten bleibt den kirchlichen Behörden überlassen.

5. Die Gemeinden Schlebusch und Altenberg erhalten ein Presbyterium von je 4 Mitgliedern; für gemeinschaftliche Angelegenheiten treten die Presbyterien der beiden Gemeinden als Gesammt Presbyterium zusammen.

6. Die Pfarrei Schlebusch-Altenberg tritt in den Verband der Kreissynode Solingen.

7. In konfessioneller Hinsicht sind die Gemeinden Schlebusch und Altenberg als unirte, in Gemäßheit des §. 8 der den Bekenntnißstand der evangelischen Kirche der Rheinprovinz regulirenden Bestimmungen zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Konfessionen sich bekennende Gemeinden anzusehen.

Cöln, den 11. September 1869.

(L. S.) **Königliche Regierung.**

Düsseldorf, den 18. September 1869.

(L. S.) **Königliche Regierung.**

Coblenz, den 7. September 1869.

(L. S.) **Königliches Konsistorium.**

Nro. 496. Rettung aus Gefahr betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. August d. Js. dem Sackträger Peter Nolden zu Köln für die am 14. Mai d. Js. bewirkte Rettung des neunjährigen Joseph Bonn aus der Gefahr des Ertrinkens im Rheine, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 21. September 1869. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 497. Der Handlungsreisende Hermann Joseph Esser aus Cöln hat den ihm unterm 25. Januar 1869 für das laufende Jahr 1869 unter Nro. 557 zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für die Firma H. H. Schwerdenberg hierselbst ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Die Verlorene Gewerbeschein betr.

Cöln, den 21. September 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 498. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr James Park zum Konsul der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika für Aachen ernannt und in dieser Eigenschaft zufolge Reskripts des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 14. d. Mts. anerkannt und zugelassen worden ist.

Die Ernennung eines Konsuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika betr.

Cöln, den 21. September 1869.

Königlich Regierung.

Nro. 499. Bei der am 20. d. Mts. stattgehabten Erneuerungswahl des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehnskasse für den Kreis Euskirchen sind für die drei Kalenderjahre 1870, 1871 und 1872:

Die Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Euskirchen betr.

Der Kaufmann Werner Windeck zum Direktor,
Der Apotheker Schepperheyn zum stellvertretenden Direktor,
Der Kaufmann Stolzenberg und der Oekonom Jakob Breuer zu Beisitzern und
Der Rentner Adolph Schmitz und der Tuchfabrikant Joseph Weber zu stellvertretenden Beisitzern,

sämmtlich in Euskirchen wohnhaft, wieder gewählt worden.

Cöln, den 25. September 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 500. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pfg. festgesetzt, was wir höherem Auftrage gemäß hierdurch bekannt machen.

Den Taxpreis eines Blutegels betr.

Cöln, den 27. September 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 501. Durch die Beförderung des seitherigen Regierungs-Assessors Arndts zum Regierungs-Rath und das Ableben des Gutsbesitzers Reinhardt aus Rhoendorf sind 2 Mandate als Mitglieder des Hauses der Abgeordneten für den Wahlbezirk Mülheim, Sieg, Wipperfürth erloschen. Die von dem Herrn Minister des Innern angeordneten Ersatzwahlen finden Statt am Samstag den 9. October c. Vormittags 9 Uhr zu Mülheim in der St. Sebastianus-Schützenhalle.

Ersatzwahlen des Hauses der Abgeordneten betr.

Haus-Alsbach, den 22. September 1869.

Der Wahl-Commissar und Landrath
gez. **Frhr. von Fürstenberg.**

Nro. 502. Vom 1. October d. J. ab werden nachbenannte Posten wie folgt abgefertigt werden.

Postangelegenheiten betr.

1. Die Personen-Post von Frechen nach Cöln aus Frechen um 8 Uhr Morgens;
2. Die Personen-Post von Kirchherten nach Bergheim aus Kirchherten um 5 Uhr Morgens;
3. die Personen-Post von Neunkirchen nach Siegburg aus Neunkirchen um 8 Uhr Morgens;
4. die Personen-Post von Bonn nach Siegburg aus Bonn um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags;
5. die Botenpost von Eitorf nach Herchen aus Eitorf um 7 Uhr Morgens.

Cöln, den 24. September 1869.

Der Ober-Post-Director Eickholt.

Nro. 503. I.

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn betr.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1869.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. October c. an bis zum 22. October c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren

Digitized by Google

Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 86 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1869.

Die Immatriculations-Commission.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Dr. Carl Bresgen zu Münstereifel ist die Conzession zur Fortführung der Bresgen'schen Apotheke in Münstereifel, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

An Stelle des in den Ruhestand tretenden Bauraths Küster in Gummersbach ist dem Kreisbaumeister Otto Müller daselbst die Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle für den Baukreis Gummersbach vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 40. Cöln, Mittwoch den 6. October 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 504. Briefliche Correspondenz ꝛc. nach Belgrad betr.

Für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. October d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung.

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.
für frankirte Briefe nach Serbien 1½ Groschen resp. 5 Xr.
für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 Xr.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Xr. und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 28. September 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 505. Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 betr.

Auf Grund des §. 28 des Reglements über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. v. **Hagen.**

An die Königliche Regierung zu Cöln. II. 16183.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 30. September 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 506. Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Bundes-Gesetz-Blatt S. 105) und der Instruktion des Bundes-Präsidiums vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 149) hat der Herr Minister der geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund des §. 7 des gedachten Gesetzes unterm 14. Juli cr. folgende nähere Anweisung ertheilt, welche wir hierdurch zur genauen Beachtung bekannt machen.

Cöln, den 29. September 1869. **Königliche Regierung.**

Die zuständigen Verwaltungs-Behörden, welche das Gesetz ermächtigt und verpflichtet, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten, sind die Bezirks-Regierungen, in der Provinz Hannover die Landdrosteien. Diese Behörden haben die Ausführung des Gesetzes und der Bundes-Präsidial-Instruktion zu überwachen und das Erforderliche in den einzelnen Fällen selbstständig anzuordnen.

Ueber die von ihnen getroffenen Anordnungen haben sie an mich sofort zu berichten und Abschriften dieser Berichte an die dabei interessirten Ministerien und an den Bundeskanzler direkt einzusenden.

Von den getroffenen Anordnungen haben sie gleichzeitig den benachbarten Regierungen resp. Landdrosteien und, wenn ihr Verwaltungsbezirk an einen anderen Bundesstaat grenzt, auch der Regierung des letzteren Kenntniß zu geben.

Meine ausdrückliche Ermächtigung ist zu folgenden Maßnahmen nöthig und daher in jedem einzelnen Falle einzuholen.

1. zur Gestattung der Durchfuhr von Vieh-Transporten

durch die diesseitigen Staaten im Falle des §. 4 der Bundes-Präsidial-Instruktion;

2. zur Gestattung der Einfuhr von Schlachtvieh in die diesseitigen Staaten im Falle des §. 5 der genannten Instruktion;

3. zur Verfügung der absoluten Ortssperre im Falle des §. 23. der Instruktion und

4. zur Tödtung gesunden Viehes im Falle des zweiten Absatzes des §. 26 der Instruktion:

Die nach §. 11 der Instruktion zu machende Anzeige ist der Ortspolizei-Behörde zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde, welche als „den kompetenten Thierarzt" den Kreisthierarzt oder dessen Vertreter in Gemäßheit des §. 13 der Instruktion sofort herbei zu holen hat, hat gleichzeitig den Landrath, in der Provinz Hannover den Amtshauptmann, über die erhaltene Anzeige und das darauf Veranlaßte Bericht zu erstatten.

Der Landrath resp. der Amtshauptmann oder deren Vertreter haben, wenn ihre Amtsgeschäfte dies irgend gestatten, der Section beizuwohnen.

Wird hierbei die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat der Landrath resp. der Amtshauptmann sofort an Ort und Stelle das Erforderliche wegen Sperrung des Gehöfts, relativer Sperre des Orts, Bestellung des Ort-Kommissars (§§. 20, 21, 22,) wegen Tödtung des verdächtigen Viehes (Erster Absatz des §. 26 der Instruktion) wegen des Schlachtens (§. 18 der Instruktion) und wegen der sonst zu treffenden Einrichtungen (§. 27 ff. der Instruktion) anzuordnen und an die Regierung resp. die Landdrostei zu berichten, welche die etwa weiter nöthigen Verfügungen und namentlich die nach §. 14, §. 16, §. 17, der Instruktion erforderlichen Bekanntmachungen und Verordnungen sofort zu erlassen hat.

Die Regierung resp. die Landdrostei ist ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände für den nach §. 17 der Instruktion zu bildenden Seuchenbezirk einen besonderen Commissarius zu bestellen, welcher alle zur Erdrückung der Seuche erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, zu leiten und zu überwachen hat.

Ist der Landrath resp. der Amtshauptmann oder deren Vertreter bei der Section nicht zugegen, und wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat die Ortspolizeibehörde die Sperre des Gehöfts nach Maßgabe des §. 20 der Bundes-Präsidial-Instruktion sofort zu bewirken und dem Landrath resp. Amtshauptmann auf die schleunigste Weise (Telegramm, reitenden Boten pp.) von dem Vorgange Anzeige zu machen, welcher demnächst nach Obigem das weiter Erforderliche zu veranlaßen hat.

Ist nach §. 15 der Instruktion „ein höherer Thierarzt" zuzuziehen, so ist hierunter der Departements-Thierarzt oder dessen Vertreter zu verstehen und für die schleunige Requisition deffelben Sorge zu tragen.

Berlin, den 14. Juli 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gez. **von Mühler.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 307. Katholische Hauskollekte für den Neubau eines Schulhauses zu Meiderich betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die laut Amtsblatt Bekanntmachung vom 12. Januar c. (Stück 3) zu Gunsten der katholischen Schul-Societät zu Meiderich bewilligte katholische Hauskollekte in denjenigen Ortschaften der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf, in welchen dieselben bisher nicht stattgefunden hat, in der Zeit bis zum 1. Dezember d. J. abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 28. September 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 308. Personal-Veränderungen der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn pro III. Quartal 1869 betr.

Ernannt wurden: Der Landgerichts-Rath Bleibtreu zum Appellations-Gerichtsrathe in Cöln, der Gerichts-Assessor Spanken zum Kreisrichter in Witten, der Auscultator Tendering zum Referendar, die Referendarien Schüller und Bresgen zu Advokaten.

Versetzt wurden: Gerichts-Assessor Althof von Ehrenbreitstein nach hier, Referendar Hupertz von hier nach Aachen, Notar Wagner von Eitorf nach Mülheim a/Rh. und Notar Remy von Berncastel nach Eitorf.

Bonn, den 1. October 1869.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 309. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt ist, zum Telegraphisten der Telegraphen-Candidat Steiger in Cöln.

Versetzt sind, der Telegraphen-Secretair Wolff von Cöln nach Oppeln und Ober-Telegraphist Fagenzer von Emmerich nach Hamm.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Telegraphen-Station in Bielefeld dem Telegraphen-Secretair Rudloff, bisher in Frankfurt a/Main; die Verwaltung der Telegraphen-Station in Emmerich dem Telegraphen-Secretair Hieselhahn, bisher in Cöln; die Verwaltung der Telegraphen-Station in Essen dem Telegraphen-Secretair Boehden, bisher in Cöln; die Verwaltung von commissarischen Telegraphen-Secretair-Stellen in Cöln den Ober-Telegraphisten Schultze, bisher in Aachen, Dithmers, bisher in Halle a/S. und dem Telegraphen-Assistenten Schultze, bisher in Meiningen.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Nro. 310. Postangelegenheiten betr.

Die 2. Personen-Post von Wipperfürth nach Berg.-Gladbach wird vom 4. October d. J. ab aus Wipperfürth um 2 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Cöln, den 2. October 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Georg Ludwig Wilhelm Fritz hat sich zu Cöln niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Cöln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 41. Cöln, Mittwoch den 13. October 1869.

Nro. 511. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 30. September 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 34 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 342. Die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 26. September 1869.

Nro. 512. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 24. und 30. September 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 59 und 60 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7504. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869.

Nro. 7505. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869.

Nro. 7506. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nro. 7507. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nro. 7508. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nro. 7509. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

Nro. 7510. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

Nro. 7511. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

Nro. 7512. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 513. Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten,) wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeclaration,
Postvorschußsendungen,

} im Einzeln bis zum Werth-, beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange als im Absatz II und im Absatz III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8 Absatz V,) recommandirten Sendungen (§. 16 Absatz II) und Postanweisungen (§. 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

Digitized by Google

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler. In Vertretung **Delbrück.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 514 Anstellungsfähige katholische Schulamts-Candidaten betr.

Bei der am 9. und 10. September d. Js. im Lehrer-Seminar zu Brühl abgehaltenen Lehrer-Prüfung haben die nachbenannten katholischen Examinanden bestanden und dadurch die Anstellungs-Fähigkeit erlangt.

a. Seminar-Abiturienten.

1. Johann Elkemann aus Cöln, 2. August Cornelius Engels aus Cöln, 3. Adam Mörs aus Cöln, 4. Heinrich Uersfeld aus Cöln, 5. Joseph Frohn aus Lommersum, Kreis Euskirchen, 6. Gisbert Schmitz aus Obergartzem, Kreis Euskirchen, 7. Gottfried Joseph Müller aus Brühl, Landkreis Cöln, 8. Wilhelm Engelbert Linden aus Effelsberg. Kreis Rheinbach.

b. Nicht im Seminar vorbereitete Candidaten.

1. Johann Kallscheuer aus Braschoß im Siegkreise, 2. Karl Wilhelm Schmahl aus Adscheid im Siegkreise, 3. Johann Bierekoven aus Lommersum, Kreis Euskirchen, 4 Peter Metternich aus Gymnich, Kreis Euskirchen, 5. Joseph Coenen aus Bedburg, Kreis Bergheim, 6. Anton Schmitz aus Thenhoven, Landkreis Cöln, 7. Hubert Pröpper aus Geyen, Landkreis Cöln, 8. Jakob Schlösser aus Großaltendorf, Kreis Rheinbach, 9. Hubert Bung aus Esch, Kreis Rheinbach, 10. Wilhelm Adolph Kruth aus Oberzier, Kreis Düren, 11. Theodor Proß aus Neersen, Kreis Gladbach, 12. Conrad Leonard Schoepp aus Wegberg, Kreis Erkelenz.

Cöln, den 6. October 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 515. Hauskollekte für die Rettungs-Anstalten des Faubourg St. Antoine zu Paris betr.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. August d. J. (Amtsblatt Stück 32) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als Deputirte zur Abhaltung der bei evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz erfolgenden Hauskollekte für die Rettungsanstalten des Faubourg St. Antoine zu Paris nachträglich noch die Herren J. Stiebel, A. Steinkühler und J. Bruers bezeichnet worden sind.

Cöln, den 2. October 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 516 Personal-Chronik betr.

Der zum Dirigenten der Abtheilung des Innern bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannte Ober-Regierungs-Rath von Guionneau ist heute in das Kollegium eingeführt worden.

Cöln, den 7. October 1869.

Der Regierungs-Präsident **v. Bernuth.**

Nro. 517. Die Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln pro September 1869 betr.

I Beamte: Angestellt sind: Der Post-Assistent Neubeiser beim Post-Amte in Deutz, der Post-Assistent Hesse beim Post-Amte in Bonn, der Post-Assistent Greuel beim Eisenb.-Post-Amte 10 in Cöln als Post-Secretaire; Der Rittmeister a. d. Fischer zu Kirchherten, der Beigeordnete Klein zu Hersel, der Oekonom Krautz zu Elsdorf als Post-Expediteure.

Versetzt sind: Der Post-Secretair Voelk von Cöln nach Frankfurt a/Oder. Der Post-Expedient Wagner von Deutz nach Mülheim a/Rhein. Der Post-Expedient Henschel vom Eisenbahn Post-Amte Nro. 8 zum Post-Amte in Deutz.

II Unterbeamte: Angestellt sind: Der ehemalige Sergeant Seeger, der invalide Unteroffizier Kleinschmidt und der invalide Gefreite Noel als Post-Conducteure bei dem Eisenbahn Post-Amte Nro. 8 in Deutz, resp. bei dem hiesigen Post-Amte.

Freiwillig ausgeschieden ist der Briefträger Schmidt in Cöln.

Cöln, den 4. October 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 518. Postangelegenheiten betr.

Vom 10. October d. J. ab wird die Personenpost aus Lieberhausen um 10 Uhr Vormittags nach Gummersbach abfahren.

Cöln, den 6. October 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Ludwig Heinrich Büren ist unter Belassung seines Wohnsitzes in Eckenhagen zum Kreis-Physikus des Kreises Waldbröl ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Clouth hat seinen bisherigen Wohnsitz Bonn verlassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Adolph Bauer hat sich zu Wiehl, im Kreise Gummersbach, niedergelassen.

Dem Kandidaten der katholischen Theologie und der Philologie Carl Angerhausen aus Dormagen ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrer zu unterrichten.

Der bisherige Lehrer zu Bilk, Wilhelm Urchs, ist zum ersten Lehrer an der katholischen Elementarschule in Bedburg, Kreis Bergheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 42. Cöln, Mittwoch den 20. October 1869.

Nro. 519. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 6. October 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 35 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 343 Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen.

Nro. 344. Die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.

Nro. 520.

Die Krankheiten, welche im II Quartal 1869 im Regierungsbezirk geherrscht haben betr.

Der Krankheitscharakter war im Anfange des Quartals rheumatisch-entzündlich und ging als solcher aus dem ersten Quartal in das zweite über. Erst gegen Ende des Quartals verwandelte er sich bei der wärmeren Jahreszeit zu einem rheumatisch-gastrischen. Demgemäß zeigten sich anfangs Katarrhe und Rheumatesen aller Art. Letztere hatten sehr häufig einen ausgeprägten intermittirenden Verlauf, namentlich wenn sie auf einzelne Nervenzweige begränzt blieben. Die Katarrhe der Brustorgane steigerten sich zu Entzündungen der Lunge und des Rippenfells. In allen Kreisen sind mehrere tödtliche Fälle von Brustentzündung vorgekommen; im Landkreise Cöln 48, in der Stadt Cöln 40, in den Kreisen Bonn 32, Bergheim 34, Sieg 32, Euskirchen 25, Mülheim 18, Rheinbach 19, Gummersbach 14, Wipperfürth 12 und Waldbröl 6. Hierzu gehört auch die Bronchitis kleiner Kinder, wovon im Kreise Bonn 7 und im Stadtkreise Cöln 4 tödtliche Fälle besonders notirt worden sind. Unter den 25 im Kreise Euskirchen verstorbenen befanden sich 14 kleine Kinder.

Der Croup, die häutige Bräune, wurde im Landkreise Cöln 14 mal, im Stadtkreise 11 mal, in den Kreisen Mülheim 13 mal, Rheinbach 5 mal, Waldbröl 5 mal, Bonn 4 mal, und Wipperfürth 1 mal, tödtlich.

Halsentzündungen des weichen Gaumens, (Anginen) blieben noch immer die vorherrschenden Krankheiten, wobei das Zäpfchen, die Gaumenbögen oder auch gleichzeitig die Mandeln ergriffen wurden. Diese anginösen Beschwerden befielen oft ganze Familien. Nicht selten bemerkte man Uebergänge von der pustulosen Halsentzündung bis zur wirklichen Diphtheritis.

Scharlach und Diphtheritis zeigten sich gemeinschaftlich im Kreise Euskirchen in der Bürgermeisterei Friesheim. In der Bürgermeisterei Lechenich, namentlich zu Brüggen, Kierdorf und Roggendorf trat der Scharlach epidemisch auf, verlief aber im Allgemeinen gutartig. In Euskirchen und Umgegend beobachtete man nur sporadische Fälle der Diphtheritis. 21 Individuen sollen daran gestorben sein.

Im Kreise Bergheim erlagen 8 Kinder dem Scharlach und 6 der Diphtheritis. Das gemeinschaftliche Auftreten beider Krankheiten wurde besonders in der Bürgermeisterei Esch beobachtet. Am meisten blieb der Kreis Bonn von dieser Krankheit verschont. Im Landkreise Cöln herrschte der Scharlach gutartig, in der Bürgermeisterei Worringen, (Rheinkassel, Langel, Fühlingen) 15 Kinder starben daran. In Deutz zeigten sich nur einzelne gutartige Fälle von Diptheritis. Im Kreise Mülheim waren es vorzugsweise die Ortschaften: Zündorf, Rheidt und Mülheim, wo Scharlach mit und ohne Diphtheritis vorkam, 17 Kinder starben daran. Selbst nach dem Kreise Waldbröl, welcher bisher ganz frei von dieser Krankheit geblieben war, drang Scharlach und Diphtheritis vor und zwar war es die am höchsten gelegene Bürgermeisterei Eckenhagen, wo 3 Ortschaften davon befallen wurden. Vorzugsweise erkrankten Kinder zwischen 1—15. Lebensjahre. Von 12 Kindern starben 2 an Diphtheritis. Im Kreise Gummersbach starben 5 Kinder am Scharlach. Im Kreise Wipperfürth scheint weder Scharlach noch Diphtheritis vorgekommen zu sein, wenigstens sind keine Todesfälle notirt worden. Auch im Kreise Rheinbach ist nur in der Bürgermeisterei Münstereifel ein Todesfall vorgekommen. Im Stadtkreise Cöln wurde Diphtheritis 9 mal tödtlich, während der Scharlach in nicht großer Verbreitung auftrat und nur in einzelnen Fällen durch die hinzugetretene Nierenaffektion einen gefährlichen Charakter annahm. In den meisten Fällen war die Hautröthe sehr schwach ausgeprägt und bisweilen wurde man nur durch die begleitenden Symptome auf den eigentlichen Scharlachprozeß hingewiesen. Im Siegkreise trat Scharlach und Diphtheritis gleich im Anfange dieses Quartals wieder mit erneuerter Heftigkeit auf, nachdem beide Krankheiten gegen Ende des vorigen Quartals beinahe erloschen waren. In Sieglar trat die Krankheit nur sporadisch auf. In einem Hause begann der Scharlach bei einem 10 Monate alten Kinde, ergriff dann ein zweites Kind und die Mutter, bis schließlich der 42jährige Vater am Diphtheritis erkrankte. In Ruppichteroth starb nur ein 11jähriges Kind am Scharlach. In Müllorf und auf der Friedrich-Wilhelms-Hütte erkrankten mehrere Kinder an Scharlach und Diphtheritis. Am intensivsten war aber die Epidemie in Buisdorf und Niederpleis in der Bürgermeisterei Menden. Am erstern Orte erkrankten 63 Individuen im Alter von 1—34 Jahren, theils am Scharlach und theils an Diphtheritis, zu Niederpleis 79 Individuen in einem Lebensalter von 6 Monaten bis 22 Jahren vorzugsweise an Diphtheritis. Bei dieser großen Anzahl von Erkrankungen war jedoch die Sterblichkeit nicht groß, denn im ganzen

Digitized by Google

Kreise starben nur 22 Individuen am Scharlach und 38 an Diphtheritis. Vergleicht man dabei die allgemeine Uebersicht der Geborenen und Gestorbenen miteinander, so ergibt sich, daß im Siegkreise trotz dieser Epidemie 131 Individuen mehr geboren wurden als gestorben sind.

Masern und Röthein waren im Kreise Bergheim sehr verbreitet in den Bürgermeistereien Königshoven und Sindorf. In Hemmersbach mußte wegen der großen Anzahl von kranken Kindern die zweite Schule geschlossen werden. In Buir und Kerpen trat die Krankheit nur sporadisch auf. Sieben Todesfälle sind notirt worden. Im Kreise Rheinbach erschien die Krankheit in den Bürgermeistereien Rheinbach und Adendorf und hatte einen entzündlichen Charakter. Todesfälle sind jedoch nicht angemeldet worden. Im Kreise Bonn kam in der Bürgermeisterei Waldorf eine sehr gutartige Epidemie ohne Todesfälle vor. Im Stadtkreise Cöln starben 14 Kinder vorzugsweise an den Röthein, welche häufiger als die Masern auftraten und nicht selten mit scharlachartigen Symptomen verbunden waren, so daß eine strenge Unterscheidung von Röthein und Scharlach im Beginn der Krankheit bisweilen unmöglich war. Die fehlende Abschälung der Haut lieferte im Verlaufe der Krankheit die sichere Diagnose. Im Landkreise Cöln herrschte die Krankheit in den Bürgermeistereien Müngersdorf, Frechen, Freimersdorf und Deutz. In Kalk trat sie sogleich nach dem Verschwinden der Pocken auf. Das Exanthem glich auch hier bald mehr dem Scharlach, bald mehr den Masern. In den Kreisen Mülheim und Gummersbach starb nur ein Kind an den Masern. Im Kreise Wipperfürth zeigte sich die Krankheit gar nicht, auch nicht in den Kreisen Euskirchen und Sieg

Der Keuchhusten erschien in den Kreisen Euskirchen und Bergheim in gutartiger Form und wurde in keinem Falle tödtlich. Im Kreise Gummersbach starben nur 2 Kinder, im Kreise Wipperfürth starb 1 Kind daran. Im Kreise Rheinbach trat diese Krankheit vorzüglich in den Bürgermeistereien Ollheim und Euchenheim auf und wurde in 20 Fällen tödtlich. Im Siegkreise erlagen 27 Kinder derselben. Im Kreise Mülheim herrschte sie in den Bürgermeistereien Heumar, Mülheim, Merheim, Overath, Niedercassel und hatte 18 mal einen tödtlichen Ausgang. Im Landkreise Cöln wurde der Keuchhusten 17 mal, im Stadtkreise Cöln 13 mal und im Kreise Bonn 8 mal tödtlich. Im letzteren Kreise trat er besonders in der Bürgermeisterei Villip epidemisch auf.

Die gastrischen Erkrankungen entwickelten sich mehr in der zweiten Hälfte des Quartals. Erbrechen und Diarrhöe gestalteten sich häufig zur Cholera nostras, woran im Stadtkreise Cöln 9, im Landkreise Cöln und im Kreise Bonn je 4 Individuen starben. Vorzugsweise waren es kleine Kinder, welche dieser Krankheit erlagen, namentlich wenn sie durch vorhergegangene Zahndiarrhöe sehr geschwächt waren.

Gastrische und typhöse Fieber kamen in allen Kreisen vor, namentlich wo sehr ärmliche Wohnungen und schlechte Lebensverhältnisse diesem Erkranken einen günstigen Boden darboten. Im Siegkreise kamen in Sieglar und Bergheim 20 Fälle im Alter von 11—31 Jahre vor. Im ganzen Kreise starben 15 Personen an Typhus und Einer am gastrischen Fieber. Im Kreise Bergheim wurde zu Bergerhausen eine ganze Familie von 6 Personen vom Typhus befallen, wobei ein Todesfall vorkam. Im Kreise Wipperfürth starben im Ganzen 11 Personen am Typhus. Von 5 am Typhus exanthematicus in der Bürgermeisterei Lindlar erkrankten Personen starben 3. Unter den 11 im Kreise Waldbroel am Typhus Gestorbenen, kamen 7 auf die Bürgermeisterei Morsbach. Im Landkreise Cöln starben 48, im Kreise Mülheim und im Stadtkreise Cöln 20, in den Kreisen Bonn 9, Gummersbach 7, Euskirchen und Rheinbach je 4 Personen an gastrischen und typhösen Fiebern.

Die Pocken traten im Landkreise Cöln in der Bürgermeisterei Worringen sporadisch, in der Bürgermeisterei Kalk aber epidemisch auf. Von 70 Erkrankten starben jedoch nur 5, worunter sich zwei schwangere Frauen befanden. Fast bei allen schwangeren Frauen trat gewöhnlich ein Eiterungsstadium, bisweilen auch erst nach vollständig geschwundenem Exanthem Abortus ein. Auch die erwähnten 2 Todesfälle kamen erst nach vorhergegangenem Abortus vor. Sehr bemerkenswerth und für die Wohlthat der Revaccination sehr bezeichnend ist es, daß von 100 rechtzeitig revaccinirten, keine von den Pocken befallen wurde. Dagegen waren alle Erkrankte Erwachsene und unter diesen keiner, welcher zur rechten Zeit revaccinirt war. Die Form des Exanthems war die Variola und Variolois. Das begleitende Fieber hatte den rheum. catharrhalisch-entzündlichen Charakter und war mit Angina, Bronchitis und Pneumonie verbunden. Bei einem 28jährigen Manne kamen die Pocken nicht zum Durchbruch und erzeugten binnen wenigen Tagen eine vollständige Blutzersetzung mit über den ganzen Körper verbreiteten Blutflecken und starken Blutflüssen aus Nase, Mund, Harnröhre und After, wonächst in kürzester Zeit der Tod eintrat. Wenige Stunden nachher glich der ganze Körper einer unförmlichen schwarzen Masse, welche einen schrecklichen Gestank entwickelte. Trotz der baldigen Beerdigung und der vollständigsten Desinfektion erkrankten doch binnen 14 Tagen die Mutter und zwei Geschwistern des Verstorbenen an den Pocken, jedoch nur in geringem Grade.

Im Kreise Bonn kamen zu Godesberg zwei tödliche Fälle vor, welche den Beweis liefern, wie sehr man sich bei dieser Krankheit vor Ansteckung zu hüten hat. Ein junger Mann nämlich, welcher in Aachen die Pocken überstanden hatte und als Reconvalescent nach Hause kam, steckten seinen Vater an, welcher beim Eintritt der Eiterung starb. Drei Wochen nachher erkrankte ein Arbeiter, welcher mit einem andern, bei der Beerdigung des an den Pocken verstorbenen Mannes beschäftigt gewesenem Arbeiter zusammen arbeitete, an den Pocken und starb am 6. Tage dieser Krankheit.

Im Kreise Mülheim herrschten die Pocken in den Bürgermeistereien Merheim, Bensberg und Heumar. Hier starben 4 Personen und im Kreise Gummersbach kam ein Todesfall vor.

Im Hülfshospital der Stadt Cöln wurden 22 Pockenkranke behandelt, wovon 1 starb, 13 genasen und 8 noch in Behandlung blieben.

Das Wechselfieber herrschte mehr als gewöhnlich an den obern Ufern und am Ausflusse der Sieg.

Besondere Bemerkungen.

1) Einen Beweis, welche gefährliche Folgen aus dem unvorsichtigen Aufbewahren des neuen Sprengmittels, des Dynamits, enstehen können, liefert folgender Fall. Ein

Digitized by Google

Bergmann aus der Bürgermeisterei Overath nahm in der Tasche seiner Jacke Dynamit mit nach Hause und hing erstere in der Nähe des Ofens auf. Während seine Frau durch das Deckelloch dürres Reisig in den brennenden Ofen schob, durchfuhr den Mann der Gedanke, daß durch das Funkensprühen des Reisigs das Dynamit explodiren könne, weßhalb er die Jacke wegnahm und sie mitten in die Stube warf. Da er sie auch hier nicht für sicher aufbewahrt hielt, war er im Begriffe, sie aufzunehmen, um sie herauszuwerfen, als eine furchtbare Explosion erfolgte, welche ihm die rechte Hand und den untern Theil des Vorderarmes zerschmetterte. Die Haut und Knochen der Hand waren verschwunden, nur vom Daumen hing noch ein Hautklumpen an den Sehnen, während die andern Sehnen der Hand vom Armstumpf wie Saiten herunter hingen. Microglycerin resp. die Mischung desselben mit Kesselerde d. h. Dynamit explodirt nicht bei 0° durch bloßen Schlag; bei + 9° C ist die Möglichkeit gegeben, daß durch bloßen Prellschlag die Explosion erfolgt. Immer findet dieselbe alsdann mittelst eines Zündmittels statt. Bei einer Erwärmung des Dynamits bis zu einer Temperatur von + 30—38° C (Blutwärme) ist jedoch die Explosion durch die geringste Veranlassung, Stoß oder Schlag, möglich. Deshalb war schon die Erwärmung des Dynamits in der Tasche der Jacke hinreichend, die Explosibilität auf ein Maximum zu steigern.

2) Bei der Explosion einer Pulvermühle in der Gemeinde Odenthal verunglückte ein Mann von 45 Jahren.

3) Eine schon bejahrte Frau in Weßeling wurde von einem Menschen, welcher an Epilepsie mit Anfällen von Tobsucht litt, mit einem Beile am Kopfe derart verletzt, daß der Schädel in 12 Stücke gespalten wurde, worauf der Tod in kurzer Zeit eintrat.

4) In Bonn ging eine Frau von 44 Jahren mit einem brennenden Lichte in einen Keller, worin Benzin aufbewahrt wurde. Durch Zerspringen einer Flasche war der Raum mit Benzindämpfen so stark angefüllt, daß dieselben bei Annäherung des Lichtes explodirten und der Frau eine furchtbare Verbrennung zuzogen, woran sie binnen 24 Stunden starb. Fast die ganze Körperoberfläche, mit alleiniger Ausnahme der obern Bauchgegend, der größern Parthie des rechten Beines und des linken Unterschenkels zeigten mehr oder weniger intensive Brandwunden. Die Explosion hatte 9 Uhr Morgens stattgefunden. Zwei Stunden nachher war der Puls nicht zu fühlen; die Anzahl der Herzcontraktionen betrug 84 in der Minute; Temperatur in der Achselhöhle 35,7° C. dabei starker Frost und brennender Durst. Gegen 1 Uhr war der gelassene Harn dunkel, fast blutig und ziemlich reich an Eiweiß. 5 Uhr Abends Temperatur in der Achselhöhle in der 34,6° C. bei 100 schwachen Herzcontraktionen in der Minute. Große Apathie und heftiger Frost. Am andern Morgen trat unter stets zunehmender Besinnungslosigkeit der Tod ein.

5. Eine 50jährige Frau in der Bürgermeisterei Ründeroth erkrankte allmälig unter den Erscheinungen der Lungenschwindsucht. Die allgemeine Entkräftung und Abmagerung war bis aufs höchste gestiegen, als sie eines Tages unter heftigem Würgen und Husten einen 1 Zoll langen und 2—3 Linien breiten dünnen Knochen aushustete. Nun erinnert sich die Frau, beim Essen einmal einen Knochen verschluckt und ihrer Meinung nach denselben durch anstrengende Schlingbewegungen heruntergeschluckt zu haben. Es fiel ihr nicht ein, daß dieser Knochen mit ihrer Krankheit in Verbindung stehen könnte. Nach dem Resultat der Untersuchung mußte sich der Knochen vor dem linken Luftröhrenzweige (Bronchus) festgesetzt haben, weil die linke Lunge sich verdichtet hatte und das normale Athmungsgeräusch hier fehlte.

6. In der äußern Abtheilung des hiesigen Bürgerhospitals wurden 272 Männer und 199 Frauen an Krätze, 26 Männer und 34 Frauen an Syphilis behandelt.

An äußern Uebeln wurden 274 Männer und 154 Frauen behandelt.

In der innern Abtheilung kamen 135 Männer und 89 Frauen zur Behandlung.

Geburten und Todesfälle während des II. Quartals.

M.	Kreise	Es wurden geboren Knab.	Mädch.									Es starben M.	W.
1	Stadtkreis Cöln . .	559	567	darunter	119	Uneheliche,	(incl. 37 | Fremde),	19	Zwillinge	und 42	Todtgeb.	489	418
2	Landkreis Cöln . . .	416	366	„	44	„			3	„	„	51 „	349	321
3	Bonn	275	267	„	51	„	36	„	14	Zwill.,	21	Todtgeb., 7 Faultodte.	206	176
4	Rheinbach	163	136	„	18	„			7	„	11	„ 2 „	104	119
5	Euskirchen	182	154	„	7	„			5	„	9	„ — „	122	118
6	Bergheim	175	154	„	27	„			7	„	10	„ 2 „	125	119
7	Wipperfürth	131	120	„	3	„			3	„	15	„ — „	106	98
8	Mülheim	282	271	„	16	„			9	„	31	„ 3 „	241	210
9	Sieg	372	362	„	12	„			10	„	30	„ 11 „	275	316
10	Waldbroel	88	109	„	2	„			1	„	22	„ — „	53	91
11	Gummersbach . . .	115	129	„	—	„			6	„	10	„ 5 „	82	89
	Summa .	2758	2635									Summa . .	2152	2075

Cöln, den 26. September 1869.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 521. Statut für das Drei-Königen-Hospital zu Mülheim a/Rh. betr.

Ich will auf Ihren Bericht vom 20. d. Mts. die Seitens der Rentnerin Maria Sibilla Petronella Keup, geb. Wolff, zu Cöln in dem zurückfolgenden notariellen Akt vom 15. Februar 1868 beurkundete Stiftung eines' den Namen „Drei-Königen-Hospital" führenden katholischen Kranken- und Armen-Hauses in Mülheim a/Rhein, Regierungsbezirks Cöln hierdurch landesherrlich genehmigen, auch dieser Anstalt die Rechte einer juristischen Person verleihen und das der Schenkungsurkunde beigefügte Statut vom 15. Februar 1868 hierdurch mit der Maßgabe bestätigen, daß Aenderungen des Statuts, welche Zweck, Sitz und Vertretung der Anstalt nach außen, Legitimation ihrer Vertreter oder Auflösung des Hospitals betreffen, landesherrlicher Genehmigung, sonstige Modificationen des Statuts aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedürfen.

Wilhelmshöhe, den 28. August 1869.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. **Gr. Eulenburg.**

Zugleich für den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten

Dr. Leonhardt.

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

Statut.

für das Drei-Königen-Hospital zu Mülheim a/Rh.

§. 1. Das katholische Kranken- und Armenhaus zu Mülheim a/Rhein unter dem Namen Drei-Königen-Hospital wurde gestiftet von Frau Wittwe Caspar Keup Maria Sibilla Petronella geborene Wolff früher daselbst, nun zu Cöln wohnhaft, welche Behufs Ausführung der Intentionen ihres seligen Mannes zu gedachtem Zwecke ein Haus und Garten und ein Kapital zum Baufonds schenkte.

§. 2. Dieses Hospital ist zur unentgeltlichen Verpflegung hülfsbedürftiger Kranken und arbeitsunfähiger Armen, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses bestimmt.

Die Verwandten des seligen Mannes der Stifterin sollen vor allen andern, und danach die Verwandten der Stifterin vor sonstigen Hülfsbedürftigen den Vorzug haben.

Der Vorstand ist befugt, soweit die Räumlichkeiten es gestatten und die Natur der Krankheit es zuläßt, die von der Civil-Armenverwaltung vorgeschlagenen Kranken gegen billige Entschädigung in das Hospital aufzunehmen. Diese Entschädigung wird vom Vorstande jedesmal für das kommende Kalenderjahr im Voraus bestimmt.

§. 3. Die Vertretung des Hospitales und die Verwaltung des Vermögens desselben steht dem Vorstande zu, der Vorstand wird gebildet:

1. aus dem katholischen Pfarrer des Pfarrbezirks, in welchem das Hospital liegt;

2. aus dem Bürgermeister der Stadt Mülheim, falls er der katholischen Confession angehört, anderenfalls aus einem vom Bürgermeister für die Dauer seiner Amtsthätigkeit zu designirenden katholischen Beigeordneten oder katholischen Stadtverordneten.

3. aus 5 anderen zu Mülheim wohnenden Mitgliedern katholischer Confession, wozu für das erste Mal von der Stifterin Frau Wittwe Keup folgende Personen ernannt worden sind.

a. Herr Inspector Duplan,
b. Herr Kaufmann Wilhelm Besgen,
c. Herr Gerber Theodor Bechen,
d. Herr Kaufmann Joseph Börsch,
e. Herr Kaufmann Heyder-Bechen.

§. 4. Von diesen zuletzt genannten 5 Mitgliedern scheiden nach Ablauf von 3 Jahren zwei durch das Loos zu bestimmende aus, der Vorstand wählt an deren Stelle zwei neue. Nach Ablauf von 3 weiteren Jahren scheiden die 3 übrigen Mitglieder aus; sie werden in derselben Weise wie die zwei zuerst Ausgeschiedenen ersetzt, Von da an werden alle 3 Jahre zwei respective drei neue Mitglieder vom Vorstande gewählt, indem die Wahl allemal nur für die Dauer von 3 Jahren geschieht. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied durch den Tod oder auf andere Weise vor Ablauf der 3 Jahre, für die es gewählt wurde, aus, so wird vom Vorstande ein neues Mitglied für den Rest jener 3 Jahre gewählt.

§. 5. Der Vorstand hat seinen Sitz im Hospital, woselbst auch das Archiv und die Hauptcasse (§. 17) aufbewahrt werden.

§. 6. Der Vorstand wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ferner einen Rendanten, einen Oeconomie-Inspector und einen Sekretair.

Die Einladung zu dieser Wahl geschieht durch den Pfarrer, der überhaupt so lange zu den Versammlungen einzuladen hat, bis der Vorsitzende gewählt ist; hiernach hat der Vorsitzende einzuladen. Auch muß die Einladung des Vorstandes zu einer außerordentlichen Versammlung erfolgen, wenn der Pfarrer, oder später der Vorsitzende von 2 Mitgliedern des Vorstandes hierzu aufgefordert werden. Die in den §§. 4 und 6 vorgesehenen Wahlen erfolgen durch geheimes Scrutinium.

§. 7. Der Vorstand versammelt sich im Hospitale, und zwar regelmäßig an einem bestimmten Tage eines jeden Monats. Alle Einladungen müssen in der Regel schriftlich mit Angabe des Zweckes, des Tages und der Stunde wenigstens 3 Tage vor der Sitzung bewerkstelligt werden.

§. 8. Sämmtliche Berathungen und Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen, die Führung des letzteren sowie die Besorgung der sonstigen schriftlichen Arbeiten geschehen durch den Sekretair.

§. 9. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, von denen zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl in der ersten hierfür angesetzten Sitzung wenigstens 4 anwesend sein müssen. Kommt in dieser ersten Sitzung der Beschluß oder die Wahl nicht zu Stande, weil keine 4 Vorstandsmitglieder anwesend waren, so soll in einer ferneren, zu dem Ende nicht vor Ablauf von 8 Tagen anzuberaumenden Sitzung zur Gültigkeit der Wahl oder des Beschlusses die Anwesenheit von wenigstens 4 Vorstandsmitgliedern nicht erforderlich sein. Bei Personalfragen muß auf den Antrag zweier Mitglieder geheime Abstimmung stattfinden. Bei öffentlichen Abstimmungen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Digitized by Google

§. 10. Der Vorstand hat über die Rechte und das Vermögen des Hospitals zu wachen und über die Schließung der nöthigen Contracte Bestimmung zu treffen.

Dem Vorsitzenden, welcher überhaupt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt, liegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes ob, er kann damit auch ein anderes Vorstandsmitglied betrauen.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit dritten Personen, insbesondere auch zur Bewilligung der Löschung von Hypothekeninscriptionen wird der Vorstand in allen Fällen diesen dritten gegenüber durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Rendanten vertreten. Die in dieser Weise vorgenommenen Rechtsgeschäfte mit dritten Personen verpflichten das Hospital diesen dritten gegenüber in allen Fällen auch dann, wenn sie ohne oder gar gegen einen Beschluß des Vorstandes vorgenommen worden sein sollten. In den beiden letzteren Fällen sind die das Rechtsgeschäft abschließenden Mitglieder des Vorstandes für allen der Anstalt durch ihr Verfahren zugefügten Schaden verantwortlich. Die zur Vornahme von Rechtsgeschäften designirten Personen — Vorsitzender oder Stellvertreter und Rendant — haben sich bei Vertretung des Hospitals durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters, wenn er zum Vorstande gehört, oder wenn dieses nicht der Fall ist, des vom Bürgermeister zu seiner Vertretung im Vorstande designirten Beigeordneten oder Stadtverordneten (§. 3) zu legitimiren.

Die Befugniß zur Empfangnahme von Geldbriefen und Werthsendungen steht sowohl dem Vorsitzenden als dem Rendanten zu.

§. 11. Die Aufnahme und Entlassung der Kranken und Armen erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, ein von demselben aufgestelltes Regulativ wird dem erwählten Oeconomie-Inspector für die einzelnen Fälle Anweisung und Vollmacht ertheilen.

§. 12. Der Vorstand wird für die innere Pflege des Hospitals eine nach dem Bedürfnisse bemessene Anzahl von Schwestern einer religiösen katholischen Genossenschaft, in ähnlicher Vertragsform heranziehen, wie es für andere Wohlthätigkeits-Anstalten des Inlandes geschehen ist. Der Vorstand wird durch seinen eigenen leitenden Einfluß deren Thätigkeit nach Kräften unterstützen.

Für den Fall, das es dem Vorstande nicht gelingen sollte, sich mit einem religiösen katholischen Orden über die Verpflegung der Kranken und Armen zu einigen, aber auch nur in diesem Falle soll er befugt sein diese Verpflegung Anderen zu übertragen.

§. 13. Das übrige Dienstpersonal des Hospitals, die Fürsorge für die ärztliche Pflege und die sonstige Wartung wird durch Beschluß des Vorstandes beschafft.

§. 14. Für die gesammte innere Führung der Anstalt, für die Vertheilung, Benutzung, Ausstattung und Unterhaltung der Räumlichkeiten, die Beköstigung, Bekleidung und Bettung der Kranken und Armen, die sorgfältige Benutzung der Heilmittel und alle dem Dienstpersonal obliegenden Verpflichtungen wird der Vorstand eine Hospital-Ordnung aufstellen und deren Ausführung durch den Oeconomie-Inspector überwachen lassen.

§. 15. Veräußerungen des zur Errichtung des Hospitals von der Stifterin Frau Wittwe Keup geschenkten Hauses und Gartens sind nur im Falle unabwendbarer Nothwendigkeit, und bei Lebzeiten der Stifterin nur mit deren Zustimmung, im Uebrigen auch nach Maaßgabe des §. 83 Theil II Titel 6 des Allgemeinen Preuß. Land-Rechtes nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung zulässig.

§. 16. Alljährlich im Februar oder März wird dem Vorstande vom Rendanten Rechnung für das vergangene Kalenderjahr gelegt. Nach Prüfung derselben durch drei eigens vom Vorstande dazu ernannte Mitglieder wird dem Rendanten Decharge ertheilt.

§. 17. Die abgeschlossenen Rechnungen und überhaupt alle auf das Vermögen des Hospitals sprechende Urkunden, sowie die zu reservirenden Gelder und Geldeswerthe werden im Hospitale selbst unter Verwahrsam gebracht, zu der betreffenden mit 3 Schlössern zu versehenden Hauptkasse erhalten der Vorsitzende, der Rendant und der Oeconomie-Inspector je einen Schlüssel. Der Vorsitzende und der Sekretair führen die laufende Cassencontrolle, sie sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit außergewöhnliche Revisionen abzuhalten und sich jedenfalls in Stand zu setzen, bei Vorlage der Rechnungen dem Vorstande über die Lage der Geldverhältnisse vollständige Auskunft zu ertheilen.

§. 18. Das Hospital unterliegt der gesetzlichen Oberaufsicht der Staatsregierung und ist der betreffenden Behörde jederzeit auf Erfordern über die Verhältnisse desselben Auskunft zu ertheilen verpflichtet. Ebenso unterliegen hinzukommende Schenkungen und Stiftungen den gesetzlichen Bestimmungen.

§. 19. Aenderungen des gegenwärtigen Statuts oder Zusätze zu demselben können nur dann vorgenommen werden, wenn wenigstens 5 Mitglieder des Vorstandes dafür sind; dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

§. 20. Sollte, was Gott verhüten wolle, das Hospital jemals als katholisches Kranken- und Armenhaus zu bestehen aufhören, so soll das Vermögen desselben der katholischen Kirchenfabrik der Pfarre, in welcher es liegt, zufallen, welche das Einkommen aus demselben nur zu Armen- und Krankenzwecken zu verwenden hätte.

Cöln, den 15. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 522. Katholische Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Lennep betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. März cr. (Stück 10) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung einer katholischen Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Lennep bis zum 1. Dezember d. Js. verlängert worden ist.

Cöln, den 15. October 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 523. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der für den Eduard Martel aus Derschlag, Bürgermeisterei Gummersbach, am 12. März 1869 für das laufende Jahr 1869 unter Nro. 1695 zum Hausirhandel mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle und mit wollenen gestrickten Waaren ausgestellte Gewerbeschein ist verloren gegangen.

Digitized by Google

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 16. October 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 524. Verlorener Gewerbeschein betr. Der Nikolaus Kremer aus Moderath, Bürgermeisterei Kerpen, hat den ihm unterm 9. Januar 1869 für das laufende Jahr 1869 unter Nro. 1438 zum Hausirhandel mit Vieh, Getreide und sonstigen Landesprodukten ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 14. October 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 525. Befehle Provinzial-Synodal-Candidaten betr. Die Predigtamts-Candidaten Paul Pieper aus Mettmann und Heinrich Och aus Wesel sind von uns zu evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 13. October 1869.

Königliches Consistorium.

Nro. 526. Notarielle Urkunden betr. In Gemäßheit des Artikel 55 der Notariats-Ordnung, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche Urkunden, welche der verstorbene Notar Aubertin zu Mülheim am Rhein in Verwahr hatte, an den von Eitorf nach Mülheim versetzten Notar Wagner definitiv übergeben worden sind.

Cöln, den 9. October 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 527. Notarielle Urkunden betr. Die Urkunden des von Eitorf nach Mülheim am Rhein versetzten Notars Wagner sind dem Notar Remy zu Eitorf überwiesen.

Bonn, den 14. October 1869.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 528. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sonnenschein I bei Kotthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Hoiningen genannt von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. October 1869.

II. 3053. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1869 wird dem Deutsch-Holländischen Actienvereine für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Johanneshütte bei Duisburg unter dem Namen Sonnenschein I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberhau im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert neun und neunzigtausend fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zink-Blei-Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. October 1869.

II. 3053. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Sanitätsrath Dr Franz Richarz zu Endenich den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 43. Cöln, Mittwoch den 27. October 1869.

Nro. 529. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 15. October 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 61 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7513. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nro. 7514. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nro. 7515. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869.

Nro. 7516. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

Nro. 7517. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

Nro. 7518. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier.

Nro. 7519. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869.

Nro 7520. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nicolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

Nro. 7521. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Walthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle

Nro. 7522 Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 530. Die Prüfung der Rheinlootsen betr.

In Stelle des Rheinschiffahrts-Inspectors, Baurath Bußke in Coblenz ist der Wasserbau-Inspektor Michaelis in Cöln zum Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der Rheinlootsen für den Regierungsbezirk Cöln ernannt worden, bei welchen in Zukunft diejenigen, welche die Prüfung als Rheinlootsen auf den Stationen des Regierungsbezirks Cöln ablegen wollen, sich zu melden haben.

Cöln, den 18. October 1869. **Königliche Regierung**

Nro. 531. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Siegkreises betr.

Die Kreiswundarztstelle des Siegkreises ist erledigt. Qualifizirte Medizinalpersonen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Fähigkeits-Zeugnisse nebst einem curriculum vitae, binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 21. October 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 532. Notariats-Urkunden betr.

Durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 18. d. Mts. ist der Notar Freischem zu Ründeroth zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden, Repertorien und sonstigen Amtspapieren des am 10. d. Mts. zu Lindlar verstorbenen Notars Franz Joseph Dicker ernannt worden.

Cöln, den 19. October 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 533. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. November d. J. ab wird die Personenpost von Oberpleis nach Bonn aus Oberpleis um 7 Uhr 30 Minuten Morgens abfahren.

Cöln, den 21. October 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 534 Interdiktion betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. September d. J. wurde Josepha Müller, ohne Gewerbe zu Much im Siegkreise domicilirt für interdicirt erklärt.

Bonn, den 21. October 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Digitized by Google

Nro. 335. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 12. October d. J. den Johann Peter Becker, zuletzt Schuhmacher zu Jägersfreude wohnhaft, für abwesend erklärt.

Abwesenheit betr.

Cöln, den 21. October 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 336. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 86 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Squarés-Anschluß bei Menzenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Hoiningen gen. Hüene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Bonn, den 19. October 1869.

H. 3295. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. August 1869 wird dem Joseph Eliot Squaré zu Bonn unter dem Namen Squarés-Anschluß das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend fünfhundert sieben und vierzig Quadraflachtern hat, jedoch durch das gestreckte Feld des Bergwerks Wodan Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. October 1869.

H. 3296. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. J. B. Schulz hat seinen Wohnsitz von Hennef nach Bonn, im Kreise Bonn, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joh. Wilh. Kürten hat sich zu Deutz, im Landkreise Cöln, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Friedrich Ernst Johann Hünefeld hat seinen Wohnsitz von Königswinter nach Rothenfeld bei Osnabrück verlegt.

Der Schulamts-Kandidat Johann Schmitz ist zum 4. Lehrer an der katholischen Pfarrschule Dietkirchen zu Bonn ernannt worden.

Der Lehrer Friedrich Bechstein ist zum Lehrer an der neu zu errichtenden Fabrikschule zu Mülheim a/Rhein ernannt worden.

Die Lehrerin Katharina Lempens ist zur Lehrerin an der Mädchenklasse der Elementarschule in Merheim Landkreis Cöln ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Josephine Trimborn ist zur Lehrerin der Mädchenklasse an der Elementarschule in Hangelar, Kreis Sieg, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 44. Cöln, Mittwoch den 3. November 1869.

Nro. 537. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 22. October 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 62 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7523. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn.

Nro. 7524. Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

Nro 7525. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

Nro. 7526. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

Nro. 7527. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 538. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1865 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 539. Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Preußen

2c. 2c. 2c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß vor Unserm nachgenannten Notar folgende Urkunde aufgenommen worden:

Vor dem in der Stadt Cöln am Rheine wohnenden Königlich Preußischen Notar Joseph Harperath und im Beisein der am Schlusse genannten Zeugen

Erschienen

Herr Adolph Münch, Weinhändler und dessen von ihm zu diesem Akte ausdrücklich ermächtigte Ehegattin Frau Helene geborene Offermann, ohne besonderes Geschäft, beide hier in Cöln wohnend, welche erklärten:

Eine Stiftungs-Urkunde über ein Armen-Spital zu Frauenthal in der Bürgermeisterei Lechenich folgender Maaßen errichten zu wollen.

Diese Stiftungs-Urkunde lautet wörtlich: Der bedauernswürdige Zustand und die Noth so vieler hülfslosen armen-Kranken und Gebrechlichen, namentlich an solchen Orten, wo eine Armen-Kranken-Anstalt nicht besteht, ist so groß, daß die Menschlichkeit es erfordert, der Fortdauer dieses Elendes nach Kräften entgegen zu wirken. Die unten bezeichneten kindertosen Eheleute Weinwirth Adolph Münch und Helena Offermann hier in Cöln wohnend, beide der katholischen Religion angehörend, haben daher beim Mangel sonstiger sehr nahen Verwandten nach reifer Ueberlegung sich entschlossen, zur Abhülfe des vorhandenen Bedürfnisses nach Kräften mitzuwirken und unter Allerhöchster Genehmigung und Bewilligung des erforderlichen Corporationsrechtes ein Kranken-Spital für den Umfang der Bürgermeistereien Lechenich und Liblar unter dem Namen „Marien-Spital" zu errichten und zur Ausführung dieser ihrer Willensmeinung folgende Bestimmung zu treffen.

Artikel eins. Das vorgedachte Marien-Spital hat zum Zweck arme Kranke und Gebrechliche aller Confessionen zur Pflege aufzunehmen.

Artikel zwei. Die Anstalt erhält durch die landesherrliche Genehmigung die Rechte einer juristischen Person und kann als solche Vermögen jeder Art erwerben und besitzen.

Digitized by Google

Artikel drei. Die Eheleute Adolph Münch übertragen dem zu errichtenden Spital das Eigenthum ihres in der Bürgermeisterei Lechenich gelegenen Gütchens Frauenthal mit allen seinen dermaligen, in der anliegenden von den Comparenten, den Zeugen und dem Notar ne varietur unterzeichneten Abschrift eines Steuer-Auszuges sub Numeris eins bis einschließlich fünf und fünfzig bezeichneten Zubehörungen an Gebäulichkeiten, Ackerland, Wiesen und Gärten nebst dem daran stoßenden Weier, gleich wie die dermaligen Stifter Eheleute Adolph Münch solches benutzt und besessen haben.

Artikel vier. Das auf dem Gütchen Frauenthal bereits vorhandene zur Wohnung und Landwirthschaft dienende Gebäude wird demzufolge hiermit zum Sitze des Spitals bestimmt, damit dasselbe zur Aufnahme der armen Kranken und Gebrechlichen, sowie zur Aufnahme der zur Pflege derselben dienenden Personen benutzt werde.

Die Einrichtung des Gebäudes und die Beschaffung der erforderlichen Utensilien wird von den unterzeichneten Stiftern übernommen, ohne dafür irgend eine Vergütung in Anspruch zu nehmen

In dieser Beziehung behalten die Eheleute Münch nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung sich annoch vor, das Gütchen Frauenthal nebst Zubehörungen während eines Jahres zu benutzen, um im Laufe dieses Jahres auf ihre Kosten das Spital mit den zur Krankenpflege erforderlichen Utensilien zu versehen. Außerdem behalten die Stifter für ihre Lebensdauer sich zwei näher zu wählende Zimmer zu ihrer Benutzung hiermit ausdrücklich vor und ebenso das Recht der Fischerei in den Weiern, welche das Gütchen Frauenthal einschließen.

Die Kapelle zu Frauenthal bleibt ausschließliches Eigenthum der Eheleute Münch für ihre Lebensdauer; jedoch ist es einem Jeden gestattet, in der Kapelle dem üblichen Gottesdienste beizuwohnen.

Artikel fünf. Mit Ausnahme der in dem vorgedachten Steuer-Auszuge sub Numeris fünf und vierzig bis fünf und fünfzig inclusive bezeichneten Grundstücke sind sämmtliche übrigen Ackerländereien und Wiesen gegenwärtig von den Eheleuten Adolph Münch von verschiedenen benachbarten Einwohnern in Zeitpacht verliehen und behalten gedachte Eheleute sich hiermit das Recht ausdrücklich vor bis zum ersten Juli achtzehnhundert neun und sechszig die bisherigen Jahrespächte zu beziehen und ebenso bis zum ersten Juli achtzehnhundert neun und sechszig neue Jahresverpachtungen vorzunehmen. In Ansehung dieser Grundstücke verpflichten sich jedoch die Eheleute Münch die jährliche Grundsteuer zu entrichten und zwar ebenfalls bis zum ersten Juli achtzehnhundert neun und sechszig.

Artikel sechs. Sämmtliche Grundstücke nebst dem daranstoßenden Weier werden sodann dem Spital nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung desselben am eilften November achtzehnhundert neun und sechszig zur Selbstbenutzung überwiesen und zwar zur Verpflegung der in das Spital aufgenommenen armen Kranken, sowie des mit der Verpflegung derselben und mit der Bewirthschaftung der Grundstücke beauftragten Personals und zur Zahlung der denselben, gebührenden Löhnung.

Artikel sieben. Zur unentgeltlichen Aufnahme in das Spital sind nur die in den Bürgermeistereien Lechenich und Liblar wohnenden armen Kranken und Gebrechlichen geeignet. Sollten jedoch, was Gott verhüten wolle, nähere oder entferntere Verwandten der jetzigen Stifter in Armuth gerathen, so sind diese bei Aufnahme in das Spital vorzüglich zu berücksichtigen. — Andere, außerhalb den Bürgermeistereien Lechenich und Liblar, wohnende Kranke und Gebrechliche sind nur gegen Vorauszahlung angemessener von dem Verwaltungsrathe zu bestimmender Verpflegungskosten den Umständen nach zu berücksichtigen.

Artikel acht. Außer dem vorgedachten Gütchen Frauenthal nebst Appertinentien bestimmen die Eheleute Adolph Münch und Helena Offermann zum Stiftungsfonds des daselbst zu errichtenden Armen-Spitals an noch ein Kapital von

Fünfzehntausend Thalern.

Dieses Kapital von Fünfzehntausend Thalern wird nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Stiftung theils in Baar theils durch Cession guter Activ-Obligationen abgetragen.

Von dem bemeldeten Kapitale ist das Spital jedoch erst von dem ersten Juli achtzehnhundert neun und sechszig ab Zinsen in Anspruch zu nehmen berechtigt und bleiben die zu übertragenden Obligationen bis dahin vor wie nach auf den Namen der Stifter stehen.

Artikel neun. Die Beaufsichtigung des Spitals sowie die Verwaltung des demselben überwiesenen oder künftighin anfallenden Vermögens führt ein besonderer Verwaltungsrath, welcher bei der ersten Bildung aus folgenden Personen bestehen soll, nämlich:

Erstens, aus dem katholischen Pfarrer zu Lechenich,
Zweitens, dem Bürgermeister daselbst,
Drittens, dem Gemeinderath Kreß zu Lechenich,
Viertens, dem Gemeinderath Fischer zu Liblar,
Fünftens, dem Ortsvorsteher in Bliesheim,
Sechstens, dem Gutsbesitzer Felten zu Bleßem,
Siebentens, dem Gemeinderath Thelen zu Bleßem.

Artikel zehn. Der Verwaltungsrath verfügt die Aufnahme und Entlassung der vorkommenden armen Kranken und Gebrechlichen, überwacht ihre Verpflegung in dem Spital und beruft sowohl den für dasselbe erforderlichen Arzt, als die nöthigen Pflegerinnen. Er regelt die innere Verwaltung der Anstalt durch eine zu erlassende Hausordnung.

Artikel eilf. Die Dienstzeit der einzelnen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes wird auf die Zeit von drei Jahre bestimmt, nach deren Ablauf alljährlich der vorgedachten Reihenfolge nach zwei Mitglieder ausscheiden, an deren Stelle sodann durch den Verwaltungsrath neue Mitglieder nach Stimmenmehrheit gewählt werden, wobei jedoch die Wiederwahl der Ausscheidenden gestattet ist. Von dem vorgedachten alle drei Jahre vorkommenden Ausscheiden einzelner Mitglieder bleibt jedoch ausgenommen, der Bürgermeister von Lechenich und der katholische Pfarrer daselbst, welch letzterer in allen Sitzungen des Verwaltungsrathes den Vorsitz führt, in Verhinderungsfällen aber durch den Bürgermeister in Lechenich vertreten wird. Im sechsten Jahre tritt daher nur ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus. Sollte ein oder anderes Mitglied vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit durch Absterben oder Verlegung seines Wohnortes aus den Bürgermeistereien Lechenich und Liblar oder aus sonstigen Gründen ausscheiden, so wird die Stelle desselben durch den Verwaltungsrath vor Ablauf der ersten sechs Wochen durch die Wahl eines neuen Mitgliedes ersetzt werden.

Digitized by Google

Artikel zwölf. Die Versammlung des Verwaltungsrathes wird regelmäßig wenigstens vierteljährlich Einmal stattfinden. Sollten die Umstände eine öftere Versammlung erfordern, so hat der Vorsitzende die Zusammenberufung des Verwaltungsrathes zu veranlassen. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Erscheinen nicht so viele, so ist die nächste Versammlung, welche in den nächst folgenden vierzehn Tagen stattfindet, bei jeder Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf den Antrag von drei Mitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet den Verwaltungsrath zusammen zu berufen.

Artikel dreizehn. Ueber die Einnahme und Ausgabe des Spitals wird von einem durch den Verwaltungsrath zu wählenden Mügliede als Rendant Rechnung geführt, und diese alljährlich von dem Verwaltungsrath revidirt, worüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen ist.

Artikel vierzehn. Die über Einnahme und Ausgabe gelegte Rechnung, sowie der vorhandene Baarbestand an Geld und sämmtliche das Vermögen des Spitals betreffende Urkunden werden in dem Spital unter doppeltem Verschluß gehalten in einem vom Verwaltungsrathe dazu bestimmten Lokale, wozu die Schlüssel in dem Verwahrsam des Präsidenten der Verwaltung und eines zweiten näher zu wählenden Mitgliedes beruhen werden.

Artikel fünfzehn. Der Verwaltungsrath wählt auch aus seiner Mitte einen Sekretair. Die Wahlen des Sekretairs und Rendanten finden auf drei Jahre Statt. Sekretair und Rendant bilden mit dem Vorsitzenden den Vorstand, dem die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes obliegt. Dieser Vorstand vertritt dritten Personen gegenüber die Anstalt, er hat die Befugniß contraktliche Verbindlichkeiten für dieselbe einzugehen und sie vor Gericht zu vertreten.

Alle die Anstalt betreffenden gerichtlichen Zustellungen können an ihn in der Person des Vorsitzenden gültig gemacht werden. Zur Führung von Prozessen bedarf er indeß der Ermächtigung des Verwaltungsrathes.

Artikel sechszehn. Veräußerungen des zu unmittelbaren Zwecken der Anstalt dienenden Immobilar-Vermögens sind nur im Falle der Noth oder ganz evidenten Vortheils mit Genehmigung der Königlichen Regierung zulässig.

Artikel siebenzehn. Aenderungen des gegenwärtigen Statuts oder Zusätze zu demselben können nur auf den Antrag von wenigstens vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes in zwei wenigstens vierzehn Tage auseinanderliegenden Sitzungen, zu welchen die sämmtlichen Mügliedes durch Schreiben, welche die Gegenstände der Berathung bezeichnen, einzuladen sind, beschlossen werden und bedürfen die bezüglichen Beschlüsse behufs ihrer Ausführung der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Artikel achtzehn. Im Falle der nothwendig werdenden Auflösung des Spitals fällt das Immobilar-Vermögen desselben den Armen-Verwaltungen der Bürgermeistereien Lechenich und Liblar nach Verhältniß ihrer Einwohnerzahl zu dem Zwecke anheim, um arme Kranken und Gebrechliche zu unterstützen und sobald es die Mittel gestatten zu diesem Zwecke wieder ein Spital zu errichten.

Bei der Vertheilung der Grundstücke soll jedoch das Gütchen Frauenthal mit seinen Gebäulichkeiten und mit seiner etwa neun Morgen betragenden Umgebung nebst der Kapelle an die Bürgermeisterei Lechenich verbleiben, wofür alsdann bei Vertheilung der übrigen Grundstücke an die Bürgermeisterei Liblar ein angemessenes Aequivalent zu bewilligen ist. Anlangend das im Artikel acht gedachte Kapital von Fünfzehntausend Thalern so fällt dasselbe nach erfolgter Auflösung des Spitals dem in Cöln bestehenden Marien-Hospital unentgeldlich anheim, mit der Verpflichtung jedoch, arme Kranken und Gebrechliche aus den Bürgermeistereien Lechenich und Liblar besonders zu berücksichtigen.

Artikel neunzehn. Die dem Staate gesetzlich gebührende Oberaufsicht bleibt diesem vorbehalten und ist den Behörden jederzeit auf Erfordern über die Verhältnisse der Anstalt Auskunft zu ertheilen.

Artikel zwanzig. Zur Begründung des Gottesdienstes für die in dem Armen-Spital aufgenommenen Pfleglinge, sowie für die benachbarten Einwohner der Bürgermeistereien Lechenich und Liblar behalten sich die Eheleute Adolph Münch hiermit vor, der von ihnen errichteten und von Seiner Königlichen Majestät am sechs und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und sechszig genehmigten Kapelle zu Frauenthal ein ferneres Kapital von Fünftausend Thalern zuzuwenden, damit von dem Herrn Erzbischof ein besonderer Geistlicher für die Kapelle zu Frauenthal angestellt werde, welchem alsdann in dem zu errichtenden Spitale eine angemessene Wohnung angewiesen werden soll.

Schließlich soll nach dem Artikel neunhundert sieben und dreißig des Bürgerlichen Gesetz-Buches die gegenwärtige Stiftungs- respective Schenkungs-Urkunde dem gehörig ermächtigten Bürgermeister der Gemeinden Lechenich und Liblar zur notariellen Anerkennung und Genehmigung mitgetheilt werden und solchergestalt den gesetzlichen Bestimmungen überall Genüge geschehen.

Worüber diese Urkunde aufgenommen wurde.

Zur Aufnahme derselben wurde die Zeit verwandt am ein und zwanzigsten dieses Monates und Jahres Morgens von neun bis zwölf Uhr Mittags und Nachmittags von drei bis nach sechs Uhr.

Als Zeugen assistirten hierbei Wilhelm Neuen, Kammmacher und Hermann Giersberg, Kleidermacher, beide in Köln wohnend.

Nach der den Comparenten in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung dieses Actes haben dieselben mit den Zeugen und dem Notar, dem alle hierbei erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

So geschehen zu Köln in der Amtsstube des unterzeichneten Notars den vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und sechszig.

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu für

Adolph Münch, Helena Münch
Wilhelm Neuen, Hermann Giersberg.
J. Harperath.

Folgt Abschrift des bezogenen Steuer-Auszuges.

Auszug aus der Steuer-Rolle.

Münch, Adolph, Weinhändler, Köln, Priorstraße 49, Artikel Nro. alte 2122, neue 696 Gemeinde Lechenich.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nummer der Flur	Nummer der alt.	Nummer Parz. neu.	Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morg. □ Rth. □ Fuß.			Reinertrag.	
1	2	3	4	5	6	7	8			9	
1	D	170		Kleine Jüche	Ackerland	2	1	83	70	10	26
2		201/1		—	—	2		174	70	6	79
3		201/2		—	—	2		174	70	6	79
4	E	260/1		Große Jüche	—	2	1	81	70	10	18
5		698/228		—	—	2	2	19	70	14	77
6		824/628		Am Kierpfad	—	3	1	69	70	7	63
7		826/628		—	—	3		116	50	3	53
8	F	123		Am Mühlenwege	—	2		111	40	4	34
9		178		Am Bötchen	—	2		95	20	3	70
10		478		Auf'm Gymnicherwege	—	2	1	92	10	10	58
11		484		Am Böttchen	—	1	1	92	80	12	12
12	H	1350/104		Dreckgäßchen	Wiese	3		38	30	1	6
13		1351/104		—	—	3		38	30	1	6
14		1352/104		—	—	3		38	30	1	7
15		105		—	—	2		122	60	4	77
16		534a		Auf'm Wall	Hofraum			1	80		
17		535a		—	Hausgarten			4	10		
18		754		—	Garten	3		14	80		49
19		755		—	—	3		14	80		50
20		925/1		An der Welschbach	Wiese	2		60		2	33
21		926		Auf der Heubahn	—	2		64	20	4	50
22		1680/995		Auf der Welschbach	—	2		103	70	4	3
23		1796/1004		—	—	2		36	90	1	44
24		1079		Wingelskamp	Garten	3		43		1	43
25		1572/1215		Laacherbach	Ackerland	5		61	30		82
26	I	414/10		Hinter den Gärten		3	1	59	10	7	30
27	K	80		Schlagbaum		2	1	16		7	62
28		82		—		2		123	40	4	80
29		83		—		2		137	50	5	35
30		772/202		An der tiefen Kaul		4	2	85	60	9	90
31		114		Schlagbaum	Ackerland	3		136		4	16
32		201		Tiefe Kaul	—	4		71	20	1	58
33		201/2		—	—	4		101	50	2	26
34		201/3		—	—	4		101	50	2	26
35		771/202		—	—	4		169	90	3	78
36		704/216		—	—	4		136	90	3	14
37		295/1		An der Laache	—	3	2	59	10	12	81
38		874/364		Hahnentrifft	—	3		72	90	2	23
					—	4		72	80	1	62
39		914/461		An der Bleistraße	—	4		64		1	42
					—	6		63	90		43
40	B	55/13		In der Eilau	—	6	1	95	30	1	83
41		55/14		—	—	6	1	95	30	1	83
42	N	738/343		Auf'm langen Graben	—	4	1	43	10	4	96
43		759/514		Am Bergfeld	—	4		141	80	3	15
44		921/649		Unter'm Driesch	Garten	2		65	40	2	91
45	O	553/415		Frauenthal	Hofraum			51	20		
46		416		—	Garten	3		103	60	3	45
47		552/417		Frauenthal	Garten	3	2	57	80	13	93
48		418		—	—	3		90	90	3	3
49		554/419		—	Ackerland	4	1	129	90	6	89
					Wiese	4		160		2	67

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nummer der Flur	Nummer der alt.	Nummer Parzellen.	Bezeichnung der Lage. u. s. w.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morg.	□ Rth.	□ Fuß.	Reinertrag.	
1	2	3	4	5	6	7	8			9	
50		420	—	—	Ackerland	4	1	88	60	5	97
51		421	—	—	—	4		102	20	2	27
52		422	—	—	—	4		38	80		86
53		562/423	—	—	Wiese	3		148		4	11
54		431	—	—	—	2	1	71	70	9	79
55		422	—	—	Ackerland	5	5	112	41	13	50
							52	140	60	263	90

Ne varietur unterzeichnet, um dem heute vor Notar Joseph Harperath zu Köln errichteten Stiftungs- und Schenkungsacte als Anlage zu dienen.

Köln den 24. Dezember 1867.

gez.: Adolph Münch
„ Helena Münch
„ Wilhelm-Neuen
„ Hermann Giersberg
„ J. Harperath.

Befehlen und Verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Act zu vollstrecken.

Unserm General-Prokurator und unsern Prokuratoren bei den Königlichen Landgerichten hierauf zu halten.

Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern hülfreiche Hand dazu zu leisten.

Dessen zur Bekräftigung ist diese Ausfertigung besiegelt und von dem instrumentirenden Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung der Königliche Notar

gez.: Harperath.

Beglaubigte Abschrift.

Ich will auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts die Seitens des Weinhändlers Adolph Münch zu Köln und seiner Gattin Helene, geb. Offermann, nach Inhalt des zurückfolgenden Statuts vom 24. Dezember 1867 zum Zweck der Pflege armer Kranken und Gebrechlichen unter dem Namen „Marien-Hospital" in Frauenthal, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, beabsichtigte Stiftung hiedurch landesherrlich genehmigen, auch derselben die Rechte einer juristischen Person verleihen und gedachtes Statut mit der Maßgabe bestätigen, daß über die Auflösung der Anstalt und die demnächstige Verwendung ihres Vermögens in gleicher Weise wie über Aenderungen des Statuts, Beschluß zu fassen ist, und daß alle derartigen Beschlüsse ebenso wie Aenderungen des Statuts, welche den Zweck und die Vertretung des Hospitals betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, andere Aenderungen des Statuts aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedürfen sollen.

Bad Ems, dem 15. Juli 1868.

gez.: Wilhelm.

Für den Minister des Innern:

gez.: von Mühler. von der Heydt. Dr. Leonhardt.

An die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Mit dem Original gleichlautend.

Berlin den 11. August 1868. Gobbin.

In Vertretung des Vorstandes.

Das vorgedachte Statut vom 24. Dezember 1867 wird hierbei urschriftlich angeschlossen.

Coblenz, den 18. August 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

gez.: von Pommer-Esche.

Auf die Eingabe vom 6. Juni d. Js und in Verfolg der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelenheiten unterm 3. dieses Monats Ihnen gewordenen Mittheilung übersenden wir Ihnen in der Anlage die beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 15. vor. Mts., mittelst dessen des Königs Majestät die von Ihnen nach Inhalt des beifolgenden Statuts vom 24. Dezember vor. Js. zum Zweck der Pflege armer Kranken und Gebrechlichen unter dem Namen „Marien Hospital" in Frauenthal beabsichtigte Stiftung landesherrlich zu genehmigen, auch derselben die Rechte einer juristischen Person zu verleihen und gedachtes Statut mit der Maßgabe zu bestätigen geruht haben, daß über die Auflösung der Anstalt und die demnächstige Verwendung ihres Vermögens in gleicher Weise wie über Aenderungen des Statuts Beschluß zu fassen ist und daß alle derartigen Beschlüsse ebenso wie Aenderungen des Statuts, welche den Zweck und die Vertretung des Hospitals betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, andere Aenderungen des Statuts aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedürfen sollen.

Cöln, den 31. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern gez. Birck.

An die Eheleute Adolph Münch
und Helene geb. Offermann
B I 6908 hierselbst.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Lechenich, den 24. October 1869.

Der Bürgermeister von Lechenich Kiel.

Nro 510. Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien betr.

In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Aus-

Digitized by Google

tausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks . . Thlr. . . Sgr. . . . Pfg. u. s. w. in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich 8¼ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine, von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs . . 4 Groschen oder 14 Xr.
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Groschen oder 28 Xr.
Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden.

In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Postbüreaus.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet.

Aus Belgien können Beträge bis 50 Thlr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr., und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise, wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien.

Berlin, den 26. October 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 541. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Franz Joseph Balg aus Niederdrees Bürgermeisterei Rheinbach hat den ihm unterm 21. Dezember 1868 für das laufende Jahr 1869 unter Nro. 1134 zum Hausirhandel mit Vieh, Getreide und sonstigen Landesprodukten ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 26. October 1869.

Königliche Regierung.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof. Assisen zu Bonn.

Nro. 542. Assisen zu Bonn betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn für das 1. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 10. Januar 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 19. October 1869.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Wirklicher Geheime Ober-Justizrath
gez. **Dr. Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 543. Postangelegenheiten betr.

Die Personenposten von Euskirchen nach Brühl werden vom 1. November cr. ab aus Euskirchen um 8 Uhr Morgens und um 5⁴⁵ Uhr Abends abfahren.

Cöln, den 31. October 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 544. Personal-Chronik betr.

Der Regierungs-Assessor Siegfried, bisher bei dem Königlichen Amte zu Linden, Landdrostei Hannover beschäftigt, ist dem hiesigen Königlichen Regierungs-Kollegio überwiesen und heute in dasselbe eingeführt worden.

Cöln, den 28. Oktober 1869.

Der Regierungs-Präsident **v. Bernuth.**

Nro. 545. Personal-Chronik betr.

Die Hebammen-Schülerinnen Josepha Schneider, Sibilla Leffelsend, Maria Anna Stoecker, Margaretha Klütsch und Maria Gertrud Katharina Jülich sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen beziehungsweise Seligenthal, Refrath, Altenrath, Schlebach und Godesberg approbirt worden.

Cöln, den 21. October 1869.

Königliche Regierung.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 45. **Cöln, Mittwoch den 10. November 1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 546. Für die Beförderung der nach der Insel Cuba gerichteten Correspondenzen sind den Wegen:

Beförderung von Correspondenzen nach der Insel Cuba betr.

über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats),

über Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),

Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats),

die Vereinigten Staaten von America (New-York)

die Verbindungen über Bremen und resp über Hamburg hinzugetreten.

Es können auf den Wegen über Bremen und über Hamburg nach der Insel Cuba expedirt werden:

gewöhnliche Briefe, frankirt oder unfrankirt,

recommandirte Briefe,

Drucksachen und Waarenproben.

Die Absendung der Correspondenz mittelst dieser directen Dampfschiff-Verbindungen findet statt:

aus Bremen am Mittwoch den 17. November und von da ab alle 14 Tage, am Mittwoch (24. November, 8. Dezember u. s. w.).

aus Hamburg am Sonnabend den 20. November und von da ab alle 4 Wochen, am Sonnabend (18. Dezember, 15. Januar u. s. w.).

Sendungen, welche zur Beförderung auf diesen Wegen bestimmt sind, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Bremen oder Hamburg" versehen sein, das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Sgr. oder 21 Kr. pro $^{5}/_{10}$ Loth incl.

für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Sgr. oder 28 Kr. pro $^{5}/_{10}$ Loth incl.,

für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Sgr. resp. 4 Kr. pro $2^{1}/_{2}$ Loth incl.

Hinsichtlich der Tarife für die Correspondenz-Beförderung auf den übrigen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 1. November 1869.

General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 547. Von der unterzeichneten Behörde werden mehrere Tausend Pfund, meistentheils in vollständige Jahrgänge zusammengeheftete Zeitungen als Makulatur, im Wege der schriftlichen Submission an den Meistbietenden verkauft werden.

Makulatur-Verkauf betr.

Kauflustige werden eingeladen, ihre schriftlichen Anerbietungen versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf den Verkauf von Makulatur"

bis einschließlich Donnerstag den 18. November d. Js. an den Botenmeister Habbel im hiesigen Regierungsgebäude, bei dem auch die Verkaufsbedingungen, das Verzeichniß der qu. Zeitungen, sowie die letzteren selbst eingesehen werden können, portofrei abgeben zu lassen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt am Freitag den 19. November d. Js. Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst durch den Regierungs-Secretair Scheerbarth, Büreau Nr. 31, im Beisein der etwa erscheinenden Submittenten.

Cöln den 30. October 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 548. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers & Comp. zu London und die Rheder und Schiffsmäkler Philipp Schaw & Lowther daselbst der ihnen durch Konzession ertheilten Erlaubniß, das Geschäft der Beförderung von Auswandernden über London nach New York innerhalb der Preußischen Staaten betreiben zu dürfen, entsagt haben und daß in Gemäßheit des § . . . des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzessionen ihrer Agenten daher erloschen sind.

Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer betr.

Cöln, den 4. November 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 549. Des Königs Majestät haben auf den Vorschlag des Königlichen Ober-Kirchenraths zu Berlin Sich mit dem Erlasse einer allgemeinen Kollekte für die Errichtung einer deutschen evangelischen Kirche zu Jerusalem einverstanden erklärt und dem Vorschlage des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gemäß mittels Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu ermächtigen geruht, zum Zweck der Errichtung einer deutschen evangelischen Kirche zu Jerusalem eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der alten Provinzen der Monarchie auszuschreiben. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat demgemäß bestimmt, daß die Abhaltung dieser Kollekte „am 14. November d. Js." etwa an dem nächstfolgenden Sonntage stattfinden soll.

Kollekte für die Errichtung einer deutschen evangelischen Kirche zu Jerusalem betr.

Wir ersuchen daher die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Coblenz vom 28. October d. Js. C. Nro. 3157, in dem Kirchlichen Amtsblatte vom 3. November d. Js. Stück 21, für die rechtzeitige Einsammlung der Kollekte Sorge zu tragen und die eingegangenen Gelder an die betreffenden Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse bald möglichst abzuliefern.

Cöln, den 6. November 1869. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Nro. 550. Ausweisung betr. Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Cöln im 3. Quartal d. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 30. October 1869. **Königliche Regierung**

1. John West, Juwelier aus London in England, 40 Jahre alt, Größe 5' 5", Haare braun, Stirn frei, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Gestalt beleibt, besondere Kennzeichen: Pockennarben, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 12. Januar d. Js. wegen Hehlerei und Führung falschen Namens.

Nro. 551. Tarif für die von den Landbriefträgern eingesammelten Sendungen betr. Mit höherer Genehmigung wird vom 15. October 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt.

für recommandirte Sendungen,
„ Postanweisungen,
„ Packete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen mit Werthsdeclaration,
„ Postvorschußsendungen,

außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von ½ Sgr. für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . . ½ Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . ⅓ Groschen
andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1. bezeichneten Gebühr;
3) für recommandirte Sendungen . . . 1½ Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . . 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Cöln, den 4. November 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 552. Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten betr. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Adolf Metz aus Würrich Licentiat der Theologie, 2. Wilhelm Boegehold aus Altwied, 3. Friedrich Cörper aus Meisenheim, 4. Bernhard Schaaphaus aus Mülheim a/d. Ruhr, 5. Ernst Weßmüller aus Holthausen.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Heinrich Achells aus Gröpelingen, 2. Karl Angermünde aus Dudweiler, 3. Reinhard Bergmann aus Gemarke, 4. Wilhelm Bornemann aus Elberfeld, 5. Friedrich Fliedner aus Kaiserswerth, 6. Adolf Graeber aus Meiderich, 7. Adolf Haarbeck aus Neukirchen, 8. Oskar Hermens aus Aachen Dr. phil., 9. Wilhelm Heß aus Altweidelbach, 10. Christian Matthai aus Züsch, 11. Friedrich Mayer aus Seibersbach, 12. Emil Overhoff aus Hünke, 13. Hermann Rebensburg aus Wupperfeld, 14. Heinrich Rochold aus Elberfeld, 15. Hermann Rodenbusch aus Waldböckelheim, 16. Gotthard Schreiber aus Thalfang, 17. Franz Stork aus Kirchberg, 18. Karl Wunnenberg aus Essen, 19. Wilhelm de Wyl aus Kurich.

Die Wahlfähigkeit von 4. 5. 6. 7. 8. 11. 14. ist von der Erreichung des Kanonischen Alters, die von 9. 10. 11. 16. 17. 19. von der Absolvirung des Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 24. October 1869.

Königliches Consistorium.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Druck von W Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 46. Cöln, Mittwoch den 17. November 1869.

Nro. 553. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 30. October 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 36 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 368. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Nro. 369. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869.

Nro. 554. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 2. November 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 63 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7528. Die Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. Oktober 1869.

Nro. 7529. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

Nro. 7530. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig. Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. October 1869.

Nro. 7531. Die Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 555. Wiederverleihung aberkannter Erinnerungskreuze und anderer Dekorationen betr.

Der nachstehende Allerhöchste Erlaß vom 1. September d. Js.

Auf den Bericht vom 31. Juli d. Js. bestimme Ich:

1. Daß die in der Ordre vom 18. März 1839 sowie im §. 39 Theil I des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf

die Krönungs-Medaille,
die Kriegsdenkmünze von 1864,
das Düppel'er Sturmkreuz,
das Alsen'er Kreuz, sowie
das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866

nicht Anwendung finden;

2. Daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;

3. Daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1. 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4. Daß Betreffs der in passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegez.) **v. Roon, Graf v. Itzenplitz, v. Mühler, v. Selchow, Graf Eulenburg.**

An das Staats-Ministerium

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 9. November 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 556. Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betr.

Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. Oktober 1869.

Der Finanz-Minister **v. d. Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 30. October 1869.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörtgen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1 u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
	Johannisburg			„	Friedland	„	Langallen	
„	Memel			„	Gumbinnen	„	Nimmersatt	
„	Neidenburg			„	Guttstadt			
„	Pillau			„	Königsberg			
	Schmalening ken			Steueramt	Stallupönen			
„	Tilsit			„	Szittkehmen			
Neb.-Zollamt I.	Mirunsken			„	Goldap			
„	Laugszargen			„	Marggrabowa			
„	Kollectschken			„	Insterburg			
B. Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
„	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser[1])							[1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.
2. Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			*) Siehe zu Anfang.
				„	Neu-Ruppin			
				„	Neustadt E. W.			
				„	Potsdam			
				„	Prenzlau			
				„	Wittenberge			
				„	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
„	Rügenwalde							
„	Colbergermünde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast							
„	Stralsund			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
Neb.-Zollamt I.	Greifswald			„	Stargard			
				„	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg			
„	Pogorzelice			„	Chodziesen			
„	Skalmierzyce			„	Lissa			
„	Strzalkowo			„	Messeritz			
				„	Posen			
5. Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O. S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
„	Myslowitz			„	Breslau	„	Oestr. Oderberg	
„	Neustadt			„	Görlitz			
„	Mittelwalde							
„	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				„	Halberstadt			
				„	Oschersleben			
				„	Mühlhausen			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
7. Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Woyens			"	Schleswig	"	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Kiel			
"	Holnis			"	Rendsburg			
"	Sonderburg							
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Haupt Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
"	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein:								

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg[2])	Neben-Zollamt I.	Trave-münde[3])	*) Siehe zu Anfang.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			[2]) im Herzogth. Lauenburg.
Abfertigungsstellen an dem Berl. u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							[3]) im Gebiet von Hamburg.
								[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener			"	Verden			
"	Bunderneuland			"	Uelzen			
"	Lehe			"	Melle			
"	Grohn a. T.			"	Aurich			
"	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold[5])			[5]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
7. Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Woyens			„	Schleswig	„	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			„	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			„	Kiel			
„	Holnis			„	Rendsburg			
„	Sonderburg							
„	Eckernförde							
„	Cappeln							
„	Apenrade							
„	Hoyer							
„	Sylt							
Haupt Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
„	Elmshorn							
„	Glückstadt							
„	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
„	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
„	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein:								

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden, inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg[2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde[4])	*) Siehe zu Anfang.
„	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			[2]) im Herzogth. Lauenburg.
Abfertigungsstellen an dem Berl. u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							[3]) im Gebiet von Hamburg.
								[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
„	Leer			„	Hildesheim			
„	Emden			„	Celle			
„	Sebaldsbrück			„	Lüneburg			
„	Geestemünde			„	Münden			
„	Stade			„	Osnabrück			
„	Harburg			„	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
„	Weener			„	Verden			
„	Bundermeuland			„	Uelzen			
„	Lehe			„	Melle			
„	Grohn a. T.			„	Aurich			
„	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Rotten	
				„	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold[5])			[5]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
7. Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Woyens			„	Schleswig	„	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			„	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			„	Kiel			
„	Holnis			„	Rendsburg			
„	Sonderburg							
„	Eckernförde							
„	Cappeln							
„	Apenrade							
„	Hoyer							
„	Sylt							
Haupt Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
„	Elmshorn							
„	Glückstadt							
„	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
„	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
„	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein:								

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg[2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde[4])	*) Siehe zu Anfang.
„	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			[2]) im Herzogth. Lauenburg.
Abfertigungsstellen an dem Berl. u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							[3]) im Gebiet von Hamburg.
								[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
„	Leer			„	Hildesheim			
„	Emden			„	Celle			
„	Sebaldsbrück			„	Lüneburg			
„	Geestemünde			„	Münden			
„	Stade			„	Osnabrück			
„	Harburg			„	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
„	Weener			„	Verden			
„	Bunderneuland			„	Uelzen			
„	Lehe			„	Melle			
„	Grohn a. T.			„	Aurich			
„	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Ketten	
				„	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold[5])			[5]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
7. Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Woyens			„	Schleswig	„	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			„	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			„	Kiel			
„	Holnis			„	Rendsburg			
„	Sonderburg							
„	Eckernförde							
„	Cappeln							
„	Apenrade							
„	Hoyer							
„	Sylt							
Haupt Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
„	Elmshorn							
„	Glückstadt							
„	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
„	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
„	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein:								

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg[2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde[4])	*) Siehe zu Anfang.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			[2]) im Herzogth. Lauenburg.
Abfertigungsstellen an dem Verl. u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							[3]) im Gebiet von Hamburg.
								[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener			"	Verden			
"	Bundernenland			"	Uelzen			
"	Lehe			"	Melle			
"	Grohn a. T.			"	Aurich			
"	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold[6])			[6]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:						Bemerkungen
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		
Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
7. Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Woyens			"	Schleswig	"	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Kiel			
"	Holnis			"	Rendsburg			
"	Sonderburg							
"	Edernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Haupt Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
"	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein:								

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg[2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde[4])	*) Siehe zu Anfang.
„	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			[2]) im Herzogth. Lauenburg.
Abfertigungsstellen an dem Verl. u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							[3]) im Gebiet von Hamburg.
								[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
„	Leer			„	Hildesheim			
„	Emden			„	Celle			
„	Sebaldsbrück			„	Lüneburg			
„	Geestemünde			„	Münden			
„	Stade			„	Osnabrück			
„	Harburg			„	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
„	Weener			„	Verden			
„	Bundernenland			„	Uelzen			
„	Lehe			„	Melle			
„	Grohn a. T.			„	Aurich			
„	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				„	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold[5])			[5]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Voabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
10. Provinz Hessen-Nassau.								*) Siehe zu Anfang.
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
11. Rhein-Provinz.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neb.-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neb.-Zollamt II.	Felsberg	
"	Emmerich					"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen					Neb.-Zollamt I.	Güdingen	
"	Malmedy			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
"	Saarbrücken			"	Duisburg	Steuer-Receptur	Neutrisch	
"	Wassenberg			"	Neuß			
Haupt-Steueramt	Trier			"	Ruhrort	Neb.-Zollamt I.	Elten	
Neb.-Zollamt II.	St. Arnual			"	Uerdingen			
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Haut-Zollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neb.-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen		Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Boitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	"		
"	Eibenstock			"	Riesa	Uebergangs-Steueramt	Hof	
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	Haupt-Zollamt	Offenbach			*) Siehe zu Anfang.
		"	Mainflingen	"	Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schöllenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neb.-Zollamt I.	Bensheim			
		"	Birkenau	"	Alsfeld			
		"	Gorxheim	und sämmtliche Ortseinnehmereien.				
		"	Heppenheim a. d. B.					
		"	Hirschhorn					
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					
		"	Viernheim					
		"	Oberabt-Steinach					
		"	Wimpfen					
		"	Hainstadt					
		"	Seckmauern					
		"	Bielbrunn					
		"	Erbach					
		"	Michelstadt					
		"	Mosbach					
		"	Schaafheim					
		"	Alzey					
		"	Flomborn					
		"	Fürfeld					
		"	vor Worms					
		"	Mölsheim					
		"	Monsheim					
		"	Offstein					
		"	Pfeddersheim					
		"	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb.-Zollamt I.	Wismar							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außerdem in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								*) Siehe zu Anfang.
		Steueramt	Gefell					
		„	Lobenstein					
		Ueberganges-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		„	Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				„	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel							
„	Brake							
„	Delmenhorst							
Neb.-Zollamt I.	Hooksiel							
„	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg:								
Neb.-Zollamt I.	im Jahdegebiet			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansagepoſten	Huntewachtschiff.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 557.

Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages** wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Digitized by Google

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke in Süddeutschland oder Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 558. Kollekte für die Pensions-Anstalt der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1837 weisen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks an, die diesjährige Kirchenkollekte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer am Sonntag den 5. Dezember d. Js. vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder pünktliche an die zuständigen Steuerkassen zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

Cöln, den 9. November 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 559. Evangelische Hauskollekte für den Restaurationsbau der Willibrodi-Kirche in Wesel betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Willibrodi-Kirche zu Wesel eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1869, 1870 und 1871 bewilligt, welche durch Deputirte des Presbyteriums abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 8. November 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 560. Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen in unserem Amtsblatt pro 1861 Stück 41 und pro 1866 Stück 5 die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart betreffend, werden in der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts die in der außerordentlichen General-Versammlung vom 22. Juni 1869 beschlossenen Statutänderungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern diese Aenderungen mittels Erlasses vom 28. Juli 1869 mit der Maßgabe genehmigt hat, daß — zu §. 42 — gemäß Nro. 4 der Konzession vom 24. Juni 1861 alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden Generalbevollmächtigten auszufertigen sind.

Cöln, den 13. November 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 561. Errichtung eines besonderen katholischen Pfarrsystems zu Ehrenfeld, im Kreise Cöln betr.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. September d. Js. die Errichtung eines besonderen katholischen Pfarrsystems in Ehrenfeld, unter Abtrennung von dem bisherigen Verbande mit der Pfarrei Bickendorf die landesherrliche Genehmigung erhalten, hat der Herr Erzbischof von Cöln die erwähnte Pfarrerrichtung durch Urkunde vom 28. October d. Js. vollzogen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 8. November 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 562. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Uebertragen ist, dem Ober-Telegraphisten Liese bisher in M.-Gladbach, die Stelle als Stations-Vorsteher in Mülheim a/d. Ruhr.

Versetzt sind, die Ober-Telegraphisten Hanke von Cöln nach Dortmund und Faßbender von Cöln nach M.-Gladbach.

Gestorben ist der Ober-Telegraphist Kersten in Crefeld.

Cöln, den 2. November 1869.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Nro. 563. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln pro October 1869 betr.

I. Beamte: Angenommen sind: Die Abiturienten Emil Cobas aus Deutz, Hubert Lückerath aus Brauweiler, Wilhelm Istas aus Aachen als Post-Eleven, der Post-Expeditions-Gehülfe Quadt in Mülheim a/Rhein als Post-Expedienten-Anwärter. Bestätigt sind: Die Post-Expedienten-Anwärter Schüren in Deutz, Mayer in Deutz Beuker in Cöln als Post-Expedienten. Befördert sind, Die Post-Eleven Brockenhaupt in Mülheim a/Rhein, Schmitz in Deutz, Peschek in Cöln zu Post-Assistenten. Ernannt sind: die Post Commissarien Abesser und Scholz zu Ober-Post-Commissarien, der Post-Secretair J. J. L. Schmidt zum Ober-Post-Secretair. Versetzt sind: Der Post-Secretair Hoefeld von Cöln nach Trier, die Post-Expedienten Koch von Verviers nach Cöln, Schulz von Cöln nach Siegburg. Gestorben sind: Der Post-Expedient Rech in Cöln, der Post Expediteur Steiniger in Waldbroel.

II Unterbeamte: Angestellt sind: Der invalide Musketier Bensberg als Landbriefträger in Lechenich, der invalide Musketier Beyerle als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Cöln, und der invalide Musketier Quante als Briefträger in Cöln. Versetzt sind: Der Post-Conducteur Kirsch von Bonn als Büreaudiener zu dem Post-Amte in Cöln, der Büreaudiener Müllerwerth vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hierselbst als Hausdiener zu dem Post-Amte in Cöln, der Post-Conducteur Rienecker vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in

Digitized by Google

Cöln und der Post-Conducteur Schmidt vom Eisenbahn-Post Amt Nro. 8 in Deutz als Büreaudiener zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln. Freiwillig ausgeschieden ist der Landbriefträger Schmidt in Overath.

Cöln, den 6. November 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 564. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 26. October 1869 wurde Catharina Vollmar, ohne Gewerbe zu Gutmannseichen im Siegkreise wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 8. November 1869.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Bürgermeisters Horn erledigten Bürgermeisterstelle zu Drabenderhöhe ist dem frühern Civil-Supernumerar Oscar Heckmann commissarisch übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Casemir Coblenz II hat seinen Wohnsitz von Deutz nach Cöln verlegt.

Der Lehrer Jakob Schneider ist zum Lehrer der 4. Klasse an der Pfarrschule St. Severin zu Cöln ernannt worden.

Der bisherige Hauptlehrer an der Freischule von St. Kunibert hierselbst W. Bürgers, ist zum Hauptlehrer der neu creirten Pfarrschule von St. Alban hierselbst ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Gertrud Scholl ist zur Lehrerin der oberen Mädchenklasse an der Elementarschule zu Troisdorf, im Siegkreise, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Bernadina Fletermann, ist zur Lehrerin der gemischten Unterklasse an der Elementarschule zu Troisdorf, im Sieg-Kreise, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1869 und vom k. preußischen Ministerium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30, 31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen ꝛc. ꝛc."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher ꝛc. ꝛc."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Druck von Jul. Kleeblatt & Cie. in Stuttgart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 47. Cöln, Mittwoch den 24. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 565. Vaterländischer Frauen-Verein betr.

Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Corporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegesfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen, (wie in Ostpreußen,) bei schweren Unglücksfällen, (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde,) nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende, (wie in Carthaus, Elbing, Loetzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tüß, Wartenburg,) zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweig-Vereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Nro. 566. Die italienisch-deutsche Literar- und artistische Konvention betr.

Ministerium

für Ackerbau, Industrie und Handel.

Instruktion

für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Konvention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. Js. in Kraft getreten.

Nach Maßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: Den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den Letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Digitized by Google

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die p. Präfecten bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. Oktober 1869.

Für den Minister (gez.) **Luzzatti.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 367. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgelooſten am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 309, 322, 484, 548, 630, 1358, 1442, 1607, 1623, 1656, 1679, 1767, 1829, 1840, 1925, 2060, 2218, 2301, 2363, 2515, 2818, 2975, 3103, 3622, 3682, 4525, 4619, 4681, 4695, 4736, 4739, 5045, 5598, 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 140, 174, 236, 869, 501, 795, 1270, 1307, 1437, 1553, 1686, 1725, 1951, 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 297, 357, 634, 654, 657, 711, 822, 837, 1005, 1092, 1114, 1135, 1203, 1281, 1383, 1400, 1426, 1481, 1793, 2296, 2456, 2919, 2949, 3028, 3117, 3249, 3250, 3251, 3289, 3292, 3593, 3951, 4080, 4180, 4285, 4451, 4463, 4618, 4647, 4648, 4664, 5018, 5113, 5642, 5982, 6438, 6558, 6788, 6815, 7014, 7075, 7391, 7501, 7612, 7631, 7956, 7957, 7963, 7979, 8022, 8044, 8133, 8170, 8171, 8616, 8623, 9143, 9645, 9673, 9688, 9812, 10473, 10805, 10937, 11087, 11482, 11717, 11854, 11991, 12112.

62 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 209, 393, 484, 562, 832, 846, 862, 895, 975, 1090, 1221, 1275, 1375, 1525, 1613, 1864, 1870, 2073, 2461, 2751, 2756, 2960, 3654, 3747, 3887, 3981, 4040, 4237, 4353, 4418, 4528, 4682, 4807, 4936, 5036, 5093, 5672, 5687, 5694, 5966, 6254, 6289, 6583, 6641, 6656, 6701, 6874, 7499, 7747, 8166, 8440, 8477, 8727, 8728, 8775, 8970, 9134, 9225, 9342, 9622, 9751, 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Rasch.**

Personal-Chronik.

Der Lehrer Joseph Theobald Flory ist zum Lehrer der 3. Klasse an der Elementarschule zu Oberdollendorf, Kreis Sieg, ernannt worden.

Der Lehrer Heinrich Geraths ist zum Elementarlehrer zu Sinthern, im Landkreise Cöln ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Dickhausen Carl König, ist zum Elementarlehrer in Hesselbach, Kreis Gummersbach ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Anton Schmitz ist zum dritten Lehrer an der Elementar-Knabenschule zu Kerpen, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Peter Herrberg ist zum Lehrer der 4. Klasse an der Freischule von St. Severin zu Cöln ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Sibylla Wolff ist zur Elementarlehrerin zu Brauweiler, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Für die neu gebildete Distrikts-Hebammenstelle Seeligenthal im Siegkreise, bestehend aus der Gemeinde Braschoß und den Dörfern Happerschoß und Heisterschoß der Gemeinde Happerschoß, ist die praktische Hebamme Josepha Schneider unter Anweisung ihres Wohnortes zu Seeligenthal ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Druck von W Greven & A Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 48. Cöln, Mittwoch den 1. Dezember 1869.

Nro. 568. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 20. November 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 37 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 376. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

Nro. 569. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 8. 13. u. 22. November 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 64, 65 u. 66 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7532. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869.

Nro. 7533. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

Nro. 7534. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben bei der Zaatenschleuse an der Havel.

Nro. 7535. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Nro. 7536. Das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. October 1869.

Nro. 7537. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Deckingbausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nro. 7538. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

Nro. 7539. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Nro. 7540. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

Nro. 7541. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Oktober 1869.

Nro. 7542. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 570. Versendung von Drucksachen nach Amerika betr.

Nach den **Vereinigten Staaten von Amerika** können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England **Drucksachen** bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direct abgesandt werden.

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg 1 Groschen resp. 4 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth;

bei der Beförderung über Belgien und England $1\frac{1}{2}$ Groschen resp. 6 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt v. Philipsborn.

Nro. 571. Beförderung der Korrespondenz nach der Insel Cuba betr.

Für die Beförderung der nach der Insel **Cuba** gerichteten Correspondenz sind den Wegen:

über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats),

über Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),

„ Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats),

„ die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York)

die Verbindungen

über Bremen und resp. über Hamburg

hinzugetreten.

Es können auf den Wegen über Bremen und über Hamburg nach der Insel Cuba expedirt werden:

Digitized by Google

gewöhnliche Briefe, frankirt oder unfrankirt,
recommandirte Briefe,
Drucksachen und Waarenproben.

Die Absendung der Correspondenz mittelst dieser directen Dampfschiff-Verbindungen findet statt:

aus Bremen am Mittwoch den 24. November, 8. 22. Dezember d. J., 12. Januar, 2. Februar, 2. März und 13. April 1870;

aus Hamburg am Sonnabend am 18. Dezember d. J. 15. Januar, 12. Februar, 12. März 1870.

Sendungen, welche zur Beförderung auf diesen Wegen bestimmt sind, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Bremen oder Hamburg" versehen sein; das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Groschen oder 21 Xr. pro $^6/_{10}$ Loth incl.,

für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Groschen oder 28 Xr. pro $^6/_{10}$ Loth incl.,

für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Groschen resp. 4 Xr. pro $2^1/_2$ Loth incl.

Hinsichtlich der Tarife für die Correspondenz-Beförderung auf den übrigen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 21. November 1869.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 572. Uebernahme der Communalstraße von Elsdorf nach Vuir als Bezirksstraße betr.

Nachdem die Communalstraße von Elsdorf nach Vuir im Kreise Bergheim durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. August v. J. als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebernahme dieser Straße unter die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen unseres Verwaltungs-Bezirks mit dem 1. Januar künftigen Jahres erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit von §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1856, alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Polizei-Contraventionen, welche für die Statsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Vorstehendes bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der genannten Straße ein Chausseegeld vorläufig nicht zur Erhebung kommt.

Cöln, den 19. November 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 573. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Herr Ludwig Galster aus Deutz Bürgermeisterei Deutz hat den ihm unterm 10. Dezember 1868 für das laufende Jahr 1869 unter Nro. 912 zum Aufsuchen von Waarenbestellungen auf Papier und lithographirte Bilder ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 23. November 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 574. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft betr.

Der Termin für die Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollekte zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft ist auf Sonntag den 19. Dezember festgesetzt. Die evangelischen Herren Pfarrer des diesseitigen Bezirks ersuchen wir, die Erträge dieser Kollekte rechtzeitig durch Vermittelung der zuständigen Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 25. November 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 575. Das Aachener Neujahrs-Büchlein betr.

Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 42. Jahrgang" ist ein passendes Festgeschenk für Kinder und verdient deßhalb, wie auch wegen des Umstandes, daß der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden. Die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schuldirigenten veranlassen wir, für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Sämmtliche Buchhandlungen der Stadt Aachen, die Buchhandlungen von Lengfeld in Cöln, Habicht in Bonn, Dreßen in Düren, Mathes in Stolberg, Riffarth in M.-Gladbach, Gehrig & Comp. in Crefeld, sowie der Herausgeber, Lehrer Großfeld bei der Jahlschule zu St. Kreuz dahier werden Bestellungen schleunigst effectuiren.

Das Büchlein kostet brochirt pr. Dutzend 10 Sgr. und pr. Exemplar 1 Sgr.

Aachen, den 22. November 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 576. Das Oeffnen der Mainzer Schiffbrücke zum Durchlassen von Schiffen und Flossen betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die seitherige Anordnung, wonach die hiesige Schiffbrücke 15 Minuten vor Abgang und 10 Minuten nach Ankunft der Taunuseisenbahnzüge zu Castel, zum Durchlassen von Schiffen und Flossen nicht geöffnet werden darf, in Folge höherer Bestimmung vom 1. Januar 1870 an außer Wirksamkeit tritt.

Von obigem Zeitpunkte ab werden Schiffe und Flosse zu jeder Tageszeit, jedoch unter der Beschränkung durchgelassen werden, daß die Oeffnungszeit für Schiffe nicht über 15 Minuten und jene für Flosse nicht über eine halbe Stunde dauern. Demgemäß hat der Großherzogliche Brückenmeister zu bestimmen, wie viel Schiffe oder Flosse bei dem jeweiligen Oeffnen des Durchlasses passiren können, und haben sich die Schiffs- und Flossführer genauest nach dessen Anordnungen zu bemessen.

Mainz, den 28. October 1869.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Coblenz, den 19. November 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. **Pommer-Esche.**

Nro. 577. Die Vernichtung von Kentenbriefen ꝛc. betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt zu Münster den 16. November 1869.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen:

1. der Herr Bürgermeister Schlichter von hier, 2. der Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank.

1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landesökonomie-Rath Rasch. 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Heute wurden die in der beigefügten von der Direction der Rentenbank am 10. October c. aufgestellten und als richtig bescheinigten Nachweisung verzeichneten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe als:

1.	29	Stück	Lit. A	über je	1000	Th.	zusammen 29000 Th.
2.	14	„	„ B	„	500	„	„ 7000 „
3.	48	„	„ C	„	100	„	„ 4800 „
4.	62	„	„ D	„	25	„	„ 1550 „
5.	18	„	„ E	„	10	„	„ 180 „
Im Ganzen	171	Stück	zusammen über				42530 „

geschrieben: „Hundert ein und siebenzig Stück, zusammen über Zwei und vierzig Tausend, Fünfhundert und Dreißig Thaler" mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen Talons und den Tausend achthundert achtzig Stück Zins-Coupons, vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, alsdann in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. Brüning. Rasch. Filbry.
Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank, **Rasch.**

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof. Assisen zu Cöln.

Nro. 578. Assisen zu Cöln betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln für das 1. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 7. Februar 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 17. November 1869.

In Vertretung des Ersten Präsidenten des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

Der Senats-Präsident Geheimer Ober-Justizrath
gez. **Dr. H. Heimsoeth.**

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraf.**

Nro. 579. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Dezember d. J. ab wird die von Cöln um 7 Uhr Morgens nach Rommerskirchen abfahrende Personenpost bis Grevenbroich durchgeführt; aus Grevenbroich fährt dieselbe um 3^{30} Uhr Nachmittags nach Cöln zurück.

Die Localpost zwischen Stommeln und Grevenbroich wird dagegen aufgehoben.

Cöln, den 29. November 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 580. Landbeschälung betr.

Nachweisung

der im Jahre 1868 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1869 davon nachgewiesenen Fohlen. Regierungs-Bezirk Cöln.

Laufende Nro.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis.	Anzahl der Hengste alte	Anzahl der Hengste 4jährig	Summa.	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind: güst geblieben	Davon sind: tragend geworden	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im Jahre 1869 lebende Fohlen geboren Hengste	Nach den Listen sind im Jahre 1869 lebende Fohlen geboren Stuten	Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: abgegangen	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: nachgestanden	Summa.	Davon sind bis Ende Octbr. c. mit dem Gestütbrande gezeichnet: Hengste	Davon sind bis Ende Octbr. c. mit dem Gestütbrande gezeichnet: Stuten	Summa.
1	Bickendorf	Landkr. Cöln	2	.	2	34	16	18	1	6	8	14	2	1	.	3	.	.	.
2	Kerpen	Bergheim	2	.	2	67	33	34	3	13	15	28	2	1	.	3	.	.	.
3	Rheinbach	Rheinbach	1	1	2	36	18	18	3	6	6	12	1	2	.	3	.	.	.
4	Euskirchen	Euskirchen	2	.	2	48	18	30	1	11	16	27	1	1	.	2	.	.	.
5	Bonn	Bonn	2	.	2	92	42	50	5	22	18	40	3	2	.	5	.	.	.
6	Denklingen	Waldbroel	2	.	2	38	18	20	1	11	5	16	2	1	.	3	.	.	.
	Summa . .		11	1	12	315	145	170	14	69	68	137	11	8	.	19	.	.	.
	Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst				.	$26^{3}/_{12}$	$12^{1}/_{12}$	$14^{2}/_{12}$	.	.	.	$11^{5}/_{12}$	.	.	.	.	.	.	.

Landgestüt Wickerath, den 15. November 1869.

Schale, Gestüt-Director.

Digitized by Google

Nro. 581. Synodalwahlen betr. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der Kreis-Synode Mülheim a/Rhein getroffenen Wahl des Pfarrers Dr. Wolters in Bonn zu ihrem Superintendenten und des Pfarrers Bartelheim in Cöln zu ihrem Assessor die Bestätigung ertheilt.

Coblenz, den 20. November 1869.

Königliches Consistorium.

Nro. 582. Postangelegenheiten betr. Vom 1. Dezember d. J. ab wird die 1. Personen-Post von Commern nach Mechernich, aus Commern 8 Uhr Morgens abfahren.

Cöln, den 23. November 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 583. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 16. November d. J. den Sattler Carl August Ludwig Brandt, zuletzt in Jüchen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. November 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

An die Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Bürgermeisters Horster ist der bisherige Beigeordnete Klein zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Hersel ernannt worden.

Der bisherige kommissarische Verwalter des Bürgermeister-Amtes von Sinzenich, Landwehr-Lieutenant Holthoff, ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Sinzenich ernannt worden.

Die Feldmesser Arnold Esch aus Sindorf und Ernst Knoche aus Erlinghagen sind auf Grund der ihnen von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Atteste als solche am 20. d. Mts. vereidet worden.

Der Kasernen-Inspector Müller I in Cöln ist nach Stade versetzt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jean Wolfs hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl August Hubert Moers hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Mülheim, im Kreise Mülheim, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Sanitätsrath Dr. Pollender hat seinen Wohnsitz von Wipperführt nach Brüssel verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Clemens August Maximilian Rachel hat sich zu Hennef im Kreise Sieg niedergelassen.

Der Thierarzt I. Klasse Philipp Jakob Bremer hat sich zu Siegburg im Siegkreise niedergelassen.

Dem Apotheker Ignatz Trapp ist die Konzession zur Anlage einer Apotheke zu Nippes im Landkreise Cöln ertheilt worden.

Der Schulamtskandidat Engelbert Linden aus Effelsberg ist zum Elementarlehrer in Schweinheim, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joseph Coenen ist zum dritten Lehrer an der Elementarschule zu Merheim, Kreis Mülheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 49. Cöln, Mittwoch den 8. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 584. Packereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Postanstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung.

Packetsendungen ohne Werthangabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem declarirten Werth nach Belgien werden über Cöln und Herbesthal geleitet und den Belgischen Staatsbahnen überliefert.

Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Commissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt.

Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich folgende Wege dar:

1. via Belgien (Ostende) für Päckereisendungen ohne declarirten Werth und für Packete mit einem declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr.;
2. via Belgien und Frankreich (Calais) für nach London bestimmte Sendungen in Packetform mit baarem Gelde oder mit Werthpapieren, sowie für nach London bestimmte Waarenpackete mit declarirtem Werth über 2666⅔ Thlr., letztere jedoch nur im Gewichte bis zu 12 Pfund;
3. via Hamburg für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform;
4. via Holland (Rotterdam) für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform, für Werthsendungen jedoch nur, wenn dieselben in Gewicht von mehr als ein Pfund haben.

Päckereisendungen ohne declarirten Werth, sowie Packete zum declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach Großbritannien werden stets auf dem Wege über Belgien (Ostende) — als demjenigen, welcher hierfür die größte Beschleunigung gewährt, — befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird auf ausdrückliches Verlangen der Absender und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung auf dem Wege über Belgien (Ostende) wegen der vorbezeichneten Beschränkung nicht zulässig ist. Die Beförderung über Calais und über Rotterdam findet nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender statt.

Packereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien betr.

Berlin, den 29. November 1869.

General-Post-Amt v. Philipsborn.

Nro. 585. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. Js. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Neben-Zoll-Amte I. Klasse zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Neben-Zoll-Amt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Abfertigung des ausgehenden inländischen Branntweins betr.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. November 1869.

Der Provinzial Steuer-Direktor Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 586. Der aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14jährigen Martini-Preise auf dem hiesigen Markte unter Fortlassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre sich ergebende Normalpreis, welcher bei Ablösungen von ursprünglich in Weizen bedungenen Prästationen in dem vormaligen Domänen-Renteibezirke Cöln vom 19. November 1869 bis 18. November 1870 einschließlich in Anwendung kommt, beträgt für einen Berliner Scheffel à 3072 Kubikzoll Weizen 2 Thlr. 25 Sgr. 5 Pfg.

Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreideabgaben betr.

Cöln, den 30. November 1869. Königliche Regierung.

Nro 587. Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1870 hier in Köln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 23. d. Mts. abzugeben.

Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 3. Dezember 1869. Königliche Regierung.

Nro. 588. Vom 8. Dezember d. J. ab wird die Botenpost von Rheidt nach Troisdorf aus Rheidt um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags abgefertigt werden.

Postangelegenheiten betr.

Cöln, den 3. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung Schütze.

Digitized by Google

Nro. 589. Martini-Durchschnittspreise betr.

Nachweisung

der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für das Jahr 1869.

Bezeichnung des Domainen-Rentei-Bezirks, für welchen die Preise festgesetzt sind.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Heu	Stroh	Wein	
	à Berliner Scheffel				à Centner	à Schock	rother à Ohm	weißer à Ohm
	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.
Cöln	2 20 8	2 4 2	1 23 8	1 6 9	1 11 6	8 15 —	— — —	— — —
Deutz	2 21 11	2 7 —	1 23 11	1 5 7	1 15 —	7 10 —	36 — —	30 — —
Siegburg								

Die vorstehend festgesetzten Durchschnitts-Marktpreise werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Domänen-Rentekassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Prästationen für das Jahr 1869 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie die der Domänen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten danach auszuzahlen.

Cöln, den 30. November 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 590. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgelooſten am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 309, 322, 484, 543, 630, 1353, 1442, 1607, 1623, 1656, 1679, 1767, 1829, 1840, 1925, 2060, 2218, 2301, 2363, 2515, 2818, 2975, 3103, 3622, 3682, 4525, 4619, 4681, 4695, 4736, 4739, 5045, 5598, 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 140, 174, 286, 869, 901, 795, 1270, 1307, 1437, 1553, 1686, 1725, 1951, 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 297, 357, 634, 654, 657, 711, 822, 837, 1005, 1092, 1114, 1135, 1203, 1281, 1383, 1400, 1426, 1481, 1793, 2296, 2456, 2919, 2949, 3023, 3117, 3249, 3250, 3251, 3289, 3292, 3593, 3951, 4080, 4180, 4285, 4451, 4463, 4618 4647, 4648, 4664, 5018, 5113, 5642, 5982, 6438, 6558, 6783, 6815, 7014, 7075, 7391, 7504, 7612, 7631, 7956, 7957, 7963, 7979, 8022, 8044, 8138, 8170, 8171, 8616, 8623, 9143, 9645, 9673, 9688, 9812, 10473, 10805, 10937, 11087, 11482, 11717, 11854, 11991, 12112.

62 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 209, 393, 484, 562, 832, 846, 862, 895, 975, 1090, 1221, 1275, 1375, 1525, 1618, 1864, 1870, 2073, 2461, 2751, 2756, 2960, 3654, 3747, 3887, 3981, 4040, 4237, 4353, 4418, 4528, 4682, 4807, 4936, 5036, 5093, 5672, 5687, 5694, 5966, 6254, 6289, 6583, 6641, 6656, 6701, 6874, 7499, 7747, 8166, 8440, 8477, 8727 8728, 8775, 8970, 9134, 9225, 9342, 9622, 9751, 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Rasch.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Dr. Johann Himmelbach ist die Verwaltung der zu Wiehl im Kreise Gummersbach belegenen Filiale der Apotheke zu Nümbrecht übertragen worden.

Der Lehrer Karl Brinkwerth ist zum Lehrer der 3. Klasse an der evangelischen Elementarschule zu Deutz, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Die für den Hebammendistrikt Bödingen angestellte Hebamme Maria Anna Lutz, Ehefrau Johann Hemmersbach und die für den Distrikt Seeligenthal angestellte Hebamme Josepha Schneider, haben ihre Stellen gewechselt und ist der ersteren Seeligenthal, der letzteren Bödingen als künftiger Wohnsitz angewiesen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49 und eine Extra-Beilage.

Druck von W Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu

Stück 49. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöln.

Köln, Mittwoch den 8. Dezember 1869.

Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr.

Im höheren Auftrage wird die von den Herren Ministern für Handel ꝛc. sowie der Finanzen und des Innern zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. erlassene Anweisung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Anweisung

zur

Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16. bis 18. der mittelst Verfügung vom 4. September d. Js. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58 zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58 Nro. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimaligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58. a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nro. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde,

Digitized by Google

aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a. sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b. der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c. die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nro. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62 Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnortes des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nro. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nro. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,

b) nach §. 58 a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen

c) es nach §. 55 a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei. Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimaligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besondern Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b, in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. Js. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuerveranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige **selbstgewonnene** Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, **innerhalb der zweimeiligen Umgegend, seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks**, ankauft oder ver-

Digitized by Google

kauft, oder **selbstgewonnene** Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, **vom Schiffe aus** verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nro. 5 unter b), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nro. 5 unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nro. 5 unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitima-

Digitized by Google

tionsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht dar bietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nicht preußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nro. 7.) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa. für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern.

bb. für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten-baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6. des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2 des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 50. Cöln, Mittwoch den 15. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 591. Die Einlösung der am 2. Januar k. Js. fälligen Zinscoupons ꝛc. ꝛc. betr.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 15. d. Mts. ab**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859** statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 592. Briefsendungen nach Rußland betr.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

General-Post-Amt v. Philipsborn.

Nro. 593. Die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswandernden concessionirten Personen betr.

Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. October 1867 (B. G. B. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen pp. vom 6. September 1858 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 201)

„daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,"

hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

gez. **Itzenplitz.**

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 594. Amortisation von Werthpapieren betr.

Da die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortifizirung aufgeboten werden, sich zerstreut in den verschiedensten Blättern vorfinden, so ist es höheren Orts angemessen erschienen, den Betheiligten die Gelegenheit zu erleichtern, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu dem Zwecke wird vom Beginn des Jahres 1870 ab vierteljährlich und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahres,

eine tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen zur Amortisation angemeldeten u. gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere durch den Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Um möglichst vollständige Uebersichten zu erreichen, werden die Behörden, Korporationen, Provinzial-Institute, Kreis- und städtischen Sparkassen, Versicherungs-Aktien-Gesellschaften pp. unseres Bezirks aufgefordert, die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes Vierteljahres — also spätestens zum 15. März, Juni, September und Dezember —, zunächst zum 15. Dezember d. Js. der Redaktion des Staats-Anzeigers mitzutheilen.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeldlich. Für die Aufnahme des Aufgebots

Digitized by Google

selbst in den Staatsanzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Der Einsendung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.

Cöln, den 6. Dezember 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 595. Evangelische Hauskollekte für den Bau einer deutschen evangelischen Kirche in Jerusalem betr.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Errichtung einer deutschen evangelischen Kirche in Jerusalem in den acht älteren Provinzen des Staates eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern abgehalten werde, welche durch kirchliche Organe eingesammelt werden wird.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten; ebenso werden die Königlichen Steuerkassen beauftragt, die aus den einzelnen Gemeinden aufkommenden Erträge der Collekte zu vereinnahmen und an unsere Hauptkasse abzuführen.

Cöln, den 10. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 596. Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1870 hier in Köln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 23. d. Mts. abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 3. Dezember 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 597. Katholische Hauskollekte für den Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Bergheim-Müllekoven im Siegkreise betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Bergheim-Müllekoven im Siegkreise eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 1. Februar 1870 ab bewilligt, welche bis zum 1. October 1870 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 6. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 598. Spaar- und Darlehnskasse des Landkreises Cöln betr.

Die nach Vorschrift des §. 5 des Statuts der Kreis-Spaar- und Darlehnskasse des Landkreises Cöln durch das Loos aus dem Vorstande ausgeschiedenen Herren Landrath von Wittgenstein zu Cöln und Kreisdeputirter von Kempis zu Kendenich sind für die statutenmäßige dreijährige Amtsperiode von 1870 bis incl. 1872 und zwar Ersterer als Director, Letzterer als stellvertretender Director, wieder gewählt worden.

Cöln, den 7. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 599. Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. Dezember 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 342) werden hierdurch alle Diejenigen, welche im Jahre 1869 in unserem Auftrage Dienstreisen unternommen haben, aufgefordert ihre Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen baldigst jedenfalls aber bis spätestens den 10. Januar k. Js. zur Feststellung resp. Zahlungsanweisung an uns einzureichen.

Cöln, den 11. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 600. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro November 1869 betr.

I. Beamte: Es sind angestellt: Die Post-Expedienten-Anwärter Berens in Cöln und Hilgers in Bergheim als Post-Expedienten. Es sind versetzt: Die Post-Secretaire Schoenwald von Eisenach nach Cöln und Danziger von Cöln nach Arnsberg.

II. Unterbeamte: Es sind angestellt: der invalide Kanonier Biesenbach als Briefträger bei dem Post-Amte in Cöln, der invalide Sergant Halberkann als Eisenbahn-Post-Conductur bei dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10 hierselbst und der invalide Postillon Glehn als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Cöln. Versetzt sind: der Post-Conducteur Kleinschmidt vom Post-Amte in Cöln zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz, der Post-Conducteur Kowalczyk vom Eisenbahn-Postamte Nro. 8 in Deutz, zu dem Post-Amte in Cöln, der Post-Conducteur Noll vom Post-Amte in Cöln zu der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln, der Postbegleiter Brackenwagen von der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln zu dem Post-Amte in Cöln und der Büreaudiener Gensow von Cöln als Postbegleiter nach Rüdesheim.

Der Ober-Briefträger Fritzen in Cöln ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Entlassen ist: der Büreaudiener Tunk in Cöln.

Cöln, den 4. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 601. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt sind, die Boten-Probisten Nitz und Feikel in Cöln zu Telegraphen-Boten.

Pensionirt ist der Telegraphen-Inspector Giebel in Cöln.

Gestorben ist, der Ober-Telegraphist Oehley in Cöln.

Cöln, den 3. Dezember 1869.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker L. Thorey zu Brauweiler ist die Erlaubniß zur Administration der Brunner'schen Apotheke zu Brauweiler ertheilt worden.

Der Schulamtskandidat Mathias Joseph Schumacher ist zum Lehrer der zweiten Knabenklasse an der Elementarschule zu Münstereifel, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 51. Cöln, Mittwoch den 22. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 602. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868 betr.

Transitorische Bestimmung.

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad. c, über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. October 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschule an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

(gez.) **Graf von Itzenplitz**

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 17. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 603. Die 14. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betr.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staats Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III Nro. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgelooften und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 604. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn betr.

Die Zins Coupons Serie III Nro. 1 bis 8 nebst Talons für die Zeit vom 1. Januar 1870 bis Ende 1873 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster Hammer Eisenbahn werden bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nro. 92 unten rechts vom 3. Januar 1870 ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, gegen Abgabe der Talons ausgereicht. Letzteren muß ein unter Angabe des Wohnorts vom Inhaber unterschriebenes Verzeichniß derselben, zu welchen Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich zu haben sind, beigefügt sein.

Die Besitzer der Obligationen können in gleicher Weise die Talons auch bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn in Münster behufs der Beförderung an die Kontrolle der Staatspapiere einreichen und die neuen Coupons und Talons dort in Empfang nehmen.

Berlin, den 8 Dezember 1869.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden:

von Wedell Löwe. Meinecke.

Nro. 605. Geschäfts-Betrieb des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Charles Boernstein zu Bremen betr.

Die dem Kaufmann Charles Boernstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Ges. S. S.

Digitized by Google

729) die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des p. Boernstein damit erloschen.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

gez. **Itzenplitz.**

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 606. Verleihung eines Ehrenzeichens betr.

Des Königs-Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. November d. Js. dem Schiffbrücken-Aufseher Gerhard Masseling zu Deutz im Landkreise Cöln das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Cöln, den 17. Dezember 1869. **Königliche Regierung.**

Nro 607. Besetzte geistliche Stelle betr

Der Predigtamts-Candidat Christian Matthaei aus Züsch ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 11. Dezember 1869. **Königl. Consistorium**

Nro. 608. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgelooſten am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 309, 322, 484, 543, 630, 1353, 1442, 1607, 1623, 1656, 1679, 1767, 1829, 1840, 1925, 2060, 2218, 2301, 2363, 2515, 2818, 2975, 3103, 3622, 3682, 4525, 4619, 4681, 4695, 4736, 4739, 5045, 5598, 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 140, 174, 236, 369, 501, 795, 1270, 1307, 1437, 1553, 1686, 1725, 1951, 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 297, 357, 634, 654, 657, 711, 822, 837, 1005, 1092, 1114, 1135, 1203, 1281, 1383, 1400, 1426, 1481, 1793, 2296, 2456, 2919, 2949, 3023, 3117, 3240, 3250, 3251, 3280, 3292, 3593, 3951, 4080, 4180, 4285, 4451, 4468, 4618, 4647, 4648, 4664, 5018, 5113, 5642, 5982, 6438, 6558, 6783, 6815, 7014, 7075, 7391, 7501, 7612, 7631, 7956, 7957, 7963, 7979, 8022, 8044, 8133, 8170, 8171, 8616, 8623, 9143, 9645, 9673, 9688, 9812, 10473, 10805, 10937, 11087, 11482, 11717, 11854, 11991, 12112.

62 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 209, 393, 484, 562, 832, 846, 862, 895, 975, 1090, 1221, 1275, 1375, 1525, 1613, 1864, 1870, 2073, 2461, 2751, 2756, 2960, 3654, 3747, 3887, 3981, 4040, 4237, 4353, 4418, 4528, 4682, 4807, 4936, 5036, 5093, 5672, 5687, 5694, 5966, 6254, 6289, 6588, 6641, 6656, 6701, 6874, 7499, 7747, 8166, 8440, 8477, 8727, 8728, 8775, 8970, 9134, 9225, 9342, 9622, 9751, 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 18533.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank

für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Rasch.**

Nro. 609. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 22. November d. J. zur Feststellung der Abwesenheit des am 17. Januar 1809 zu Mayen geborenen und daselbst zuletzt wohnhaften Jacob Haut, Sohnes der Eheleute Johann Haut und Lucia Comes, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 13. Dezember 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl August Hubert Moers zu Mülheim ist zum Kreis Wundarzte des Kreises Mülheim ernannt worden.

Der bisherige 1. Lehrer Kauert an der evangelischen Elementarschule auf dem Filzengraben in Cöln, ist zum Hauptlehrer an derselben Schule ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Wielpütz ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Forsbach, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Quirrenbach, J. Elmermacher, ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule zu Sieglar im Siegkreise ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Conrad Sterzenbach ist zum Lehrer der katholischen Elementarschule in Rosbach, Kreis Waldbroel, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Herhaus ist zum 2. Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Leuscheid, Kreis Sieg, ernannt worden.

Dem israelitischen Lehrer Selig Löwenstein aus Hövelhoff ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Bonn für israelitische Mädchen im Alter von 10 bis 16 Jahren ertheilt worden.

Dem Fräulein Josephine von Borell ist die Erlaubniß ertheilt worden in der Stadt Cöln eine Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt für Töchter höherer Stände zu errichten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51 und eine Extra-Beilage.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu

Stück 51. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöln.

Köln, Mittwoch den 22. Dezember 1869.

Nachstehend bringen wir das Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsangelegenheiten vom 28. November d. Js., sowie die Generalverfügung des General-Postamtes vom 15. d. Mts. über Ausführung des neuen Portofreiheitsgesetzes, nebst einem Auszuge aus dem darin erwähnten Regulativ vom selben Datum mit dem Bemerken zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Beamten, daß wir uns die näheren Bestimmungen über die Ausführung des im Eingange erwähnten Regulativs vom 28. November d. Js. vorbehalten.

Cöln, den 22. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Staats-Ministerium.

Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 141) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§. 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§. 3. Die Frankirung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c) der Packete erfolgt durch Contirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5. Die nach §. 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen. 2) Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. 3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige

Digitized by Google

Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Contobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach geführt, und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§ 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Berlin, den 28. November 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gf. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gf. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

General-Verfügung
des General-Post-Amts.

Nro. 205. Die Ausführung des neuen Portofreiheits-Gesetzes

Vom 1. Januar 1870 ab kommt das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Nro. 16 pro 1869) zur Ausführung.

Die Postanstalten empfangen zur Ausführung des Gesetzes das beiliegende Regulativ vom 15. Dezember c.

Nach den neuen Bestimmungen werden diejenigen Sendungen behandelt, welche vom 1. Januar 1870 ab zur Post-Einlieferung gelangen und danach den Post-Aufgabestempel vom 1. Januar oder von einem Tage darüber hinaus erhalten. Postsendungen, welche sich bei der ersten Leerung der Ortsbriefkasten am 1. Januar 1870 früh in denselben vorfinden und nur noch nach den alten Vorschriften portofrei sein würden, sind mit dem Aufgabestempel vom 31. Dezember c. zu bedrucken und nach den alten Vorschriften zu behandeln, weil die Sendungen möglicherweise in dem alten Jahre in den Briefkasten niedergelegt sein können. Ebenso ist rücksichtlich derjenigen hier in Betracht kommenden Postsendungen zu verfahren, welche bei der ersten Leerung der Landbriefkasten im neuen Jahre vorgefunden werden sollten.

Postsendungen, die nach den alten Vorschriften portofrei sind und zwar aus dem alten Jahre herrühren, aber erst im neuen Jahre zu einem etwaigen späteren Termine zur Nachsendung oder Rücksendung gelangen, sind hierbei nach den alten Vorschriften portofrei zu behandeln. Zum Gebrauche der Staatsbehörden sind Dienstfreimarken hergestellt (General-Verfügung Nro. 190 vom 7. November 1869, Post-Amtsblatt Nro. 71 de 1869). Nach den vorliegenden Erklärungen der obersten Staatsbehörden werden Dienstfreimarken nicht in allen Staatsgebieten entnommen werden. Soweit aber der Gebrauch in Aussicht steht, sind inzwischen den Postanstalten in den betreffenden Staatsgebieten Vorräthe an Dienstfreimarken zugewiesen. Der Verkauf der Dienstfreimarken beginnt am 27. Dezember c. früh. Die Dienstfreimarken sind nur zum Gebrauch der Staatsbehörden und derjenigen einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde vertreten, bestimmt. Sendungen, auf welchen Dienstfreimarken befestigt sind müssen entweder durch den Abdruck des Dienstsiegels (Dienststempels) kenntlich oder aber, wenn der einzelne Beamte, welcher die Staatsbehörde vertritt, kein Dienstsiegel führt, mit einem Vermerk versehen sein, in welchem „die Ermangelung eines Dienstsiegels" von dem Absender mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt ist. Fehlt das Dienstsiegel (Dienststempel) und ist die Sendung ebensowenig mit jenem bescheinigten Vermerk versehen, so haben die Postanstalten zwar die Sendung unbeanstandet passiren zu lassen, auch das verwendete Werthzeichen anzuerkennen, jedoch die Sendung am Aufgabeort zu notiren, und wenn dergleichen Fälle öfter vorkommen, der Ober-Post-Direktion mittels Berichts davon Anzeige zu machen. Zu Anfang könnten irrthümlich auch andere Behörden als Staatsbehörde resp. andere Beamten als solche, welche eine Staatsbehörde vertreten, von Dienstfreimarken Gebrauch machen. In der kurzen Zeit des Ueberganges darf hierüber hinweggesehen und der Werth der Dienstfreimarken lediglich anerkannt werden. Es ist jedoch in solchen Fällen alsbald von Seiten der Postanstalten in geeigneter Form darauf hinzuwirken, daß jenen Marken nicht eine erweiterte Anwendung, als vorher zum Ausdruck gebracht worden, gegeben werde.

Das Rubrum „Portopflichtige Dienstsache" befreit auch ferner bei unfrankirten Dienstbriefen von dem Zuschlagporto. Dieses Rubrum darf angewendet werden von öffentlichen Behörden (Staats- und anderen Behörden), von denjenigen einzelnen Beamten, welche eine öffentliche Behörde vertreten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen. Ein derartiger Dienstbrief muß, um von dem Zuschlagporto frei zu sein, außerdem mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sein, oder es muß, wenn der einzelne, eine öffentliche Behörde vertretende Beamte sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet, unter dem gedachten Rubrum „die Ermangelung eines Dienstsiegels" von ihm mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt sein. Milde Stiftungen und Privatvereine sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt. Bei Briefen, die nach Bezirken außerhalb des Norddeutschen Postgebiets bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, den Niederlanden u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postgebiet bestimmt sind oder durch dasselbe transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagportos, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig festsetzend ist, nicht statt.

In einzelnen Staatsgebieten, namentlich in Preußen

Digitized by Google

und Lauenburg, werden die Staatsbehörden und diejenigen einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde repräsentiren, alle frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen auf der Adresse als „Portopflichtige Dienstsache" bezeichnen. Soweit jene Bezeichnung nicht zur Abwendung des Zuschlagportos für unfrankirte Briefe im Innern des Norddeutschen Postbezirks bestimmt ist, erfüllt dieselbe für die absendenden Behörden andere Zwecke und haben mithin die Postanstalten dagegen keine Einwendung zu erheben.

Die Postanstalten haben baar oder im Wege der Contoführung frankirte Briefe und sonstige Sendungen ihrerseits niemals mit Dienstfreimarken zu bekleben, sondern, soweit ihnen die Beklebung obliegt, nur die gewöhnlichen, allgemein gebräuchlichen Freimarken selbst zu verwenden.

Das General-Post-Amt legt großen Werth darauf, daß die Durchführung der neuen Vorschriften im Verkehr mit den Behörden möglichst erleichtert werde, und daß mithin das thunlichste Entgegenkommen stattfinde, soweit dies mit dem Interesse des Postwesens und insbesondere mit Wahrung der Interessen der Bundes-Postkasse vereinbar ist.

Die Anlage A. enthält eine Darstellung der Contoführung für die Behörden; die Anträge derselben sind abzuwarten. Die Contoführung für Staatsbehörden ist unentgeltlich zu bewirken. Ebenso ist die Contoführung für einzelne, eine Staatsbehörde vertretende Beamte in dem Falle unentgeltlich zu bewirken, daß dieselbe sich lediglich auf Porto für Dienstsachen beschränkt. Exemplare der Anlage A. werden den Postanstalten durch die Ober-Post-Directionen zugehen, um dieselben an Staatsbehörden resp. an einzelne, eine Staatsbehörde vertretende Beamte zu verabfolgen, soweit dies zur Erleichterung irgend gereichen kann. Ein Mehrbedarf solcher Exemplare ist durch die Postanstalten von den Ober-Post-Directionen einzuholen.

Die Anlage C. enthält das Verfahren wegen der Aversionirung der Porto- und Gebühren-Beträge für die von Staatsbehörden abgehenden Sendungen. Die Postanstalten müssen sich allgemein mit diesen Vorschriften bekannt machen. Soweit in den einzelnen Staatsgebieten von der Aversionirung Gebrauch gemacht wird, erhalten die Aufgabe-Postanstalten darüber noch besondere Anweisung durch die Ober-Post-Direktionen. Ohne eine solche Anweisung kann überhaupt niemals jenes Aversionirungs-Verfahren eingeleitet werden. Wegen der Aversionirung von Landbrief-Bestellgeld für Correspondenten im weitesten Umfange tritt keine Aenderung der bestehenden Grundsätze ein.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

Regulativ.

über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.
(Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bundesgesetzblatt S. 141.)

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Artikel 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

Die genannten Allerhöchsten Herrschaften genießen daher in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Haus-Ministerien (resp. die mit den betreffenden Functionen beauftragten Central-Stellen), die von denselben ressortirenden Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militair-Cabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen: in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfallsigen Sendungen, soweit sie von den Haus-Ministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit", „Großherzogliche Angelegenheit u. s. w. oder „Militaria" versehen sein.

Bei Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird nur das Porto für die außerhalb des Norddeutschen Postgebiets liegenden Strecken in Ansatz gebracht.

Artikel 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind. Den Bundesbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria", „Marinesache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zollvereinssache" und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Bundesdienstsache" versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a.) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsmerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen das Ge-

Digitized by Google

wicht von zwanzig Pfund per Stück (deren übrigens mehrere von solchem Einzelgewicht zu einer Adresse gehören können) nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer absendenden Stelle an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Wegen der Portopflichtigkeit der Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets siehe Art. 11 und 18.

Artikel 3. Als reine Bundesdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4. Diejenigen von Bundesbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Bundesdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Bundes-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5. In Bundesraths-Sachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesraths-Sache" bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Norddeutschen Postgebiets unter der Bezeichnung „Bundesraths-Sache" nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Zollbundesraths-Sachen Anwendung.

Artikel 6. Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Bundesbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Angelegenheiten des Zollparlaments Anwendung.

Artikel 7. In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Bundesbehörden abgesandt oder an Bundesbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.

Artikel 8. Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,
   e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
   b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communalbehörde;
4) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder Kasse;
5) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
6) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Aktensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;
7) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten

Digitized by Google

Offizieren können in dringenden Fällen postläglich bis zum Gewicht von 100 Pfd. portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Post-Anstalten gelten die im Art 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nro. 4 a) bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 keine Anwendung. (Vergl. Art. 11 und 18.)

Art. 9. In Betreff der Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, tritt keine Aenderung ein.

Art. 10. In Angelegenheiten des Zollvereins, der Elbschifffahrt und der Rheinschifffahrt kommen die Bestimmungen in der Anlage 1 unter II. A. und C. und in der Anlage 2 im §. 2 auch bei Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets zur Anwendung.

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 11. Die Portofreiheit von Sendungen im Verkehre mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Würtemberg richtet sich nach den in der Anlage 1 abgedruckten, auf Verträgen beruhenden Bestimmungen. Außerdem sind diejenigen, nach den genannten Staaten gerichteten Sendungen, welche nach den Artikeln 1 und 2, sowie 4 bis 8 dieses Regulativs die Portofreiheit genießen, dann portofrei zu befördern, wenn das Porto von dem Abgangsorte bis zu dem Bestimmungsorte ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde.

Sendungen nach oder von anderen als den vorgenannten Staaten werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Conventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2, und 4 bis 10 dieses Regulativs erwähnten Sendungen nach und von dem Auslande nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 dieses Regulativs innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei zu befördernden Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen auch dann von Entrichtung des Norddeutschen Porto resp. des auf die Norddeutsche Strecke entfallenden Porto freizulassen, wenn ihnen auf dem betreffenden fremden Gebiete die Portofreiheit nicht zugestanden ist.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Norddeutschen Postkasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13. Auch für die nach den Artikeln 2, und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten);
2) die Gebühr für Bestellung der von weiterher eingehenden Packete ohne Werthsdeclaration und Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie für Bestellung der baar auszuzahlenden Beträge zu den von weiterher eingehenden Postanweisungen innerhalb des Orts-Bestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt;
3) die Gebühr für Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt oder durch die im Orts-Bestellbezirke vorhandenen Briefkasten bewirkt ist und welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind — gleichviel ob die Sendungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden;
4) die Expreß-Bestellgebühr.

Artikel 14. Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen.

Des Weiteren können im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Postanweisungen portofrei vorkommen, weil die Gebühr dafür ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließe, während eigentliche Geldsendungen in diesem Verkehre ganz oder im Fall des §. 1 streckenweise portopflichtig wären.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15. Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzüglich abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „öffentliches Siegel fehlte." Bei Briefen ist in solchen Fällen außer dem Porto das Zuschlagporto wie bei unfrankirten Briefen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen:

Digitized by Google

b) ob dem Absender, resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde ꝛc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Controlle (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „bis zur näheren Begründung der Portofreiheit" zu versehen und, wie oben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Betheiligte nicht unnöthig belästigt werden haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Art. 16. Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 30 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommenden Falls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Art. 17. Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts oder

b) durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder

c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Art. 18. Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Baden oder Bayern oder Württemberg andererseits. (Vergl. Art. 11.)

Wegen der Postanweisungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird auf Artikel 14 Bezug genommen.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

General-Post Amt des Norddeutschen Bundes.

von Philipsborn.

A.

Contirung der Porto- und Gebührenbeträge für die Dienstsendungen der Staatsbehörden und der einzelnen, solche Behörden repräsentirenden Beamten.

(Siehe § 3 des Regulativs vom 28. November 1869.)

Die absendenden Staatsbehörden (resp. die einzelnen, solche Behörden repräsentirenden Beamten) lassen in ihrem Büreau die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Contobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden Formular A.*) einzurichten und von der betreffenden Staatsbehörde zu beschaffen ist. Der auliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 4 ob; es ist derselben lediglich anheimgegeben, inwieweit sie die Rubrik 4 zur speciellen Eintragung der einzuliefernden recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe, Packete mit und ohne Werthsdeclaration benutzen will. Das Contobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt. Der annehmende Postbeamte trägt die Porto- und Gebührenbeträge in Rubrik 5 ein, und zwar wird derselbe den Porto- ꝛc. Betrag für jede von der auliefernden Behörde in Rubrik 4 speciell bezeichnete Sendung besonders notiren, wogegen die Porto- ꝛc. Beträge für alle summarisch verzeichneten Sendungen von ihm in Einer Summe eingerückt werden.

Falls die auliefernde Behörde vorweg davon Abstand nehmen will, von der Rubrik für die specielle Bezeichnung der einzelnen Sendungen Gebrauch zu machen, kann ein einfacher eingerichtetes Contobuch nach Maßgabe des Formulars B. zur Anwendung kommen, in welches die Sendungen stets summarisch und dem entsprechend auch die Porto- ꝛc. Beträge ausschließlich summarisch notirt werden; bei diesen Contobüchern liegt der absendenden Behörde die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 3 ob.

Dasselbe Contobuch, welches für die frankirt abgehenden Sendungen benutzt wird, dient auch zur Eintragung der an dieselbe Staatsbehörde gerichteten, unfrankirt eingehenden Sendungen. Der Postbeamte der Ausgabestelle trägt das Datum der Abholung und die auf solchen Sendungen haftenden Porto- ꝛc. Beträge summarisch in das Contobuch ein. Der adressatischen Behörde steht es dann frei, wenn das Formular A. angewandt ist, unter Benutzung der Rubriken 2, 3 und 4 die eingegangenen Sendungen zu verzeichnen oder, falls das Formular B. Anwendung findet, die Rubriken 2 und 3 auszufüllen.

Die Postanstalten führen jedem Contobuche der Behörden gegenüber ein Gegen-Conto, in welchem der annehmende resp. ausgebende Postbeamte das Datum der Einlieferung, resp. der Abholung und die creditirten Porto- und Gebührenbeträge summarisch verzeichnet.

Die Contoführung ist nach Vorstehendem in Bezug auf ankommende Sendungen im Allgemeinen nur dann anwendbar, wenn eine Abholung derselben von der Post stattfindet.

Am Monatsschlusse sorgt die Postanstalt für die Aufrechnung des Contobuchs der Staatsbehörde oder für die Nach-

*) Sofern die Behörden Formulare anwenden wollen, welche dem Formular A zwar nicht genau entsprechen, sich aber demselben im Wesentlichen anschließen, haben die Postanstalten bereitwilligst auf die Benutzung solcher Formulare einzugehen.

Digitized by Google

rechnung deſſelben, was ſpeciell verabredet werden kann. Die Poſtanſtalt vergleicht mit dem Ergebniß ihres eigenes Contobuch.

Die Berichtigung der creditirten Beträge hat monatlich zu geſchehen; die Poſtanſtaſt quittirt in dem, der Behörde gehörigen Contobuche über den Empfang des monatlichen Geſammtbetrages.

Die in Rede ſtehende Contoführung und Creditirung erfolgt unentgeltlich.

A.

Monat ..... Jahr .....

1.	2.	3.	4.	5.
Datum.	Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	Stückzahl der ſonſtigen Sendungen.	Nähere Bezeichnung der recommandirten Sendungen. Poſtanweiſungen, Geldbriefe und Packete mit und ohne Werthsdeclaration.	Porto- und Gebührenbetrag. Gr. | Pf. resp. (Fl. | Kr.)

B.

Monat ..... Jahr .....

1.	2.	3.	4.
Datum.	Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	Stückzahl der ſonſtigen Sendungen.	Porto- und Gebührenbetrag Gr. | Pf. resp. (Fl. | Kr.)

Averſionirung der Porto- und Gebührenbeträge für portopflichtige Sendungen, welche von den Staatsbehörden und den einzelnen, ſolche Behörden repräſentirenden Beamten frankirt abgeſandt werden.

I. Grundſätze für die Averſionirung.

Die Averſionirung der Porto- und Gebührenbeträge erſtreckt ſich auf diejenigen portopflichtigen Sendungen, welche von Staatsbehörden (resp. von einzelnen, ſolche Behörden repräſentirenden Beamten) frankirt abgeſandt werden. Das Averſum wird von dem General-Poſt-Amte mit der betreffenden Central-Behörde vereinbart und kann in eine Summe das Porto ꝛc. für die von der Central-Behörde und für die von den nachgeordneten Behörden abgehenden Sendungen umfaſſen.

Zum Zwecke der Averſionirung werden die Porto- ꝛc. Beträge in der Regel für einen Zeitraum von vier Wochen notirt; es kann aber auch, falls es von der einen oder anderen Seite für nothwendig erachtet werden ſollte, ein längerer Zeitraum für die Notizführung vereinbart werden. Während des betreffenden Zeitraums darf ſeitens der abſendenden Behörde von der Verwendung von Dienſtfreimarken oder von der Auflieferung der Briefe u. ſ. w. durch die Briefkaſten überhaupt nicht Gebrauch gemacht werden. Die abzulaſſenden Sendungen ſind vielmehr ohne Unterſchied bei der Annahmeſtelle der Poſtanſtalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Poſtanſtalten ſich befinden, bei derjenigen Stelle abzuliefern, welche nach vorheriger Verſtändigung zwiſchen dem Vorſteher der Haupt-Poſtanſtalt und dem Vorſteher der betreffenden Behörde dazu bezeichnet wird. Hat die abſendende Behörde jedoch ihren Sitz nicht am Poſtorte, ſondern im umliegenden Landbrief-Beſtellbezirk, ſo kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, ſoweit derſelbe zur Einſammlung von Sendungen berechtigt iſt.

Die abſendende Staatsbehörde läßt in ihrem Büreau die zur frankirten Abſendung beſtimmten Poſtſendungen in ein Averſionirungs-Conto eintragen, welches nach dem beiliegenden Formular von den betreffenden Staatsbehörde in Form eines Buches oder Heftes einzurichten iſt. Der auflieferndn Behörde liegt die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 4 ob; die recommandirten Sendungen, Poſtanweiſungen, Geldbriefe, Packete mit und ohne Werthdeclaration ſind, neben der in Rubrik 3 erfolgenden ſummariſchen Eintragung, in Rubrik 4 ſpeciell zu verzeichnen. Das Averſionirungs-Conto wird bei Einlieferung der Sendungen zur Poſt daſelbſt der Annahmeſtelle mit vorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, ſo iſt dieſem das mit

Digitized by Google

den Eintragungen versehene Heft mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der an der Annahmestelle der Postanstalt fungirende Beamte trägt das Gewicht der Packete in die Rubrik 5 ein und verzeichnet die sämmtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Rubrik 6. und zwar Hinsichts der gewöhnlichen Briefe (incl Drucksachen, Waarenproben) summarisch, Hinsichts der übrigen, in Rubrik 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Aversionirungs-Conto der Behörde ein Gegen-Conto, in welches die Post-Annahmestelle das Datum der Einlieferung und die Porto- und Gebührenbeträge summarisch verzeichnet.

Es gehören auch zu den zu aversionirenden Beträgen:

a) das Landbrief-Bestellgeld für alle Sendungen nach dem Umkreise anderer Postorte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks,

b) die Bestellgebühr für Briefe und sonstige Sendungen an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,

c) das Landbrief-Bestellgeld für Briefe und sonstige Sendungen an Adressaten im eigenen Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,

d) die Gebühren für die von den Landbriefträgern entgegen genommeneo, nach dem Orte der Postanstalt oder nach demselben Land-Bestellbezirke bestimmten frankirten Sendungen,

e) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung per Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen.

Für die Zwecke der Aversionirung der Beträge sub a. wird in Bezug auf den ganzen Umfang des Norddeutschen Postbezirks der Einheitssatz von ½ Gr. resp. 2 Xr. zum Grunde gelegt. Dieses Landbrief-Bestellgeld wird von der Aufgabe-Postanstalt für solche frankirten Sendungen, welche an Adressaten im Land-Bestellbezirke eines anderen Postorts gerichtet sind, gleich mit dem Porto zusammen im Aversionirungs-Conto (resp. im Gegenbuche) verzeichnet. Für Sendungen nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks ist jedoch das etwaige Landbrief-Bestellgeld stets vom Adressaten zu entrichten.

Für die Ansetzung und Aversionirung der Beträge sub b. und c. sind die in Bezug auf den Orts-Postverkehr (Stadtpost-Verkehr) und resp. die für den Verkehr aus dem Orte nach dem eigenen Umkreise der Aufgabe-Postanstalt bestehenden Tarife maßgebend. Wenn danach bei der gleichzeitigen Auflieferung einer größeren Zahl von frankirten Briefen an Orts-Einwohner (Stadtpost-Briefen) ein ermäßigter Gebührensatz besteht, so wird zum Zweck der Aversionirung dieser ermäßigte Satz und, sofern derselbe in verschiedenen Abstufungen ausgedrückt ist, der am meisten ermäßigte Satz ausschließlich zur Anwendung gebracht. Sollte bei der Postanstalt auch für Briefe nach dem eigenen Land-Bestellbezirke, wenn sie in größerer Zahl frankirt eingeliefert werden, eine Ermäßigung bestehen, so findet die betreffende Ermäßigung entsprechend Anwendung.

Für die Ansetzung und Aversionirung der Gebühren ad d. und e. sind die bestehenden allgemeinen Tarife maßgebend.

Bei Briefen mit Insinuations-Document, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, erstreckt sich die Aversionirung nicht allein auf das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch auf die Insinuations-Gebühr, auf das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Documents und auf das etwaige Landbrief-Bestellgeld. Diese Beträge werden von der Post-Annahmestelle bei der Auflieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Aversionirungs-Conto der Behörde, resp. in das Gegenbuch der Postanstalt aufgenommen.

Von der Aversionirung ausgeschlossen sind folgende Gebühren:

1) die Gebühr für Bestellung der von anderen Postorten eingehenden Packete ohne Werths-Declaration, Sendungen mit declarirtem Werthe und Postanweisungs-Beträge am Orte der Bestimmungs-Postanstalt; die Gebühr ist vom Adressaten zu entrichten, falls derselbe nicht von der Abholung Gebrauch macht;

2) das Expreßbestellgeld für die von der absendenden Behörde etwa verlangte Bestellung einer Sendung an den Adressaten durch einen expressen Boten; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Adressaten eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;

3) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung per Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt die betreffende Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll; die vom Absender zu tragende Nebengebühr ist in diesem Falle baar zu entrichten.

Am Schlusse der Ermittelungs-Periode werden die Aversionirungs-Contos der Staatsbehörden bei der betreffenden Staatsbehörde in der Rubrik 6 aufgerechnet und von der Postanstalt bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrem Gegenbuche geprüft. Die Postanstalt hat nach befundener Uebereinstimmung alsdann in beiden Büchern die gegenseitige Uebereinstimmung zu bescheinigen. Die Contos der Staatsbehörden gelangen hierauf auf dem geschäftlichen Wege zum Zweck der Nachrechnung an die Ober-Post-Direction. Dahin werden auch von den Postanstalten die ihrerseits geführten Gegenbücher abgegeben. Das General-Post-Amt veranlaßt die Ausrechnung des Aversums. Die Summe an Porto und Gebühren, welche für die während des vierwöchentlichen Zeitraums zur Auflieferung gelangten Postsendungen aufgelaufen und durch Nachrechnung bei der Ober-Post-Direction festgestellt ist, wird mit der Zahl 13 multiplizirt und so die pro anno an die Bundes-Postkasse zu entrichtende Aversionalsumme gebildet. Falls die Ermittelung auf einen längeren als vierwöchentlichen Zeitraum ausgedehnt wird, erfolgt die Festsetzung der Jahressumme in einer der Ermittelungsfrist entsprechenden Weise.

Ueber die stattgehabten Aversionirungen wird bei dem General-Post-Amte ein Register geführt, aus welchem ersichtlich ist:

1) die Bezeichnung der Centralbehörde, mit welcher die Aversionalsumme vereinbart worden ist, unter fortlaufender Nummer;

2) die Bezeichnung der jener Central-Behörde nachgeordneten Behörden, auf deren abgehende Sendungen die Zahlung der Aversionalsumme sich mitbezieht;

3) die vereinbarte Aversionalsumme.

Die vereinbarte Aversionalsumme ist zunächst rückwirkend von dem Termin der Einführung des Verfahrens und demnächst in monatlichen Raten postnumerando an diejenige Postkasse zu entrichten, welche von dem General-Post-Amte in jedem Falle be-

Digitized by Google

zeichnet werden wird. Die empfangende Kasse stellt über den Betrag eine Quittung aus.

Der betreffenden Staatsbehörde sowohl als der Postverwaltung steht es jeder Zeit frei, eine Prüfung darüber, ob die vereinbarte Aversionalsumme den thatsächlichen Verhältnissen nach entspricht, resp. wenn dies nicht der Fall ist, eine neue Feststellung des Aversums herbeizuführen.

II. Aeußere Bezeichnung der Sendungen.

Während der Dauer der zum Zwecke der Aversionirung stattfindenden Notirung der Porto u. s. w. Beträge sowohl, als nach Ablauf der Ermittelungs-Periode, sind die betreffenden Sendungen auf der Adresse

1) mit dem Vermerk:

„frei laut Aversum Nr. . . . . "

(oder abgekürzt: „frei lt. Aversum Nr. . . . . ") und

2) mit der Firma der absendenden Behörde

zu versehen. Die Aversional-Nummer ergiebt sich aus dem Register des General-Post-Amts und wird den betreffenden Stellen rechtzeitig vor dem Beginne der Ermittelungs-Periode mitgetheilt.

Der Vermerk: „frei laut Aversum Nro. . . . . " ist auf die Vorderseite der Adresse in die linke untere Ecke und die Firma der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen noch durch den Verschluß mittelst des Dienstsiegels oder Dienststempels der absendenden Behörde als geeignet zur unentgeltlichen Beförderung im Einzelnen erweisen.

In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne, eine Staatsbehörde repräsentirende Beamte mit einem Dienstsiegel nicht versehen ist, hat der Vermerk zunächst ganz wie vorstehend zu lauten; außerdem aber hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Firma der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Insinuations-Document muß der Vermerk „frei lt. Aversi. Nr. . . . . " noch auf die Außenseite des Insinuations-Dokuments gesetzt werden; es ist jedoch auf dem Insinuations-Documente selbst ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk nicht erforderlich.

Es ist den Staatsbehörden anheim gegeben, den Vermerk „frei lt. Aversi. Nro. . . . . " und die Firma der absendenden Behörde mittelst eines Stempels auf die Adresse der Sendungen drucken zu lassen, welcher nachstehender Form entspricht:

frei lt. Aversi. Nr. 1.
Herzogl. Meiningensches
Staats-Ministerium.

Die Angabe des Ortes, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel entbehrlich, weil der Ort aus dem Postaufgabe-Stempel hervorgeht.

Die Postanstalten an den Aufgabeorten prüfen, ob die Sendungen den Anforderungen in Betreff des Aversionirungs-Vermerks und des Dienstsiegels resp. der Bescheinigung über die Ermangelung eines solchen entsprechen. Zum Zweck der Controlle wird den Postanstalten ein Extract aus dem Register des General-Post-Amts durch das Post-Amtsblatt mitgetheilt. Für die Dauer der Ermittelungs-Periode hat die Aufgabe-Postanstalt gleich bei der Annahme diejenigen Porto- und Gebühren-Beträge, welche für die einzelnen Sendungen im Aversionirungs-Conto zur Berechnung kommen, auf der Adresse der Sendung neben dem Vermerk „frei lt. Aversi. Nr. . . . . " mit schwarzer Dinte nachrichtlich ersichtlich zu machen.

Aversionirungs-Conto

de (Bezeichnung der Staats-Behörde) in _____

Beginn der Ermittelungs Periode: _____ten _____ 1870.

Dauer der Ermittelung _____ Wochen.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
	Stückzahl			Gewicht der Packete.		Porto und Gebührenbetrag.	
Datum.	der gewöhnlichen Briefe.	der sonstigen Sendungen.	Bezeichnung der recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe und Packete mit und ohne Werths-Declaration, nach Gegenstand, Bestimmungsort und resp. Betrag der Postanweisung oder des declarirten Werthes.	Pfd	Loth.	Gr. resp. (Fl.	Pf. Xr.)

Köln, Druck W. Greven & A. Bechtold.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 52. Cöln, Mittwoch den 29. Dezember 1869.

Nro 610. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 14. und 15. Dezember 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 38 und 39 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro 386. Die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

Nro. 387. Die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

Nro. 393. Die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde Vom 13 Dezember 1869.

Nro. 394. Die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Nro. 611. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 27. November und 4. Dezember 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 67 und 68 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7543. Das Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26 November 1869.

Nro. 7544. Den Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1861 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Nro. 7545. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869.

Nro. 7546. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thlrn. Vom 10. November 1869.

Nro. 7547. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 612. Wechselstempelabgabe betr.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. Js., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B. G. Bl. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. Mts. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 und ff. veröffentlichen Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenen Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempel-Materialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. Js. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister (gez.) **Camphausen.**

Vorstehende Bekanntmachung nebst Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. Dezember 1869

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Anweisung

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a, überhaupt nicht, oder

b, mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder

Digitized by Google

c, nicht rechtzeitig versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter Nro. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das Inland, und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannte Transito-Wechsel (im § 1 unter Nro. 1 beibehalten.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a, Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b, Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.

6) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen. (§. 15 des Gesetzes).

Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11. a. E.)

7) Der Zeitpunkt bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz), ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a, inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossement auf den Wechsel gesetzt wird die Versendung zum Accept vornehmen (§. 17 erster Absatz.) Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b, der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§. 7 Absatz 2).

Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8) Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nro. 7 a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen

Digitized by Google

Extra-Beilage
zu
Stück 52. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöln.
Köln, Mittwoch den 29. Dezember 1869.

In Verfolg unseres Erlasses vom 22. d. Mts., (Extrabeilage zu Stück 51 unseres Amtsblatts vom 22. d. Mts.) bringen wir hierunter die von dem Königlichen Ministerium erlassene Instruction zur Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 22. d. Mts., sowie die Bestimmungen über die Porto- und Gebührenerhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokument vom 1. d Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung der betheiligten Behörden und Beamten unseres Ressorts mit der Aufforderung, die auf Grund der §§. 2 und 3 des Regulativs vom 28. November d. Js. zum Ankauf von Dienstfreimarken, sowie zur Berichtigung des kontirten Portos verausgabten Beträge vierteljährlich bei uns, gehörig belegt, zur Erstattung zu liquidiren.

Cöln, den 27. Dezember 1869. **Königliche Regierung.**

Instruktion A.
zur
Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Zur Ausführung des von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 28. v. M. erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten wird den zum Ressort der allgemeinen und der Finanz-Verwaltung gehörigen Königlichen Behörden nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1. Die Bestimmung im §. 1. des Regulativs, nach welcher alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden bei der Absendung zu frankiren sind, findet ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob eine Sendung ausschließlich im Staats-Interesse erfolgt oder ob bei derselben ein anderes Interesse konkurrirt. Ist im letzteren Falle eine zur Erstattung des verauslagten Porto verpflichtete Person vorhanden, so ist dasselbe demnächst von ihr Seitens derjenigen Behörde wieder einzuziehen, welche die betreffende Angelegenheit zu erledigen hat. Dies ist namentlich in denjenigen administrativen Untersuchungssachen (z. B. Disziplinarsachen, Steuer-Kontraventions- und Defraudationssachen ꝛc.) in welchen den Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, genau zu beachten.

§. 2. Bei allen Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob dieselben ausschließlich im Staats-Interesse erfolgen oder nicht (§. 1. a. des Regulativs). Zu den Sendungen der letzteren Art, welche unfrankirt abzuschicken sind, gehören insbesondere

1) Bescheide, welche auf Gesuche von Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Unterstützung, Gehalts-Verbesserung, Beförderung ꝛc. erlassen werden,
2) Sendungen an die Mandatare des Fiskus in den Prozeßsachen des letzteren,
3) Sendungen an ständische und Kommunal-Behörden, gutsherrliche Ortsobrigkeiten, Korporationen, Vereine und Institute, welche deren Angelegenheiten betreffen,
4) Sendungen an die Preußische Bank und deren Filial-Anstalten,
5) Sendungen an Lotterie-Einnehmer,
6) Sendungen an Domainenpächter,
7) Geldsendungen, welche nicht durch Post-Anweisung erfolgen, mit Ausschluß der Fälle, in welchen der Empfänger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm der Betrag der Sendung an dem Bestimmungsorte derselben kostenfrei zugestellt werde,
8) Aufforderungen zur Zahlung rückständiger Abgaben, Gebühren und Kosten,
9) Sendungen von Stempelpapier an Notare,
10) Sendungen in Erbschaftsstempelsachen,
11) Sendungen in Kautions-Angelegenheiten,
12) Sendungen, welche sich auf die Ausreichung von Staatspapieren und Rentenbriefen, sowie von Coupons und Talons zu solchen Papieren beziehen,
13) Sendungen der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt an ihre Kommissare und Interessenten,
14) Sendungen, welche sich auf die amtliche Herausgabe von Büchern, Karten und dergleichen beziehen,
15) Straf-Verfügungen.

§. 3. Bei dem Abschluß von Lieferungs-Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Lieferanten die Zahlung des Porto für alle, das Lieferungsgeschäft betreffenden Korrespondenz- und sonstigen Sendungen zur Pflicht gemacht wird.

§. 4. Ein Rechtsanspruch eines Empfängers auf portofreie Zustellung einer Sendung (§. 1 b. des Regulativs) ist nur in den Fällen anzuerkennen, in welchen derselbe auf einer Gesetzes-Vorschrift oder auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 5. Die einzeln stehenden niederen Königlichen Beamten (z. B. Förster, Chausseegelderheber, Exekutoren ꝛc.) haben ihre dienstlichen Sendungen stets unfrankirt abzulassen, auch wenn dieselben an Königliche Behörden gerichtet sind.

§. 6. Postanweisungen, welche von den Königlichen Behörden abgelassen werden, sind stets zu frankiren; jedoch ist in den Fällen, in welchen die Staatskasse zur Zahlung des Porto für dieselben nicht verpflichtet ist, der Betrag des letzteren von der durch Vermittelung der Post überwiesenen Summe vorweg abzuziehen.

§. 7. Postsendungen in reinen Bundesdienst-Angelegen-

Digitized by Google

heiten (z. B. Sendungen an die General-Kasse des Norddeutschen Bundes) und in Militair-Angelegenheiten sind nach der Vorschrift im §. 2. des Bundes-Gesetzes vom 5. Juni d. J. (B. Ges.-Bl. S. 141.) zu behandeln.

§. 8. Geldsendungen sind thunlichst zu vermeiden; die Königlichen Behörden haben Zahlungen durch Abrechnung oder Anweisung in allen Fällen zu bewirken, in welchen dies füglich geschehen kann.

§. 9. In Bezug auf die Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Postsendungen in denjenigen Fällen, in welchen die Staatskasse zur Tragung desselben nicht verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Demgemäß haben die Königlichen Behörden in derartigen Fällen die Couverts der Sendungen der Postanstalt zur nachträglichen Einziehung des Porto von dem Absender zurückzugeben.

§. 10. Verfügungen, durch welche eine Königliche Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderten Berichts erinnert wird, sind unfrankirt abzusenden, wenn sie durch eine nach dem Ermessen der verfügenden Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtung eines bereits vorher ergangenen Excitatoriums nothwendig werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumigkeit die Verfügung veranlaßt worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

Berlin, den 22. Dezember 1869.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow

Der Minister des Innern. **Graf zu Eulenburg.**

Der Finanz-Minister. **Camphausen.**

II.

Die Porto- und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokument betreffend

So weit den Post-Anstalten amtliche (gerichtliche und außergerichtliche) Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument zur Besorgung übergeben werden, kommen vom 1. Januar 1870 ab im ganzen Umfange des Norddeutschen Postbezirks folgende Porto- und Gebühren-Beträge gleichmäßig in Anwendung:

1. das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung mit 1 Gr. resp. 3 Xr. (oder, falls der Brief nach Abnahme des Insinuations-Dokuments, mehr als 1 Loth wiegt, mit 2 Gr. resp. 7 Xr.);
2. die Insinuations-Gebühr mit 1 Gr. resp. 4 Xr.;
3. das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments mit 1 Gr. resp. 3 Xr. und
   im Falle die Verfügung an einen Adressaten im Landbestellbezirk der Post-Anstalt des Bestimmungsorts gerichtet ist — ohne Rücksicht auf den bei der betreffenden Post-Anstalt im Uebrigen bestehenden Tarif für die Landbrief-Bestellung —
4. ein Landbrief-Bestellgeld von $\frac{1}{2}$ Gr. resp. 2 Xr.

Die vorstehend bezeichneten Porto- und Gebühren-Beträge sind sämmtlich

entweder

von der absendenden Behörde

oder

von dem Adressaten der Verfügung

zu entrichten. Die Berechnung der Porto- u. s. w. Beträge erfolgt auch in Ansehung der Insinuations-Gebühr und des etwaigen Landbrief-Bestellgeldes stets in derjenigen Währung, in welcher die Post-Anstalt rechnet, der die Erhebung obliegt, mithin bei der Zahlung durch die absendende Behörde in der Währung der Post-Anstalt des Aufgabeorts und bei der Zahlung durch den Adressaten in der Währung der Post-Anstalt des Bestimmungsorts.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

I. Wenn die absendende Behörde die Porto- ꝛc. Beträge entrichten will

Die absendende Behörde entrichtet bei der Einlieferung der Verfügung ꝛc. mit Insinuations-Dokument zunächst nur das Porto für den Hinweg der Verfügung. Die übrigen Beträge, nämlich:

die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbrief-Bestellgeld

werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Insinuations-Dokuments von der absendenden Behörde in der bei der Aufgabe-Post-Anstalt geltenden Währung entrichtet.

Falls eine Insinuation nicht ausgeführt werden kann, ist außer dem (sogleich bei Einlieferung der Sendung berichtigten) Porto für den Hinweg der Verfügung ꝛc. überhaupt keine Zahlung weiter zu entrichten.

II. Wenn die Entrichtung der Porto- ꝛc. Beträge durch den Adressaten erfolgen soll.

Das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung, die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbrief-Bestellgeld werden in der am Orte der Distributions-Post-Anstalt geltenden Währung von dem Adressaten der Verfügung ꝛc. eingefordert.

Verweigert der Adressat die Berichtigung der von ihm geforderten Beträge, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuirung der Verfügung an ihn; es wird vorausgesetzt, daß die unberichtigt gebliebenen Porto- und Gebühren-Beträge in solchem Falle auf Grund des Insinuations-Dokuments in der bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte geltenden Währung von der absendenden Behörde entrichtet werden.

Hat eine Insinuation überhaupt nicht zur Ausführung gebracht werden können, so ist nur das Porto für den Hinweg der Verfügung ꝛc. bei Rückgabe derselben von der absendenden Behörde zu entrichten.

III. Wenn die Bestellung und Insinuirung der Verfügung ꝛc. durch einen expressen Boten erfolgen soll.

Wenn die Bestellung eines Briefes mit Insinuations-Dokument nicht in der gewöhnlichen Tour, sondern durch expressen Boten erfolgen soll, so tritt den oben unter 1 bis 3 verzeichneten Gebühren das tarifmäßige Expreßbestellgeld hinzu. Dasselbe ist im Falle der Frankirung des Briefes gleichzeitig mit dem Porto für den Hinweg von der absendenden Behörde zu entrichten.

IV. Wenn die Verfügung an einen Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet ist.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument, welch

Digitized by Google

an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet sind, kommt

1. die gewöhnliche Bestellgebühr für Briefe, aus dem Orte an Adressaten im Orte selbst (Stadtbriefe) und
2. die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument, welche an Adressaten im eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet sind, kommt

1. ein Landbriefbestellgeld von ½ Gr. resp. 2 Xr. und
2. die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Wenn die absendende Behörde die Beträge zahlen will, dann ist die Bestellgebühr gleich bei der Einlieferung der Sendung zu entrichten, nächst die Insinuations-Gebühr bei der Rückkunft des vollzogenen Insinuations-Dokuments zu entrichten ist.

Bei frankirten Stadtbriefen in größerer Zahl treten die üblichen Ermäßigungen der Bestellgebühr ein.

V. Postamtliche Anforderungen an die äußere Beschaffenheit der Briefe mit Insinuations-Dokument.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Verfügungen ꝛc müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse nachbenannten Personen nacheinander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden) werden von den Post-Anstalten zur Besorgung nicht übernommen.

Der Verfügung muß das Formular zum Behändigungsscheln offen beigefügt sein. Die Adresse der Verfügung wird von der absendenden Behörde mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" und mit dem Zusatz „hierbei ein Post-Insinuations-Dokument" versehen. Die Verfügung muß mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amts-Characters zu bescheinigen.

Wenn die Porto- u. s. w. Beträge durch die absendende Behörde entrichtet werden, tritt dem auf der Adresse der Verfügung enthaltenen Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" noch die Bezeichnung „frei" hinzu.

Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsscheln muß gleich von der absendenden Behörde die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein; doch ist hier der Zusatz „Portopflichtige Dienstsache" nicht nöthig und jeden Falls ein Franco-Vermerk von der absendenden Behörde nicht hinzuzusetzen.

Behörden, welche das Porto u. s. w. für die von ihnen frankirt abzusendenden Briefe u. s. w. durch ein Aversum entrichten, haben in Fällen, in welchen nicht der Adressat die Beträge entrichten soll, die Briefe mit Insinuations-Dokument und das Formular zum Behändigungsscheine lediglich mit dem für die Aversionirung anwendbaren, anderweit bestimmten Vermerke zu versehen.

6. Behandlung der Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument in reinen Bundes-Dienstangelegenheiten u. s. w.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument in reinen Bundes-Dienstangelegenheiten und solchen sonstigen Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend, noch portofrei sein werden, kommt nur die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr. zur Erhebung. Porto für den Hinweg der Verfügung, Porto für die Rücksendung des Dokuments und Land-Briefbestellgeld bleiben dagegen außer Ansatz. Die Verfügungen sind auf der Adresse mit der betreffenden portofreien Bezeichnung zu versehen; dieselbe Bezeichnung muß noch auf der Außenseite des Insinuations-Dokuments enthalten sein.

Wenn die absendende Behörde die Insinuations-Gebühr entrichten will, ist dem portofreien Rubrum auf der Adresse der Verfügung und auf dem Insinuations-Dokumente ein bezüglicher Vermerk beizufügen, z. B. „Insinuations-Gebühr zahlt Absender"; die Gebühr wird alsdann bei Rückgabe des vollzogenen Dokuments eingezogen. Findet sich ein solcher Vermerk nicht vor, dann wird die Insinuations-Gebühr vom Adressaten eingefordert. Weigert sich der Adressat, die Insinuations-Gebühr zu zahlen, so wird dies die Ausführung der Insinuation nicht hindern, die Insinuations-Gebühr wird vielmehr in solchem Falle von der absendenden Behörde eingezogen werden.

Briefe mit Insinuations-Dokument nach dem eigenen Orts- oder nach dem eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt werden, auch wenn dieselben mit einem portofreien Rubrum versehen sind, lediglich nach den Bestimmungen sub IV. behandelt, so daß im Vergleich damit hierbei keine Erleichterung stattfindet.

Köln, Druck von W. Greven & A. Bechtold.

Digitized by Google

Digitized by Google

Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w. ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z B. im Falle eines Blanko-Indossamentes,) andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat, (zur Dispositon des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

9) Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselcopien ist jedoch ausgeschlossen:

a, wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet z B.: Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85. 94 u. f.) die Annahme-Erklärung ist hievon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese strenggenommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art 67 Nro. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b, Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird. (§ 9. 2. Absatz.)

10. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempelstrafgelder.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister gez. **Camphausen.**

Nro. 613. Die Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes betr.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 614. Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche in Esselsberg betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Februar d. Js. (Stück 7) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Ab-

haltung der für den Neubau einer katholischen Kirche zu Effelsberg, im Kreise Rheinbach, bewilligten Hauskollekte für diejenigen Orte der Rheinprovinz in welchen solche bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, bis zum 1. Juni 1870 verlängert hat.

Cöln, den 21. Dezember 1869

Königliche Regierung.

Nro. 615. Den Verkauf der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets betr.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Bundeskanzlers vom 13. Dezember d. J. — Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Seite 695 — den am 30. d. M. beginnenden Verkauf der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets durch die Post-Anstalten betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß Wechselstempelmarken zum Betrage von 1, $1\frac{1}{2}$ und 3 Groschen bei sämmtlichen Post Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirkes Cöln, zum Betrage von $4\frac{1}{2}$, 6, $7\frac{1}{2}$, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen, jedoch vorläufig nur bei den Post-Anstalten in Cöln zum Verkaufe bereit gehalten werden, und daß ferner gestempelte Wechselblankets zum Betrage von 1, $1\frac{1}{2}$, 3, $4\frac{1}{2}$, 6 und $7\frac{1}{2}$ Groschen, gleichfalls bei sämmtlichen Post Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirkes, zum Betrage von 9, 12, 15 und 30 Groschen, dagegen nur bei den Post-Anstalten in Cöln und bei dem Post-Amte in Bonn bis auf Weiteres zum Debit niedergelegt worden sind.

Cöln, den 26. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nro. 616. Normalpreise für die Ablösung von Getreide-Abgaben etc. betr.

I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1869 einschließlich bis 18. November 1870 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des **Regierungsbezirks Cöln** wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1846 bis 1869 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein . . .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach § 26,

b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

		Für den Berliner Scheffel.															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
		3	1	6	2	10	11	1	22	1	1	3	9	1	27	3
1. im Kreise Mülheim, und zwar:																	
a) in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl	a	3	1	6	2	10	11	1	22	1	1	1	5	1	27	3
	b	2	26	11	2	7	4	1	19	6	—	29	10	1	24	5
b) in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar	a	2	27	10	2	8	1	1	20	—	1	2	5	1	25	—
	b	2	23	5	2	4	8	1	17	6	1	—	10	1	22	3
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	3	1	6	2	10	11	1	22	1	1	3	9	1	27	3
	b	2	26	11	2	7	4	1	19	6	1	2	1	1	24	5
2. im Sieg-Kreise und zwar:																	
a) in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath	a	2	17	9	2	—	3	1	14	3	—	28	8	1	18	8
	b	2	13	10	1	27	3	1	12	—	—	27	3	1	16	3
b) in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Mehden	a	2	20	6	2	2	5	1	15	10	—	29	8	1	20	5
	b	2	16	6	1	29	4	1	13	6	—	28	2	1	17	11
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	23	3	2	4	6	1	17	5	1	—	9	1	22	1
	b	2	19	1	2	1	3	1	15	1	—	29	3	1	19	6
3. in der Bürgermeisterei Bilich	a	2	24	2	2	5	3	1	17	11	1	—	9	1	22	8
	b	2	19	11	2	2	—	1	15	6	—	29	3	1	20	—
4. in der Bürgermeisterei Deutz	a	2	26	11	2	7	4	1	19	6	1	2	1	1	24	5
	b	2	22	7	2	4	—	1	17	—	1	—	6	1	21	8
5. im Kreise Wipperfürth	a	3	1	6	2	10	11	1	22	1	1	1	5	1	27	3
	b	2	26	11	2	7	4	1	19	6	—	29	10	1	24	5
6. im Kreise Gummersbach	a	3	7	—	2	15	2	1	25	3	1	1	9	2	—	8
	b	3	2	2	2	11	5	1	22	6	1	—	2	1	27	8
7. im Kreise Waldbröl	a	3	6	1	2	14	6	1	24	8	1	—	—	2	—	1
	b	3	1	3	2	10	9	1	21	11	—	28	6	1	27	1

Digitized by Google

II. Im Jahre 1869 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte zu Mülheim am Rhein, welcher für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln preisregulirend ist,

für 200 Zollpfund				mithin nach dem Durchschnitts-Gewichte von	für den Berliner Scheffel. Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen . .	6 Thlr.	20 Sgr.	10 Pfg.	86_{16} Zollpfunden	2	26	6
Roggen . .	5 „	20 „	— „	82 „	2	9	8
Gerste . . .	5 „	— „	— „	70 „	1	22	6
Hafer. . .	5 „	— „	— „	49 „	1	6	9
Buchweizen	5 „	20 „	— „	73 „	2	2	1

III., Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen p. p. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1869 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. im Kreise Mülheim und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odenthal ohne Zu- und Rückschlag	2	9	8
b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar nach Abzug von 4 Prozent	2	6	11
c. in den übrigen Theilen des Kreises, wie zu 1 a	2	9	8
2. im Siegkreise und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath nach Abzug von 15 Prozent	1	29	3
b. in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden nach Abzug von 12 Prozent	2	1	4
c. in den übrigen Theilen des Kreises nach Abzug von 9 Prozent	2	3	5
3. in der Bürgermeisterei Vilich nach Abzug von 8 Prozent	2	4	1
4. in der Bürgermeisterei Deutz nach Abzug von 5 Prozent	2	6	2
5. im Kreise Wipperfürth, ohne Zu- und Rückschlag	2	9	8
6. im Kreise Gummersbach nach Hinzurechnung von 6 Prozent	2	13	10
7. im Kreise Waldbröl nach Hinzurechnung von 5 Prozent	2	13	2

Münster, den 21. Dezember 1869.

Königliche General-Commission.

Nro. 617. Vereinszoll-Gesetz betr.

In Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers III. 21457 vom 19. dieses Monats wird mit Vorbehalt der Abänderung in Ausführung der §§. 16. 119 und 123—125 des mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vereinszoll-Gesetzes vom 1. Juli cr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Rheinprovinz der Grenzbezirk in seiner bisherigen Ausdehnung beibehalten wird.

Der Transport-Controle im Grenzbezirke werden bis auf Weiteres unterworfen:

A. An der holländischen und belgischen Grenze.

1. roher und gebrannter Kaffee,
2. Taback und Tabacksfabrikate,

zu 1 und 2 in Mengen von mehr als 1 Pfund.

3. Baumwollen-Waaren, Nummer 2 bis 1—3,
4. Leinene Waaren, Nummer 22 bis 1,
5. Seidene und halbseidene Waaren, Nummer 30 bis und 1,
6. Wollene Waaren, Nummer 41 bis,

zu 3—6 in Mengen von mehr als 2 Pfund.

B. An der französischen Grenze.

1. Fertige Kleider und Leibwäsche auch Putzwaaren, in Mengen von mehr aus 2 Pfund,
2. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc., in Mengen von mehr als 1 Pfund,
3. Lederwaaren, Nummer 21 bis und 1,
4. rother Wein,
5. Butter,
6. Käse,

zu 3—6 in Mengen von mehr als 5 Pfund.

7. Baumwollen-Waaren, Position 2 bis 1—3,
8. Leinene Waaren, Position 22 bis 1,
9. Seidene und halbseidene Waaren, Position 30 bis und
10. Wollene Waaren, Position 41 bis,

zu 7—10 in Mengen von mehr als 2 Pfund.

Die in Bezug auf den Legitimationsschein-Verkehr bisher bestandenen Erleichterungen, wie die Zulässigkeit der Legitimation im Fabrik-Verkehr durch Gewährung von Freikarten u. s. w. bleiben auch für die Zukunft in Kraft.

Der Transportcontrolle im Grenzbezirke unterliegen ohne Beschränkung auf gewisse Waaren-Gattungen oder geringste Mengen auch ferner alle Transporte auf den folgenden Straßen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, für welche an Stelle der Deklarationsscheine Legitimationsscheine ausgefertigt werden:

a. von Herzogenrath nach Vannesheide,
b. von Tülje über Weißenhaus nach Gemehret,
c. von Eupen über Baraque St. Michel nach Malmedy und in umgekehrter Richtung.

Von besonderen Beschränkungen des Hausirgewerbebetriebes — abgesehen von den im zweiten Absatz des §. 124

Digitized by Google

des Vereinszollgesetzes ausgesprochenen Verboten, — sowie von besondern Controlen des Marktbesuches wird einstweilen Abstand genommen.

Was die Controle des stehenden Gewerbebetriebes betrifft, so ist bis auf Weiteres nur der Handel mit Kaffee, Taback und Stuhlwaaren im Grenzbezirke der Buch- und Lagercontrole in der bisherigen Weise unterworfen, diese Controle wird jedoch nur denjenigen Gewerbetreibenden gegenüber thatsächlich in Anwendung gebracht werden, welche wegen Zollde-fraude bereits dringend verdächtig sind.

Die Controle des Waaren-Verkehrs im Binnenlande endlich, wird nach Maßgabe des §. 125 des Vereinszollgesetzes für Kaffee in dem bisherigen Umfange beibehalten:

Die Bestimmungen über die Binnen-Controle für Stuhlwaaren bleiben vorbehalten.

Cöln, den 22. Dezember 1869.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro 618. Schluß der niederen Jagd betr.

Der Schluß der niederen Jagd in unserem Verwaltungsbezirke wird rücksichtlich der Repphühner auf den 2. Januar k. J, rücksichtlich aller übrigen zur niederen Jagd gehörigen Wildarten auf den 31. Januar k. J. festgesetzt.

Cöln, den 28. Dezember 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 619. Post-Angelegenheiten betr.

Bei den zwischen Cöln und Engelskirchen resp. Gummersbach courfirenden Personenposten können vom 1. Januar 1870 ab auch in dem Orte Steinenbrück — zwischen Bensberg und Overath — und zwar am Hause des Gastwirths Gerhard Brüßel daselbst, Reisende in unbesetzte Plätze der Postwagen oder Beichaisen aufgenommen werden.

Cöln, den 28. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 620. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk August bei Hürth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Dezember 1869.

I. 6362. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August und vom 21. November 1869 wird dem Kaufmann Wilhelm Maaß zu Bonn unter dem Namen August das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hürth, Hermülheim und Kendenich im Landkreise Cöln Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert siebenzigtausend sechshundert und sechszehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Dezember 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 621. Bergwerksangelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Anna bei Hunchel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Dezember 1869.

II. 3804. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 23. März und 21. Mai 1869 wird den Bergwerksbesitzern Bartel Müller, Franz Ellinger und Carl Weber zu Uckerath unter dem Namen Anna das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lichtenberg und Wellesberg im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert achtzehntausend fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C G F E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. Dezember 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 622. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Januar 1870 werden die Personen-Posten, welche aus Euskirchen 8 Uhr Morgens nach Brühl und aus Brühl 5^{45} Nachmittags nach Euskirchen abfahren, aufgehoben.

Cöln, den 21. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Unkel ist zum Bürgermeister von Wichterich ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Balthasar Müller ist zum Lehrer der 4. Klasse an der Freischule St. Ursula zu Cöln ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Bernard Brach ist zum ersten Lehrer an der Elementarschule in Witterschlick-Impekoven, Kreis Bonn, ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Gertrud Berk ist zur Elementarlehrerin in Schwerfen, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52 und eine Extra-Beilage.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

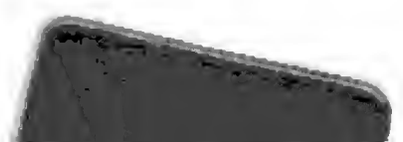

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google